



GEMEINDE
SALCHING



HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

GEMEINDE SALCHING

in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

- Fassung gemäß Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 13.10.2025 -

Aufgestellt:

Gemeinde Salching
i.d. VGem. Aiterhofen
vertreten durch Herrn
Ersten Bürgermeister Neumeier

Straubinger Str. 4
94330 Aiterhofen

Fon 09421 / 9969 - 0
Fax 09421 / 9969 - 35
Mail: vorzimmer@aiterhofen.de

.....
Alfons Neumeier
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3
94327 Bogen

Fon: 09422 / 805450
Fax: 09422 / 805451
Mail: info@la-heigl.de

.....
Hermann Heigl
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINFÜHRUNG.....	5
1.1 Anlass und Planungsauftrag.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen, Ziele und Aufgaben von Flächennutzungs- und Landschaftsplan.....	5
1.3 Methodik.....	6
1.4 Planungsablauf	7
1.5 Beteiligte Träger öffentlicher Belange	8
2 KURZCHARAKTERISTIK DER GEMEINDE.....	10
2.1 Lage im Raum.....	10
2.2 Einordnung gemäß übergeordneter Pläne und Programme	11
2.3 Gemeinde	12
2.4 Gemeindefinanzen.....	14
3 BEVÖLKERUNGS- UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR	15
3.1 Bevölkerung	15
3.2 Erwerbsstruktur	19
3.3 Land- und Forstwirtschaft (primärer Bereich).....	21
3.4 Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze	24
4 SIEDLUNG	27
4.1 Ortsbild.....	27
4.2 Bauliche Nutzung.....	29
4.3 Baurecht.....	30
4.4 Planungsgesichtspunkte	32
4.5 Bauflächen	34
4.6 Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf.....	45
5 VERKEHR	52
5.1 Straßen und Wege.....	52
5.2 Öffentliche Verkehrsmittel	56
6 VER- UND ENTSORGUNG	57
6.1 Energieversorgung.....	57
6.2 Wasserversorgung.....	57
6.3 Abwasserbehandlung	58

6.4	Abfallbeseitigung	59
6.5	Telekommunikation	59
7	GRUNDLAGEN DER LANDSCHAFTSPLANUNG.....	61
7.1	Landschaftsstruktur.....	61
7.2	Naturräumliche Einheiten, Klima, Böden	62
7.3	Vegetation	66
7.4	Gewässer, Wasserhaushalt.....	69
7.5	Landschaftsökologische Raumgliederung	72
7.6	Arten- und Biotopschutz.....	78
7.7	Landschaftsbild.....	90
7.8	Landschaftsgeschichte	91
8	BEWERTUNG UND AUSWIRKUNGEN AKTUELLER UND GEPLANTER FLÄCHENNUTZUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT	91
8.1	Landwirtschaft	92
8.2	Forstwirtschaft.....	95
8.3	Wasserwirtschaft.....	98
8.4	Bauliche Entwicklung (Siedlung, Gewerbe und Industrie).....	99
8.5	Freizeit und Erholung.....	100
8.6	Verkehr	100
8.7	Altlasten	101
8.8	Gewinnung von Bodenschätzen.....	101
8.9	Windenergie	102
9	LEITBILD	103
9.1	Ziele der Gemeinde Salching.....	103
9.2	Vorgaben und Ziele übergeordneter Pläne und Programme.....	103
9.3	Örtliches landschaftsplanerisches Leitbild.....	117
10	ENTWICKLUNGSKONZEPT	120
10.1	Landwirtschaft	120
10.2	Forstwirtschaft.....	122
10.3	Wasserwirtschaft.....	125
10.4	Bauliche Entwicklung (Siedlung, Gewerbe und Industrie).....	127
10.5	Freizeit und Erholung.....	131
10.6	Verkehr	131

10.7	Ver- und Entsorgung	132
10.8	Gewinnung von Bodenschätzen.....	133
10.9	Arten- und Biotopschutz.....	133
11	UMWELTBERICHT (PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN).....	138
11.1	Wichtigste Ziele des Bauleitplans.....	138
11.2	Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen.....	138
11.3	Schutzgüter - Bestand und Bewertung.....	138
11.4	Mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung.....	138
11.5	Wechsel- und Summenwirkungen	156
11.6	Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz.....	156
11.7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	156
11.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	156
11.9	Methodik und Schwierigkeiten.....	156
11.10	Maßnahmen zur Überwachung	157
11.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	157
12	HINWEISE ZUR REALISIERUNG	158
12.1	Landschaftsplanung in Verfahren zur Ländlichen Entwicklung	158
12.2	Ansatzpunkte für eine Umsetzung	158
12.3	Förderprogramme	158
12.4	Hinweise zur rechtlichen Stellung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan	160
	Literatur und Quellen.....	161
	Tabellen	166
	Abbildungen	167
	Abkürzungen.....	168
	Planverzeichnis.....	170
	ANHANG	171
	Anhang 1: Bedeutende Pflanzen- und Tierarten.....	172
	Anhang 2: Liste der Bau- und Bodendenkmäler	175
	Anhang 4: Liste der örtlichen Vereine.....	181

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsauftrag

Für das Gemeindegebiet Salching liegt ein mit Beschluss vom 21.07.1986 der Regierung von Niederbayern genehmigter Flächennutzungsplan vor (Nr. 420-4621/907; Planungsgebiet Raum Aiterhofen mit den Gemeinden Aiterhofen, Feldkirchen und Salching).

Zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fasste die Gemeinde Salching am 23.07.2007 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes gem. § 2 BauGB, § 11 BNatSchG bzw. Art. 4 BayNatSchG. Im Hinblick auf die getätigten und geplanten Gewerbe- und Wohngebietsausweisungen ist eine Überarbeitung des nunmehr über 30 Jahre alten Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Jahr 2007 beauftragte die Gemeinde Salching das Planungsbüro Eska (seit Januar 2021 Büro Heigl), Bogen mit der Neuaufstellung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes. Die vorliegende Planung ist als integrierte Fassung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan ausgearbeitet.

1.2 Rechtsgrundlagen, Ziele und Aufgaben von Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Die **Aufstellung** von Flächennutzungsplänen ist im Baugesetzbuch (BauGB), die der Landschaftspläne im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Bei den beiden Planwerken handelt es sich um vorbereitende Bauleitpläne gem. §§ 5 -7 BauGB, welche der Gemeinde und den Behörden einen Gesamtüberblick über das Gemeindegebiet sowie die raumordnerische Einbindung in den gesamten Wirtschafts- und Lebensraum ermöglichen. Sie sind, soweit ihnen nicht widersprochen wurde, von den Trägern öffentlicher Belange, die bei ihrer Aufstellung beteiligt waren, zu beachten.

Für die Baugebiete sind aus den Plänen die verbindlichen Bauleitpläne, die Bebauungspläne, zu entwickeln (§§ 8 bis 12 BauGB). Erst durch sie wird Baurecht geschaffen.

Flächensparoffensive: Nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden im Jahr 2020 in Bayern täglich 11,6 Hektar Freiflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. (Flächenverbrauchsbericht 2021, StMUV 2021)

Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 – 2023 wurde eine deutliche und dauerhafte Senkung des Flächenverbrauchs im Freistaat sowie ein Bekenntnis zum Reduktionsziel der Bundesregierung für den Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag bis 2030 vereinbart. Zur Umsetzung dieses Anliegens wurde die Einführung einer Richtgröße für den Flächenverbrauch (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 5 ha pro Tag im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vereinbart, die durch gemeinsam mit den Kommunen entwickelte Steuerungsinstrumente erreicht werden soll. (StMWi 2021)

Diese Instrumente finden auch bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen Anwendung (z.B. durch die Erstellung von Bedarfsprognosen).

Der **Landschaftsplan** unterliegt als integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplanes dem Genehmigungsverfahren des Baugesetzbuches und ist behördenverbindlich. Er stellt ein langfristiges, fachübergreifendes Entwicklungskonzept für die Gemeinde dar, in dem menschliche Nutzungsansprüche, Notwendigkeiten eines intakten Naturhaushaltes und landschaftsästhetische Anforderungen untersucht werden. Mit seinen umfassenden Informationen über die Landschaft sollte er Planungsgrundlage bei der gemeindlichen Bauleitplanung, bei Nutzungsänderungen und Fachplanungen aller Art (z.B. Grünordnungspläne, Rekultivierungspläne) sein. Darüber hinaus soll er interessierten Landwirten Landschaftspflege-Programme als zusätzliche Einkommensquelle erschließen.

Eingriffsregelung:

Seit Januar 2001 sind auch in Bayern die Gemeinden verpflichtet, die Eingriffsregelung in der vorbereitenden Bauleitplanung, also bereits auf der Ebene des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes, anzuwenden. D.h. es ist im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, ob für neue Bauflächen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich sind. Im Flächennutzungs- mit Landschaftsplan sind daher Flächen oder Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Bestandteil der Planung sind somit Umweltprüfung und Umweltbericht (§ 2, Abs. 4 und § 2a BauGB), in denen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Ebenso sind Maßnahmen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems darzustellen (§ 9 BNatSchG).

Verbindlichkeit des Landschaftsplanes:

Die Darstellungen des Landschaftsplanes stellen für Privatpersonen eine Empfehlung dar, sie sind nicht verbindlich. Die einzige Ausnahme bildet die Darstellung der von Aufforstung freizuhaltenden Flächen: hier kann keine Aufforstungsgenehmigung erteilt werden, wenn die Flächen im Plan entsprechend dargestellt sind. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist freiwillig. Gleichzeitig können Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm nur dann gefördert werden, wenn sie im Landschaftsplan dargestellt sind.

Für die Gemeinde Salching und die Behörden ist der Plan verbindlich.

1.3 Methodik

Grundlage des Landschaftsplanes ist eine detaillierte **Bestandsaufnahme** im Gelände mit Hilfe von Luftbildern. Daneben werden Daten über Elemente der natürlichen Umwelt, wie z.B. Boden, Wasserhaushalt, Klima, Pflanzen- und Tierwelt erhoben und dargestellt.

Unter anderem wurden folgende Erhebungen, Gutachten und Planungen herangezogen bzw. ausgewertet: Landesentwicklungsprogramm Bayern, Landschaftsrahmenplan für

die Region Donau-Wald, Regionalplan Donau-Wald, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Fachinformationssystem Natur, Energieatlas Bayern, Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Waldfunktionsplan, Landwirtschaftliche Standortkartierung (Agrarleitplan), Reichsbodenschätzung, Geotopkataster, Gewässergütekarte, Gewässerentwicklungsplan, Überschwemmungsflächen, historische Karten und topographische Karten, Wanderkarten, Luftbilder, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Satzungen...

Auf der Basis der Bestandsaufnahme wird die Landschaft einer eingehenden ökologischen **Bewertung** unterzogen. Naturpotenzial und Landschaftsbild werden hinsichtlich ihrer Belastbarkeit und bereits vorhandener Landschaftsschäden überprüft. Im Bestand- und Bewertungsteil zum Landschaftsplan ist der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Geländebegehung (2007, 2008, 2010) erfasst.

Im **Planungsteil** wird eine Gesamtkonzeption für den Landschafts- und Siedlungsraum erarbeitet. Die Landschaftsplanung leistet dabei einen fachspezifischen und einen querschnittsorientierten Beitrag. Der fachspezifische Planungsbeitrag befasst sich mit den Aufgaben und Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege aus ökologisch-landschaftsgestalterischer Sicht, der querschnittsorientierte Planungsbeitrag mit den ressortübergreifenden Nutzungsverträglichkeiten und Standortansprüchen aller Fachplanungen im Gemeindegebiet. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden aufgezeigt; bei Nutzungskonflikten werden Lösungsmöglichkeiten angeboten.

Das Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung) dient der Gemeinde als interne, behördenverbindliche Richtlinie.

1.4 Planungsablauf

- | | |
|---|---|
| - Gemeinderatsbeschluss zur Neuaufstellung von Flächennutzungs- mit Landschaftsplan | 23.07.2007 |
| - Auftragsvergabe | 26.04.2007 |
| - Bestandsaufnahme im Gelände | Vegetationsperioden
2007, 2008 u. 2010 |
| - Erarbeitung eines landschaftsplanerischen Konzepts durch den Landschaftsarchitekten (Vorentwurf) | 2009/2010,
2012/2013; 2017 |
| - Vorstellung des Entwurfes vor dem Gemeinderat | 18.09.2017 |
| - Billigungsbeschluss des Gemeinderates für den Entwurf des integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanes | 18.09.2017 |
| - frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | 24.08.2018 bis
26.10.2018 |
| - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 13.09.2018 bis
26.10.2018 |
| - Beschlüsse über Bedenken und Anregungen | 13.10.2025 |

- | | |
|--|------------|
| - Billigungs- und Auslegungsbeschluss | 13.10.2025 |
| - Öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung vom
mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachstellen | ... |
| - Beschluss über Bedenken und Anregungen | |
| - Feststellungsbeschluss | ... |

1.5 Beteiligte Träger öffentlicher Belange

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
2. Landratsamt Straubing-Bogen (8-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissions-schutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehör-de, Kreisarchäologie, Kreisheimatpfleger, Kreisbrandrat Albert Uttendorfer)
3. Amplus AG, Teisnach
4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Straubing
6. Amt für ländliche Entwicklung, Landau a. d. Isar
7. Bayerischer Bauernverband, Straubing
8. Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Außenstelle Nieder-bayern
9. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23 – Bauleitplanung, Adolf-Schmetzer-Straße 1, 93055 Regensburg
10. Bayernwerk AG, Vilshofen
11. Benachbarte Gemeinden: Aiterhofen, Feldkirchen, Oberschneiding, Leiblfing; Stadt Straubing
12. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing
13. Deutsche Post AG (Deutsche Post Bauen GmbH, Postfach 900162 Nürnberg)
14. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12 (Netzproduktion GmbH, Re-gensburg)
15. e.on Netz GmbH, Netzservice Vilshofen
16. Elektrizitätswerk Wörth/Donau, Rupert Heider GmbH
17. Energienetze Bayern/ESB GmbH & Co. KG, Regional-Center Arnstorf
18. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, München
19. Ev.-Luth. Pfarramt, Straubing
20. Finanzbauamt München, Fürstenfeldbruck
21. Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau
22. Gewerbeaufsichtsamt, Landshut
23. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Passau
24. Industrie- und Handelskammer für Niederbayern, Passau
25. Katholisches Pfarramt „St. Nikolaus“ Oberpiebing-Salching
26. Kreisjugendring Straubing-Bogen

27. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
28. Landesjagdverband Bayern e.V.
29. Oberfinanzdirektion München
30. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
31. Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München
32. Regionaler Planungsverband Donau-Wald im Landratsamt Straubing-Bogen
33. R-Kom, Regensburg
34. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf
35. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
36. Telefonica Germany GmbH, München
37. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
38. Wehrbereichsverwaltung VI, München
39. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW)
40. Wasserzweckverband Straubing-Land (vormals Zweckverband Wasserversorgung „Aitrachtal-Gruppe“ sowie „Spitzberg-Gruppe“, Straubing)

2 Kurzcharakteristik der Gemeinde

2.1 Lage im Raum

Das Planungsgebiet befindet sich in Ostbayern im westlichen Teil der Region Donau-Wald (12) und im Süden des Landkreises Straubing-Bogen (vgl. Abbildung 1).

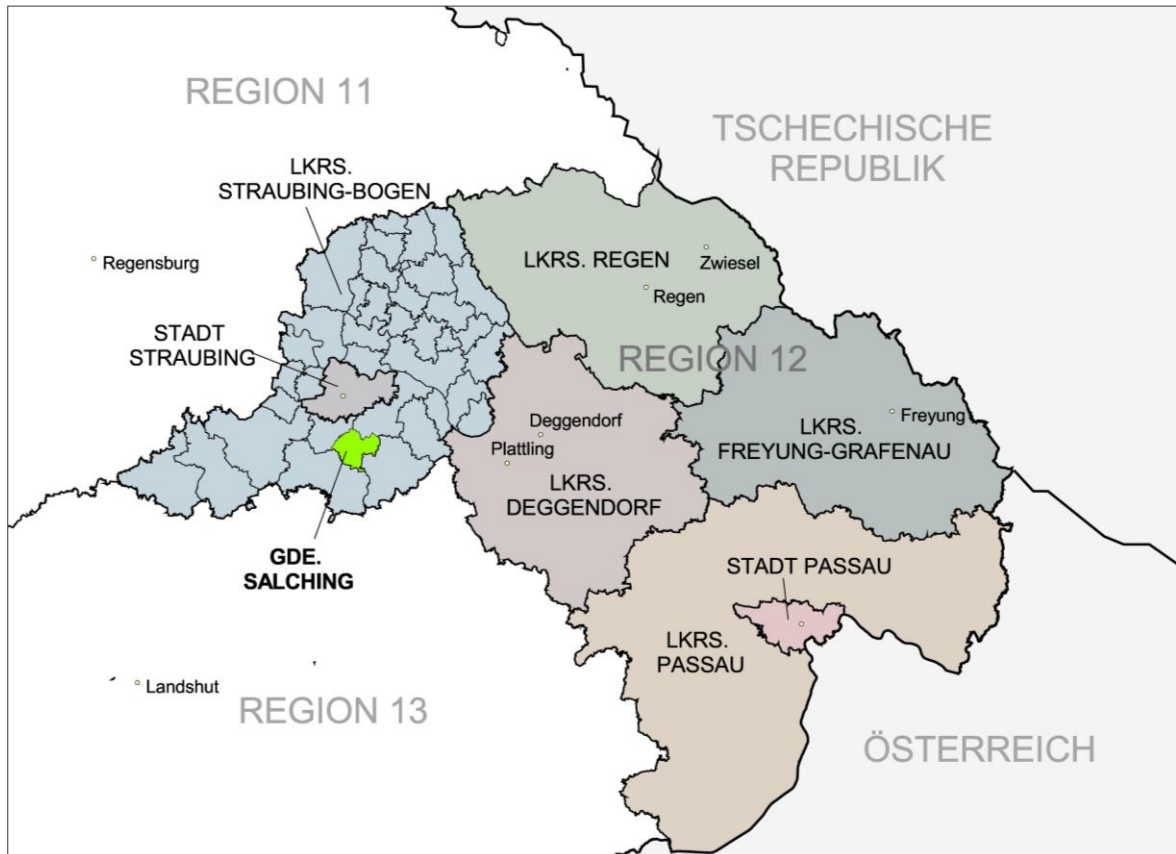


Abbildung 1: Lage der Gemeinde in der Region

Salching, neben der Gemeinde Aiterhofen Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, liegt etwa 7 km von der Stadt Straubing, ca. 5 km von Aiterhofen und etwa 6 km von Leiblking (jeweils Ortsmitte) entfernt.

Im Westen wird das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung von der Staatsstraße 2141 gequert, die von Straubing Richtung Leiblking führt und südlich von Straubing auf die Bundesstraße B8 trifft.

Darüber hinaus erschließen das Gebiet zum einen die Kreisstraße SR23, die von Westen kommend Richtung Geltolfing / Aiterhofen bzw. B8 / B20 verläuft sowie die Kreisstraße SR9, die in östliche Richtung nach Oberschneiding führt.

Insgesamt ist die Verkehrsanbindung als sehr gut zu bezeichnen.



Abbildung 2: Gemeinde Salching (rot umrandet) mit Nachbargemeinden (Quelle: BayernAtlas 05/2024)

2.2 Einordnung gemäß übergeordneter Pläne und Programme

Gemäß der Strukturkarte (Anhang 2, Stand 1. März 2018) des **Landesentwicklungsprogramms Bayern** (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE STMWIVT, HRSG., 2013 UND STMFLH, HRSG., 2018) befindet sich die Gemeinde im Gebiet des „Allgemeinen ländlichen Raums“ (Ziel unter Kapitel 2.2.1).

Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen (Grundsatz unter Abschnitt 2.2.2).

Dabei soll der ländliche Raum (Grundsatz unter 2.2.5) so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Im ländlichen Raum soll darüber hinaus eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden. (Grundsatz unter Abschnitt 2.2.5)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz unter Kapitel 5.4.1).

(STMWIVT, HRSG., 2013; STMFLH, HRSG., 2018)

Laut **Regionalplan Donau-Wald** (Karten „Raumstruktur“ sowie „Nah- und Mittelbereiche“, Anlage bzw. Begründungskarte zur 2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans, in Kraft getreten am 15.08.2008) ist die Gemeinde Salching dem Nah- und Mittelbereich des Oberzentrums Straubing zugeordnet, sie liegt an der Entwicklungsachse Straubing-Landau.

Die Aitrachau ist als Vorranggebiet Nr. 9 für den Hochwasserschutz ausgewiesen, Vorranggebiete zum Abbau von Lehm (Nr. 6, 9, 10) und zur Errichtung von Windkraftanlagen (Nr. 25 und 26) sowie Trenngrün Nr. 14 liegen ebenfalls im Bearbeitungsgebiet (Anlagen zu Verordnungen zur Änderung des Regionalplans aus den Jahren 2007 bis 2016). Nach Angaben der Gemeinde wurde die Lage der Vorrangfläche für Windkraftanlagen Nr. 26 geändert – sie liegt nun nicht mehr nördlich Kirchmatting, sondern etwa zwischen Außerhienthal und Maierhof.

Gemäß der Karte Freiraumsicherung - Regionale Grünzüge und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Anlage zur siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans, in Kraft getreten am 13.04.2019) ist das Aitrachtal als Regionaler Grünzug Nr. 2 dargestellt. Als prioritäre Freiraumfunktionen werden zum einen die Gliederung der Siedlungsräume, zum anderen die Erholungsvorsorge genannt.

Als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 4 sind demnach die Wälder im Hügelland um Hankofen verzeichnet, die noch den südlichen Bereich der Gemeinde Salching umfassen. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden (Grundsatz unter Kapitel 2.3.2).

(REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD 2019)

2.3 Gemeinde

Historische Entwicklung:

Tabelle 1: Historische Entwicklung der Gemeinden Salching und Aiterhofen

ca. 25.000 v. Chr.	erste Jäger und Sammler im Gemeindegebiet
ca. 5.300-4000 v.Chr.	erste Siedlungsnachweise in Oberpiebing, Kienoden, Salching, Piering
Jungsteinzeit, ca. 4.500 bis 3.800	Nachweis der „Münchshöfener Kultur“

v.Chr.	
Bronzezeit, ca. 2.100 – 800 v. Chr.	Nachweis der „Straubinger Kultur“
Eisenzeit (ca. 800 – 15. v. Chr.)	Siedlungsnachweise
letztes Jhdt. v.Chr.	Besiedlung des Gebiets durch die Kelten (Sorben)
ab 15. v.Chr.	Römer
2. Jhdt. n.Chr.	Nachweise einer Töpferei am Fuße des Pfingstbergs
um 500 n.Chr.	erster frühchristlicher Friedhof in Oberpiebing
6. Jhdt.	Landnahme durch die Bajuwaren
773	Aiterhofen als Eintraha beurkundet, Herzog Tassilo hielt hier Hof
8. Jhdt.	vermutete Schenkung der Urhöfe Piebing, Kirchmatting, Piering und Ki- enoden im Rahmen der Klostergründung St. Emmeram in Regensburg, des Urhofes Salching zur Klostergründung Metten
9. Jhdt.	Grafschaftsgericht Aiterhofen
11.-12. Jhdt.	Grafen von Aiterhofen
13. Jhdt.	Bau der jetzigen Kirche zu Aiterhofen
1311	Aiterhofen wird Hofmark
1628 und 34	Pest
1633 und 48	Schwedeneinfälle
1742	Einfälle der Panduren und Kroaten
1803	Säkularisation
19. Jhdt.	Gründung des Klosters Aiterhofen
1978	Eingemeindungen (u.a. Oberpiebing)

(ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN, 1984; VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AITERHOFEN 2015)

Charakteristische Eigenart:

Nahe Straubing gelegen und gut zu erreichen, verfügt Salching über eine überaus verkehrsgünstige Lage, die v.a. der Entwicklung des Gewerbes zugutekommt.

Mit Fertigstellung der Bundesautobahn 3 Nürnberg – Regensburg – Passau sowie der Bundesautobahn 92 Deggendorf – München wurde eine Anbindung der Region an die Wirtschaftszentren Nürnberg – Frankfurter Raum sowie München erreicht.

Aufgrund der zentralen Lage sind die Städte Straubing, Regensburg, Deggendorf und Passau ohne lange Anfahrtszeiten zu erreichen. Auch die Wander- und Skigebiete des Bayerischen Waldes sowie verschiedene Erholungsparks (z.B. Churpfalzpark, Bayern-

Park in Reisbach, Westernstadt „Pullmann City“ in Eging am See) befinden sich in nicht allzu weiter Entfernung.

Gebietsgröße, Besiedelung:

Das Planungsgebiet, zu dem die Ortsteile Salching, Oberpiebing, Aufham, Aumühle, Außerhienthal, Kienoden, Kirchmatting, Maierhof, Matting, Niederpiebing, Pfaffenpoint und Piering gehören, hat eine Flächengröße von etwa 2.200 ha und zählt damit zu den kleineren Gemeinden in der Region.

Die Zahl der Einwohner wird Stand 01.07.2024 nach Daten des Einwohnermeldeamtes mit **2.967** angegeben und hat damit seit 1987 um etwa 75 % zugenommen. Die Besiedelungsdichte liegt Ende 2022 bei etwa 127 EW / km². Zum Vergleich: die Besiedelungsdichte in Niederbayern lag am 31.12.2022 bei ca.124 EW / km², in Bayern bei knapp 190 EW / km² (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024b, 2024c).

Die Besiedelung hat ihren Schwerpunkt in den Hauptorten Salching und Oberpiebing.

2.4 Gemeindefinanzen

Die Verschuldung der Gemeinde lag Anfang der 90er Jahre sehr hoch (ca. 1.88 Mio. Euro), nahm dann jedoch kontinuierlich ab bis zum ersten schuldenfreien Jahr 2004. Seitdem ist die Gemeinde schuldenfrei (Stand 2022).

2022 lag die Gesamtverschuldung der Gemeinden im Vergleich dazu im Landkreis bei im Schnitt 749 € pro Einwohner bzw. im Regierungsbezirk Niederbayern bei 858 € pro Einwohner (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024a, 2024b).

Die gute Finanzlage der Gemeinde spiegeln auch die vergleichsweise hohen Brutto-Ausgaben, die Gewerbe- bzw. Gemeindesteuer-Einnahmen sowie die Steuerkraft-Messzahl wider.

Tabelle 2: Finanzlage der Gemeinde mit Vergleichswerten (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024a, 2024b)

	Brutto-Ausgaben in € / EW 2022	Gemeinde-schulden in € / EW 2022	Gewerbesteu- er-Einnahmen in € / EW 2022	Gemeinde- steuer- Einnahmen in € / EW 2022	Steuerkraft- Messzahl / EW 2022
Salching	4.248	-	826	1.755	1.365
Lkrs. Straubing- Bogen	3.965	749	460	1.250	1.065
Niederbayern	3.880	858	684	1.493	1.154

3 Bevölkerung- und Wirtschaftsstruktur

3.1 Bevölkerung

Von 1840 bis 1925 nahm die **Bevölkerungszahl** mit rund 33 % vergleichsweise stark zu und lag über dem Zuwachs im Landkreis Straubing-Bogen (21 %). Durch den Flüchtlingsstrom ab 1945 ergab sich bis 1950 ein deutlicher Anstieg der Bevölkerungszahl.

Aufgrund der Abwanderung in Großstädte sank nach 1950 die Einwohnerzahl wieder schnell ab und lag 1961 unter dem Vorkriegsniveau. Seither ist ein Wachstum zu verzeichnen, das sich bis 1987 zunächst moderat entwickelte – in diesem Zeitraum stieg die Einwohnerzahl um 35 %.

Ab Ende der achtziger Jahre begann die Bevölkerung stark anzuwachsen: Bedingt u.a. durch die Wiedervereinigung 1989 nahm die Zahl der Einwohner von 1987 bis 2007 um etwa 48 % zu. Der durchschnittliche Bevölkerungsanstieg im Landkreis Straubing-Bogen lag – im Vergleich dazu – bei 20,5 %, im Regierungsbezirk Niederbayern bei 16,5 %.

Seit 2007 hat die Bevölkerung nochmals um 460 Personen oder 18 % zugenommen, die Einwohnerzahl liegt am 01.07.2024 bei 2.967.

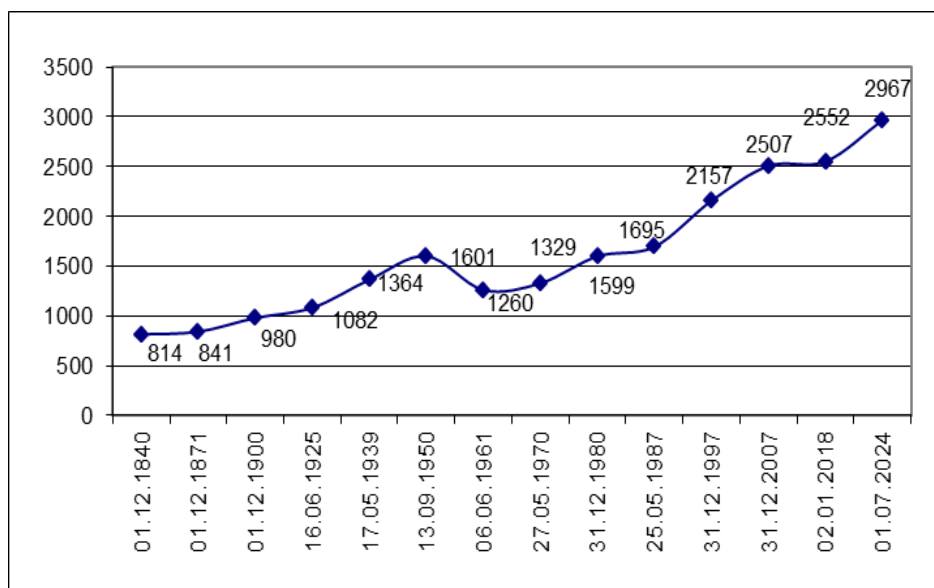


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung 1840-2024 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2016, GEMEINDE SALCHING 2018, GEMEINDE SALCHING 2025, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024)

Die **natürliche Bevölkerungsentwicklung** der Jahre 1987 bis 2020 mit dem Saldo der Geburten- und Sterbefälle zeigt Abbildung 5. Die Trendlinie zeigt die Tendenz hin zu einem höheren Geburtenüberhang in jüngerer Vergangenheit.

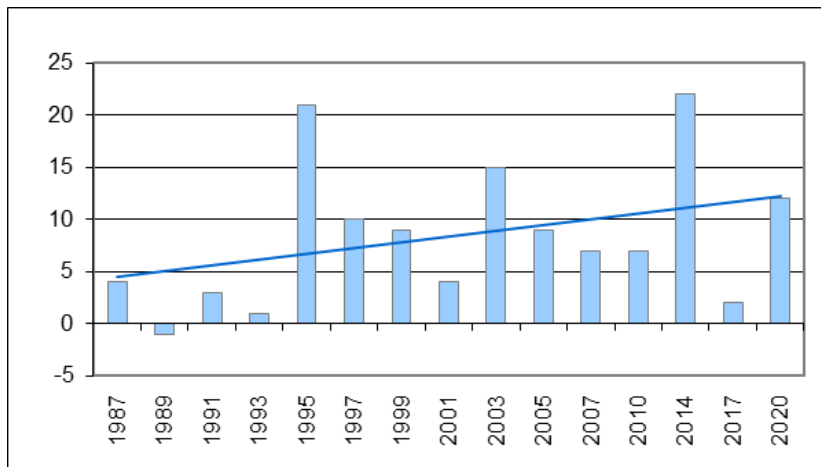


Abbildung 4: Geburtenüberschuss 1987-2020 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024)

Die **Wanderungsbilanz**, d.h. das Saldo der Zu- und Wegzüge ist seit 1987 bis 2022 überwiegend positiv, die Trendlinie zeigt jedoch eine leicht rückläufige Tendenz der Wanderungsgewinne.

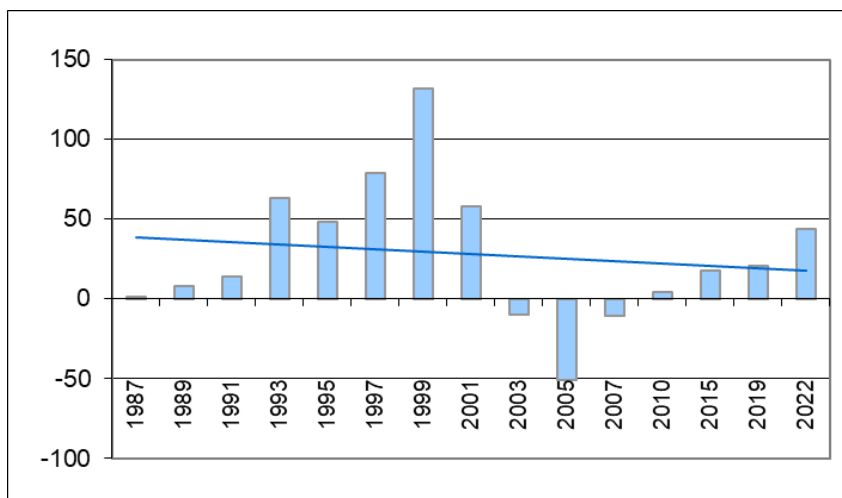


Abbildung 5: Wanderungsbilanz 1987-2022 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024)

Noch im Jahr 2007 wich der **Altersaufbau** der Bevölkerung vom Durchschnitt im Landkreis Straubing-Bogen im Wesentlichen positiv ab - in der Altersgruppe der 15- bis unter 65-Jährigen lag der Anteil über dem Durchschnitt des Landkreises, während der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung kleiner war. Diese Verteilung hat sich inzwischen weitgehend angeglichen, siehe untenstehende Abbildung.

Das **Durchschnittsalter** der Bevölkerung liegt 2022 bei 43,2 Jahren (gegenüber 41,7 Jahren im Jahr 2013) und damit unter dem Wert für Niederbayern mit 44,4 und den Landkreis mit 44,1 Jahren.

Der **Altenquotient** (Anzahl der Senioren je 100 erwerbsfähige Personen) stieg im selben Zeitraum von 24,4 auf 33,9 und damit im Vergleich zu Landkreis und Bezirk stärker.

Der **Jugendquotient** (definiert als Anzahl der jüngeren, noch nicht erwerbsfähigen Personen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter) stieg dabei ebenfalls, wenn auch nur leicht vom 33,7 auf 34,8 in diesem Zeitraum.

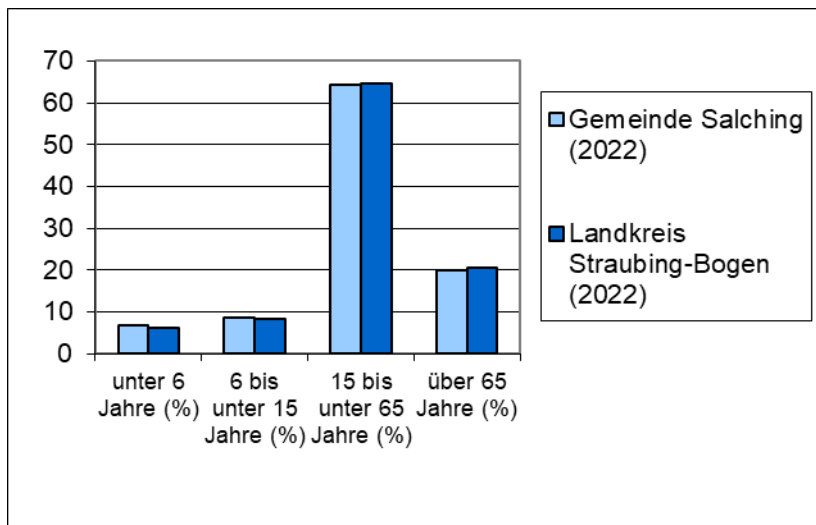


Abbildung 6: Bevölkerungsstruktur nach Altersaufbau (2022) (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024a)

3.1.1 Bevölkerungsverteilung

Mit den Ortschaften Salching und Ober-/ Niederpiebing hat das Planungsgebiet einen deutlichen Siedlungsschwerpunkt – wobei bis 1983 der Ort Ober- / Niederpiebing hinsichtlich der Einwohnerzahl sehr stark zunahm: Seit 1968 verdoppelte sich hier die Einwohnerzahl, der Anteil an der Gemeindebevölkerung stieg von 19,7 % auf 27,9 %. Am Hauptort selbst sank der Anteil bis 1979 von 66,5 % auf 55,6 %, bis 1984 stieg er an und lag 1984 bei 59,3 %. (Ortsplanungsstelle für Niederbayern 1984)

Generell ist eine Konzentrationsbewegung hin zu den beiden Hauptorten zu beobachten, konkrete Zahlen liegen hierzu zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht vor.

3.1.2 Entwicklungstendenzen, Prognose

Die Gemeinde Salching hat seit 1997 eine Einwohnerzunahme von im Schnitt etwa 30 EW / Jahr erfahren (2.967 Einwohner 2024 gegenüber 2.157 Einwohnern im Jahr 1997). Das entspricht einem Plus von knapp 1,4 % pro Jahr.

Dem ging eine sprunghafte Entwicklung von 1.695 EW im Jahr 1987 auf 2.157 EW im Jahr 1997 voraus (+ 462 EW) - entsprechend 46 EW bzw. +2,7% jährlich.

Von 1997 bis 2007 lag der Zuwachs bei ca. 1,6 % jährlich, von 2007 bis 2017 bei nur knapp 0,2 %. Von 2017 bis 2024 wuchs die Bevölkerung wieder stark mit einem Plus von durchschnittlich 2,3 % im Jahr.

(BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024d, GEMEINDE SALCHING 2025)

Der überdurchschnittliche Einwohnerzuwachs in den 80er / 90er Jahren dürfte v.a. auf Wanderungsgewinne, bedingt durch großzügige Baugebietsausweisungen in Salching sowie Ober- und Niederpiebing zurückzuführen sein.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik gibt für den Zeitraum bis 2033 - gegenüber 2019 - einen Zuwachs von ca. 6,6% an, das entspricht etwa einem halben Prozent pro Jahr. Dabei ist zu bemerken, dass der auf Basis des Zensus von 2011 prognostizierte Wert von 2.730 Einwohnern für das Jahr 2022 bereits überschritten ist, ebenso der für 2033 vorausberechnete Wert von 2.790 Einwohnern.

Für den Landkreis Straubing-Bogen wird in der Bevölkerungsvorausberechnung 2022-2042 mit einem Plus von 7,9% gerechnet, das entspricht etwa 0,4 % jährlich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung rückläufig sein wird (-5,7 %), wohingegen für die räumliche ein Zuwachs von +13,6 % erwartet wird.

(BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024d)

Der anhaltende leichte Geburtenüberschuss aufgrund der relativ jungen Bevölkerung und die noch positive Wanderungsbilanz dürften in der Gemeinde Salching auch im Prognosezeitraum (bis 2042) zu einer tendenziell etwas höheren als der prognostizierten Einwohnerzunahme führen. Die Zuwächse der letzten 5 Jahre jedenfalls lagen deutlich darüber (s.o.).

Positiv auf die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Salching dürften sich hierbei auch in Zukunft das Arbeitsplatzangebot, die gute Verkehrslage sowie die gute Ausstattung mit den notwendigen privaten und öffentlichen Versorgungseinrichtungen auswirken.

Ausgehend von einer weiteren durchschnittlichen Einwohnerzunahme etwa zwischen 0,5 und 1,0 %, entsprechend ca. 15-30 Einwohnern pro Jahr, wäre **bis 2042** (Prognosezeitraum) rechnerisch ein Bevölkerungsstand zwischen **ca. 3.240 und 3.510 Einwohnern** zu erwarten.

3.2 Erwerbsstruktur

Da neue Zahlen über alle Erwerbstätigen auf Gemeindeebene nicht vorliegen, wird im Weiteren auf die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zurückgegriffen. Im Gegensatz zur Erwerbstätigenstatistik erfassen diese Zahlen jedoch nicht die Selbstständigen, Beamten und geringfügig Beschäftigten.

Der Anteil der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** lag im Jahr 2022 am Wohnort bei 42,6 % der Einwohner (Landkreis 43,4 %). Im Jahr 2007 lag diese Zahl noch bei 36,6 %.

Bezogen auf den Arbeitsort betrug der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 39,3 % - ein im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt (27,2 %) hoher Wert, der im Jahr 2007 noch bei 26,1 % lag.

Während dieser Anteil im Landkreis von 1999 bis 2007 um 4,8 % stieg, lag die Zunahme laut Statistik in der Gemeinde Salching bei +338%. Dies ist der höchste Wert aller Gemeinden im Landkreis und in den Firmenansiedlungen während dieser Zeit begründet:

Gemessen an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort erhöhte sich damit die Zahl der örtlichen **Arbeitsplätze** von 1998 bis 2007 von 157 auf 653.

Für diese wichtige Phase der Gemeindeentwicklung lohnt auch ein Blick auf die Zahl der Pendler: auch die Zahlen der Ein- und Auspendler spiegeln diese sprunghafte Entwicklung wider: Sowohl die Zahl der **Einpendler**, als auch die Zahl der **Auspendler** hat im Zeitraum 1998 bis 2007 zugenommen.

Der Anteil der Auspendler an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort sank in diesem Zeitraum von 92,6 % auf 90,5 %. Dieser Wert ist im Vergleich zum Durchschnitt auf Landkreisebene in diesem Jahr (82,5 %) immer noch hoch.

Der Anteil der Einpendler an den Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet (Beschäftigte nach dem Arbeitsortprinzip) stieg im gleichen Zeitraum von 62,4 % auf 86,7 %. Dies ist ein im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt dieses Jahres (68 %) sehr hoher Wert. (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009).

Tabelle 3: Entwicklung der Berufspendler (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009)

	1998	2007
Auspendler	742	830
Einpendler	98	566
Saldo	-644	-264

Informationen über die Zielorte der Auspendler bzw. über die Herkunft der Einpendler liegen der Gemeinde nicht vor.

Abbildung 8 zeigt die prozentuale Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Arbeitsplatz) auf die einzelnen **Wirtschaftsbereiche** im Jahr 1998:

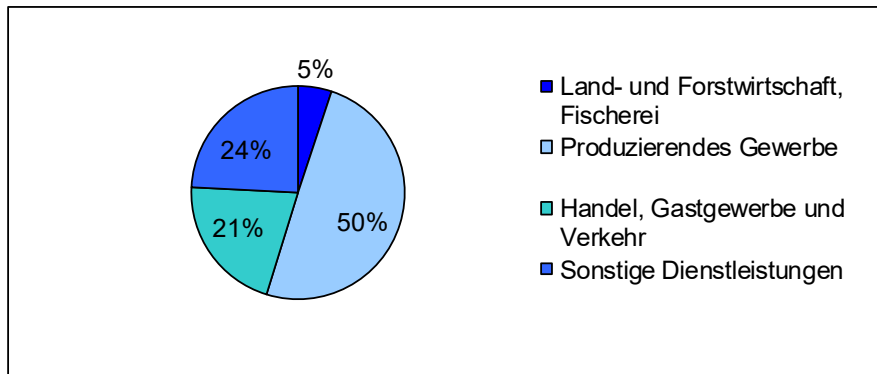


Abbildung 7: Beschäftigtenstruktur Gemeinde Salching 1998 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009)

Die starke Umstrukturierung zwischen 1998 und 2007 bildet das untenstehende Diagramm zur Situation 2007 ab: Konnten 1998 nur 50 % der Beschäftigten am Arbeitsplatz dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet werden, so waren es 2007 81 %.

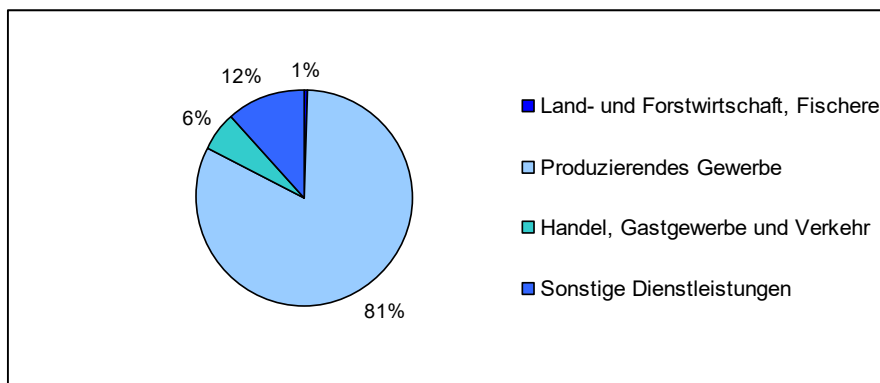


Abbildung 8: Beschäftigtenstruktur Gemeinde Salching 2007 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009)

Die jüngere Entwicklung hin zu einer erneuten Zunahme in den Wirtschaftsbereichen der Dienstleistungen und des Handels zeigt die Grafik für das Jahr 2023:

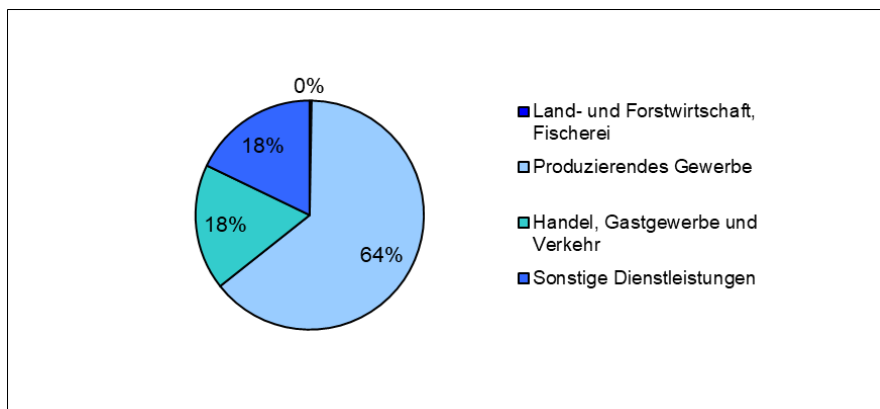


Abbildung 9: Beschäftigtenstruktur Gemeinde Salching 2023 (Bayerisches Landesamt für Statistik 2024d)

Zur **Sozialstruktur** liegen keine aktuellen Daten vor – die verfügbaren Daten von 1987 sind im Hinblick auf die Veränderungen der letzten Jahrzehnte nicht mehr aussagekräftig. Auf eine Auswertung zur Stellung der Beschäftigten im Betrieb wird daher verzichtet.

3.3 Land- und Forstwirtschaft (primärer Bereich)

Angaben zu den natürlichen **Voraussetzungen** für die Landwirtschaft sind in den Kapiteln 7.2 „Naturräumliche Einheiten, Klima, Böden“ und 7.3.1 „Potenzielle natürliche Vegetation“ sowie unter Abschnitt 8.1 – „Bestand und Bewertung - Landwirtschaft“ zu finden.

Gemäß der Flächenerhebung nach Art der **Bodennutzung** von Dezember 2022 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024) unterliegen 81,7 % der Gemeindefläche einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Vergleich dazu: in Gesamtbayern werden zu diesem Zeitpunkt 46,1 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024c).

Als **Erwerbszweig** (Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen) liegt der primäre Bereich in der Gemeinde gemäß den Statistiken im Jahr 1987 mit einem Anteil von noch 11 % (Landkreis: 14 %) an vierter Stelle hinter dem Produzierenden Gewerbe mit 40%, den Sonstigen Dienstleistungen mit 33 % und dem Bereich Handel / Verkehr mit 16 %. 1970 waren dies noch 34% gewesen.

Obwohl zur Erwerbstätigkeit keine aktuelleren Daten vorliegen, dürfte die Landwirtschaft als Erwerbszweig in der Gemeinde Salching eine immer kleinere Rolle spielen. Der Anteil dieses Sektors bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten war im Jahr 2022 mit 0,5 % (Landkreis: 2,4 %) sehr gering – bedingt jedoch auch durch einen hohen Anteil an Selbständigen, die hier nicht mitgezählt werden.

Die Forstwirtschaft ist als Erwerbszweig in der Gemeinde aufgrund eines geringen Waldanteils von 3,4 % an der Realnutzung vernachlässigbar.

Die **Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe** hat, entsprechend der allgemeinen Entwicklung in den letzten Jahren, abgenommen.

In der Gemeinde ist allein in den Jahren von 2005 bis 2020 ein Rückgang der Betriebe von 46 auf 36, das entspricht einem Minus von 21,7 %, zu verzeichnen. Dies stellt einen vergleichsweise geringen Wert dar - gegenüber dem Rückgang der Betriebe in Bayern im gleichen Zeitraum mit rund 34,7 %.

Im Zuge der Agrarreform 2005 wurden auch kleinere Betriebe ab 0,3 ha in die Statistik aufgenommen; darüber hinaus werden seit 2006 auch Betriebe aufgeführt, welche ausschließlich staatlich geförderte Flächen (z.B. nach Vertragsnaturschutzprogramm) bewirtschaften.

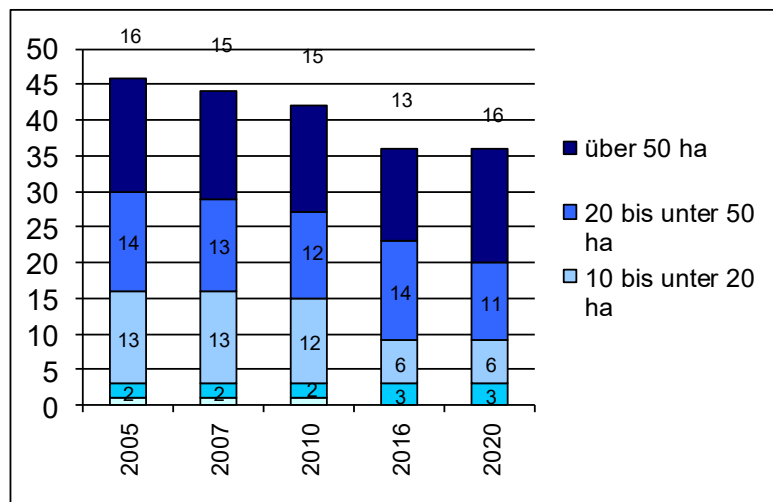


Abbildung 10: Veränderung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe unterschiedlicher Betriebsgrößen 2005 – 2020

(BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024)

Mit der Abnahme der Betriebe bis zum Jahr 2020 sank vor allem die Anzahl kleiner und mittlerer Betriebe mit einer **Betriebsgröße** bis 20 ha. Die Gesamtzahl größerer und sehr großer Höfe (20 ha bis über 50 ha) ist seit 2010 stabil geblieben.

Bayernweit lag der Anteil an **Nebenerwerbsbetrieben** im Jahr 2019 bei 61 % der Betriebe, im **Haupterwerb** wurden 39 % bewirtschaftet. Dieses Verhältnis lag im Jahr 2007 noch bei 54 % zu 46 %. Zwar liegen für die Gemeinde Salching diesbezüglich keine aktuellen Zahlen vor, es lässt sich jedoch eine allgemeine Entwicklung ablesen, die sich auch in der Gemeinde vollziehen dürfte.

Unter anderem das Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt schreibt von einer Entwicklung hin zu einem Wachstum bei der Einkommenssicherung außerhalb der Landwirtschaft:

Der durchschnittliche Nebenerwerbsbetrieb bewirtschaftet demnach 20 Hektar und erzielt einen jährlichen Gewinn von rund 15.000 Euro. Aufgrunddessen nutzen zwei Drittel der Bauern in Bayern als Selbständige, durch den Aufbau eines Gewerbes im Bereich Handwerk, Handel, Energie und Immobilien oder als angestellte Arbeitnehmer weitere Einkommensquellen. Möglich machte dies unter anderem die inzwischen sehr gute Ausbildungssituation auch auf dem Land.

Mit den wachsenden nichtlandwirtschaftlichen Zusatzeinkommen – oft zwei oder drei verschiedene - sind demnach heute die meisten Nebenerwerbsbetriebe breiter und ökonomisch risikoärmer aufgestellt. (ZINKE 2021)

Die **Landwirtschaftsfläche** im Gemeindegebiet wird für das Jahr 2022 mit 1.798 ha angegeben. Sie hat sich im Zeitraum von 1980 bis 2022 damit um etwa 180 ha verringert.

Im Jahr 2020 werden die landwirtschaftlichen Flächen gemäß Statistik zu 97 % **ackerbaulich** genutzt. Der niederbayerische Durchschnitt beträgt im Vergleich dazu 74 %. Hierin spiegeln sich die hervorragenden Erzeugungsbedingungen im Planungsgebiet wider. Der Anteil an **Dauergrünland** an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche lag im selben Jahr bei 3 % (Niederbayern: etwas über 25 %).

Im Jahr 2020 wurden auf den Ackerflächen insbesondere folgende **Kulturen** angebaut: Weizen (38 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen), Kartoffeln (15 %) und weitere Hackfrüchte (23 %).

Bezüglich des **Viehbestandes** werden für das Jahr 2020 nur Schafe (74) sowie Pferde / Einhufer (44) angegeben. Für alle weiteren Gruppen (Rinder, Schweine Hühner), die bis 2010 in der Statistik aufgeführt waren, liegen keine Angaben vor.

Die Entwicklung in der Gemeinde von 1999 bis 2010 zeigt Tabelle 3.

Tabelle 4: Änderung des Viehbestandes 1999 bis 2010 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2013)

	Viehbestand 1999	Viehbestand 2007	Viehbestand 2010
Rinder	83	72	58
Schweine	1.856	2.154	1.499
Legehennen	119	142	326
Schafe	69	71	106
Pferde / Einhufer	-	-	77

In diesem Zeitraum entspricht die Entwicklung des Rinderbestandes, darunter vor allem eine Reduzierung der Milch- und Mutterkuhhaltung, der allgemeinen Entwicklung innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe.

Regionale Vergleichswerte bzgl. des Viehbestandes 2007 im Hinblick auf die Zahl der Halter / die Landwirtschaftsfläche zeigt die nachstehende Tabelle:

Tabelle 5: Vergleichswerte Viehbestand 2007 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009)

	Gemeinde Salching	Landkreis Straubing-Bogen	Regierungsbezirk Niederbayern	Land Bayern
Rinder je Halter	14	41	52	53
Rinder je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche	4	62	101	107
Schweine je Halter	215	213	309	167
Schweine je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche	121	140	235	117

Nach Informationen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AFL 2010) liegt der **Waldanteil** in der Gemeinde nur bei stark unterdurchschnittlichen 9,6 %. Gemäß den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik ist das Gemeindegebiet 2022 mit rund 74 ha Waldfläche sogar nur zu 3,4 % bewaldet – ein gegenüber dem durchschnittlichen Waldanteil im Landkreis Straubing-Bogen von 26,4 % und in Niederbayern von 33 % äußerst geringer Wert. Gegenüber 1980 hat die Waldfläche in der Gemeinde um etwa 3 % zugenommen.

Dabei nimmt der Wald vor allem einige steilere Hänge im Tertiärhügelland ein. Im Bereich des Dungaues ist das Gemeindegebiet waldfrei.

Der überwiegende Waldanteil liegt im **Eigentum** von Kleinprivatwald-Betrieben (vgl. Kapitel 8.2).

3.4 Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze

Bei den **Erwerbstätigen** innerhalb des Gemeindegebietes ergab sich von 1970 bis 1987 gemäß den Volkszählungen insgesamt eine Zunahme, und zwar um 35 %. Während bei der Landwirtschaft in diesem Zeitraum ein deutlicher Rückgang (-56 %) zu verzeichnen ist, nahmen die Arbeitsplätze außerhalb dieses Bereiches stark zu, insbesondere beim Produzierenden Gewerbe (+53 %), noch stärker jedoch beim Sonstigen Bereich (Verdreifachung der Erwerbstätigen).

Da neue Zahlen über alle Erwerbstätigen auf Gemeindeebene nicht vorliegen, wird hier auf die Zählung der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort** zurückgegriffen (s.o.). Diese Zahlen sind jedoch mit der Erwerbstätigenstatistik aus der Volkszählung von 1987 kaum vergleichbar, da hier Selbstständige, Beamte und geringfügig Beschäftigte nicht erfasst sind. Die statistischen Angaben der Jahre 1998 bis 2023 enthalten daher nicht alle Beschäftigten bei den einzelnen Sektoren. Es zeigt sich jedoch – wie bereits unter 3.2 erwähnt – sehr deutlich, dass die Zahl der Arbeitsplätze im Planungsgebiet stark zugenommen hat. Tabelle 6 zeigt nochmals die Gesamtzahl der Beschäftigten am Arbeitsort im Zeitraum 1998-2023 in den einzelnen Wirtschaftsbereichen (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (2024d))

Tabelle 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort 1998-2023 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009, Bayerisches Landesamt für Statistik 2024d)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (am Arbeitsort)	1998	%	2007	%	2023	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	8	5	6	1	3	<1
Produzierendes Gewerbe	78	50	532	81	699	64
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	33	21	39	6	194	18
Sonstige Dienstleistungen	38	24	76	12	195	18

gesamt	157	<i>100</i>	653	<i>100</i>	1.091	<i>100</i>
---------------	------------	------------	------------	------------	--------------	------------

3.4.1 Produzierendes Gewerbe (sekundärer Bereich)

Der sekundäre Wirtschaftsbereich ist der Sektor, der für die Verarbeitung von Rohstoffen zuständig ist. Hierzu zählen etwa das verarbeitende Gewerbe, die Industrie, das Handwerk, die Energiewirtschaft, die Energie- und Wasserversorgung sowie zumeist auch das Baugewerbe.

Das Produzierende Gewerbe ist, wie bereits oben dargelegt heute der **bestimmende Erwerbszweig** im Planungsgebiet. Es stellte im Jahr 2023 rund 64 % der örtlichen Arbeitsplätze im Gemeindegebiet (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort). Wie aus Tabelle 6 ersichtlich wird, ist im Bereich des Produzierenden Gewerbes in den Jahren 1998-2007 eine extrem starke Zunahme bei den Beschäftigten um etwa 600% festzustellen.

Vor allem die Ausweisung des Industriegebietes Strassäcker im Jahre 1993 mit der nachfolgenden Ansiedlung zahlreicher Firmen, u.a. der Sturm-Gruppe, kann als Hauptgrund für diese Entwicklung angesehen werden.

Im Industriegebiet Strassäcker sind lt. Gemeinde vorwiegend Betriebe aus den Bereichen Maschinenbau, Maschinenhandel, Landtechnik, Blechverarbeitung und -Systeme, Elektronik und Automatisierungstechnik, Abgassysteme-Herstellung, Herstellung von Dachkeramik sowie Dachdeckerei angesiedelt.

Größter Arbeitgeber ist dabei die Firma Sturm Maschinen- und Anlagenbau GmbH. Das Produktionsprogramm der Firma umfasst Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Sondermaschinen aller Art, insbesondere Förder- und Beschichtungsanlagen.

Im Jahr 2019 wurde südlich des GI Strassäcker das Gebiet „Stadtfeld“, ausgewiesen, das neben Gewerbeflächen auch ein Sondergebiet für Einzelhandel sowie Mischgebietsflächen umfasst.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz weist mit Schreiben vom 19.10.2018 darauf hin, dass auch das Handwerk in der Gemeinde eine nicht unbedeutende Wirtschaftskraft darstellt.

Die Daten zeigen demnach, dass im Gemeindegebiet funktionierende klein- und mittelständische Strukturen mit einem entsprechenden Arbeitsplatzangebot vorhanden sind.

Mit 17 Betrieben je 1.000 Einwohnern liegt die Handwerkerdichte dem Schreiben zufolge im Gemeindegebiet im Durchschnitt des Wertes für den Landkreis (18) und den Regierungsbezirk (17).

Dabei weist der Landkreis Straubing-Bogen für das Handwerk deutlich stärkere Strukturdaten auf als in anderen Regionen:

	Landkreis SR	Niederbayern	Bayern	Deutschland
Handwerksanteil an allen				
... sozialverpfl.	27%	18%	13%	12%

... Umsätzen	32%	23%	10%	9%
... Auszubildenden	48%	33%	29%	27%

Stand Mai 2024 waren aus dem Gemeindegebiet insgesamt 51 Handwerksbetriebe bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz eingetragen (GEMEINDE SALCHING 2024).

3.4.2 Handel und Verkehr, Dienstleistungen (tertiärer Bereich)

Der tertiäre Sektor lässt sich gliedern in die Teilbereiche „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ sowie „sonstige Dienstleistungen“. Zu den „sonstigen Dienstleistungen“ zählen u.a. das Kredit- und Versicherungsgewerbe, das Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung, öffentliche Verwaltung, Erziehung und Unterricht sowie das Gesundheits- und Sozialwesen.

Der tertiäre Bereich war noch im Jahr 1998 mit einem Anteil von 45 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von erheblicher Bedeutung im Gemeindegebiet. Im Jahr 2007 zählten zu diesem Sektor jedoch anteilmäßig nur noch 18 % der Beschäftigten, nachdem der Anteil des sekundären Bereiches enorm zugenommen hatte. Im Vergleich dazu: im Landkreis Straubing-Bogen stieg der Anteil des 3. Sektors von 41 % im Jahr 1998 auf 45 % im Jahr 2007. In der Gemeinde Salching erhöhte sich jedoch der Anteil der Beschäftigten am Arbeitsort im tertiären Sektor bis 2023 wieder auf 36%. Die beiden Teilbereiche sind dabei mit jeweils 18% gleich stark vertreten.

Der **Fremdenverkehr** spielt im Planungsgebiet kaum eine Rolle. Laut Statistik (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK, 2024) wird ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 10 Gästebetten genannt.

4 Siedlung

4.1 Ortsbild

Die Ortschaft Salching entstand am nordwestlichen Ufer inmitten der Aitrach-Aue und breitete sich im Laufe der Zeit vorwiegend Richtung Südwesten und Nordosten bzw. Norden aus. Die Aitrach bildet in weiten Teilen eine natürliche Bebauungslinie der Ortschaft im Südosten, die lediglich entlang der Kreisstraße SR9 übersprungen wird. Im Westen wird die Siedlungsentwicklung heute fast durchgehend durch die St2141 begrenzt.

4.1.1 Ortsbeschreibung

Der bislang rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 beschreibt die Ortschaften im Bearbeitungsgebiet noch folgendermaßen, wobei sich die dargestellten Grundzüge zum Teil bis heute erhalten haben:

„**Salching** am Nordwestrand der Aitrach gelegen, zeigt im Kern noch dörfliche Züge. (...) An der Nahtstelle entwickelte sich mit Rathaus, Schule, Friedhof etc. ein kleines Gemeindezentrum, was auch optisch vorteilhaft wirkt. Ein echter Ortsmittelpunkt fehlt aber.“ (ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984, S. 66)

Durch den Erwerb der ehemaligen Hofstelle Fl. Nr. 68 in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schule, Kirche und Pfarrheim wurde eine städtebauliche Neuordnung des Bereiches und damit eine Belebung der Ortsmitte erreicht (Planung 2006). Unter anderem wurde das bestehende Gebäude im Norden erweitert, es dient heute als Bürgerhaus. Die Dorferneuerung fand ihren Abschluss im Jahr 2019 und führte zu einer Aufwertung der gesamten Ortsmitte bis zur Brückenstraße und Rosengasse. (GEMEINDE SALCHING 2024)

Weiter heißt es im FNP von 1984: „Durch die Regulierung der Aitrach veränderte sich die Talaue, ein Pfropfen aus neuen Bauten war die Folge. Eine noch weitere Bebauung des Tales würde das Dorf auch hier endgültig zerstören, die Talaue „verschlucken“. Gegenüber der Ortschaft entstand eine Wohnsiedlung als eigener Ortsteil. Sie fügt sich befriedigend in die Landschaft ein, die Trennung durch die Talaue vom alten Ort ist für das Gesamtbild günstig und beizubehalten.“ (S. 66)

Nicht nur zur Erhaltung des Ortsbildes, auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist von einer weiteren Bebauung der Aitrachaue abzusehen. Sie ist gemäß Regionalplan nicht nur als Regionaler Grünzug, sondern auch als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen (siehe auch Abschnitte 2.2 sowie 9.2.2), weite Teile sind als Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG festgesetzt (Ermittlungsdatum 06.04.2018, Datum der Festsetzung 02.05.2019).

Oberpiebing bildet nach dem FNP von 1984 mit **Niederpiebing** eine zusammenhängende Ortschaft. Demnach sind die beiden ursprünglichen Orte „noch gut erkennbar, insbesondere Niederpiebing hat seinen landwirtschaftlichen Charakter erhalten. Die

Ortsränder der Siedlungen v.a. im Norden sind mit ihrer meist geraden, schematischen Randbebauung und der häufig spärlichen Randeingrünung als landschaftsfremd zu bezeichnen.“ (S. 66)

Während Nieder- und Oberpiebing inzwischen noch stärker als eine einzige Ortschaft betrachtet werden, soll ein vollständiges Zusammenwachsen mit dem weiter talwärts liegenden Ortsteil Bergschneider (Bebauungsplan „Am Pfingstberg“ mit div. Erweiterungen) im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild verhindert werden. Der Regionalplan sieht daher ein Trenngrün (Nr. 14) zwischen den beiden Ortsteilen vor.

Dieses ist - ebenso wie die auch heute noch zum Teil ungenügend eingegrünten Ortsränder - im Maßnahmenplan dargestellt.

Der FNP von 1984 hebt zum einen die Birkenallee in Oberpiebing am südlichen Ortsrand Richtung Außerhiental hervor, zum anderen die damalige Situation im Ortskern von Oberpiebing, „(...) insbesondere die Situation vor der Kirche. Letztere bildet mit den beiden Linden, dem Kirchenaufgang, der Friedhofsmauer und den vorhandenen profanen Bauten eine ansprechende Einheit. Im Zusammenhang mit dem geplanten Dorfplatz kann hier ein schöner Ortsmittelpunkt entstehen.“ (ORTSPANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984, S. 66)

Im Zuge der Dorferneuerung Oberpiebing wurde in den letzten Jahren das Umfeld der Kirche gestaltet, u.a. wurde der Bereich mit einem Pavillon ergänzt und ein barrierefreier Zugang zur Kirche geschaffen. Die erwähnten Linden wurden zwischenzeitlich gefällt und nachgepflanzt.

Neben verschiedenen weiteren Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung des Ortskernes in Oberpiebing ist darüber hinaus durch den Erwerb eines Geschäftshauses in der Dorfstraße 14 durch die Gemeinde die Umwidmung zu einem Dorfgemeinschaftshaus möglich geworden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Schließung des Gasthauses Hollermeier von Bedeutung.

4.1.2 Baudenkmäler

Neben den vier Kirchen im Gemeindegebiet stehen drei Wohnhäuser, ein Gutshof, ein Gasthaus, eine Wegkapelle sowie ein gemauerter Taubenkobel und eine Pestsäule unter Denkmalschutz.

Im Flächennutzungsplan wurden die Baudenkmäler nachrichtlich gekennzeichnet; dem Erläuterungsbericht ist als Anhang ein Auszug aus der Denkmalliste Niederbayern, Teil Landkreis Straubing-Bogen beigegeben.

Verwiesen wird auf die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG, die für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und ihrem Nähebereich gelten. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

4.1.3 Bodendenkmäler

Wie das gesamte Donautal ist das Planungsgebiet ein alter, bevorzugter Siedlungsraum. Entsprechend zahlreich sind die Bodendenkmäler. Sie befinden sich überwiegend entlang der Terrassenkante zur Donau und im Aitrachtal; größere Denkmäler sind auch süd-östlich Aufham, am Schambach nahe der Gemeindegrenze sowie im Bereich rund um das Industriegebiet Strassäcker verzeichnet. Die Bodendenkmäler wurden nach Angabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nachrichtlich übernommen; der Erläuterungsbericht enthält im Anhang eine entsprechende Auflistung mit Kurzbeschreibung.

Die Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG. Dies gilt für jedes einzelne Bauvorhaben. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 DSchG.

4.2 Bauliche Nutzung

Im Jahr 2022 wurden rund 12,1 % (2009: 9,6 %) der Gemeindefläche als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt. Dieser Anteil ist etwas höher als der auf Landkreisebene (10,7 %). (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024)

- Die landwirtschaftliche Bebauung beschränkt sich in **Salching** auf den Mittel- und Westteil. Südlich der Aitrach befindet sich fast ausschließlich Wohnbebauung. Diese hat insgesamt das Übergewicht.
Entlang der Hauptstraße finden sich einzelne kleinere Gewerbebetriebe, zwischen Kirche und Friedhof vor allem Dienstleistungen (u.a. Rathaus, Schule, Banken), daneben auch Gasthäuser. Freizeitnutzung findet größtenteils in der Aitrachau statt. Größere Gewerbebetriebe sind im Industriegebiet „Strassäcker“ mit den zugehörigen Erweiterungsflächen nördlich des Hauptortes zwischen St2141 und Pieringer Stadtweg konzentriert.
- Es befinden sich mehrere Sondergebiete zur **Sonnenenergienutzung** im Gemeindegebiet, u.a. nördlich des Industriegebietes Strassäcker, an der St2141 sowie nördlich des Weilers Maierhof.
- In Oberpiebing dominiert die Wohnbebauung ebenfalls. Durch sie wurden die beiden Ortsteile **Ober- und Niederpiebing** zusammengeschlossen. Die landwirtschaftliche Bebauung beschränkt sich auf den Bereich um die Kirche und Niederpiebing. Die Hauptstraße weist eine Mischbebauung auf. Hier finden sich einzelne Gewerbebetriebe, vor allem aber die Gebäude der Dienstleister.

- Die **übrigen Ortsteile** (u.a. Außerhienthal, Piering, Matting, Kirchmatting) sind landwirtschaftlich geprägt. (vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

4.3 Baurecht

Für das Planungsgebiet Raum Aiterhofen mit den Gemeinden Aiterhofen, Feldkirchen und Salching liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan vor (Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.07.1986, Nr. 420-4621/907), geändert mit inzwischen 26 Deckblättern, Deckblatt 27 und 28 befinden sich in Aufstellung.

Tabelle 7 gibt eine Übersicht über die Bebauungs- und ggf. Grünordnungspläne im Gemeindegebiet Salching, Ortsteil Salching:

Tabelle 7: Bebauungs- und (Grünordnungs-) Pläne, Ortsteil Salching (GEMEINDE SALCHING 2024)

Name	Lage	Nutzungsart	Jahr der Rechtskraft / Bemerkung
Opperkofener Weg	Salching W	WR	1964, 3 Deckblätter
Carl-Laux-Straße	Salching S	WA	1990, mit GOP
Am Sportplatz	Salching	WA	1998, mit GOP, 1 Deckblatt. 2. Deckblatt in Aufstellung
Alte Mühle	Salching Aitrachau	WA	1998, mit GOP
Am Pfingstberg	Bergschneider	WA	2006, mit GOP
Am Pfingstberg Erweiterung	Bergschneider	WA	2013, mit GOP, 2 Deckblätter
Am Pfingstberg III / Niederpiebinger Graben	Bergschneider	WA	2018, mit GOP
An der Staatsstraße	Salching W	GE	in Aufstellung
An der Staatsstraße	Salching W	MI	in Aufstellung
An der Staatsstraße	Salching W	SO	in Aufstellung
Ortsmitte Salching	Salching, Zentrum	MD	2007, mit GOP
SalObP	Salching, NO	WA	2023, Deckblatt in Aufstellung
Industriegebiet Strassäcker	Salching N Richtung Ehe- thal	GI	1993, mit GOP, 2 Deckblätter (Erweiterung)
Industriegebiet Strassäcker II	Salching N Richtung Ehe- thal	GI	2020, mit GOP

GE und WA Stadtfeld I	Salching	GE, WA	2019, 2 Deckblätter
Photovoltaik-Anlage Aiterhofener Straße	Salching O Richtung Piering	SO	2010, mit GOP
Photovoltaik-Anlage Opperkofener Weg	Salching W	SO	2010, mit GOP
Photovoltaik-Anlage Salching Nord	Salching N	SO	2006, mit GOP
Photovoltaik-Anlage Salching Nord II	Salching N	SO	2010, mit GOP
Lehmabbaugebiet „Nesselberg“		GOP	2005

Ortsteil Ober- und Niederpiebing:

Tabelle 8: Bebauungs- und (Grünordnungs-) Pläne, Ober- und Niederpiebing (GEMEINDE SALCHING 2024)

Name	Lage	Nutzungsart	Jahr der Rechtskraft / Bemerkung
Anzenthäl-Bergschneider, BA I+II	Niederpiebing	WA	1979 und 1990, 7 Deckblätter
Außerhienthaler Straße	Oberpiebing S	MI	2009, mit GOP, 1 Deckblatt
Espetfeld I	Oberpiebing SW	WA	1974, 8 Deckblätter
Espetfeld-Ergänzung	Oberpiebing SW	WA	1978, 3 Deckblätter
Espetfeld II	Oberpiebing SW	WA	2000, mit GOP, 1 Deckblatt
Espetfeld Süd	Oberpiebing S	WA	in Aufstellung
Am Kindergarten	Oberpiebing N	WA	1995, mit GOP
Am Mattinger Weg BA I	Oberpiebing O	WA	1992, mit GOP, 1 Deckblatt
Am Mattinger Weg BA II und III	Oberpiebing NO	WA	1993, mit GOP. 2 Deckblätter
Pieringer Weg	Oberpiebing W	WA	2016, mit GOP
Photovoltaik-Anlage Mai-erhof	südl. von Oberpiebing	SO	2008, mit GOP, 1 Deckblatt

Tabelle 9: Satzungen nach §§ 34-35 BauGB (GEMEINDE SALCHING 2024)

Ortsabrundungssatzungen, Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB)	genehmigt
Ortsabrundungssatzung Pfaffenpoint	1992
Ortsabrundungssatzung Landshuter Straße	1998
Außenbereichssatzung Außerhienthal	2013
Einbeziehungssatzung „Dorfbreite“	2022

4.4 Planungsgesichtspunkte

4.4.1 Voraussetzungen

Salching ist eine ländliche Gewerbe- und Dienstleistungsgemeinde. Die Landwirtschaft ist von der Flächennutzung her der dominierende Faktor. Als Lebensgrundlage der Bevölkerung spielt sie allerdings nur noch eine geringe Rolle.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig **Beschäftigten** am Arbeitsort ist in der Gemeinde in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen - seit 1998 hat sie sich mehr als verfünffacht. Insbesondere der sekundäre Sektor hat diesbezüglich Zuwächse von knapp 600 % erfahren.

Die Gemeinde hat seit 1987 einen überdurchschnittlichen **Einwohnerzuwachs** zu verzeichnen, der v.a. auf Wanderungsgewinne, bedingt durch großzügige Ausweisung von Wohnbauflächen in Salching bzw. in Ober- und Niederpiebing, zurückzuführen ist. Die gute Verkehrslage nahe Straubing sowie in geringer Entfernung zur B8 und zur B20 wirkt sich dabei ebenfalls günstig aus. Für den genannten Zeitraum ist darüber hinaus fast durchgehend ein Geburtenüberschuss zu verzeichnen.

Die Ortschaft Salching wird von kleineren Gewerbebetrieben, Dienstleistungen und Gemeinbedarfseinrichtungen im Zentrum sowie Wohngebieten insbesondere an den Randbereichen bestimmt. Größere Gewerbebetriebe konzentrieren sich im Industriegebiet Strassacker nördlich des Hauptortes. Als Wohnsiedlungen fungieren auch Ober- und Niederpiebing. Die kleineren Ortsteile sind noch landwirtschaftlich geprägt.

Im Planungsgebiet kann demnach für den **Planungszeitraum** von folgender Situation ausgegangen werden:

- weiterer, etwas abgeschwächter Bevölkerungszuwachs durch anhaltenden leichten Geburtenüberschuss aufgrund der relativ jungen Bevölkerung und durch leichte Wanderungsgewinne (auch durch aktive Bodenpolitik der Gemeinde)
- weitere Zunahme an Arbeitsplätzen, vor allem im dritten Sektor, aber auch im produzierenden und im verarbeitenden Gewerbe, auch aufgrund der günstigen Verkehrslage

- Fortbestand der landwirtschaftlichen Grundstruktur in Piering, Matting, Kirchmatting, Außerhienthal sowie den übrigen Weilern
- keine wesentliche Entwicklung beim Fremdenverkehr.

4.4.2 Ziele für Siedlungsgebiete

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 01.06.2023 (StMWi 2023)

- sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen. ((Z) unter 3.2 - Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. ((G) unter 3.3 - Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot)
- sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. ((Z) unter 3.3 – Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot). Ausnahmen sind zulässig.

Aus diesen Zielen sowie den örtlichen Voraussetzungen ist abzuleiten, vorzubereiten und einzuplanen:

- **Konzentration von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen auf die Hauptorte** Salching bzw. Ober- und Niederpiebing:

Hier ist eine behutsame Siedlungsentwicklung mit Bezug zur Ortsmitte und ein Zusammenwachsen der alten Ortskerne mit den neuen Siedlungsräumen anzustreben, unter Beachtung natürlicher Bebauungsgrenzen wie Talräume aber auch z.B. Hang- und Kuppenlagen.

Die Aitrachau soll von jeglicher Bebauung freigehalten, der bereits bestehende Querriegel nicht vergrößert werden.

Eine Weiterentwicklung der Wohnbebauung in Oberpiebing Richtung Norden sollte allenfalls im Rahmen einer behutsamen Abrundung des Siedlungsrandes zwischen dem WA „Am Kindergarten“ und dem WA „Mattinger Weg“ vorgesehen werden. Von einer weiteren Bebauung Richtung Norden über den bestehenden Siedlungsrand des WA „Am Kindergarten“ sollte aufgrund der Kuppenlage abgesehen werden. Von einer Erweiterung nach Nordosten in Richtung des Ortsteils Matting über den Siedlungsrand des WA „Mattinger Weg“ hinaus ist ebenfalls abzuraten. Diesbezüglich frei zu haltende Bereiche bzw. Mindestabstände sind im Plan gekennzeichnet.

Auch ist langfristig ein direktes Zusammenwachsen von Ober- bzw. Niederpiebing mit den Wohngebieten Bergschneider / Am Pfingstberg zu vermeiden - frei zu haltende Bereiche bzw. Mindestabstände sind auch hier im Plan gekennzeichnet. Trenngrün Nr. 14 gemäß Regionalplan ist hier einzuhalten, wobei von einer Raumwirkung des Trenngrüns ab einer Breite von 250 m ausgegangen wird.

Eine Weiterentwicklung des Ortsteiles Oberpiebing ist nach Osten bzw. Südosten hin angedacht.

Auch ist die Gemeinde bestrebt, eine Innenverdichtung voranzutreiben (s.u.).

- Schonung des begrenzten Siedlungsraums durch **Baulückenschließung**, Attraktivierung und **Aufwertung der alten Ortskerne**:

Die Gemeinde sieht die Nachverdichtung der bestehenden Ortskerne als wichtiges Ziel. Über ein Leerstandsmanagement werden freie Grundstücke sowie freierwerdende Bausubstanz ermittelt. Die Gemeinde will dadurch ein „Ausbluten“ der alten Ortsmitten verhindern. Auch die Tatsache, dass in der Regel Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind und an den Ortsrändern weniger Eingriffe gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch meist großflächige Neuausweisungen stattfinden, birgt für die Gemeinde Vorteile. Mit der Dorferneuerung in Salching ist bereits eine erhebliche Aufwertung der Ortsmitte gelungen.

- **Standortsicherung und -entwicklung für Handwerksbetriebe**, ggf. auch an nicht zentral gelegenen Orten - da diese häufig auf die gesamte Gemeindefläche verteilt und oft gerade in Ortszentren traditionell verortet sind; z.B. durch Vermeidung einer Gefährdung bestehender Betriebsstandorte durch (weiter) heranrückende Wohnbebauung.
- **Vorrang der landwirtschaftlichen Anlagen in den Außenorten**: Grundsätzlich sollen die hervorragenden Böden geschont werden – während sich in den Hauptorten die Wohnfunktion stärker entwickelt, ist das Gebiet außerhalb der Landwirtschaft vorzubehalten.
- **Weiterentwicklung nur im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfes** u.a. in den Ortschaften Außerhienthal, Piering, Matting und Kirchmatting durch Schließen von Baulücken bzw. Ortsabrundungen.
- Behutsame **Einpassung von Flächen zur Erzeugung von Solarenergie**.

4.5 Bauflächen

4.5.1 Wohnbauflächen

Bisherige Entwicklung und Prognose:

Zwischen 1992 und 2022 wurden insgesamt 573 Wohnungen in 446 Wohngebäuden fertig gestellt. Ihren Höhepunkt erreichte die Wohnungsbautätigkeit im Jahr 1999, in dem mehr als 40 Wohngebäude mit über 60 Wohnungen gebaut wurden.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs an Wohngebäuden lag in diesen letzten 30 Jahren bei 14 Gebäuden mit rund 18 Wohnungen. Diese Zunahme war in jüngerer Vergangenheit weniger stark ausgeprägt - der Schnitt für die letzten 20 Jahre liegt bei 13 Wohnungen in 11 Wohngebäuden pro Jahr.

Der Bestand an **Wohngebäuden** liegt 2022 damit bei 960, darunter sind 817 Wohngebäude mit einer Wohnung und 29 Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen. Für 2022 sind demnach 1.176 **Wohnungen** verzeichnet.

Das **Verhältnis von Wohnungen zu Wohngebäuden** lag im Jahr 2022 bei 1,23 und in den letzten 20 Jahren bei durchschnittlich 1,18. Dies liegt etwas unter dem Durchschnittswert des Landkreises Straubing-Bogen (1,32) und deutlich unter dem Durchschnittswert des Bezirks Niederbayern (1,58).

Die durchschnittliche **Wohnfläche** der Wohnungen in der Gemeinde liegt 2022 bei 131,0 qm (Bezirk Niederbayern: 111 qm). Im Jahr 1992 lag diese noch bei knapp 117 qm, im Jahr 2002 bei ca. 120 qm und im Jahr 2012 bei ca. 130 qm.

Dementsprechend änderten sich die Zahlen für die **Wohndichte**: Diese fiel im Planungsgebiet seit 1987 von im Schnitt 2,86 Personen pro Wohnung auf eine Belegung von rund 2,44 Personen pro Wohnung im Jahr 2009 und 2,38 im Jahr 2022. Dies bedeutet für den genannten Zeitraum einen Rückgang der Wohndichte von 16,8 %

Der Wert ist etwas höher als die Zahl für den Landkreis Straubing-Bogen, wo die Wohndichte derzeit bei ca. 2,27 EW pro Wohnung liegt. Für den Bezirk Niederbayern wird die Wohndichte mit 2,18 EW pro Wohnung angegeben.

Bei gleichbleibender Tendenz (Rückgang der Wohndichte um etwa 0,48 % pro Jahr) ist auf Gemeindeebene mit einer Wohndichte von etwa 2,15 Personen pro Wohnung im Jahr 2042 zu rechnen. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Wohndichte für den Prognosezeitraum von etwa 2,27 Personen pro Wohnung.

Eine Schätzung über den **Wohnungsbedarf** im Prognosezeitraum bis 2042 zeigt Tabelle 10. Der Bedarf an Wohnungen lässt sich aus der prognostizierten Einwohnerzunahme sowie dem Auflockerungsbedarf (Tendenz zu größerer Wohnfläche je Einwohner) abschätzen. Daten zu Wohnungen, die älter sind als 70 Jahre, liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Tabelle 10: geschätzter Wohnungsbedarf im Prognosezeitraum bis 2042

Erhöhter Wohnungsbedarf (geschätzt für ca. 20 Jahre) aufgrund von	Anzahl Wohnungen
Einwohnerzuwachs (einschl. Zweitwohnsitze) ca. 300 bis 600 EW; bei einer durchschn. Wohndichte von 2,27 EW / Wohnung:	132 bis 264 Wohnungen
Auflockerungsbedarf für den Bevölkerungsstand (2022) bei einer Änderung der Wohndichte bis 2042 von 2,38 auf ca. 2,15 EW / Wohnung (Durchschnitt: 2,27): (2.793 EW : 2,27 EW / Wohnung) → 1.230 Wohnungen	ca. 54 Wohnungen
reiner Wohnungsbedarf:	ca. 186 – 318 Wohnungen
reiner Wohnungsbedarf pro Jahr:	ca. 9 – 16 Wohnungen

Der prognostizierte Wohnungsbedarf für die nächsten 20 Jahre mit ca. 250 Wohnungen liegt damit etwas unter der Anzahl der in den letzten beiden Jahrzehnten fertig gestellten Wohnungen (272).

Aus dem Wohnungsbedarf ergibt sich folgende Prognose für den Bedarf an **Wohnbaufläche**:

Tabelle 11: geschätzter Bedarf an Wohnbaufläche im Prognosezeitraum bis 2042

Geschätzter Bauflächenbedarf	Fläche (ha)
Bauflächenbedarf bei 14 (Einfamilienhäuser) Wohnungen je Hektar ¹ :	ca. 13,3 - 22,7 ha
Bauflächenbedarf bei 26 (Doppelhäuser) Wohnungen je Hektar ² :	ca. 7,2 - 12,2 ha
Bauflächenbedarf bei <u>gemischter</u> Bebauung (EFH / DH) je Hektar:	ca. 9,3 - 15,9 ha
Abzüglich ca. 10 % als Außenbereichsbebauung (ca. 1-2 Neubauten pro Jahr)	0,9 bis 1,6 ha
<u>Geschätzter Bedarf an Wohnbaufläche bis zum Jahr 2042:</u>	<u>8,4 bis 14,3 ha</u>
<u>Bedarf an Wohnbauflächen, netto (abzüglich 22 % pauschal für Erschließung und Grünflächen):</u>	<u>ca. 6,6 bis 11,2 ha</u>
Bedarf an Wohnbauflächen, netto, pro Jahr:	ca. 0,3 - 0,6 ha

Bestand und Planung

Reine und Allgemeine Wohngebiete gemäß § 3 und § 4 BauNVO

Der Brutto-Baulandbedarf für eine reine Wohnbebauung läge bei den getroffenen Annahmen bei **8-14 Hektar**, wenn Einfamilienhaus- mit Doppelhausbebauung gemischt würde. Nicht berücksichtigt sind noch dichtere Bauweisen wie Reihen- oder Mehrfamilienhäuser - gerade letztere werden in Zukunft verstärkt benötigt werden für Single- und Seniorenhaushalte. Die benötigte Baulandfläche kann durch Nutzung solcher Bauformen noch deutlich reduziert werden.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde ein Spekulationsspielraum bzw. Anteil unverkäuflicher Grundstücke, da zukünftig eine Veräußerung nur mit Bauzwang erfolgen sollte.

1 Ausgegangen wird hierbei - bei 22% Flächenverbrauch für Erschließung und Grünflächen – von einer Einfamilienhaus-Bebauung mit ca. 550 qm großen Grundstücken, was 14 Wohneinheiten pro Hektar Fläche ergibt.

2 Ausgegangen wird hierbei - bei 22% Flächenverbrauch für Erschließung und Grünflächen – von einer Doppelhaus-Bebauung mit ca. 300 qm großen Grundstücken, was 26 Wohneinheiten pro Hektar Fläche ergibt.

Darüber hinaus ist die Schließung von Baulücken ein wichtiger Baustein in der Bauflächenplanung. Für die bereits bestehenden Bauflächen erfolgte daher eine Ermittlung der momentan **noch unbebauten Flächen bzw. der freien Einzelgrundstücke** (Quellen: Informationen der Gemeinde, BayernAtlas). Die nachstehende Tabelle gibt dazu eine Übersicht über die unbebauten Flächen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten. Bereits vollständig bebaute ältere Wohngebiete werden nicht mehr aufgeführt. Ebenfalls zu beachten ist die Tatsache, dass evtl. auch Flächen in Privatbesitz erfasst wurden. Die betreffenden Grundstücke wurden daher im Plan mit dem Symbol „Baulücke prüfen“ gekennzeichnet.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt überall zentral. Weiteres ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 12: Ausgewiesene Wohngebiete gem. § 3 und § 4 BauNVO: Unbebaute Flächen in WA/WR

Name	Lage	unbebaut (ca. ha) (11/2024)	Bemerkung
Espefeld I mit Erweiterung	zwischen Ober- und Niederpiebing	0,06	Bebauungsplan vorhanden
Espefeld II		0,25	Bebauungsplan vorhanden, Muldenbebauung, Birken erhalten
Carl-Laux-Straße	südwestlicher Ortsrand von Salching	-	Bebauungsplan vorhanden, Lage in Aitrach-Aue
Am Sportplatz	südöstlich Sportanlage Salching	0,19	Bebauungsplan vorhanden, Hanglage
Am Mattinger Weg BA I	Oberpiebing	0,22	Bebauungsplan vorhanden
Am Mattinger Weg BA II und III	Oberpiebing	0,06	Bebauungsplan vorhanden
Am Pfingstberg	Bergschneider, südlich der SR 9	0,30	Bebauungsplan vorhanden, Hanglage
Am Pfingstberg Erweiterung	Bergschneider, südlich der SR 9	0,09	Bebauungsplan vorhanden, Hanglage
Am Pfingstberg / Niederpiebinger Graben	Ostrand von Bergschneider, südlich der SR 9	0,05	Bebauungsplan vorhanden, Hanglage, keine freien Parzellen mehr
Max-Peinkofer-Str.	westlicher Ortsrand von Nieder- / Oberpiebing	0,50	direkt an der SR 9, kein Bebauungsplan
Anzenthäl-Bergschneider	südöstlich Sportanlage Salching	-	Bebauungsplan vorhanden, Hanglage
Pieringer Weg	Salching Nordost	0,09	Nähe GE
Am Kindergarten	nordwestlicher Ortsrand von Nieder- / Oberpiebing	-	Nähe SR 9
Pieringer Weg	Oberpiebing	-	Nähe SR 9

Salching	westlich des alten Ortskerns	-	Nähe ST2141
Opperkofener Weg	westlich Ortsmitte	0,10	Nähe ST2141
Sax-Schöfer	nördlich Ortskern Oberpiebing	0,10	Nähe SR 9
Berg	südlich der Aitrachau	-	Nähe SR 9
Maier-Gierl	zw. Ober- und Niederpiebing	0,05	Bebauungsplan vorhanden
Stadtfeld I	nördlicher Ortsrand Salching	0,41	Bebauungsplan vorhanden
SalObP	Richtung Ober-/Niederpiebing	3,38	Bebauungsplan vorhanden
Alte Mühle	Salching	-	Aitrachau
Gesamt:		5,85	

4.5.2 Gemischte Bauflächen

Die Mischung von Wohnungen mit Gewerbe und / oder landwirtschaftlichen Betrieben kann zu gegenseitigen Beeinträchtigungen führen. Neue Baugebiete sollen als Dorf- oder Mischgebiete nur vorgesehen werden, wenn besondere städtebauliche Gründe eine derartige Nutzungsmischung erfordern. Baugebiete sollen nicht als Mischbauflächen dargestellt werden, nur um geringere Anforderungen an den Immissionsschutz zu erreichen.

Bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen, ebenso wie örtliche Handwerksbetriebe, auch unter Berücksichtigung einer betrieblich sinnvollen Weiterentwicklung, durch die Ausweisung von neuen Bauflächen nicht beeinträchtigt werden. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing weist darauf hin, dass bei eventuell geplanten Nachverdichtungen und der Ausweisung von Dorfgebieten in den einzelnen Ortsteilen darauf zu achten ist, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Dies ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei jedem einzelnen Bauvorhaben zu überprüfen.

Dorfgebiet – MD gemäß § 5 BauNVO

Die Darstellung von Dorfgebieten soll der im ländlichen Bereich üblichen Nutzung Rechnung tragen.

In den Dorfgebieten des Planungsraumes sind noch Baulücken (insgesamt etwa 1,2 ha) und Erweiterungen (ca. 2,59 ha, bereits bebaut) enthalten. Insgesamt stehen damit in den Dorfgebieten noch etwa **1,2 ha** (einschließlich Erschließung / Grünflächen) zur Bebauung zur Verfügung.

Dabei sollten bestehende Lücken dem örtlichen Bedarf vorbehalten sein. Es muss vermieden werden, dass letztlich die Wohnbebauung dominiert und damit die landwirt-

schaftlichen Betriebe oder Handwerksbetriebe unzulässig sind. Insbesondere in den Außenorten sollen über die Einplanung von Flächen ohne konkreten örtlichen Bedarf nicht Ortsfremde angelockt werden. Auch kann eine stärkere Wohnbebauung in Dorfgebieten selbst durch Ortsbürger wegen der Veränderung des Ortscharakters, der Ortsstruktur und langfristig auch der Nutzung, bedenklich sein.

Bei den Hauptorten und solchen mit einer stärkeren baulichen Entwicklung wurden die **Vorbehaltsflächen** für die landwirtschaftliche Betriebsentwicklung, die sich im Anschluss an größere landwirtschaftliche Betriebe befinden, aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan größtenteils übernommen, lediglich bei Überschneidungen mit den wassersensiblen Bereichen wurden die Flächen zum Teil herausgenommen. In den Vorbehaltsflächen soll jede nicht landwirtschaftliche Bebauung unterbleiben.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt überwiegend zentral. Weiteres ist aus Tabelle 13 ersichtlich.

Tabelle 14: Dorfgebiete – MD gemäß § 5 BauNVO – bebaubare Flächen

Ort	Lage	Lücken / ha	Erweiterungen / ha		Hinweise
			bebaubar	nicht bebaubar	
Salching	Ortskern	0,32	-	0,76	z.T. Lärmbelästigung von St2141 / Kr SR23, stark mit reinen Wohnbauten durchsetzt, Vorrangfläche im Westen, Bodendenkmal im Südwesten
Oberpiebing	Ortskern	0,20	-	0,79	nördlicher Teil überwiegend von Wohngebieten umgeben, Bodendenkmäler, Vorrangflächen im Osten und Süden
Niederpiebing	Ortskern	0,09	-	0,22	Bachtal nicht weiter verbauen, Vorrangfläche im Norden und Westen
Matting	ganzer Ort	-	-	0,09	sehr viel Baumbestand (markant!), Flächen im Süden, Südwesten und Südosten nicht verändern (Biotope), Bodendenkmal im Westen, fast ausschließlich landwirtschaftliche Anwesen
Kirchmatting	ganzer Ort	0,6	-	0,67	fast nur landwirtschaftliche Anwesen, Umgebung Kirche freihalten, Bodendenkmäler ringsum
Piering	ganzer Ort	-	-	0,06	Bachtal nicht weiter bebauen, Überschwemmungsgebiet Aitrach reicht in den Ort
Gemeinde		1,21	-	2,59	

Mischgebiet – MI gemäß § 6 BauNVO

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Grundsätzlich können neue Mischgebiete nur in sehr geringem Umfang eingeplant werden (Abrundungen, Baulücken).

Insgesamt sind in den Mischgebieten des Gemeindebereichs noch Baulücken von **1,2 ha** (einschließlich Erschließung / Grünflächen) vorhanden; Erweiterungen wurden in nur sehr geringem Umfang eingeplant.

Bei einer Lage im Auebereich ist eine Bebauung / Schließung von Baulücken nicht zu empfehlen.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt überall zentral. Weiteres ist aus Tabelle 15 ersichtlich.

Tabelle 15: Mischgebiete - MI gemäß § 6 BauNVO – bebaubare Flächen

Ort	Lage	Lücken / ha	Erweiterungen / ha		Hinweise
			bebaubar	nicht bebaubar	
Salching	am Pieringer Weg	0,75	-	-	rechtskräftiger Bebauungsplan
Salching	an SR9	-	-	-	weitere Bebauung oder Erweiterung nicht empfehlenswert, bedenkliche Lage (verschließt den Talraum, Nähe zu festgesetztem Ü-Gebiet), viele Wohngebäude, spärliche Eingrünung
Salching	MI Stadtfeld I, nördlich Salching an St2141	0,2		-	rechtskräftiger Bebauungsplan
Oberpiebing	zwischen Kirche und Spielplatz	0,05	-	-	Dorferneuerung, hoher Wohngebäudeanteil
	nordwestlich Kirche		-	0,2	bestehendes Gebäude und Parkplatz
	Außerhienthaler Straße	0,2	-	-	nördlich des Reitplatzes
Gemeinde		1,2	-	-	

4.5.3 Planungen Wohnbau- und gemischte Bauflächen

An **neuen** Wohnbauflächen (Allgemeine Wohngebiete, brutto) wurden eingeplant:

Oberpiebing Ost:	1,6 + 1,6 ha
Oberpiebing Südost:	2,4 ha
Oberpiebing Nord:	2,8 ha
Espetfeld Süd (Oberpiebing Süd)	0,3 ha (im Verfahren)
Salching Südwest / Landshuter Straße:	0,7 ha
An der Staatsstraße / Salching West:	2,8 ha (im Verfahren)

→ **insgesamt 12,2 ha WA**

Neue größere Mischgebietsflächen wurden nicht eingeplant.

4.5.4 Gesamtbilanz

Nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse für eine spätere mögliche Wohnnutzung zusammen.

Unbebaute Flächen in Dorf- und Mischgebieten (1,2 ha + 1,2 ha) werden dabei nicht als reine Wohnflächen bilanziert, sondern nur mit 50% der Fläche angesetzt, um eine mögliche gewerbliche Nutzung zu berücksichtigen - die einkalkulierte Fläche liegt damit hier bei **1,2 ha**. Es ist auch davon auszugehen, dass möglicherweise nicht alle Baulücken und Erweiterungen, insbesondere in den Dorfbereichen, bebaut werden können.

Tabelle 16: Gesamtbilanz bebaubarer Wohnbau- und Mischflächen im Planungszeitraum

	Fläche in ha
noch nicht bebaute Bauflächen mit und ohne Baurecht in Wohngebieten	5,85 (Wohngebiete)
noch nicht bebaute Bauflächen mit und ohne Baurecht in Mischgebieten	1,2 (Misch- und Dorfgebiete)
geplante Erweiterungen, noch bebaubar	12,2 (Wohngebiete)
Gesamt Gemeinde	19,25

Mit den bereits eingetragenen, noch unbebauten Bauflächen sowie den geplanten Erweiterungen stehen damit voraussichtlich insgesamt etwa **19 ha** bisher ungenutzte **Wohnbau- und Mischflächen** für eine künftige Wohnnutzung im Planungszeitraum zur Verfügung. Dem steht ein prognostizierter **Bedarf von ca. 8-14 ha** an Wohnbauflächen gegenüber. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Planungszeitraum nicht alle aufgeführten Baulücken bebaut werden können sowie der Grunderwerb nicht bei allen geplanten Erweiterungsflächen möglich sein wird.

Noch nicht berücksichtigt wurden an dieser Stelle die im Planungszeitraum realisierbaren **Innenentwicklungspotenziale**, die etwa durch die mögliche Sanierung von Altbestand oder die Nachverdichtung locker bebauter Grundstücke bestehen. Zu diesen konnten von Seiten der Gemeinde noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Über das Leerstandsmanagement werden gering bebaute Grundstücke sowie freiwerdende Bausubstanz derzeit erst ermittelt.

4.5.5 Gewerbliche Bauflächen

Gewerbegebiet - GE gemäß § 8 BauNVO

Die bestehenden Gewerbegebiete sind erschlossen bzw. können ohne besonderen Aufwand erschlossen werden. Folgende noch nicht bebaute Flächen stehen dort zur Verfügung:

Tabelle 17: Gewerbegebiete Bestand – GE gemäß § 8 BauNVO

Lage / Name	Ort	Richtung, Neigung	Größe in ha		Hinweise
			gesamt	unbebaut	
nordöstlicher Ortsrand	Salching	eben	0,9	0,3	östlich Bauhof, mit Beschränkung
Außerhientha-ler Straße	Oberpiebing	fast eben	1,0	-	angrenzender Reitplatz
Stadtfeld I	Salching	eben	1,6	1,6	mit Beschränkung, Bebauungsplan
Gemeinde				1,9	

Neue gewerbliche Bauflächen, die über die im rechtskräftigen FNP über Deckblätter ausgewiesenen Flächen hinausgehen, wurden in einer Größenordnung von **4,3 ha** eingeplant:

Tabelle 18: Gewerbegebiete Planung – GE gemäß § 8 BauNVO

Lage / Name	Ort	Richtung, Neigung	Größe in ha	Hinweise
An der Staatsstraße	Salching	eben	2,4+0,2	im Verfahren
südöstlicher Ortsrand	Salching	eben	0,5	
nördlich des GE / SO Stadtfeld	Salching	eben	1,2	
Gemeinde			4,3	

Insgesamt stehen damit mit den Planungen **6,2 ha** an gewerblichen Bauflächen zur Verfügung.

Industriegebiet – GI gemäß § 9 BauNVO

In die vorliegende Planung wurden keine neuen Industriegebiete aufgenommen. Das bestehende Industriegebiet Strassäcker ist erschlossen.

Tabelle 19: Industriegebiete – GI gemäß § 9 BauNVO

Lage / Name	Ort	Richtung, Neigung	Größe in ha		Hinweise
			gesamt	unbe- baut	
Strassäcker I und II	Salching	eben	26,3	-	
Erweiterungsfläche Strassäcker	Salching	eben	4,8	4,8	
Gemeinde			-	4,8	

4.5.6 Sonderbauflächen

Hierunter fallen alle Baugebiete, die sich in der Nutzung wesentlich von den übrigen Baugebieten unterscheiden.

Sondergebiete – SO gemäß § 11 BauNVO

Mehrere Sondergebiete für Sonnenenergienutzung befinden sich im Planungsraum. Sondergebiete für Lebensmittelmärkte liegen am Nordrand der Ortschaft Salching.

Tabelle 20: Sondergebiet – SO gemäß § 11 BauNVO

Ort / Name	Lage	Größe / ca. ha	Hinweise
Salching Nord und Nord II	nördliche Gemeindegrenze Richtung Feldkirchen / Aiterhofen	15,5 und 4,0	Photovoltaik, ebene Lage
Maierhof	nördlich des Weilers an der Kr SR17	6,5	Photovoltaik, Süd-Ost-Hang
Opperkofener Weg	nordöstlich des alten Ortskerns von Salching	2,0	Photovoltaik, fast ebene Lage
Aiterhofener Straße	westlich der Ortschaft Salching und der St2141	2,7 und 3,1	Photovoltaik, leichter Südost-Hang
Stadtfeld I	nördlicher Ortsrand der Ortschaft Salching	0,55	Lebensmittel-Markt, ebene Lage

An der Staats- straße	westlich der St2141	0,9	Lebensmittel-Markt, ebene Lage, im Verfahren

Derzeit sind keine weiteren Sonderbauflächen in Planung.

4.5.7 Städtebauliche Fehlentwicklungen

Als solche sind wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm, Fahrverkehr, Abwasser, Beeinträchtigung des Naturhaushaltes), auf das Orts- und Landschaftsbild sowie wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Baugesetzbuch zu werten:

- Salching: Bebauung der Aitrach-Talaue, dabei Siedlung z.T. direkt an die Aitrach angrenzend (u.a. WA Carl-Laux-Straße), dadurch Verlust von Überschwemmungsflächen, Lebensräumen und Erholungsflächen, erhöhte Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Gewässer. Durch den bestehenden Querriegel (u.a. WA Alte Mühle) zusätzlich Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr.
- Ober- und Niederpiebing: Überproportional starke Entwicklung der Wohnbautätigkeit in den 70er und 80er Jahren im Ortsteil Oberpiebing; Begradigung des Niederpiebinger Grabens, dadurch Beeinträchtigung von Lebensraum und Fließverhalten.

4.5.8 Städtebaulich bedeutsame Freiflächen (in Baugebietsnähe)

Hierbei handelt es sich um im Flächennutzungsplan dargestellte Freiflächen mit privater Nutzung (Gärten, Wiesen, Äcker), in geringem Umfang auch um öffentliche Flächen. Es sind Areale, die eine besondere ortsgestaltende, gliedernde, abschirmende Bedeutung haben und / oder die landschafts- / ortstypisch sowie klimatisch bedeutsam sind. Hinzu kommt ihr besonderer Wert für den Naturhaushalt.

Sie wurden mit dem Landschaftsplan abgeglichen und gehen daher über den rein städtebaulich bedeutsamen Umgriff hinaus, d.h. sie umfassen auch Bachtäler sowie landchaftstypische Freiflächenzonen.

Tabelle 21: Städtebaulich bedeutsame Freiflächen

Lage	hauptsächliche Aufgabe	Hinweise
Kirchmatting	ortsgestaltend ortsgliedernd Umgebung Teich	Umgebung Kirche westlicher Ortsrand südöstlicher Ortsrand
Matting	ortsgestaltend, landschaftstypisch, Naturschutz (Biotop) gliedernd	mehrere Weiher, Gehölzbestände sowie ein Erlen-Eschenwäldchen, jeweils mit Umgebung zwischen Matting und Oberpiebing
Salching	Retentionsraum, Gewässerschutz, Kaltluftabfluss, Biotopschutz und -	Aitrachtal: Vorrang Retentionsraum, keine weitere Bebauung, Grünland

	verbund, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, gliedernd, abschirmend (Immissionsschutz)	erhalten bzw. langfristig im Auebereich anstreben, keine Aufforstungen
Oberpiebing	ortsgestaltend, gliedernd, landschaftstypisch, Wasser- und Kaltluftabfluss, Gewässerschutz Ortsbild gliedernd	Grabenmulde: Vorrang Retentionsraum / Bachentwicklung, Bachumgestaltung auch im oberen Bereich anstreben, Verrohrungen öffnen, Uferstreifen verbreitern Birkenallee: erhalten zwischen Salching und Oberpiebing

(vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

4.6 Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

4.6.1 Kirchen und Friedhöfe

Das Gemeindegebiet Salching gehört einschließlich des Ortes Riedling (Gemeinde Oberschneiding) zum Kirchensprengel Oberpiebing.

In der Gemeinde befinden sich folgende katholische Kirchen:

- **Salching:** Expositurkirche St. Petrus
- **Oberpiebing:** Pfarrkirche St. Nikolaus
- **Kirchmatting:** Nebenkirche St. Michael
- südöstlich von **Matting:** Nebenkirche Maria Geburt (Maria Birnbaum)

Die evangelischen Bürger der Gemeinde Salching gehören dem evangelisch-lutherischen Kirchensprengel Straubing an, in der Gemeinde Salching sind keine entsprechenden Einrichtungen vorhanden.

Hinsichtlich der **Friedhöfe** wird die Gemeinde von folgenden Friedhofssprengeln erfasst:

- Der Sprengel Salching umfasst die Gemeindeteile Salching, Aumühle, Kienoden und Piering, der Friedhof befindet sich im Ortskern von Salching.
- Dem Sprengel Oberpiebing sind die Orte Ober- und Niederpiebing, Aufham und Außhienthal zugeordnet. Der Friedhof liegt im alten Ortskern von Oberpiebing.
- Der Sprengel Kirchmatting umfasst die Ortsteile Maierhof und Pfaffenpoint.

(vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

4.6.2 Schulen

Der Sprengel der **Grundschule Salching** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Das Schulareal umfasst inklusive Sporthalle ca. 4.500 qm, der Sportplatz befindet sich in etwa 500 m Entfernung.

In unmittelbarer Entfernung zum bestehenden Schulgebäude in der Ortsmitte wurde ein neues Gebäude für das Konzept der Offenen Ganztagschule (Nachmittagsbetreuung) errichtet. Die Räumlichkeiten beherbergen auch eine Bibliothek mit Multifunktionsraum.

Besucht wird die Schule im Schuljahr 2023/2024 von 117 Kindern in 5 Klassen, unterrichtet von insgesamt 7 Lehrkräften. (GEMEINDE SALCHING 2024)

Außerhalb des Gemeindegebietes werden noch folgende weiterführende Schulen in Anspruch genommen: Mädchenrealschule in Aiterhofen (Entfernung ca. 5 km); Hauptschulen, Berufs- bzw. Berufsfachschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen sowie die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in Straubing, Entfernung ca. 8-10 km.

4.6.3 Kindertagesstätte

Der **Kindertagesstätte** der Gemeinde Salching in **Oberpiebing** ist als Einzugsgebiet ebenfalls die gesamte Gemeinde zugeordnet, das sind Ende 2023 rund 2.945 Einwohner. Das Areal umfasst ca. 450 qm und einen etwa 630 qm großen Spielplatz.

Waren es im Jahr 1990 noch 46 Kinder, die im damaligen Kindergarten betreut wurden, besuchten ihn im Jahr 2005 bereits 78 Kinder (davon 2 ganztags, 76 halbtags, bei 75 Plätzen). Aufgrund des immer größer werdenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder wurde der Kindergarten im Jahr 2011 um eine Kinderkrippe erweitert. Die damalige Anzahl von 17 Krippenplätzen wurde zum 01.01.2014 auf 34 Plätze aufgestockt. Für das Jahr 2024 gibt die Statistik insgesamt 170 genehmigte Plätze an (davon 25 in einer mobilen Raumlösung), die Einrichtung wird demnach von 132 Kindern besucht, wovon 27 Kinder unter 3 Jahre alt.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in der Tagesstätte ein warmes Mittagessen einzunehmen, für Schulkinder werden sowohl Mittags- als auch Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Kinder werden derzeit von einem Team aus 37 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und Assistenzkräften in Teilzeit betreut.

(BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, GEMEINDE SALCHING 2014, 2024)

Laut Statistik besuchen derzeit 41% der unter 3-jährigen und 97% der 3-6jährigen Kinder den Kindergarten. Die Tendenz im Krippenbereich ist steigend. Der Anteil der unter 6-Jährigen an der Gesamtbevölkerung der Gemeinde ist 2023 wieder gestiegen, auf 7,02% (207 Kinder). 1987 war der Anteil bei 7,2%, 2011 bei 5,7% und 2022 bei 6,7%.

Bei einer geschätzten Bevölkerungszahl zwischen ca. 3.240 und 3.510 Einwohnern im Jahr 2042 und einem Anteil der unter 6-Jährigen von etwa 7 % an der Gesamtbevölkerung kann demnach mit möglicherweise ca. 227-246 Kindern dieser Altersstufe gerechnet werden. Schlägt man mit geschätzten 20 % den Anteil an sechsjährigen Kindern auf (die teilweise ja ebenfalls noch den Kindergarten besuchen werden), könnten in der Altersstufe bis einschließlich 6 Jahre im Jahr 2042 zwischen 272 und 295 Kinder vertreten sein. Sollte ein Anteil von 80 % dieser Kinder die Tagesstätte (Krippe und Kindergarten) besuchen, wären dies rechnerisch zwischen 218 und 236 Kinder aus der Gemeinde. Die Ent-

wicklung des Betreuungsbedarfs speziell für unter 3-Jährige und für Schulkinder, der aller Voraussicht nach aufgrund des Rechtsanspruchs 2026 zunehmen wird, lässt sich an dieser Stelle schwer prognostizieren.

Die vorhandenen 170 genehmigten Plätze dürften jedoch unter den genannten Voraussetzungen für den Prognosezeitraum nicht ausreichend sein.

Im Rahmen des Bebauungsplanes „WA SalObP“ (2023) wurde eine Gemeinbedarfsfläche für eine weitere Kindertagesstätte eingeplant (ca. 0,4 ha).

4.6.4 Erwachsenenbildung

Folgende Möglichkeiten zur Erwachsenenbildung gibt es derzeit in der Gemeinde:

- VHS Straubing-Bogen, Außenstelle Salching (Mehrzweckraum bzw. Sporthalle)
- Bibliothek mit Multifunktionsraum

4.6.5 Post

Die Postfiliale der Gemeinde ist im Buchenweg 1 angesiedelt.

4.6.6 Gesundheitswesen

Im Gemeindegebiet befinden sich folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens:

- 2 Allgemeinmediziner, Rosengasse 2
- Heilpraktiker, Rosengasse 2
- Zahnarzt, Dorfstraße 7
- Hebamme, Fliederweg 1
- Tierarzt, Am Kindergarten 13

Eine Apotheke ist derzeit im Gemeindegebiet noch nicht vorhanden. Denkbar wäre eine Ansiedlung im Bereich rund um Schule / Bürgerhaus. Derzeit befinden sich die nächsten Apotheken in Feldkirchen, Aiterhofen, Leiblfling und Straubing.

Die nächsten Krankenhäuser sowie Fachärzte aller Bereiche befinden sich außerhalb des Gemeindegebietes in Straubing, Deggendorf und Regensburg. Das nächste Altenheim ist in Feldkirchen.

4.6.7 Gemeindeverwaltung und Bauhof

Die Gemeinde Salching ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich in Aiterhofen, Straubinger Straße 4. Ein Bürgerbüro ist in Salching, Schulstraße 2, eingerichtet.

Der gemeindliche Bauhof befindet sich im Ortsbereich von Salching (Lindenstraße 1).

ILE Gäuboden: Die Gemeinden Aiterhofen, Feldkirchen, Irlbach, Leiblfling, Oberschneiding, Salching und Straßkirchen haben sich im März 2012 zur Stärkung des ländlichen Raumes zur „ILE Gäuboden“ (integrierte ländliche Entwicklung) zusammengeschlossen.

Ein Teil dieses Konzeptes ist die interkommunale Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene und bei den Bauhöfen. In den Bereichen Standesamt, Bauhoforganisation und verkehrssicherungsrechtliche Kontrollaufgaben, Rentenangelegenheiten und Personalverwaltung sollen die Arbeiten zentralisiert werden. Die VG Aiterhofen beherbergt in diesem Zusammenhang seit 2013 das „Standesamt Gäuboden“.

(GEMEINDE SALCHING 2017, 2017a)

4.6.8 Versammlungsräume, Gaststätten

Folgende Versammlungsräume / Gaststätten stehen den Gemeindebürgern zur Verfügung:

- Bürgerhaus in Salching – Sitzungssaal
- Gasthaus Zur Linde in Salching
- Bürgerhaus Oberpiebing, Dorfstraße 14
- SV Salching - Sportheim

4.6.9 Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Salching besteht aus den beiden Ortsfeuerwehren Salching (beim Bauhof, Lindenstraße 1) und Oberpiebing (Wolfgangstraße 1).

Ein neuer Standort (Größe der Gemeinbedarfsfläche ca. 0,4 ha) ist im Rahmen des Bebauungsplanes SalObP vorgesehen.

4.6.10 Vereine

Neben den Feuerwehren gibt es in der Gemeinde noch weitere 28 örtliche Vereine. Eine vollständige Liste befindet sich im Anhang des Berichtes (GEMEINDE SALCHING 2024).

4.6.11 Gemeinbedarfseinrichtungen - Planung

Eine Übersicht über Größen und Planungen hinsichtlich der Gemeinbedarfseinrichtungen gibt Tabelle 22. Neue zentrale Einrichtungen sind in der Gemeinde momentan nicht vorgesehen.

Tabelle 22: Gemeinbedarfseinrichtungen

Art	Lage	Größe in ha		Hinweise
		vorh.	geplant	
Pfarrkirche St. Nikolaus	Oberpiebing	0,31	-	250 Sitzplätze, ausreichend, Verlust des alten Baumbestandes vor der Kirche, Baudenkmal. Fl.Nr. 23: Dorferneuerung, behindertengerechter Zugang zu Friedhof und Kirche

Expositurkirche St. Petrus	Salching	0,11	-	150 Sitzplätze, ausreichend, Baudenkmal
Nebenkirche St. Michael	Kirchmatting	0,06	-	60 Sitzplätze, ausreichend, Baudenkmal, Randlage erhalten
Nebenkirche Maria Geburt (Maria Birnbaum)	südöstlich von Matting	0,03	-	50 Sitzplätze, ausreichend, Baudenkmal
Grundschule Salching	Salching	0,45	-	Areal einschließlich Sporthalle, Sportplatz in 500 m Entfernung, 5 Klassen, Nachmittagsbetreuung
Kindertagesstätte	Oberpiebing	0,36	-	inklusive Spielplatz, 170 genehmigte Plätze
Kindertagesstätte	Salching / Richtung Oberpiebing		ca. 0,4	im Bebauungsplan SalObP
Bürgerhaus	Salching	0,03	-	
Gemeindebibliothek	Salching		-	
Bürgerhaus	Oberpiebing	0,23	-	
Jugendheim	Oberpiebing	0,11	-	inklusive Spielplatz
Bauhof und Feuerwehrgerätehaus	Salching, Lindenstraße 1	0,60	-	
Feuerwehrgerätehaus	Oberpiebing	0,08	-	
neuer Standort für Ortsfeuerwehren	Salching / Richtung Oberpiebing		ca. 0,4	im Bebauungsplan SalObP

(vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984, GEMEINDE SALCHING 2017, 2017a, 2024)

4.6.12 Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen sind im Gemeindegebiet als Sportanlagen, Friedhöfe, Ortsrandeingrünungen sowie Spiel- und Bolzplätze vorhanden. Auf letztere wird im folgenden Abschnitt genauer eingegangen.

Der Großteil der allgemeinen Grünflächen befindet sich in Privatbesitz – es handelt sich zumeist um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aussagen zu diesen Bereichen sind in Kapitel 4.5.6 „Städtebaulich bedeutsame Freiflächen“ und in Tabelle 21 enthalten.

Spiel- und Bolzplätze

Ausgehend von einer prognostizierten Einwohnerzahl von etwa 3.240-3.510 im Jahr 2042 ist mit einem Flächenbedarf an Spiel- und Bolzplätzen von etwa 13.500 m² zu rechnen (bei 4 m² / EW). Bei der Anordnung sind jeweils die Zielgröße von Brutto 1.200 m² bei Spielplätzen bzw. 4.000 m² bei Bolzplätzen sowie die maximale zumutbare Entfernung von 400 m zu beachten.

Der Bedarf an Spiel- und Bolzplätzen ist mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 18.500 m² flächenmäßig abgedeckt. Jedoch sind einzelne Spielplätze deutlich kleiner als 1.200 m². Näheres ist aus Tabelle 23 ersichtlich. Auch wird die geforderte Entfernung von

maximal 400 m z.T. überschritten, insbesondere im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Salching. Es werden daher zusätzliche Spielflächen in diesem Bereich angeregt.

Tabelle 23: Öffentliche Spiel- und Bolzplätze

Bereich	Lage	Fläche in m ²		Hinweise
		vorh.	gepl.	
Salching	Aitrachau	ca. 7.500	-	im Sportgelände, Bolz- und Spielplatz, nicht separat abgegrenzt
	Ortsmitte	ca. 600		
Bergschneider	WA Anzental-Bergschneider	ca. 750	-	sehr klein
	WA Am Sportplatz	ca. 1.900	-	
	WA Pfingstberg Erweiterung	ca. 1.400	-	
Oberpiebing	WA Mattinger Weg	ca. 1.340	-	
	beim Jugendheim	ca. 630	-	sehr klein
	Sportplatz	ca. 4.400	-	als Bolzplatz zu werten, da allgemein zugänglich
Gesamt		18.520	-	flächenmäßiger Bedarf abgedeckt

(vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

Sportanlagen

Im Planungsgebiet ergibt sich für **Freisportanlagen** bis zum Jahr 2042 ein Bedarf von rund $3.375 \text{ EW} \times 6 \text{ m}^2 = 20.250 \text{ m}^2$ Netto oder 28.350 m^2 Brutto, der durch 32.400 m^2 an bestehenden Anlagen abgedeckt wird. Der Bedarf an Rasensportanlagen ist durch die vorhandenen Einrichtungen ebenfalls abgedeckt.

Die Sportplätze sowie die sonstigen Freisportanlagen, wie z.B. Tennisplätze sind in Tabelle 24 aufgeführt.

Die vorhandenen **Hallensportanlagen** sind ebenso aus Tabelle 24 ersichtlich. Ein weiterer Bedarf besteht nicht.

Tabelle 24: Freisportanlagen und Hallensportanlagen

Art	Lage	Fläche in m²		Hinweise
		vorh.	gepl.	
Freisportanlagen				

Sportplatz	Salching	23.400	-	günstige Lage zu den beiden Hauptorten; Hauptspielfeld, 6 Stockbahnen, 4 Tennisfelder, 100-m-Bahn, Kleinanlagen, Sportheim; Fläche inklusive Bolz- / Trainingsplatz
Sportplatz	Oberpiebing	8.000	-	ca. 4.400 m ² auch als Bolzplatz zu werten, da allgemein zugänglich
Tennis	Salching	-	-	in der allgemeinen Sportanlage, 4 Felder, s.o.
	Oberpiebing	-	-	beim Sportplatz
Stockbahnen	Salching	-	-	in der allgemeinen Sportanlage, 6 Bahnen, s.o.
Natureisplatz	Salching	1.000	-	südwestlich des Ortes an der Aitrach
Festplatz	Salching	-	-	Bolz- / Trainingsplatz in der Sportanlage
		32.400		Bedarf abgedeckt

Hallensportanlagen

Sportschießanlagen	Salching	700	-	Schützenheim
Sporthalle	Salching	700	-	auf dem Schulgelände

(vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

4.6.13 Naherholungsgebiete

Das Gemeindegebiet ist vor allem für Radfahrer interessant, zahlreiche Radwege führen durch die Gemeinde, wie beispielsweise ein Teil der „Kleinen Gäubodentour“.

Örtliche oder überregionale Wanderwege sind nicht ausgewiesen, kürzlich wurden jedoch die Naherholungswege „Rosengasse-Piering“ sowie „Pfingstbergstraße-Obere Mühle“ erschlossen.

Einen nennenswerten Aussichtspunkt gibt es beim Gasthaus zur Eiche an der südlichen Gemeindegrenze von Salching.

5 Verkehr

Die überregionale Verkehrsanbindung der Ortschaft Salching erfolgt zum einen über die A3 Regensburg-Passau, Ausfahrt Straubing, zum anderen über die A92 München-Deggendorf, Ausfahrt Landau/Isar.

Die B8 Regensburg - Straubing-Süd - Passau sowie die B20 Furth i. Wald - Cham - Straubing - Aiterhofen - Burghausen verlaufen nördlich bzw. östlich des Gemeindegebietes.

5.1 Straßen und Wege

Die Verkehrsanlagen beanspruchten 2022 rund 3,8 % des Planungsgebietes - im Vergleich dazu beträgt der Durchschnittswert für den Landkreis Straubing-Bogen 4,5 %. (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024a).

5.1.1 Überörtliche Straßen, Verkehrsaufkommen

Das Planungsgebiet wird von einer Staatsstraße (ST2141) sowie drei Kreisstraßen (SR 9, 17, 23) durchquert. Während die ST2141 vor allem die Anbindung an die Stadt Straubing sicherstellt und in der Gegenrichtung an Leiblfling sowie Dingolfing, sind die SR23 und die SR9 wichtige Verbindungen auch Richtung B8 / B20 im Norden bzw. Osten. Diese beiden Kreisstraßen erschließen dabei im Wesentlichen die Ortschaft Salching; die SR9 stellt darüber hinaus auch die örtliche Verbindung zwischen den benachbarten Orten Salching und Oberpiebing dar. Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Daten zur Verkehrsbelastung wurden dem Bayerischen Straßeninformationssystem (BaySIS, STMB 2024), Datenverkehrszählung 2021, entnommen.

Tabelle 25: Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) auf überörtlichen Straßen 2021

Art	Verlauf	Messstelle	DTV 2021 (Kfz / 24 h)	Anteil Schwer- verkehr (SV) an DTV	Hinweise
ST 2141	Straubing/B8 - Sal- ching - Leiblfling - Dingolfing	Landshuter Straße auf Höhe Gl Strassäcker	6.354 (2015: 6.914)	517 (8,1 %)	OD Salching, hoher Lkw-Anteil
SR 23	Salching - Aiterhofen / B8 / B20	Aiterhofener Stra- ße / Geltolfing, Hauptstraße	1.740	41 (2,4 %)	
SR 23	Perkam / ST2142 - Geiselhöring - Sal- ching - Geltolfing / B8 / B20	Salching, Kirch- straße, Höhe Schulstraße	425	11 (2,6 %)	OD Salching

SR 9	Salching / St2141 - Oberschneiding / B20	zw. Oberpiebing und Riedling, kurz vor Oberpiebing	2.535	91 (3,6 %)	OD Oberpiebing
SR17	Salching / SR9 - Hankofen - DGF39 / Großköllnbach	kurz vor Einmün- dung in die SR9	427	19 (4,4 %)	

Eine weitere Verdichtung des überörtlichen Straßennetzes bzw. Ausbau der vorhandenen Straßen ist derzeit nicht vorgesehen.

(vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

5.1.2 Örtliche Straßen

Die Länge der **Gemeindeverbindungsstraßen** beträgt 2017 im Gemeindegebiet rund 26 km. Dazu kommen noch die Straßen innerhalb der Ortschaften.

Wesentliche Verbindungen sind die Gemeindeverbindungsstraßen von Salching nach Osten über Kirchmatting Richtung Oberschneiding sowie von Aiterhofen kommend über Kirchmatting, Oberpiebing und Außerhienthal Richtung Niedersunzing. Die Straßenerschließung ist ausreichend, Neuplanungen bestehen derzeit nicht. Sanierungen wurden u.a. in den Jahren 2016 und 2018 im Bereich der Bachstraße durchgeführt.

5.1.3 Öffentliche Parkplätze

Im Planungsgebiet befinden sich derzeit überwiegend Funktionsparkplätze, d.h. solche, die einzelnen Einrichtungen zugeordnet sind (u.a. Sportanlagen in Salching und Oberpiebing, Kindergarten Oberpiebing, Mehrzweckhalle und Grundschule Salching, Bürgerhaus Salching, Bürgerhaus Oberpiebing, Kirchen bzw. Friedhöfe).

Weitere öffentliche Parkplätze entstehen möglicherweise am derzeit noch in Planung befindlichen Baugebiet „An der Staatsstraße“.

5.1.4 Radwege, Fußwegeverbindungen

Radwege verlaufen entlang der SR9 zwischen Salching und Ober- / Niederpiebing sowie entlang der ST2141 von Leiblring kommend Richtung Straubing. Die Verbindung der wichtigsten Ortsteile über Radwege bzw. der Ausschluss stark befahrener Staats- und Kreisstraßen ist damit überwiegend sichergestellt.

Für **Fußgänger** sind die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Salching in der Regel zu weit voneinander entfernt. Vor Ort ausgeschilderte Wanderwege (Fern- sowie örtliche Wanderwege) sind im Gemeindegebiet nach den Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (BAYERNATLAS **2024**) nicht ausgewiesen. Die zahlreichen Feldwege und vor allem die Wegeverbindungen entlang der Aitrach bzw. am Rand des Aitrachtales werden jedoch sowohl von Radfahrern als auch von Spaziergängern genutzt. Die beiden kürzlich erschlossenen Naherholungswege (s.o.) ergänzen das Angebot.

5.1.5 Verkehrslärm

Hierzu wird auf nachstehende Tabelle verwiesen. Die Lärmeinwirkungen der Staats- und Kreisstraßen auf vorhandene oder geplante Wohnbebauung in Straßennähe wurden näher untersucht.

Die Daten wurden nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90“ in dem vereinfachten Rechenverfahren für lange, gerade Fahrstreifen errechnet. Die Berechnung erfolgte mit Hilfe des dB-Rechners des DEUTSCHEN ARBEITSRINGS FÜR LÄRMBEKÄMPFUNG E.V. (DAL 2006) Bei der Ermittlung wurden mögliche Beeinflussungen durch Pflasterungen oder starke Steigungen / Gefälle sowie Abschattungen durch Böschungen, Einschnitte etc. nicht berücksichtigt. Dies bleibt Detailuntersuchungen vorbehalten (z.B. im Rahmen eines Bebauungsplanes).

Die durch Verkehrslärm beeinträchtigten Randbereiche der Baugebiete sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet (Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, tags oder nachts). Besonders stark (6,5 bis 12,5 dB(A)) werden die Werte im Ortsbereich Salching entlang der Staatsstraße St2141 überschritten (MD Salching, WA und WR Opperkofener Weg). Vereinzelt dürften die Werte für das WA / WR noch höher ausfallen, da manche Wohngebäude weniger als die zur Berechnung herangezogenen 25 m von der Mitte des Fahrstreifens entfernt stehen.

Eine Entfernung der Wohngebäude von weniger als 25 m zur Fahrstreifenmitte (i.d.R. um die 10 m) ist meist in den alten Siedlungskernen (MD / MI) gegeben und wurde hier bei der Berechnung standardmäßig berücksichtigt (Korrekturspalte). Die mittlere Überschreitung der Orientierungswerte beträgt 2010 (gemittelt für die untersuchten Baugebiete) tagsüber 5,2 nachts 4,2 dB(A). Mit einer weiteren Zunahme der Verkehrsbelastung in den kommenden Jahren ist zu rechnen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Anzahl an Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 bei den Baugebieten erhöhen wird.

Aufgrund des in den Jahren der Corona-Pandemie (hier 2021) deutlich geringeren Verkehrsaufkommens (DTV-Werte für den Landkreis im Schnitt um knapp ein Drittel niedriger), wurden die in Tabelle 25 zugrunde gelegten Zahlen im Rahmen der Aktualisierung vorerst belassen. Auch sind in der aktuellen Straßenverkehrszählung weniger Zählstellen enthalten.

Nach Informationen des STAATLICHEN BAUAMTES PASSAU, Servicestelle Deggendorf (Schreiben vom 13.11.2017) werden Hochrechnungsfaktoren zu Prognosezwecken nicht mehr verwendet. Auch liegen keine Prognoseverkehrszahlen vor, hierzu müsste ein Gutachten erstellt werden.

Das Staatliche Bauamt Passau weist mit Schreiben vom 17.1410.2018 außerdem darauf hin, dass - hinsichtlich eventueller Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm - möglicherweise notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können demnach an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich wird im Schreiben darauf hingewiesen, dass der Straßenbaulastträger der St 2141 auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde Salching oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern im Gemeindegebiet gestellt werden, ablehnt.

Tabelle 26: Verkehrslärm-Immissionen 2010 nach RLS 90

Trasse	DTV (Kfz/ 24h)	Maßgebliche Verkehrsmen- ge / h (2010)		Anteil SV an DTV (%)	Mittelungspegel Lm (25) dB(A)		angrenzende Baugebiete	Geschwindig- keit (km/h) + Korrektur T/N dB(A)	Entfernung v. Fahrstreifen- mitte bis 10 m + Korrektur T/N dB(A)	Mittelungs- pegel Lm dB(A)		Orientierungs- werte gem. DIN 18005		Überschrei- tung	
	2010	Tag	Nacht		Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
St 2141	7.515	451	60	10,4	65,9	55,6	WA Salching, WA und WR Opperkofe- ner Weg	50 (-3,4/-4,1)	-	62,5	51,5	55/50	45/40	7,5/1 2,5	6,5/1 1,5
St 2141	7.515	451	60	10,4	65,9	55,6	MD Salching	50 (-3,4/-4,1)	+6,7/+6,7	69,2	58,2	60	50	9,2	8,2
SR 23	2.260	136	18	4,6	60,7	50,3	-	100	-	60,7	50,3	-	-	-	-
SR 23	654	39	5	0,6	55,3	45,0	MD Salching	50 (-3,4/-4,1)	+6,7/+6,7	58,6	47,6	60	50	-1,4	-2,4
SR 9	2.951	177	24	3,8	61,9	51,5	MD Salching	50 (-3,5/-4,1)	+6,7/+6,7	65,1	54,1	60	50	5,1	4,1
SR 9	3.069	184	25	3,4	62,0	51,7	MD Salching	50 (-3,4/-4,1)	+6,7/+6,7	65,3	54,3	60	50	5,3	4,3
SR 9	1.639	98	13	4,8	59,3	48,9	MD / MI Oberpiebing	50 (-3,4/-4,0)	+6,7/+6,6	62,6	51,5	60	50	2,6	1,5
SR 9	1.639	98	13	4,8	59,3	48,9	WA Alte Mühle, WA Anzentel- Bergschneider, WA Pfingstberg mit Erweiterungen, WA Max-Peinkofer- Straße, WA Pieringer Weg	50 (-3,4/-4,0)	-	55,9	44,9	55	45	0,9	-
SR 9	924	55	7	3,7	56,8	46,5	-	100	-	56,8	46,5	-	-	-	-
SR 17	888	53	7	5,4	56,6	46,3	-	100	-	56,6	46,3	-	-	-	-

Anmerkungen:

Der Beurteilungspegel wurde annähernd genau nach dem vereinfachten Rechenverfahren für lange, gerade Fahrstreifen errechnet. Nicht beachtet wurden mögliche Korrekturen durch unterschiedliche Straßenoberflächen, Steigungen / Gefälle sowie durch Störwirkungen von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen. Aufgrund des in den Jahren der Corona-Pandemie (hier 2021) deutlich geringeren Verkehrsaufkommens (DTV-Werte für den Landkreis im Schnitt um knapp ein Drittel niedriger), wurden die in Tabelle 26 zugrunde gelegten Zahlen vorerst belassen. Auch sind in der aktuellen Straßenverkehrszählung weniger Zählstellen enthalten.

5.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Folgende Buslinien führen durch das Gemeindegebiet:

Tabelle 27: Öffentliche Verkehrsmittel (GEMEINDE SALCHING 2017)

Buslinie Nr.	Strecke	Unternehmen
22	Hailing – Hankofen – Salching – Straubing	Fa. Ebenbeck, Straubing
23	Dingolfing – Mengkofen – Straubing	Fa. Ebenbeck, Straubing

Durch die regulären Buslinien werden z.T. auch kleinere Siedlungseinheiten im Gemeindegebiet bedient, an Sonn- und Feiertagen verkehren die o.g. Linien jedoch nicht. Der öffentliche Personennahverkehr im Gemeindegebiet kann daher, insbesondere an den Wochenenden verbessert werden.

Der Aitrachtal-Bus verbindet seit September 2021 jeden Dienstag und Donnerstag im Raum Aiterhofen, Salching und Leiblfling zweimal täglich verschiedene Ortsteile mit den Gemeindezentren. In der Gemeinde Salching wird etwa die Strecke Salching - Oberpiebing - Pfaffenpoint - Außerhienthal - Kirchmatting - Matting - Piering gefahren. (GEMEINDE SALCHING 2024)

Für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis einschl. 26 Jahren besteht seit Ende 2015 das über den Kreisjugendring organisierte Angebot des Jungendtaxi Straubing-Bogen.

Dieses zur Hälfte vom Landkreis finanzierte Projekt ermöglicht den Jugendlichen über den Erwerb von Wertschecks zum halben Preis ganzjährig Taxifahrten an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen. Die Wertschecks können bei teilnehmenden Taxiunternehmen eingelöst werden und sind in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr des Folgetages gültig. (KJR STRAUBING-BOGEN 2017)

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Energieversorgung

Die **Stromversorgung** erfolgt im Gemeindegebiet zum einen durch die Bayernwerk AG (hier: Bayernwerk Netz GmbH), die für die Mittelleitungen (20 kV-Leitungen, Netzcenter Vilshofen) zuständig ist. Diese Leitungen (Freileitungen sowie Erdkabel) wurden in den Flächennutzungsplan übertragen. Neue Leitungen werden in Baugebieten und öffentlichen Grünflächen grundsätzlich verkabelt. (BAYERNWERK 2017)

Die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH ist für die Niederspannungsstromversorgung in der Gemeinde zuständig und betreibt das 0,4 kV-Netz, welches aus Gründen der Übersichtlichkeit im Flächennutzungsplan nicht dargestellt wird. (GEMEINDE SALCHING 2017)

Private Wasserkraftanlagen zur Stromgewinnung gibt es im Bearbeitungsgebiet nicht mehr.

Die Versorgung der Ortschaft Salching mit **Erdgas** erfolgt durch die Energie Südbayern GmbH, die zuständige Netzgesellschaft in deren Unternehmensverbund ist die Energienetze Bayern GmbH & Co KG, beide mit Sitz in München. Salching befindet sich im Bereich des regionalen Netzgebietes Nord. Das bestehende Ortsnetz wurde im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. (GEMEINDE SALCHING 2017, ESB 2017)

6.2 Wasserversorgung

Das Gemeindegebiet wird vom Wasserzweckverband Straubing-Land (vormals Zweckverbände Wasserversorgung „Aitrachtal-Gruppe“ sowie „Spitzberg-Gruppe“) mit Frischwasser versorgt.

Die Brunnen III und IV der ehemaligen Aitrachtalgruppe (s.u.) liegen südwestlich der Ortschaft Leiblfling und fördern in den Hochbehälter Metting, Gemeinde Leiblfling. Von dort aus wird das Wasser in den Bereich der ehemaligen Spitzberggruppe verteilt. Der Hochbehälter hat ein Fassungsvermögen von 2.000 cbm. Der Wasserspiegel liegt auf 418,00 m ü.NN. Die Trinkwasserschutzgebiete südlich sowie südwestlich von Leiblfling (festgesetzt am 06.12.1979 bzw. am 22.08.2013) weisen dabei eine Größe von ca. 40 bzw. ca. 180 ha auf.

- | | |
|--------------|--|
| Brunnen III: | <ul style="list-style-type: none">- Lage: Fl.Nr. 452 Gmkg. Leiblfling, GOK 377,77 müNN- Endteufe 96 m u. GOK, Ausbautiefe 63,20 m u. GOK- installierte Pumpenleistung: 40 l/s- Förderung im Jahr 2006: ca. 312.000 cbm- genehmigte Entnahmemenge: 386.000 cbm/Jahr |
|--------------|--|

- Brunnen IV:
- Lage: Fl.Nr. 447/1 Gmkg. Leiblfling, GOK 385,57 müNN
 - installierte Pumpenleistung: 28 l/s
 - Endteufe 92 m u. GOK, Ausbautiefe 68 m u. GOK
 - Förderung im Jahr 2006: ca. 220.000 cbm
 - Genehmigte Entnahmemenge: 275.000 cbm

(ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER SPITZBERGGRUPPE 2007)

Die Wasserlieferung an die Gemeinde Salching erfolgt über zwei Abgabeschächte (an der ST 2141 nahe Gl Strassäcker sowie bei Maierhof). Die Hauptleitungstrassen sind in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan eingetragen.

Die Wasserversorgung ist damit auch bei der Neuausweisung von Baugebieten sichergestellt; eine Neuverlegung von Wasserleitungen ist ggf. erforderlich.

Die Gäubodenkaserne Mitterharthausen betreibt eine eigene Wasserversorgungsanlage mit eigenen Förderbrunnen und Wasserschutzgebiet und ist nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen. Dieses ca. 110 ha große Wasserschutzgebiet befindet sich nordwestlich der Ortschaft Salching und liegt etwa zur Hälfte in der Gemeinde Feldkirchen.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt im Gemeindegebiet ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgung. Der Zweckverband unterhält hierzu leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen. Hierbei ist zu beachten, dass der Zweckverband gemäß der Verbandsatzung die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW im Gemeindegebiet übernimmt, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt ist. Ist das Trinkwasserrohrnetz des Zweckverbandes zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, hat die Gemeinde die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage) zu erstatten. Gesonderte Vereinbarungen mit dem Zweckverband können daher erforderlich sein.

Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) ist ausschließlich die Gemeinde zuständig.

6.3 Abwasserbehandlung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt für die Ortschaften Salching mit Bergschneider, Ober- mit Niederpiebing, Pfaffenpoint, Schlüsselbrunner, Außerhienthal, Matting, Hl. Bäumel, Kirchmatting, Piering sowie das Industriegebiet Strassäcker zentral. Die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde befindet sich in der Aitrachau östlich der Ortschaft Salching.

Sie besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trenn- sowie Mischverfahren mit einer Mischwasserbehandlungsanlage (Staurationkanal) und einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung). Die Kläranlage ist nach ihrer Erweiterung (Neubau Nachklärbecken) im Jahr 2016 auf 3.000 EGW ausgelegt, Vorfluter ist die Aitrach.

Zwar soll langfristig ein Anschlussgrad an das Kanalnetz von 100% erzielt werden. Viele kleinere Orte bzw. Einzelanwesen (Eisenschenk, Maierhof, Obermühle, Aufham, Kienoden, Aumühle) sind derzeit jedoch noch nicht angeschlossen und ein Anschluss in Kürze wohl auch nicht realisierbar. Sie entsorgen derzeit über Hauskläranlagen mit anschließender Einleitung in den nächstgelegenen Vorfluter oder Verrieselung in den Untergrund. Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung generell nicht vorgesehen ist, sind im Planungsgebiet damit nicht vorhanden.

Die kleineren Gewässer im Planungsraum weisen eine z.T. sehr schlechte Wasserqualität auf (z.B. Schambach: Güteklasse II-III = „kritisch belastet“) und sind aufgrund der zeitweise sehr geringen Wasserführung nur bedingt für die Aufnahme von Abwasser geeignet. (BÜRO ESKA 2005, WWA DEGGENDORF 2008)

6.4 Abfallbeseitigung

Der Restmüll wird zentral durch den Zweckverband Abfallwirtschaft (ZAW) Straubing Stadt und Land erfasst und über die Müllumladestation Straubing (Ittling) zur Müllverbrennungsanlage Schwandorf abgefahren.

Der neue Standort des Wertstoffhofs befindet sich bei der Kläranlage in der Aitrachau. Der ZAW hatte die ca. 2.500 qm große Fläche von der Gemeinde erworben, der Wertstoffhof mit Betriebshalle und Grüngut-Lagerfläche wurde 2017 in Betrieb genommen. In Aiterhofen befinden sich ein Kompostwerk sowie eine Bauschuttdeponie. (GEMEINDE SALCHING 2017)

6.5 Telekommunikation

Mobilfunk: Hinsichtlich der Versorgungssituation hat eine Prüfung ergeben, dass keine unterversorgten Flächen vorliegen. Die bestehenden Mobilfunkstationen im Gemeindegebiet sollen mit dem Dienst 5 G ausgebaut werden. (GEMEINDE SALCHING 2023)

Breitbandausbau: Im Mai 2017 wurde das Glasfasernetz (Übertragungsraten von bis zu 200 Mbit/s im Download sowie bis zu 50 Mbit/s im Upload) offiziell in Betrieb genommen. Damit sind im Gemeindegebiet 65 Adressen mit einer Glasfaserleitung bis ins Haus versorgt. Die Investitionssumme lag bei insgesamt 800.000 Euro; ca. 27 km Kabel wurden hierfür verlegt (GEMEINDE SALCHING 2017a). Diese wurden, ebenso wie die **bestehenden Fernmeldeleitungen**, in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt.

Grundsätzlich müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikations-Linien weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Aufstellung von Bebauungs- mit Grünordnungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Vorrangig ist jedoch erforderlich, dass städtebauliche und grünordnerische Vorgaben und Festsetzungen aus Bebauungs- und Grünordnungsplänen oder Ortssatzungen bei der Trassenplanung und -Ausführung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der **Richtfunkstrecken** ist gemäß den Ausführungen der Bundesnetzagentur eine Veröffentlichung in Flächennutzungsplänen nicht zwingend vorgeschrieben. Sie stellt demnach nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung

dar, was jedoch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Auch ist aus Gründen des Datenschutzes eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken sind demnach auf regionaler Ebene aktuelle Übersichten kaum umsetzbar. (BUNDESNETZAGENTUR 2017)

Im vorliegenden Fall ist die Darstellung der Richtfunkstrecken in der Flächennutzungsplanung ausdrücklich gewünscht: Nach Angaben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Stellungnahme mit Schreiben vom 15.10.2018) führen durch das Plangebiet 20 Richtfunkverbindungen (Visualisierung anhand von beigefügten Bildern und Skizzen zum Trassenverlauf sowie von Korordinatendaten).

Um erhebliche Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden, sollen die o.g. Trassen einschließlich von Schutzbereichen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan übernommen und berücksichtigt werden.

Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen demnach nicht in die Richtfunktrasse ragen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind (in der verbindlichen Bauleitplanung) entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

Die Richtfunkverbindungen mit dem horizontalen Schutzkorridor von 60 m sind in den Plänen dargestellt.

7 Grundlagen der Landschaftsplanung

7.1 Landschaftsstruktur

Etwa das nördliche Drittel des Planungsgebietes liegt innerhalb des flachen Gäubodens, südlich davon beginnen die Erhebungen des Unterbayerischen Hügellandes. Dabei zieht sich das Tal der Aitrach weit nach Südwesten hin in das Hügelland hinein und bildet dort v.a. am südlichen Talrand eine ausgeprägte Hangkante.

Das Planungsgebiet erreicht seinen tiefsten Punkt im Norden im Tal der Aitrach bei Aumühle mit ca. 342 mü.NN, seinen höchsten Punkt an der südlichen Gemeindegrenze im Waldstück „Riedlinger Hölzer“ mit ca. 422 mü.NN.

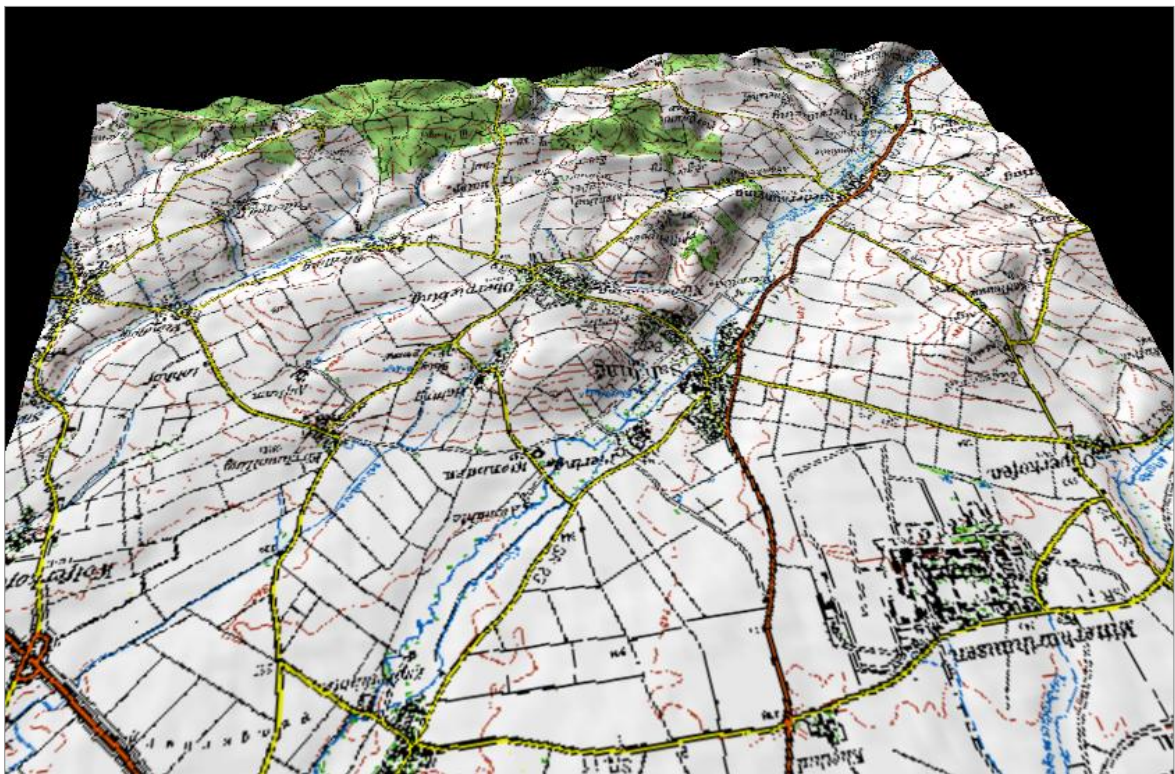


Abbildung 11: Bearbeitungsgebiet Gemeinde Salching mit Naturraumgrenze Dungau – Donau-Isar-Hügelland. Blick in südliche Richtung, fünffach überhöht (Quelle: TOP 50 CD-Atlas)

Die Naturräumliche Haupteinheit, der das Bearbeitungsgebiet zugeordnet werden kann, wird als „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65, nach Ssymank) bezeichnet. Etwa von West nach Ost verläuft durch das Gemeindegebiet die Grenze zwischen den naturräumlichen Einheiten „064 Dungau“ im Norden und „062 Donau-Isar-Hügelland“ im Süden (nach Meynen / Schmithüsen et al.).

Die betreffenden naturräumlichen Einheiten sind zum einen das lössbedeckte, äußerst fruchtbare und infolgedessen intensiv genutzte, waldlose „Straubinger Gäu“ (064-A) sowie das „Hügelland von Aitrach und Kleiner Laaber“ (062-A). Letzteres ist geprägt von sanft geschwungenen Höhenzügen mit Wiesen im Tal, Feldern am Hang und bewaldeten Höhenrücken.

Map of the administrative districts of the Upper Palatinate (Oberpfalz) in Bavaria. The map shows various districts outlined in green, with their names and numbers in German. A red circle highlights the district of Donau-Isar-Hügelland (062). Surrounding districts include Cham, Regensburg, Straubing-Bogen, Straubing, Regensburg, Regenskenke, Falkensteiner Vorwald, Vorderer Bayerischer Wald, Deggen Dorf, Freyung-Grafenau, Passau, Lallinger Winkel, Passauer Abteiland und Neuburger Wald, Isar-Inn-Hügelland, Unterer Isartal, and Landshut.

Es folgt eine Kurzbeschreibung der naturräumlichen Einheiten.

Straubinger Gäu (064.2)

Kernraum des Dungaues; Lösslehmbedeckte, schwach zur Donauniederung geneigte Terrassenebene zwischen 350-320 m, vor allem im Ostteil durch flache Rinnen / seichte Täler schwach untergliedert, waldfreie Ackerbau Landschaft.

- **Untergrund und Böden:**

Durchschnittlich 9 m tief reichende, v.a. aus Quarzgeröllen bestehende Schotterplatten über tertiärem Untergrund mit bis zu 6 m mächtiger Lösslehmdecke. Wechselnde Mächtigkeit der Lössdecke. Aus dieser haben sich tiefgründige Parabraunerden hoher Sättigung, örtlich auch schwarzerdeähnliche Böden entwickelt.

- **Klima:**

Die Niederschläge betragen durchschnittlich 700 mm, alle Klimacharakteristika für das kontinental getönte Dugau treffen für den Straubinger Gäu in besonderem Maße zu: Die Tages- und Jahresschwankungen (-33° bis 37°) der Temperatur sind groß, das Dungaubecken ist sowohl durch hohe Sommerwärme als auch durch niedrige Temperaturen im Herbst und Winter infolge der Ausbildung von Kaltluftseen gekennzeichnet. Es treten Spät- und Frühfröste auf.

(BAYER. GEOLOGISCHES LANDESAMT 1955, BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1967)

7.2.2 Naturräumliche Einheit Donau-Isar-Hügelland (062)

Die sanften Hügelketten, die vorwiegend aus den Vollschootern der oberen Süßwassermolasse aufgebaut sind, wurden durch ein Netz von im Hügelland entspringenden Bächen gebildet.

- **Untergrund und Böden:**

Randlich ist das Hügelland stärker mit Löss bedeckt, im Zentrum fehlt er weitgehend. Hier sind z.T. Kiese das Ausgangsgestein für die Bodenbildung, die vorherrschenden Braunerden geringer bis mittlerer Sättigung sind meist mit Wald bestanden.

- **Klima:**

Die Niederschläge betragen 600-700 mm jährlich, der niederschlagsärmste Monat ist der Februar, der niederschlagsreichste der Juli. Die langjährigen Januarmittelwerte betragen auf den Höhen -2 Grad, in den Tälern -2,5 Grad, die Juliwerte 16,5 auf den Höhen und 18 in den Tälern. Die Zahl der Frosttage ist mit 105-120 geringer als im nördlich anschließenden Dungaubecken.

Aitrach-Hügelgäu (062.4)

Lössbedeckter, waldarmer, vorwiegend beackelter Randsaum des Aitrach-Hügellandes, einschließlich der weiten Aitrach-Talbucht; Übergang zur Dungaualandschaft im Norden.

Aitrach-Talraum (062.41)

Weites, fiederförmig verzweigtes, leicht asymmetrisch geformtes Tal mit schwach modellierten, lössbedeckten Hängen, das sich nach Nordosten zum Dugau öffnet. Die Aitrach fließt auf einer breiten mit Auelehm bedeckten Talsohle, die hauptsächlich als Grünland genutzt wird.

(BAYER. GEOLOGISCHES LANDESAMT 1955, BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1967, LFU 2017)

7.2.3 Erosion

Hinsichtlich der Erosion ist das Tertiäre Hügelland eine der am stärksten gefährdeten Landschaften im Freistaat - es weist den höchsten Bodenabtrag pro Hektar Gesamtfläche in Bayern auf. Insbesondere die von Löss, Lösslehm und Lehm in größerer Mächtigkeit bedeckten flachen Hänge sowie die Überschwemmungsgebiete sind stark erosionsanfällig.

Durch **Wassererosion** am Hang tritt in der Regel kein direkter Bodenverlust ein. Der Boden wird oft nur verlagert. Die Bodenverluste am Hang sind jedoch nicht durch die Anreicherungen am Hangfuß kompensierbar. Diese führen in vielen Fällen zu Schädigungen:

- Ertragseinbußen durch Überdecken der Pflanzen mit Abschwemmmaterial
- schädigende Anreicherung von Agrochemikalien
- Überdüngung
- Wasserüberschuss
- Ausbildung ungünstiger Bodenstruktur (Verschlammung)

(BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1989).

Die Wassererosion in Überschwemmungsgebieten führt zu Belastungen der Fließgewässer durch Bodeneintrag, verbunden mit Nähr- und Schadstoffeintrag.

Der jährliche Bodenabtrag pro Hektar Ackerfläche durch Einwirken von Wasser liegt im gesamten Niederbayerischen Hügelland mit Werten bis zu 19,7 t mit an der Spitze aller bayerischen Landschaften („Atlas der Erosionsgefährdung“, BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1989, STMUGV 2007). Durch den großen Anteil, den die Ackerfläche an der Gesamtfläche einnimmt, ist der Bodenabtrag pro Hektar Gesamtfläche mit 11,34 t der höchste in Bayern.

Für den Landkreis Straubing-Bogen ist im „Atlas der Erosionsgefährdung“ ein mittlerer Bodenabtrag von 15,7 t / ha im Jahr auf Ackerflächen angegeben. Dieser Wert beträgt für Bayern rund 8 t / ha und Jahr.

Aufgrund der Tiefgründigkeit der Böden liegt der **tolerierbare Bodenabtrag** landwirtschaftlicher Flächen im Gemeindegebiet bei 7 bis > 8 t / ha und Jahr. Dieser wird vorwiegend in den hängigen Lagen überschritten: Die **mittleren Abträge** von landwirtschaftlichen Flächen reichen je nach örtlichen Verhältnissen von etwa 3 bis > 10 t / ha und Jahr. Auf **Ackerflächen** ergeben sich mittlere Abträge von 2 bis über 25 t / ha und Jahr. Die höchsten Werte betreffen dabei den im Tertiärhügelland gelegenen südlichen Bereich der Gemeinde. Die geringsten Werte sind für den flachen Norden im Dungau angegeben.

Die örtlichen Verhältnisse werden beeinflusst durch

- Hangneigung (wichtigster erosionsbeeinflussender Parameter)
- Hanglänge
- Wirkung von Regen und Oberflächenabfluss

- Erosionsanfälligkeit des Bodens (Löss ist am leichtesten erodierbar)
- Einfluss der Fruchtfolge und Bewirtschaftung
- Wirkung von Schutzmaßnahmen

Die **Winderosion** wurde bei diesen Untersuchungen nicht berücksichtigt, sie dürfte jedoch im Planungsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Gerade bei Löss handelt es sich um ein Material, das leicht durch den Wind verfrachtet wird (Lössdecken sind durch die Kraft des Windes entstanden). Im Gemeindegebiet fehlt es zudem in weiten Teilen an windhemmenden und -abschwächenden Strukturen wie Hecken und Gehölzen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Zusammenhang zwischen Windstärke und bewegter Teilchengröße. Lössböden können bereits bei sehr geringen Windgeschwindigkeiten (bis 0,5 m/s) erodiert werden.

Tabelle 28: Windstärke und bewegte Teilchengröße (nach HÄCKEL 1990)

Windstärke Grad	Windart nach Beau- fort	m/sec	Durchmesser be- wegter Teilchen in mm	Bezeichnung
1	leiser Zug	bis 0,5	0,002 bis 0,063	Schluff (Staub, Löss)
1	leiser Zug	bis 1,5	bis 0,1	Feinstsand
2-3	leichte bis schwache Brise	bis 4	bis 0,25	Feinsand
3-4	schwache bis mäßige Brise	bis 7	bis 0,63	Mittelsand
6-7	starker bis steifer Wind	bis 15	bis 1,0	Grobsand
8-9	Sturm	bis 25	bis 10,0	Mittelkies

7.2.4 Lokal- und Geländeklima

Entscheidend für die lokalklimatischen Verhältnisse sind vor allem Relief und Bewuchs, wodurch sich starke klimatische Differenzierungen ergeben.

So sind beispielsweise die südost- bis südwestexponierten Hanglagen wegen stärkerer Einstrahlungsintensität in der Regel trockener und wärmer als schattseitige Nordlagen. Als Folge können in Verbindung mit flachgründigen Böden wertvolle Trockenbiotope auftreten.

Waldflächen können durch ihr ausgeprägtes Bestandsklima unter dem Kronendach mildernd auf die klimatischen Verhältnisse ihrer Umgebung wirken, reichern durch Assimilation die Luft mit Sauerstoff an und filtern Stäube aus.

Acker- und Grünlandflächen (insbesondere offene Kuppen) dienen überwiegend der Frisch- und Kaltluftbildung. Die v.a. in windstillen Strahlungsnächten produzierte Kaltluft fließt hangabwärts und sammelt sich in den Tälern sowie in Mulden vor Hindernissen (z.B. Dämme, Waldstreifen, Bebauung) zu mehr oder weniger großen Kaltluftseen oder -

strömen. In Tälern und Muldenlagen ist daher die Frostgefahr höher. Die Frischluftzufuhr aus den Hangkuppen ist stärker ausgeprägt als die Zufuhr von Hangabwinden.

Wichtig ist die Frisch- und Kaltluftzufuhr vor allem für größere Siedlungen, in denen sich ein eigenes Klima ausbildet. Dieses ist gekennzeichnet durch einen geminderten Luftaustausch und durch erhöhte Temperaturen gegenüber der freien Landschaft. Außerdem kann es hier zu einer verstärkten Schadstoffanreicherung kommen.

Durch offene Täler und unbebaute Hangbereiche gelangt die Frischluft in die Siedlung und wirkt sich dort positiv auf die lufthygienische Situation aus.

(vgl. auch HÄCKEL 1990)

Als größte Frischluft- und Kaltluftabflussbahn für das Gemeindegebiet kann das Tal der Aitrach angesehen werden. Allerdings treten stellenweise Frisch- und Kaltluftbarrieren in Form von Straßendämmen (SR 9) und Bebauungsflächen in den Tallagen (Nähe Sportplatz Salching) sowie der Hangbereiche auf. Hier muss mit einer Verringerung der Frisch- und Kaltluftzufuhr bzw. mit der Bildung größerer Kaltluftseen gerechnet werden. Kaltluftansammlung und hohe Luftfeuchtigkeit unmittelbar im Talbereich bedingen generell ein ungesundes Wohnklima.

Aus den genannten Gründen sollte bei der Ausweisung von zukünftigen Bauflächen, beim Bau von Dämmen, bei der Aufforstung von offenen Flächen sowie bei der Neuanlage von Gehölzstrukturen auf die geländeklimatische Situation Rücksicht genommen werden. Insbesondere sind Talräume und Hanglagen von als Barriere wirkender Bebauung bzw. anderen Abflusshindernissen frei zu halten.

7.3 Vegetation

Die Vegetation ist wohl der wichtigste ökologische Indikator einer Landschaft. Sie reagiert auf Standortfaktoren wie Boden, Relief, Klima und Wasser. Bereits die Veränderung eines dieser Faktoren zieht Änderungen in der Zusammensetzung natürlicher Pflanzengemeinschaften nach sich.

In der Vegetationsanalyse wird unterschieden zwischen potenzieller natürlicher Vegetation und realer Vegetation.

7.3.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Ausschlaggebend für die "heutige potenzielle natürliche Vegetation" (hpnV) ist das aktuelle Standortpotential. Es resultiert aus klimatischen, geologischen und edaphischen sowie nutzungsgeschichtlichen Faktoren. Das Konzept der hpnV konstruiert danach einen gedachten natürlichen Zustand der Vegetation, der sich unter den aktuellen Standortverhältnissen nach schlagartigem Aufhören jeglicher menschlichen Nutzung langfristig einstellen könnte.

Die Übereinstimmung von potenzieller natürlicher Vegetation und aktueller Landnutzung liefert wertvolle Hinweise auf die Naturnähe und Verträglichkeit der Nutzungen sowie auf eventuelle Nutzungskonflikte. Die potenzielle natürliche Vegetation ist darüber

hinaus eine wichtige Planungshilfe bei der Auswahl geeigneter, standortheimischer Gehölze für Pflanzmaßnahmen.

Die Einteilung erfolgte in einem sehr groben Maßstab – örtliche, unter Umständen kleinräumig wechselnde Vegetationsgesellschaften wie Röhrichte, Riede, natürliche Waldmantel- und Saumgesellschaften konnten daher nicht berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Standortverhältnisse müssen jeweils vor Ort überprüft werden. Im Bearbeitungsgebiet wären gemäß den Zusammenstellungen des BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT (2009a, 2009b) folgende Waldvegetationstypen verbreitet:

Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (M6a):

Verbreitung: Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung: Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung: Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergrassegge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte: Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald mit bachbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald (F2b):

Verbreitung: Feuchte Talräume entlang größerer Bachläufe von der kollinen bis in die submontane Stufe.

Kennzeichnung: Stieleichenreicher Hainbuchen-Mischwald der (mäßig) bodensauren Feuchtstandorte mit Anteilen an Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald. Floristisch und standörtlich besteht eine Übergangssituation zwischen den Waldziest-Eschen-Hainbuchenwäldern (F3) und den Pfeifengras-(Buchen-) Stieleichenwäldern (H3).

Zusammensetzung: Mischwald mit Stieleiche, Hainbuche und Winterlinde; Esche stark zurücktretend bis fehlend. Entlang von Bachläufen der Hainmieren-Schwarzerlenwald. Über die natürliche Struktur des Waldtyps ist wenig bekannt, weil aktuelle Bestände stark nutzungsgeprägt sind und oft mittelwaldartigen Charakter aufweisen. In der Krautschicht treten anspruchsvolle Kräuter zurück; immer enthalten sind Herden von Zittergrassegge (*Carex brizoides*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), oder im Übergang zu den bodensauren Eichenwäldern auch Pfeifengras (*Molinia coerulea* agg.) auf. In Situationen der Mittelgebirge ist gewöhnlich auch ein gewisser Anteil an buchenfähigen Standorten gegeben.

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte (gelegentlich auch nasse) Gleyböden der Bachauen mit regelmäßiger Überschwemmung. Die Nährstoffversorgung ist mittel bis ausreichend, die Basenversorgung ist nur mäßig auf Grund der Gesteine in der Umgebung und im Einzugsbereich.

(LfU 2009a; LfU 2009b S.9, S.26)

Im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes kann demnach mit folgenden Baum- und Straucharten gerechnet werden (vgl. auch SEIBERT, 1968³): :

Baumarten u.a. Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Rot-Buche, Hainbuche, Winter-Linde, Esche, Elsbeere, Vogel-Kirsche, Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Eberesche, Hänge-Birke, Berg-Ulme sowie gebietsweise auch Weiß-Tanne.

Straucharten u.a. Hasel, Roter Hartriegel, Ein- und Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Rote Heckenkirsche, Liguster, Faulbaum, Echter Kreuzdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Seidelbast, Kriechende Rose, Wasserschneeball, Wolliger Schneeball, Berberitze und Gewöhnliche Waldrebe.

In der Aitrach-Aue wären folgende Baum- und Straucharten zu erwarten:

Baumarten: Esche, Schwarz-Erle, Trauben-Kirsche, Flatter-Ulme, Feld-Ulme, Stiel-Eiche, Hainbuche, Grau-Erle, Hänge-Birke, Silber-Weide, Mandel-Weide, im Fichten-Erlenauwald auch Fichte.

Straucharten: Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Gewöhnlicher Schneeball, Hasel, Ein- und Zweigriffliger Weißdorn, Faulbaum, Schwarzer Holunder, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Roter Hartriegel, Seidelbast, Schwarze und Rote Johannisbeere, Echter Kreuzdorn sowie Hopfen.

Hinweis für Pflanzmaßnahmen:

Aus Artenschutzgründen ist bei allen Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft, aber auch bei Pflanzungen von einheimischen Gehölzen im bebauten Bereich, autochthones Pflanzgut zu verwenden (REGIERUNG VON NIEDERBAYERN 1993, 1995)

7.3.2 Reale Vegetation

Als reale Vegetation bezeichnet man die Vegetation der Gegenwart. Sie ist geprägt vom Handeln des Menschen und besteht i.d.R. aus Ersatzgesellschaften einer natürlichen Pflanzenzusammensetzung.

Aus der realen Vegetation einer Landschaft können wichtige Rückschlüsse auf die aktuelle Umweltqualität und auf die Nutzungsstruktur gezogen werden. Je stärker die Vegetationsgemeinschaft eines Standortes von der potenziell natürlichen Vegetation abweicht, desto labiler ist sie in der Regel in ihrem ökologischen Gleichgewicht.

³ Hinweis: Die auf der Grundlage von SEIBERT (1968) erstellte Übersichtskarte der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht nicht mehr den neuesten Erkenntnissen und kann daher nur als grobe Übersicht gelten.

Die aktuelle Vegetation wurde für das Untersuchungsgebiet in Form von Vegetations- und Biotoptypen aufgenommen. Außerdem erfolgte eine Auswertung der Biotopkartierung Bayern (vgl. auch Kapitel 7.6.4).

Die **reale Vegetation** des Gemeindegebietes lässt sich wie folgt beschreiben:

Das Planungsgebiet ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Laut Statistik (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG) werden im Jahr 2004 86,5 % der Gemeindefläche landwirtschaftlich genutzt, im Jahr 2022 sind es 81,7 % (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024), wobei die Landwirtschaftsfläche fast ausschließlich (ca. 97%) ackerbaulicher Nutzung unterliegt.

Auch das Tal des Aitrach und die Auen der kleineren Bäche werden in weiten Teilen ackerbaulich genutzt. Typische Auevegetation ist in Resten vorhanden, meist in Form von gewässerbegleitenden Gehölzen (Biotop-Nr. 7141-14) und Röhricht- oder Hochstaudensäumen, die v.a. die Aitrach abschnittsweise begleiten. Intensiv genutzte Wiesen und Weideflächen gibt es in Teilbereichen der Aitrachau, sie spielen jedoch eine untergeordnete Rolle. Wertvolle Nass- und Feuchtwiesen sind aufgrund der Nutzungsintensivierung praktisch vollständig verschwunden.

Wiesen und Weiden außerhalb der Talauen auf trockeneren Standorten gibt es im Gemeindegebiet ebenfalls nur spärlich – die grundwasserferneren Bereiche unterliegen fast gänzlich ackerbaulicher Nutzung. Eine Ausnahme bildet hier das Kasernengelände Mitterharthausen, in dessen südlichem und östlichem Teil (rund um Sportanlagen, ehem. Flugplatz) weiträumig Wiesennutzung stattfindet. Gem. ABSP (StMUGV 2007) sind knapp 125 ha als überregional bedeutsames Wiesenbrütergebiet eingestuft.

Im übrigen Gemeindegebiet finden sich Wiesen- bzw. Weideflächen v.a. südlich der Aitrach rund um die Ortsteile Pfaffenpoint, Matting sowie östlich von Kirchmatting. Der Anteil von Dauergrünland an der Gemeindefläche lag gem. Statistik im Jahr 2020 bei 2,5 %.

Mager- und Trockenlebensräume sind ebenfalls nur spärlich vorhanden. Sie konzentrieren sich auf wenige wärmeliebende Gebüsch / Säume nahe Niederpiebing. Punktuell existieren magere Altgrasbestände als schmale Säume.

Ackerwildkrautfluren haben wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet kaum noch eine Bedeutung.

Hecken und Feldgehölze finden sich vor allem an den steileren Hängen nahe Pfaffenpoint im südwestlichen Gemeindegebiet.

Wälder haben gem. Statistik im Jahr 2022 einen Anteil von insgesamt 3,4 % an der Gemeindefläche. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf den im Tertiärhügelland gelegenen südlichsten Teil der Gemeinde an der Grenze zur Gemeinde Leiblfling. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Nadelholzbestände. Zum Zeitpunkt der Kartierung 2008 waren große Teile der Waldflächen aufgrund von Sturmschäden gerodet.

7.4 Gewässer, Wasserhaushalt

7.4.1 Stillgewässer

Bei den vorhandenen Stillgewässern handelt es sich größtenteils um künstlich angelegte bzw. aufgestaute Teiche, sie fungieren in der meist ausgeräumten Landschaft jedoch als lokal bedeutsame Lebensräume für gewässergebundene Organismen.

7.4.2 Fließgewässer

Einzugsgebiete:

Das Gemeindegebiet entwässert insgesamt zur Donau hin. Während der Schambach mit Kreuzbreitegraben und Mooswiesengraben (bei Aufham) direkt in die Donau entwässert, liegen Niederpiebinger Graben und Hienthaler Graben im Einzugsbereich der Aitrach.

Die Aitrach unterliegt als Gewässer II. Ordnung der Unterhaltungspflicht des Bezirkes Niederbayern, die übrigen Gewässer sind als Gewässer 3. Ordnung eingestuft, i.d.R. mit Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

Bezüglich der Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet liegt ein Gewässerentwicklungsplan vor (BÜRO ESKA 2005).

Fließgewässertypen:

Fließgewässer mit vergleichbaren geologischen und klimatischen Merkmalen ihrer Einzugsgebiete können hinsichtlich ihres Abflussverhaltens, ihrer Laufgestalt und Struktur- ausstattung zu Gewässerlandschaften zusammengefasst werden.

Die „Fließgewässerlandschaften in Bayern“ (2002) wurden vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) als eine Arbeitsgrundlage u.a. für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer entwickelt. Anhand der Einteilung in Gewässerlandschaften ist es möglich, den natürlichen bzw. den potenziell natürlichen Zustand der Flüsse und Bäche herzuleiten.

Im Planungsgebiet können folgende Fließgewässertypen unterschieden werden:

Tabelle 29: Fließgewässertypen im Planungsgebiet (LfW 2002)

Naturraum	Hügelland von Aitrach und Kleiner Laaber	Straubinger Gäu
Fließgewässer-landschaft	Fließgewässerlandschaft des Ter- tiären Hügellandes (kleiner Randbereich)	Fließgewässerlandschaft der Lössregionen
Verlauf und Gewässerbett	Bachbetten tief, kastenförmig; Verlauf stark gekrümmt bis mäandrierend, z.T. extrem mäandrierend; vorw. einstromig, insgesamt struktur- arm, häufig und schnell wechselnde Abflüsse mit großer Amplitude	Bachbetten tief, kastenförmig; Verlauf stark gekrümmt bis mäandrie- rend; einstromig; insgesamt sehr strukturarm
Substrat / Ge- schiebe	gut gerundete Kiese, Steine, Sande; geringe bis mittlere Geschiebeführung	keine oder wenig Feinsande, Geschie- beführung sehr gering, aber viel Schlick / Trüb; in den Oberläufen / Quellläufen im Sommer Geschiebeführung hoch, stark erosiv

Aue	sehr breit und flach, Feinmaterial mit wenigen Kiesen und Steinen durchsetzt	sehr flach; toniges, seltener durch Beimischung von Feinsanden schwer lehmiges Feinmaterial
Sonstiges	Chemismus leicht karbonatisch, aber auch silikatisch	Chemismus karbonatisch, nährstoffreich

Gewässergüte:

Nur für die größeren Gewässer III. Ordnung liegen Daten hinsichtlich der Gewässergüte vor (WASSERWIRTSCHAFTSAMT DEGGENDORF 2008):

- Güteklasse II (mäßig belastet):
Oberlauf Kreuzbreitegraben, Mooswiesengraben oberhalb Aufham
- Güteklasse II-III (kritisch belastet):
Aitrach, Kreuzbreitegraben, Niederpiebinger Graben, Schambach
- Güteklasse III (stark verschmutzt):
Feldwiesengraben unterhalb Kirchmatting
- verödet:
Hienthaler Graben

Der Chemismus der Gewässer im Planungsraum ist karbonatisch; sie sind, bedingt durch den Untergrund, natürlicherweise etwas nährstoffreicher als etwa die der Gneisregion. Das Leitbild hinsichtlich der Güteklassen liegt gemäß StMUGV (2007) mittelfristig für alle Bäche bei maximal Stufe II „mäßig belastet“. Als langfristiges Ziel ist Stufe I-II „gering belastet“ anzustreben.

Gewässerstruktur: Nur für die kleineren Gewässer (Gewässer 3. Ordnung) liegen Daten aus dem Gewässerentwicklungsplan zur Strukturgüte vor. Die meisten der untersuchten Fließgewässer sind demnach „deutlich“ bis „sehr stark verändert“. Die verrohrten Strecken gelten als „vollständig verändert“. Für die Aitrach liegen Ergebnisse des Vor-Ort-Verfahrens aus dem Jahr 2017 vor (FIS-Natur): Demnach sind die innerhalb der Ortschaft Salching und nördlich (etwa bis auf Höhe Piering) verlaufenden Abschnitte der Aitrach überwiegend als „vollständig verändert“ einzustufen, während nördlich und südlich davon die Kategorie „deutlich verändert“ häufig anzutreffen ist. Teilstücke an der südlichen Gemeindegrenze sowie bei Obermühle fallen in die Kategorie „mäßig verändert“.

Abflussgeschehen: Aus den klimatischen Gegebenheiten lassen sich folgende Rückschlüsse auf das Abflussgeschehen im Allgemeinen ziehen (StMUGV 2007): In der Vegetationszeit von Juli bis Oktober kommt es zu einem Niedrigwasserabfluss, Abflussspitzen treten vor allem im Winter bei Niederschlägen auf noch gefrorenem Boden und im Frühjahr bei der Schneeschmelze auf. Zudem kann es v.a. im Juli und August nach sommerlichen Starkregenfällen kurzfristig zu hohen Abflusswerten kommen.

Ein **Überschwemmungsgebiet nach §76 WHG** ist im Planungsgebiet an der Aitrach festgesetzt (Datum der Festsetzung 02.05.2019). Die Umgrenzung ist in den Planunterlagen dargestellt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Überschwemmungsgebiete von Bebauung / baulicher Entwicklung freizuhalten. Durch diese Art der Hochwasservorsorge werden Schäden durch Überflutung und weitere Folgekosten (z.B. Auslösen der Gewässerausbaupflicht) vermieden. Auch in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine bauliche Entwicklung grundsätzlich nicht zulässig (§ 77 WHG).

Die aus der Konzeptbodenkarte abgeleiteten wassersensiblen Bereiche sind im Plan gekennzeichnet. Auch diese sollten grundsätzlich von Bebauung bzw. baulicher Entwicklung freigehalten werden – mit Ausnahme von im Einzelfall privilegierten Vorhaben.

Daten zu **Hochwasserereignissen** liegen nicht vor. Der relativ dichte Untergrund und die fast vegetationsfreien Ackerflächen im gesamten Bearbeitungsgebiet beschleunigen jedoch den Oberflächenabfluss und führen damit zu häufigen Schwankungen der Wasserführung und zu verstärkten Hochwässern. Begradigungen und Eintiefungen der Gewässerbänke in den Muldentälern der Hochflächen bedingen zusätzlich eine Erhöhung von Fließgeschwindigkeiten und Abflussspitzen.

Das Ausuferungsvermögen der Aitrach ist innerorts von Salching aufgrund von Hochwasserschutzbauwerken abschnittsweise eingeschränkt.

7.4.3 Grundwasser

Informationen zum Grundwasser existieren nur sehr spärlich. Deshalb kann lediglich eine Grobeinschätzung der Grundwasserverhältnisse im Planungsgebiet gegeben werden.

Das Grundwasser fließt in den quartären Kies- und Sandschichten, welche das maßgebende erste Grundwasserstockwerk bilden. Die Grundwasserfließrichtung ist etwa von SW nach NO.

In den Bachtälern sind zeitweise hohe Grundwasserstände zu erwarten. Hier kann das Grundwasser bis zur Geländeoberkante ansteigen. Außerhalb der Talräume kann mit einem wesentlich tieferen Grundwasserstand gerechnet werden.

Das Filtervermögen der Böden, d.h. die Fähigkeit, Schadstoffe aus dem Sickerwasser herauszufiltern, kann auf den lössüberdeckten Lagen mit ihren lehmigen Böden als relativ hoch eingeschätzt werden. Auf eher sandigen Böden ist von einem geringeren Filtervermögen auszugehen.

Grundsätzlich sind die Talauen infolge des hohen Grundwasserstandes gegenüber Grundwasserverunreinigungen als stark gefährdet einzustufen. Die lössüberdeckten Flächen außerhalb der Talräume weisen dagegen aufgrund ihres hohen Filtervermögens und ihres hohen Grundwasserflurabstandes eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverunreinigungen auf.

Die empfindlichen Talauen mit i.d.R. geringem Grundwasserflurabstand sind als Landschaftseinheit „offene Talräume“ dargestellt.

7.5 Landschaftsökologische Raumgliederung

Während bei der naturräumlichen Gliederung größere Bereiche zusammengefasst werden, unterscheidet die landschaftsökologische Raumgliederung kleinere Einheiten mit ähnlichen Standortbedingungen, wie Relief, Geologie, Böden und Vegetation.

Das Gemeindegebiet von Salching lässt sich in folgende landschaftsökologische Raumeinheiten gliedern:

- offene Talräume in Hügelland und Dungau (Tal der Aitrach und der übrigen Bäche)
- Straubinger Gäu (ohne Talräume)
- Hügelland von Aitrach und Kleiner Laaber (ohne Talräume)
- Hangbereiche des Aitrachtales und der kleinen Bachtäler

Tabelle 30: Landschaftsökologische Raumeinheiten

Land- schaftsöko- logische Raumeinheit	natürl. Nutzungseig- nung, ökologische Funktionen	Landschaftsbild	Belastung / Gefährdung
Offene Tal- räume	Auenlehm hoher Grundwasserstand, Überschwemmungen besondere Bedeutung als Retentionsraum und Ver- netzungsachse kennzeichnende Biotopty- pen: Ufergehölzsäume, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhricht- und Hochstau- denfluren Bedeutung als Kaltluftab- flussgebiet	Bachläufe nur ab- schnittsweise mit Gehölzsäumen als prägnante und erleb- bare Land- schaftseinheiten, dabei meist visuelle Vereinheitlichung v.a. der kleinen Gewässer- läufe durch Begradi- gung und z.T. Verbau- ungen Erholungsraum	Bebauung im Talraum landwirtschaftliche Inten- sivnutzung im Auebereich Entwässerung Gewässerbegradigung / -Verbau, Aufstau Auffüllung nicht fachgerechte Bachräu- mung Aufforstungen / Bepflanzun- gen mit standortfremden Gehölzen
Hügelland von Aitrach und Kleiner Laaber (ohne Talräume)	äußerst fruchtbare Böden mit hoher Lössüberde- ckung bewegtes Relief höherer Grundwasserflur- abstand intensive ackerbauliche Nutzung mit nur wenigen naturnahen Strukturen	reizvoll durch Blick ins Straubinger Gäu / Aitrachtal und verein- zelte Feldgehölze durch großflächig einheitliche Nutzung jedoch visuelle Verar- mung verringerter Erlebnis- wert	landwirtschaftliche Inten- sivnutzung Flächenanspruch für Sied- lungserweiterungen – Verlust von fruchtbaren Böden Verlust von Böden durch Wind- und Wasser-Erosion Nivellierung der Lebens- raumvielfalt durch großflä- chig einheitliche Nutzung

Straubinger Gäu (ohne Talräume)	äußerst fruchtbare Böden mit hoher Lössüberdeckung höherer Grundwasserflurabstand intensive ackerbauliche Nutzung mit äußerst wenigen naturnahen Strukturen	visuelle Verarmung durch großflächig einheitliche Nutzung sehr geringer Erlebniswert	landwirtschaftliche Intensivnutzung Flächenanspruch für Siedlungserweiterungen – Verlust von fruchtbaren Böden Verlust von Böden durch (Wind)-Erosion Nivellierung der Lebensraumvielfalt durch großflächig einheitliche Nutzung
nährstoffärmere Hangbereiche des Aitrachtales und der kleinen Bachtäler	flachgründigere Böden mit geringerer Nährstoffversorgung besondere Bedeutung als Lebensraum und Vernetzungsachse Mager- und Trockenlebensräume (Wärme liebende Wald- und Gebüschgesellschaften, magere Altgrasfluren) Lebensraumpotenzial für Arten trocken-magerer Standorte	prägnante landschaftsgliedernde Struktur abschnittsweise Besiedelung der Hangkante	Flächenanspruch für Siedlungserweiterungen und Straßenbau fehlende Pufferzonen an den Rändern (Eutrophierung durch landwirtschaftliche Intensivnutzung)

7.5.1 Bewertung der offenen Talräume

Wenig beeinträchtigte Talräume erfüllen folgende wichtige Funktionen:

Gewässerbegleitende Gehölz- und Hochstaudensäume dienen dem Erosions- und Uferschutz und stärken die biologische Selbstreinigungskraft eines Fließgewässers (durch Beschattung des Gewässers wird ein ausgeglichener Temperaturhaushalt sichergestellt, es liegt ein hohes Bindungsvermögen der Pflanzen für Nähr- und Schadstoffe vor).

Bachtäler besitzen große ökologische Bedeutung für den gesamten Planungsraum, sie sind unter anderem wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Talräume stellen generell ein wichtiges Bindeglied zwischen unterschiedlichen Lebensräumen dar und fungieren als Wanderkorridore fließgewässergebundener Organismen.

Die Auen übernehmen wichtige Funktionen für den Landschaftshaushalt:

- Sie sorgen für Hochwasserrückhaltung und tragen zur Grundwasserneubildung bei.
- Talbereiche dienen als Kaltluftammel- und -abflussgebiete und
- sie sind wichtige Erlebnisräume für Erholungssuchende.

Wichtige Bereiche aus diesem Funktionskomplex sind im heutigen Zustand im Gemeindegebiet stark eingeschränkt:

Die ursprüngliche Bewaldung bzw. sonstige kennzeichnende Biotoptypen der Auen wurden von landwirtschaftlicher Tätigkeit verdrängt. Vor allem an den kleineren Fließgewässern reichte zum Zeitpunkt der Kartierung (2007-2010) der Ackerbau häufig bis unmittelbar an den Gewässerrand. Seit 2019 gilt die gesetzliche Regelung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens nach Art. 16 Abs. 1 an natürlichen Abschnitten fließender und stehender Gewässer. Diese Randstreifen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung in einer Breite von 10, ansonsten von mindestens 5 Metern von der Uferlinie dürfen nicht garten- oder ackerbaulich genutzt werden. Dies gilt nicht für künstliche Gewässer bzw. Be- und Entwässerungsgräben von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Das Fehlen von Gehölzen oder ausgeprägten Hochstaudensäumen auf weiten Strecken vor allem der kleineren Gewässer kann grundsätzlich immer wieder zu Uferanbrüchen führen, da eine Ufersicherung durch den Halt von Wurzelgeflechten nicht gegeben ist. Zudem fehlt eine ausreichende Beschattung der Gewässer, die eine stärkere Erwärmung des Wasserkörpers während der Sommermonate verhindern könnte. Eine erhöhte Temperatur geht jedoch mit einer verminderten Löslichkeit von Sauerstoff im Wasser und damit einer Minderung der Selbstreinigungskraft einher, da die sauerstoffzehrenden Abbauprozesse besonders von organischen Substanzen in enger Relation zum vorhandenen Sauerstoffgehalt stehen.

Diese Funktionsstörung ist im Planungsraum als besonders gravierend anzusehen, da ein Teil der kleineren Orte und Einzelhöfe nicht an Kläranlagen angeschlossen ist und diese somit über Einleitungen in die Vorfluter zu einer erheblichen Belastung der Fließgewässer beitragen. Darüber hinaus gelangen erhebliche Mengen an Düng- und Pflanzenschutzmitteln aus den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in die Bäche. Puffernde Gewässerrandstreifen, die diese Eintragungen mindern könnten, sind zwar in zwischen oft vorhanden, im Hinblick auf die Intensität der umgebenden Nutzung aber meist schlicht zu schmal.

Aufgrund der intensiven, überwiegend ackerbaulichen Nutzung ist die Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere im gesamten Talraum stark eingeschränkt. Nasswiesen, die früher den dominierenden Nutzungstyp darstellten, kommen heute nur noch vereinzelt vor. Dies ist mit eine Ursache für den Rückgang wiesenbrütender Vogelarten nicht nur im Gemeindegebiet, sondern im gesamten Raum.

Der Charakter eines Fließgewässers ist ganz wesentlich von seiner Durchgängigkeit geprägt. Wasserqualität und Gewässerbettstruktur müssen so beschaffen sein, dass sie keine Hindernisse für die Organismen darstellen (Bindeglied, Wanderkorridor). Zwar gibt es im Gemeindegebiet keine Wasserkraftanlagen mit Stauhaltungen, die die biologische Durchgängigkeit beeinträchtigen, diese ist mancherorts jedoch aufgrund von Abstürzen oder längeren Verrohrungsstrecken, z.B. zwischen Aufham und Kirchmatting, vollständig unterbrochen.

Die Funktionen der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung wurden durch die Nutzungsumwandlung, durch wasserbauliche Maßnahmen an den Fließgewässern, den Siedlungsdruck in die Talbereiche (z.B. Ortschaft Salching) zunehmend geschmälert.

Die Bebauung im Talraum oder die Abriegelung durch Straßen und Dämme können Kaltluftabflüsse behindern und so zu Kaltluftstau und vermehrten Frösten führen.

Die ästhetische Qualität der Aitrachau in Abschnitten, vor allem aber ihrer Nebengewässer wird stark durch die Begradigung der Bäche und durch das Fehlen von Ufergehölzsäumen beeinträchtigt. Aufgrund fehlender Gehölze sind viele Bäche im Gelände kaum noch ablesbar und erlebbar, so dass die Funktion als Erlebnisraum für Erholungssuchende stark eingeschränkt ist.

Aus ökologischer Sicht sollte eine Bewirtschaftung der gesamten Aue als Extensivgrünland, die Ausweisung bzw. Verbreiterung von Uferstreifen sowie die Renaturierung von Bächen in geeigneten Abschnitten angestrebt werden.

7.5.2 Bewertung des Hügellandes von Aitrach und Kleiner Laber, ohne Talräume

Der überwiegende, südliche Teil der Gemeinde liegt im Gebiet des eher flachwelligen Hügellandes von Aitrach und Kleiner Laber, das aufgrund der Lössauflage und der hervorragenden Bodenbedingungen traditionell landwirtschaftlich genutzt wird. Dabei findet fast ausschließlich ackerbauliche Nutzung statt, Grünlandbewirtschaftung spielt so gut wie keine Rolle. Wälder, überwiegend artenarme Fichtenforste, nehmen einen geringen Teil der Fläche ganz im Süden des Gemeindegebietes ein.

Durch die günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist diese ökologische Raumeinheit schlecht mit naturnahen Strukturen ausgestattet. Extensive Strukturen wie Feldgehölze, Ranken, selbst schmale Raine fehlen hier - mit Ausnahme einiger gepflanzter Hecken und vereinzelter Feldgehölze - weitgehend. Noch vorhandene Biotope liegen meist isoliert voneinander und sind oft von Ackerland umgeben, wodurch sie starken Beeinträchtigungen (Eutrophierung) ausgesetzt sind.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des bewegten Reliefs besteht ein hohes Bodenerosionsrisiko, das durch die großen Schläge noch erhöht wird. Bei der Geländekartierung konnten in manchen Bereichen Erosionsschäden beobachtet werden.

Aufgrund des geringen Strukturreichtums besitzt der Landschaftsraum zudem eine schwache Erholungswirksamkeit.

Insgesamt sind die flachwelligeren Bereiche sowohl aus landschaftsökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht als Defizitbereiche anzusprechen, die aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit gut zur ackerbaulichen Nutzung geeignet sind. Allerdings sind hier Maßnahmen zur Verringerung der Erosionsgefahr und zur Strukturanreicherung notwendig.

7.5.3 Bewertung des Straubinger Gäus ohne Talräume

Der kleinere, nördliche Teil des Gemeindegebietes entfällt auf die Landschaftsökologische Raumeinheit des Straubinger Gäus (ohne Talräume).

Das weithin ebene Gelände wird von starken Lössauflagen bedeckt und aufgrund der hervorragenden Bedingungen unterliegt auch dieses traditionell einer landwirtschaftlichen, fast ausschließlich ackerbaulichen, Nutzung. Wälder fehlen in diesem Landschaftsraum vollständig.

Aufgrund des wenig bewegten Reliefs und der ausgezeichneten Bodenbedingungen wird das Gebiet noch intensiver landwirtschaftlich genutzt als der Bereich des Hügellandes und weist dementsprechend eine noch schlechtere Ausstattung mit naturnahen Struktu-

ren auf. Feldgehölze, Ranken und Raine als extensive Strukturen sind seltener vertreten als im Hügelland und unterliegen noch stärkeren Beeinträchtigungen durch Eutrophierung.

Während das Bodenerosionsrisiko durch Wasser geringer als im Hügelland ist, dürfte die Winderosion aufgrund der fehlenden Strukturen ausgeprägter sein.

Der Erholungs- und Erlebniswert des Landschaftsraumes ist aufgrund der Strukturarmut, der großflächig einheitlichen Nutzung und des gleichmäßigen Reliefs gering.

Auch hier handelt es sich um einen Defizitbereich, sowohl aus landschaftsökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit eignet sich die landschaftsökologische Raumeinheit für die ackerbauliche Nutzung, allerdings sind dringend Maßnahmen zur Strukturaneicherung angezeigt.

7.5.4 Bewertung der nährstoffärmeren Hangbereiche

Vor allem entlang der Hangkanten der Aitrach finden sich stellenweise Geländestufen, Ranken und Säume mit geringerer Nährstoffversorgung. In diesen Bereichen stocken auch Hecken und Feldgehölze, die zum Teil als Biotop verzeichnet sind.

Diese - vergleichsweise - mageren Lebensräume haben im Planungsgebiet besondere Bedeutung als Lebensraum, Vernetzungsachse und als prägnante landschaftsgliedernde Strukturen. Durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung sind sie jedoch der Gefahr von Nährstoffanreicherung ausgesetzt. Die Lebensräume entlang der Hangkanten sind zum Teil auch durch Besiedlung beeinträchtigt (Pfaffenpoint).

Ziele sollten daher die Erhaltung der vorhandenen Magerstandorte – unter Verzicht auf weitere Bebauung und Straßenbau in diesen Gebieten – und ggf. Schaffung von Pufferzonen rund um die Biotope sein.

7.5.5 Ökologische Schwerpunktgebiete (Vorrang- und Defizitflächen)

In der Themenkarte „Ökologische Schwerpunktgebiete“ (M 1:20.000) wird eine flächenmäßige Bewertung des Gemeindegebietes hinsichtlich seines Struktur- und Artenreichtums bzw. seines Entwicklungspotenzials vorgenommen. Die ökologischen Raumeinheiten im Gebiet decken sich weitgehend mit den ökologischen Vorrang- und Defizitflächen:

Ökologische Vorrangflächen:

Hierunter fallen der gesamte Talraum der Aitrach und ihrer Nebengewässer (wassersensible Bereiche). Das Wiesenbrütergebiet innerhalb des Kasernengeländes (ASK 2006) ist im Planungsgebiet von besonderer ökologischer Bedeutung.

Des Weiteren sind Gebiete mit einer vergleichsweise hohen Dichte an Biotopen als ökologische Vorranggebiete zu bezeichnen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die oben genannten Hangbereiche (ab 12% Hangneigung) mit Feldgehölzen, Hecken und Ranken. Zur Artenausstattung der ökologischen Vorrangflächen siehe auch Abschnitt 7.6.2.

Ökologische Defizitbereiche:

Durch die sehr günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen weisen große Bereiche des Gemeindegebietes kaum mehr naturnahe Strukturen auf. In weiten Teilen

fehlen diese ganz (völlig ausgeräumte Feldfluren im Hügelland und Straubinger Gäu außerhalb der Auen / Hangbereiche).

Die Biotope bzw. sonstigen Kleinstrukturen liegen isoliert voneinander in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Ein Artenaustausch kann hier in der Regel für die meisten Tier- und Pflanzenarten nicht mehr stattfinden. Die noch vorhandenen Strukturen werden meist von nährstoffliebenden Arten dominiert.

Gemäß ABSP (STMUGV 2007) ist das gesamte Gemeindegebiet als „ökologisch verarmtes Gebiet“ ausgewiesen.

7.6 Arten- und Biotopschutz

7.6.1 Geschützte und schützenswerte Landschaftselemente

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Flächen mit Schutzstatus / mit besonderer ökologischer Funktion verzeichnet (Quellen: Biotopkartierung (LFU 2008a und 2017), Fachinformations-System Natur (FIS-Natur, LFU 2017), eigene Erhebung 2008):

Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG): - nicht vorhanden -

Nationalpark, Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG): - nicht vorhanden -

Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG): - nicht vorhanden -

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG): - nicht vorhanden -

Naturpark (§ 27 BNatSchG): - nicht vorhanden -

Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG): - nicht vorhanden -

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG): - nicht vorhanden -

Natura 2000 (§ 32 BNatSchG):

Gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie⁴ bzw. der Vogelschutzrichtlinie⁵ sind im Gemeindegebiet keine Gebiete ausgewiesen

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG:

Biotope, welche nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind, finden sich im Bearbeitungsgebiet nur kleinflächig in inselartigen Beständen, insbesondere in den Talauen der Bäche und entlang der Gräben. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen:

- Groß- und Landröhricht
- seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiese
- feuchte Hochstaudenflur

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

– Auwald / Feuchtwald

Gesetzlich geschützte Trockenstandorte gibt es im Bearbeitungsgebiet nicht. Naturnahe Bachabschnitte, welche dem gesetzlichen Schutz unterliegen, fehlen im Bearbeitungsgebiet ebenfalls.

Die nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen sind im Plan M 1:5000 dargestellt.

Wiesenbrütergebiete gem. Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG

Nach Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG soll die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen von Wiesenbrütern in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt werden. Die wiesenbrütenden Vogelarten sind auf extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen mit wechselseuchten Standortverhältnissen angewiesen. Gem. ABSP sind innerhalb des Kaserengeländes Mitterharthausen knapp 125 ha Wiesenflächen als überregional bedeutsamer Wiesenbrüterlebensraum eingestuft.

Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 BayNatSchG

Zahlreiche naturnahe Hecken und Feldgehölze (zum Teil angepflanzt) sowie die Ufergehölzsäume stehen gem. Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) unter Schutz. Die Lebensräume sind im Plan M 1:5.000 gekennzeichnet. Art. 16 umfasst auch Tümpel und Kleingewässer.

Regionaler Grünzug und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Regionalplan)

Gemäß Regionalplan für die Region Donau-Wald (Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Karte Freiraumsicherung, in Kraft getreten am 13.04.2019) ist die Aue der Aitrach – mit Ausnahme des Ortsbereiches Salching – als Regionaler Grünzug ausgewiesen, die Wälder im Hügelland um Hankofen als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Amtliche Biotopkartierung Bayern

Die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfassten Biotope (Stand 2001/2004, z.T. 1983/1986) sind im Plan M 1:5.000 gekennzeichnet. Im Zuge der Geländebegehung (2007/2008 und 2010) wurden die Angaben überprüft und ergänzt.

Geotopkataster Bayern

Das Geotopkataster Bayern des Bayerischen Geologischen Landesamtes enthält für das Gemeindegebiet keine Eintragung (LFU 2017b).

7.6.2 Artenausstattung

Eine Auswertung der Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten erfolgte anhand der Artenschutzkartierung (LFU 30.01.2009), der Biotopkartierung (LFU 2008/2017, Kartierzeitpunkte 1983-2001, z.T. 2004 aktualisiert) sowie des Arten- und Biotopschutzprogramms (StMUGV 2007) und des Brutvogelatlas (ausgewählte Verbreitungskarten, LFU 2017). Die erfassten Arten sind im Anhang tabellarisch aufgelistet.

Flora

Gefährdete und bedeutsame Arten konzentrieren sich vor allem auf die Nähe von Gewässern (Aitrachau, Teiche, Weiher und Tümpel, Gräben) sowie von trockenen Rainen und Feldgehölzen.

Fauna

Systematische faunistische Untersuchungen für das gesamte Planungsgebiet liegen nicht vor. Die Informationen wurden aus den oben angegebenen Informationsquellen zusammengestellt.

Gefährdete und bedeutsame Tierarten sind ebenfalls vor allem in Gewässernähe zu finden, darüber hinaus hauptsächlich in der Nähe von Gebäuden sowie im Bereich des Kasernengeländes Mitterharthausen.

Säugetiere

Der Biber (FFH-Art, Anhänge II und IV) kommt im Planungsgebiet in der Aitrachau häufiger vor.

Verschiedene Fledermausarten nutzen u.a. die Kirchen von Salching, Kirchmatting und Oberpiebing als Lebensräume. Die vorkommenden Arten sind alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, das Vorkommen des Großen Mausohr hat gemäß ABSP überregionale bis landesweite Bedeutung (Rote Liste Bayern 3, Anhänge II und IV).

Letztere Art bildet oft individuenreiche Wochenstubenkolonien in großvolumigen Dachböden und Kirchtürmen, wo sie frei sichtbare Hangplätze einnimmt. Während die Weibchen mit den Jungtieren in Kolonien zusammen den Sommer verbringen, sind die Männchen Einzelgänger. Das Jagdgebiet liegt saisonal wechseln in Laub- und Laubmischwäldern (Schwerpunkt) und im Offenland, wo u.a. Laufkäfer (v.a. in Wäldern), Kohlschnaken (v.a. im Offenland) und andere größere Arthropoden erbeutet werden. Die Weibchen legen zwischen Wochenstube und Jagdgebiet regelmäßig eine Strecke von bis zu 15 km zurück.

Vögel

Zwei Scheunen in Aufham und Kirchmatting werden von der Schleiereule (Rote Liste Bayern 2) als Lebensräume genutzt, die Wiesen um das Kasernengelände Mitterharthausen sind gemäß ASK Lebensräume für Wiesenbrüter wie den Großen Brachvogel (RLB 1) und den Kiebitz (RLB 2). Die Vorkommen dieser Vogelarten haben gemäß ABSP überregionale bis landesweite Bedeutung. Auch die Wachtel (RLB V) kommt im Bearbeitungsgebiet vor. Gemäß Brutvogelatlas (LFU 2017) gibt es im Landkreis Vorkommen der Rohrweihe.

Lurche

In mehreren Teichen bzw. Weihern im Gemeindegebiet wurde gemäß ASK das Vorkommen des Grasfrosches (RLB V) nachgewiesen, bei Aufham kommt der Teichmolch (RLB V) vor.

Gemäß der Biotopkartierung dient ein Tümpel bei Matting dem Kammmolch (RLB 1, FFH-Anhänge II und IV) als Lebensraum. Das Vorkommen dieser Art hat gemäß ABSP ebenfalls überregionale bis landesweite Bedeutung. Die Datenquelle ist an dieser Stelle allerdings möglicherweise älter: zwar wurde die Biotopkartierung von 1983 im Jahr 2004 aktuali-

siert, aus den Daten geht jedoch nicht hervor, ob diese Aktualisierung auch die Artenausstattung der Fauna umfasste.

Laichgewässer der Art sind meist dauerhaft wasserführende, nicht zu kleine Gewässer in eher lehmigen Böden, die zumindest mehrere Stunden am Tag besonnt sind. Sie weisen meist eine reich verkrautete Röhricht- und Unterwasservegetation auf. Auf Fischbesatz reagiert der Kammmolch empfindlich, da seine im offenen Wasser schwebenden Larven leichte Beute für Fische aller Art sind. Im Umfeld der Gewässer benötigt der Kammmolch geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung, beispielsweise von Feldgehölzen durchsetztes Grünland, Niedermoore, Laubwälder und Saumbiotope wie Uferlandstreifen oder Hecken.

Fische

Aus fischbiologischer Sicht sind die Aitrach und die übrigen Fließgewässer im Gemeindegebiet der Salmonidenregion zuzuordnen. Die Aitrach ist gemäß Artenschutzkartierung u.a. Lebensraum der Bachforelle (Vorwarnstufe der Roten Liste Bayern).

Weichtiere

Vom Landesfischereiverband Bayern wurde die Überprüfung der Artenausstattung hinsichtlich des Vorkommens von Flussperl- und Bachmuschel angeregt, die der Hegeverpflichtung des Bayerischen Fischereigesetzes unterliegen. Nach Mitteilung der Muschelkoordinationsstelle Bayern an der TU München (Schreiben vom 15.11.2017) sind derzeit keine Fundpunkte oder Hinweise auf Muschelbestände in den betreffenden Gewässern bekannt. Die Datenbankrecherche wurde für Flussperl- und Bachmuschel durchgeführt.

Libellen

In der Aitrachau südlich von Salching konnte gemäß Artenschutzkartierung der Südliche Blaupfeil (Rote Liste Bayern 3) nachgewiesen werden.

Tagfalter

Als landkreisbedeutsame Art kommt laut Artenschutzkartierung im Planungsgebiet bei Aufham die Goldene Acht vor.

Springschrecken

Die Artenschutzkartierung weist mehrere Vorkommen des Wiesengrashüpfers (Vorwarnstufe Rote Liste Bayern) aus - u.a. in der Aitrachau sowie im Bereich des Kasernengeländes Mitterharthausen.

7.6.3 Biotopbewertung nach ABSP

Die Bewertung der Biotopstrukturen wurde dem Arten- und Biotopschutzprogramm (Landkreis Straubing-Bogen) entnommen. Sie beruht im Wesentlichen auf Informationen der Biotopkartierung und auf den Ergebnissen von artbezogenen Kartierungen (Artenschutzkartierung, ASK). Die wichtigsten Kriterien, die bei der Bewertung berücksichtigt wurden, sind: Flächengröße, Artnachweise, Ausprägung und Ausstattung des Lebensraumes.

Folgende Wertstufen werden unterschieden:

- landesweite Bedeutung
- überregionale Bedeutung
- regionale Bedeutung
- lokale Bedeutung.

Bereiche ab mindestens regionaler Bedeutung, die im Untersuchungsgebiet auftreten, sind im Folgenden aufgelistet:

Feuchtgebiete von überregionaler Bedeutung:

Wiesenbrütergebiet beim ehemaligen Flugplatz der Gäubodenkaserne Mitterharthausen (ABSP-Nr. 7141-A205)

Artnachweise von überregionaler bis landesweiter Bedeutung:

- Scheune in Kirchmatting: Schleiereule (1999; ABSP-Nr. 7141-A228)
- Scheune in Aufham: Schleiereule (2000; ABSP-Nr. 7141-A235)
- Silberweidenbestand südwestlich Obermühle: Südlicher Blaupfeil (2003) und Wiesengrashüpfer (2003; ABSP-Nr. 7141-A271)

7.6.4 Auswertung der Biotopkartierung

Im Rahmen der Biotopkartierung (durchgeführt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt in den Jahren 2001/2004 und 1983/1986) wurden alle schützenswerten Strukturen im Gemeindegebiet erfasst bzw. ältere Kartierdaten aktualisiert. Die Biotope und ihre amtliche Nummerierung wurden in den Landschaftsplan übernommen.

Anhand der Unterlagen der Biotopkartierung (Kartenblätter M 1:5.000 und Übersichten M 1:25.000 mit Lage und Nummer der Biotope, Textblätter mit Beschreibung, Artenlisten) können sich alle Bürger, Fachstellen und Behörden, deren Vorhaben die Landschaft beanspruchen, bereits zu Beginn ihrer Planungsüberlegungen über die für den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen und Landschaftselemente informieren.

Insgesamt kann die Ausstattung mit Biotopstrukturen im Gemeindegebiet als sehr gering bezeichnet werden. Bei einer Fläche der Gemeinde von 2.200 ha sind in Salching 0,6 % als Biotop erfasst. Der Landkreisdurchschnitt beträgt im Vergleich dazu 3,2 %. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen fordert in seinem Umweltgutachten (SRU 1985) einen Biotopanteil von 10 %.

Im südlichen Teil der Gemeinde (Donau-Isar-Hügelland) ist noch eine etwas reicher strukturierte Landschaft vorzufinden: 56 % der Biotopfläche der amtlich kartierten Biotope lassen sich hier nachweisen, auf den Naturraum Dungau entfallen 44 %. Auch das Tal der Aitrach weist eine vergleichsweise hohe Dichte an kartierten Biotopen auf.

Von den verzeichneten Biotopen sind nur vier größer als ein Hektar. Den größten Biotop stellen die Uferbegleitgehölze entlang der Aitrach dar.

Es folgt eine Aufstellung der Flächenanteile der verschiedenen Biotoptypen bzw. Vegetationsbestände an der Gesamtbiotopfläche im Gemeindegebiet:

Tabelle : Flächenanteile verschiedener Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche (m²)	Flächenanteil (%)
Gewässerbegleitgehölz, linear	61.298	48,9
Feldgehölz, naturnah	46.917	37,4
Hecke, naturnah	7.347	5,6
Fließgewässer, unverbaut	4.391	3,5
Sonstiger Feuchtwald	2.295	1,8
Großröhricht	1.931	1,5
Magere(r) Altgrasbestand / Grünlandbrache	1.269	1,0
	125.448	100

7.6.5 Ergebnisse der Geländekartierung

Viele Biotope im Gemeindegebiet liegen isoliert von anderen, gleichartigen Lebensräumen. Ihre isolierte Lage ist im Plan (M 1:5.000) als fehlende Verbindung oder durch textliche Erläuterung bzw. entsprechende Maßnahmenhinweise gekennzeichnet. Es folgt eine kurze zusammenfassende Beschreibung der wichtigsten Biotoptypen.

Wälder

Die Wälder beschränken sich im Wesentlichen auf die Gebiete ganz im Süden der Gemeinde („Fuchsberg“, Riedlinger Hölzer“). Dabei handelt es sich überwiegend um Forste, in denen die Fichte dominiert. Die natürlichen Waldgesellschaften sind fast durchwegs verdrängt.

Laubmischwälder

Naturnahe Mischwaldbestände bieten erheblich mehr Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften einen Lebensraum als Monokulturen. Sie sind weniger anfällig für Windwurf und andere Schädlingskalamitäten. Oft kommt ihnen auch eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz zu. Weitere bedeutende Funktionen sind die Beiträge von Laubwäldern zum Klimaausgleich, zum Wasserrückhalt, zur Sauerstoffproduktion und ihre positive Wirkung auf das Landschaftsbild.

Neben der Schädigung durch Luftschadstoffe und erhöhte Schalenwildbestände ist als Gefährdung solcher Bestände v.a. die Verdrängung durch Nadelforste bzw. Rodung und nachfolgende ackerbauliche Nutzung zu nennen.

Von den ursprünglich im Tertiärhügelland verbreiteten Laubmischwäldern sind im Gemeindegebiet nur noch vereinzelte kleine Reste als Feldgehölze vorhanden (u.a. nordwestlich Pfaffenpoint, Biotope Nr. 7141-33, 7241-104), westlich Außerhienthal (Biotop Nr. 7241-104) sowie südlich des Hienthaler Grabens (7241-105).

Au- bzw. Feuchtwälder

Feuchtwälder sind besonders bedeutend für den Grundwasserschutz. Neben ihrer allgemeinen Bedeutung als Wälder (s.o.) kommt den Feuchtwäldern noch eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Reptilien und eine Reihe seltener Pflanzenarten zu.

Neben der Schädigung durch Immissionen sind allgemein als Gefährdungen für solche Bestände die Beeinträchtigungen durch Bestandsumbau in der Baumschicht (z.B. Einbringung von Pappeln), Dränage mit anschließender Fichtenaufforstung und starke Eutrophierung durch umgebende landwirtschaftliche Nutzung zu nennen.

Die Feucht- und Auwälder der Bachtäler in der Gemeinde Salching sind bis auf die schmalen uferbegleitenden Gehölzsäume v.a. entlang der Aitrach (Biotop Nr. 7141-14) und des Augrabens (Nr. 7141-15) sowie zwei kleine Quellbereiche (südöstlich von Maierhof, Biotop Nr. 7241-112 und östlich Salching, Nr. 7141-33) gerodet. Eine Unterschutzstellung der Quellbereiche als Landschaftsbestandteile wird vorgeschlagen. Obwohl es sich im Gemeindegebiet nur um kleine Flächen dieses Biotoptyps handelt, kommt ihm doch aufgrund ansonsten fehlender Strukturen eine besondere Bedeutung zu.

Die Feuchtwaldreste sind zum Teil gemäß § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützt.

Waldränder

Waldränder sind wichtige biotopvernetzende Strukturen und Reliktstandorte für die Flora und Fauna von Wiesen und Ruderalstandorten. Als Ökotone (Übergangszonen) besitzen sie aufgrund ihrer hohen Artenzahlen und der besonderen Zusammensetzung ihrer Biozönose mit spezialisierten Saumarten einen hohen Wert. Vor allem südexponierte Waldränder sind wichtige Verbindungs- und Ausbreitungswege für die Organismen von Trockenstandorten.

Neben ihrer großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Saumbiotop) dienen Waldränder den dahinter liegenden Beständen als Schutz gegen Wind, Sturm, Feuer, Sonne und Schadorganismen und tragen somit zur Stabilität der Wälder bei. Außerdem sind sie eine wertvolle Bereicherung für das Landschaftsbild.

Die Waldränder im Gemeindegebiet können die genannten Funktionen nur noch in sehr beschränktem Maße erfüllen.

Die im Gebiet vorherrschenden Fichtenforste sind vielfach ohne Waldrandausbildung. Zum Teil fehlt sowohl die Gras- und Krautschicht als auch die Strauchschicht. Einige Waldränder besitzen eine lückige Struktur, vollständig ausgebildete Waldränder mit Strauchmantel und Krautsaum fehlen im Planungsgebiet. Zum Teil finden sich magere Krautsäume (bei fehlendem Strauchmantel).

Zur Bewertung der Waldränder im Planungsgebiet erfolgte folgende Differenzierung:

- ungünstig ausgebildeter Waldrand, meist aus Fichten-Stammholz
- mäßig gut ausgebildeter Waldrand (bei den meisten Laub – oder Mischbeständen)
- abgestufter Waldrand mit Laubhölzern, z.T. gut ausgebildeter Waldmantel bzw. -saum.

Hecken, Feldgehölze und Gebüsche

Feldgehölze sind zum Teil Reste der natürlichen Waldgesellschaften. Die einzelnen Bestände sind sehr klein, sie stocken isoliert von geschlossenen Waldbeständen und bilden kein eigenes Bestandsinnenklima aus.

Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sind bedeutend für das Landschaftsbild. In steileren Lagen kommt ihnen auch eine Bodenschutzfunktion zu. Für das Kleinklima wirken sich solche Strukturen günstig aus (z.B. Windschutz, Abschwächung von Temperaturextremen). Die Säume können unter Umständen Ausweich- oder Ersatzstandorte für einige Magerrasenarten sein.

Gehölze bieten Nahrungs-, Brut- und Lebensraum für viele Mittelsäuger (z.B. Hase), Kleinsäuger, Vogelarten und Insekten und können Überwinterungsquartiere für Amphibien darstellen. Sie bieten auch ein vielfältiges Blütenangebot für Nutzinsekten (Schlupfwespen, Schwebfliegen). Alte, z.T. morsche oder hohle Bäume stellen ideale Lebensräume für einen Teil der Käferfauna bereit. Für den Biotopverbund haben sie Trittstein- und wichtige Vernetzungsfunktion inne.

Bei den Beeinträchtigungen und Gefährdungen ist allen voran die direkte Vernichtung von Hecken und Gehölzbeständen zu nennen. Auch unsachgemäße Pflege führt des Öfteren zu einer starken Beeinträchtigung der Gehölzbestände.

Durch die meist intensive angrenzende Nutzung sind die Säume oft stark eutrophiert. Magere Säume werden verdrängt zugunsten nährstoffliebender Säume mit Arten wie etwa Brennnessel, Giersch und Kletten-Labkraut. Die Gehölzsäume verlieren so ihre Funktion als Ersatzstandort für Magerrasenarten und -lebensgemeinschaften. Die Saumbereiche sind auch des Öfteren durch Ablagerungen (Bauschutt, landwirtschaftliche Abfälle u.a.) beeinträchtigt.

Hecken, Gebüsche und Feldgehölze stehen nach Art. 16 BayNatSchG unter besonderem Schutz.

Sie zählen von der Flächenausdehnung her zu den dominierenden Biotoptypen im Gemeindegebiet. Größere, gut ausgebildete und zusammenhängende Heckensysteme sind jedoch nicht mehr zu finden. Westlich der Staatsstraße 2141 ist die Flur extrem ausgeräumt.

Die verbleibenden Hecken, Feldgehölze und Gebüsche konzentrieren sich im Wesentlichen auf die steileren Hänge des Hügellandes, insbesondere südwestlich der Ortschaft Salching (z.B. trockene Raine, Biotop Nr. 7141-32). Die übrigen Feldgehölze in diesem Bereich wurden bereits unter ‚Laubwälder‘ angesprochen.

Vereinzelte Feldgehölze finden sich auch nordöstlich Salching (Feldgehölz mit offener Quelle, Biotop Nr. 7141-30) bzw. bei Matting (Erlen-Eschen-Wäldchen, Nr. 7141-28). Entlang einiger Verkehrswege und in den Randbereichen der Ortschaften wurden zum Teil Hecken angepflanzt. Jedoch sind selbst alte Gehölzpflanzungen bezüglich ihrer Strukturvielfalt nicht mit einer natürlich entstandenen Hecke vergleichbar.

Einzelbäume

Einzelbäume sind in der landwirtschaftlich genutzten Flur landschaftsbildprägend und im Ortsbereich für das Ortsbild von Bedeutung. Bäume können ausgleichend auf das Ortsklima wirken, bieten Lebensraum für einige Kleinsäuger und sind Ansitzwarten für verschiedene Vogelarten. Morsche Teile alter Bäume sind für einige spezialisierte Käfer-

arten Nahrungs-, Brut- und Lebensraum. Sie können zudem wichtige Höhlenbäume darstellen.

Markante Einzelbäume sind in der freien Feldflur kaum mehr vorhanden. Einige Exemplare sind noch in der Nähe der Ortschaften, entlang von Straßen oder Gewässern zu finden. Als Naturdenkmal eingetragene Einzelgehölze gibt es nicht.

Obstgärten (Streuobstbestände)

Obstgärten sind landschaftsbildprägende, für die Ortsrandgestaltung besonders wichtige Elemente. Sie bilden strukturreiche Übergänge zwischen den Siedlungen und der Feldflur.

Obstgärten sind im Planungsgebiet an den Rändern der älteren Siedlungen und Höfe anzutreffen (z.B. in Kirchmatting, Pfaffenpoint, Eisenschenk). Sie schaffen als Orts- oder Hofrand einen oft reizvollen Übergang in die Landschaft. In jüngeren Siedlungen fehlt dieses Element hingegen weitgehend. Die Grasflur der Obstgärten wird zum Teil etwas extensiver genutzt. Streuobstwiesen, die die Kriterien für einen gesetzlichen Schutz erfüllen, gibt es im Planungsgebiet nicht; die großflächig angelegten Obstwiesen auf den Fl.Nrn 1344/2 und 1344/6 im Aitrachtal bei Aumühle (Flächen des Ökoflächenkatasters) wurden erst nach 2008 angelegt und sind damit noch relativ jung.

Fließgewässer

Die in den hervorragenden Bodenbedingungen begründete intensive landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsgebietes bedingt eine starke Veränderung der Fließgewässer.

Gemäß Gewässerstrukturkartierung ist der überwiegende Teil der kleinen Gewässer als „stark verändert“ einzustufen (BÜRO ESKA 2005). Die Bäche und Gräben des Gemeindegebietes weisen insgesamt eine hohe Schweb-, Schad- und Nährstofffracht auf, die Gewässergütekarte weist den Großteil als „kritisch belastet“ aus.

Die Aue ist größtenteils intensiv landwirtschaftlich, d.h. ackerbaulich, genutzt, was eine Nivellierung der Lebensraumvielfalt zur Folge hat. Die Anteile extensiv genutzter oder ungenutzter Bereiche sind sehr gering.

Die großflächig einheitliche Nutzung mit häufig abschwemmungsgefährdeten Kulturen sowie die Begradigung und z.T. Eintiefung der Gewässer hat eine Verschärfung der Abflussspitzen zur Folge. Darüber hinaus zählen die Fließgewässer der Lössregionen aufgrund ihrer Geschiebelosigkeit zu den am stärksten erosionsgefährdeten Gewässern.

Die Aitrach als Gewässer II. Ordnung ist das bedeutendste Fließgewässer im Planungsgebiet und hat auch über dessen Grenzen hinaus Bedeutung als Wanderkorridor von Arten, die am und im Gewässer leben. Die Aitrach ist im Bereich der Ortschaft Salching sowie etwa einen Kilometer Richtung Osten stark begradigt, im Profil verändert und verbaut, streckenweise eingetieft. Die übrige Strecke ist zwar ebenfalls abschnittsweise verbaut, weist insgesamt aber hinsichtlich der Strukturausstattung einen deutlich besseren Zustand auf. Insbesondere der Abschnitt westlich der Ortschaft Salching kann streckenweise als noch relativ naturnah eingestuft werden.

Die natürliche Laufkrümmung bei Gewässern der Lössbeeinflussten Regionen und des Tertiärhügellandes ist gemäß den „Fließgewässerlandschaften in Bayern“ (LFW 2002) stark gekrümmt bis mäandrierend, d.h. das Verhältnis von Lauflänge zu Tallänge beträgt

etwa 1,3 bis 1,5. Innerhalb der Ortschaft Salching und für den ebenfalls begradigten Teilabschnitt östlich davon beträgt dieses Verhältnis lediglich 1,06. Für die übrige Strecke im Gemeindegebiet liegt es zwischen 1,27 und 1,35.

Die Auwaldbestände an der Aitrach sind bis auf schmale Ufergehölzsäume (Biotop Nr. 7141-14) gerodet. In der Vergangenheit wurden südlich von Salching jedoch vermehrt Flächen zur Entwicklung von (Au-) Waldbeständen in der Aitrachau zur Verfügung gestellt, die teils bepflanzte, teils der Sukzession überlassen wurden, so dass abschnittsweise auf einer Breite von 50 bis 60 m, z.T. bis 80 m die Entwicklung von Gehölzbeständen sowie eine dynamische Gewässerentwicklung möglich sind.

Außerhalb der beschriebenen Flächen ist vielfach kein Uferstreifen vorhanden und die landwirtschaftliche, hier meist ackerbauliche Nutzung grenzt direkt ans Gewässer. Wiesen und Weiden spielen bei der Auenutzung eine untergeordnete Rolle.

Eine Unterwasservegetation ist nur selten ausgebildet. Abschnittsweise finden sich Ufersäume aus Schilf, Rohrglanzgras, Hochstaudenfluren oder vereinzelt Seggen.

Die kleineren Nebengewässer im Gebiet sind ausnahmslos stark begradigt und im Profil vereinheitlicht (Schambach, Kreuzbreitegraben), teils zusätzlich verbaut (Hienthaler Graben) oder verrohrt (Mooswiesengraben bei Aufham), häufig auch eingetieft (besonders Niederpiebinger Graben).

Uferbegleitende Gehölzsäume fehlen meist. An der Mittelwasserlinie wurzelnde Uferbegleitgehölze fungieren als natürliche Böschungssicherung und können ein Abbrechen des Ufers verhindern. Die im Wasser befindlichen Wurzeln tragen erheblich zur Strukturvielfalt des Gewässers bei und schaffen z.B. Unterstandsmöglichkeiten für Fische. Generell sorgen Uferbegleitgehölze für eine Beschattung des Wasserkörpers und verbessern damit das Selbstreinigungsvermögen.

Die landwirtschaftliche Nutzung reichte zum Zeitpunkt der Kartierung über weite Strecken bis knapp an die Böschungsoberkante, die Folgen waren starke Schwebstoffeinträge durch Erosion. Die gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen sind nun an den meisten Bächen umgesetzt. Die Säume der Bäche werden überwiegend von nitrophilen Arten gebildet, Feuchtsorten sind weitgehend zurückgedrängt.

Auch die Säume der Gräben sind überwiegend nitrophil. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht auch hier meist bis an den Uferbereich.

Stillgewässer

Wenn natürliche Stillgewässer weitgehend fehlen, sind Teiche wichtige Ersatzlebensräume für die meisten Stillwasser-Lebensgemeinschaften. Sie haben große Bedeutung als Trittsteine weit voneinander entfernt liegender Populationen. Teiche können einen wichtigen Lebensraum für Amphibien und bei entsprechender Vegetation und Wassergüte auch für Libellen darstellen. Eine Gefährdung geht daher von einer Intensivierung der teichwirtschaftlichen Nutzung aus.

In der Biotopkartierung verzeichnet sind ein aufgelassener Weiher bei Aufham (Nr. 7141-26) sowie ein Weiher und ein Tümpel bei Matting (Nr. 7141-27/29). Die übrigen Stillgewässer weisen meist steile und zum Teil befestigte Ufer auf (z.B. Teich bei Außerhienthal), die auf eine intensive Nutzung schließen lassen.

Quellen

Der ursprüngliche Quellreichtum des Hügellandes wurde durch Entwässerungsmaßnahmen, Verrohrungen bzw. Verfüllungen oder Teichbaumaßnahmen erheblich reduziert oder beeinträchtigt.

Drei Quellbereiche sind in der Biotopkartierung verzeichnet (Gehölze mit Quellbereichen südöstlich Maierhof, Biotop-Nr. 7241-112 und südlich Piering, Biotop Nr. 7141-30 sowie Quellbereich östlich Salching, Biotop Nr. 7141-31). Ein kleiner Quellsumpf mit einer Gruppe von Kopfweiden wurde südwestlich von Obermühle kartiert. Weitere Quellen sind im Gelände nicht mehr als solche erkennbar.

Quellbereiche stehen gem. § 30 BNatSchG / Art 23 BayNatSchG unter besonderem Schutz.

Seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Großseggenbestände und Hochstaudenfluren

Feuchtgebiete haben Bedeutung für den Wasserrückhalt, sie bieten Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten (z.B. Schmetterlinge, Vögel, Schnecken, Heuschrecken) und ermöglichen bei fehlender Mahd eine ungestörte Entwicklung von Insektenarten. Zudem stellen Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Röhrichte wichtige Pufferzonen für extensiv genutztes Grünland dar. Seggenreiche Feuchtwiesen sind oft sehr artenreiche Bestände und beherbergen viele gefährdete Pflanzenarten. Feuchtgebiete mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien (unterschiedlicher Grad der Nutzung) sind aufgrund der Struktur- und Artenvielfalt besonders wertvoll.

Die genannten Feuchtflächenarten sind im Gemeindegebiet sehr seltene Biotoptypen, die nur noch in kleinen Resten vorhanden sind.

Am häufigsten trifft man noch Röhricht- und Hochstaudenbestände an. Die artenarmen Röhrichtbestände setzen sich meist aus Schilf oder Rohrglanzgras zusammen und sind abschnittsweise in den Uferbereichen der Aitrach und der kleineren Gewässer zu finden (z.B. Schilfsäume östlich Salching, Biotope Nr. 7141-1013 und 1014). Hochstauden kommen als schmale Säume vereinzelt auch an den kleineren Gewässern vor. Meist ist Mädesüß dominant, häufig ist die Brennessel mehr oder weniger stark beigemischt. An den meisten Bächen und Gräben wurden die Hochstaudengesellschaften jedoch durch die nitrophilen Arten vollständig verdrängt.

Feucht- und Nasswiesen sind gemäß „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“ von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. stark gefährdet (RIECKEN ET. AL. 1994). Obwohl es früher in den Auebereichen des Gemeindegebiets ausge dehnte Nass- und Feuchtwiesen gegeben haben muss, stellen diese heute einen Mangelbiotop dar. Aufgrund von Entwässerungs- und Intensivierungsmaßnahmen sind die Feuchtwiesen praktisch völlig verschwunden. Lediglich einige kleine, nur wenige Meter messende Restflächen konnten im Zuge der Geländebegehung kartiert werden. Nennenswerte Großseggenbestände gibt es im Bearbeitungsgebiet nicht.

Überregional bedeutsame Wiesenbrüterflächen sind gemäß ABSP (StMUGV 2007) in der Kaserne Mitterharthausen ausgewiesen.

Die verbliebenen Feuchtwiesenreste im Gemeindegebiet unterliegen der Gefahr der Nutzungsintensivierung und Dränage. Sie sind ohnehin einem ständigen Nährstoffeintrag

aus der Luft und den angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgesetzt. Weitere Gefährdungen stellen im Allgemeinen Nutzungsaufgabe, Auffüllungen oder Einebnungen dar, wenn es sich um kleine Restflächen in feuchten Mulden handelt.

Seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Sümpfe und Hochstaudengesellschaften stehen bei entsprechender floristischer Ausstattung unter dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Trockenstandorte mit Wildgrasfluren (Magerrasen, Altgrasfluren)

Wildgrasfluren sind bedeutend als Lebensraum und Rückzugsgebiet für viele seltene Arten (besonders für viele gefährdete Pflanzenarten). Sie sind Lebensraum u.a. für die Zauneidechse, Nahrungs- und Brutbiotop vieler Vogelarten, Lebensraum für biotopspezifische Schneckenarten, Spinnen, Käfer, Heuschrecken und für eine Vielfalt an Wildbienen, Schmetterlingen und anderen Insekten.

Besonders hervorzuheben sind südexponierte Hänge als Sonderstandorte für Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten. Hier liegen im Allgemeinen günstige Standortvoraussetzungen für wertvolle, trockene Magerrasengesellschaften vor. Zwar sind die Hänge im Gemeindegebiet mehr west- und nordwestexponiert, die etwas steileren Hänge wurden jedoch im Plan M 1:5.000 als potenzielle Lebensräume von Wärme liebenden Tier- und Pflanzenarten gekennzeichnet.

Bei den genannten Wildgrasfluren handelt es sich meist um besonders artenreiche Bestände. Bezeichnende Arten sind hier unter anderem:

Karthäuser-Nelke, Kleines Mädesüß, Echtes Labkraut, Hornklee, Gewöhnlicher Dost, Schopfiges Kreuzblümchen, Kleiner Wiesenknopf, Thymian, Unbegrante Trespe, Sichel-Schneckenklee, Zypressen-Wolfsmilch u.a.

Mager- und Trockenlebensräume sind bei entsprechender floristischer Ausstattung gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützt.

Trocken- bzw. Magerstandorte mit Wildgrasfluren sind im Planungsgebiet Mangelbiotope. Halbtrockenrasen fehlen. Die Wildgrasfluren, die mit die artenreichsten Biotope darstellen, sind einer laufenden Eutrophierung durch angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgesetzt. So kann man auch im Gemeindegebiet eine starke Verdrängung und Umwandlung z.B. magerer Grasfluren und Krautsäume etwa an Wegen und Straßen bzw. magerer Ranken, beobachten. Die Bestände sind in der Regel von nährstoffliebenden Arten durchsetzt, die im Gemeindegebiet bereits Vorrang gewinnen konnten. Häufig kommen Arten wie der Gemeine Beifuß oder das Knäuelgras vor. Solche Strukturen sind auch entlang vieler Gräben zu finden, bei denen kein typischer Saum mehr ausgebildet ist. Hier sind die Bestände meist brennnesselreich.

Ranken sind darüber hinaus von direkter Vernichtung bedroht.

Die Bestände sind meist ohne eine pflegliche Bewirtschaftung auf Dauer nicht zu erhalten. Ausbleibende Pflege fördert eine Verbuschung, die aufkommenden Gehölze verdrängen die lichtliebenden Arten.

In der Biotopkartierung von 1986 sind als magere Altgrasbestände / Grünlandbrache noch zwei Geländeböschungen südwestlich Oberpiebing verzeichnet (Biotop Nr. 7241-

107; Anteil an der Biotopfläche ca. 50 %, Rest: Gehölze). Zum Zeitpunkt der Kartierung waren hier die Gehölzbestände dominant.

Ackerwildkrautfluren

Ackerwildkrautfluren haben wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet kaum noch eine Bedeutung. Es sind nur noch verarmte und fragmentarisch ausgebildete Bestände zu finden.

Wiesen

Wiesen und Weiden auf grundwasserferneren Standorten außerhalb der Talauen gibt es im Gemeindegebiet in größerem Umfang nur innerhalb des Kasernengeländes in Mitterharthausen.

7.6.6 Bestehende Ausgleichs- und Ersatzflächen / Ökokonto

Bestehende Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Ökokontoflächen, auch in Planung befindliche, wurden grundsätzlich nachrichtlich übernommen und im Plan M 1:5.000 gekennzeichnet.

Für die freie Landschaft sind auch die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand dargestellt, die bzgl. Art. 1 BayNatSchG als relevant eingestuft werden (Verpflichtung zur Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege), soweit diese bekannt sind.

7.7 Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet kann in zwei Landschaftstypen eingeteilt werden:

Im **Straubinger Gäu** prägt der Ackerbau die flache und weithin offene, waldfreie Landschaft. Abseits des Hauportes sind - v.a. in der Aitrachau - einige Streusiedlungen vorhanden. Eine Gliederung des Landschaftsraumes erfolgt vorwiegend durch die von Südwesten nach Nordosten verlaufende Aitrach.

Durch die über längere Abschnitte durchgehenden Gehölzsäume treten hauptsächlich die Aitrach und der Au Graben als charakteristische Landschaftselemente optisch in Erscheinung und sind so weitgehend erlebbar. Die Aue wird gerne von Erholungssuchenden genutzt. Die übrigen Gewässer im Straubinger Gäu (u.a. Schambach) fallen aufgrund meist fehlender Gehölzstrukturen optisch nicht ins Gewicht.

Verschiedene Verkehrsstrassen, insbesondere die der St2141 und der SR23 zerteilen das Gebiet optisch. Aufgrund ihres geradlinigen Verlaufs, der Breite und der weitgehend fehlenden Straßenbegleitgehölze sind die Trassen als ausgesprochen monoton anzusprechen.

Die Situation im **Tertiärhügelland** ist vergleichbar: Auch hier wird der Landschaftsraum durch die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Das bewegtere Relief, die Aussicht in den Gäuboden sowie die in Resten vorhandenen Gehölz- und Rankenstrukturen bedingen jedoch einen höheren Erlebniswert. Der Osthang der Aitrach wird als besonders prägnante landschaftsgliedernde Struktur wahrgenommen.

7.8 Landschaftsgeschichte

Menschheitsgeschichte wird in Niederbayern erst mit dem Beginn des Neolithikums (Jungsteinzeit, ca. 10.000 bis ca. 3.000 v.Chr.) vor fast 8.000 Jahren nachvollziehbar.

Zu Beginn der Jungsteinzeit waren Bauern die ersten, die sich dauerhaft im damals noch bewaldeten Gäuboden niederließen. Das Wissen um Ackerbau und Viehzucht kam wie das Getreide aus dem Südosten Europas die Donau aufwärts. Am Anfang der bäuerlichen Kultur gab es eine für ganz Mitteleuropa einheitliche Architektur. Bald entstanden auch in den Fluss- und Bachtälern des Hügellandes kleine Gehöfte und Dörfer aus Langhäusern.

Im 8. Jahrhundert v. Chr. wird die Verarbeitung von Eisen zur modernsten Technologie. Neue Machtstrukturen entstehen. Reiche Großbauern leisten sich Gutshöfe, deren Spuren sich im Boden von Gäu und Hügelland allenthalben nachweisen lassen, häufig aus der Luft entdeckt: große viereckige Hofanlagen von metertiefen Gräben eingefasst. Ihre einstigen Bewohner ruhen unter großen Grabhügeln, in ganzen Friedhöfen, die mehr und mehr in den Flussauen entdeckt werden.

Wiederum aufgrund von kulturellen Einflüssen aus dem Südosten verschwinden am Anfang des 5. Jahrhunderts vor Christus die großen Bauern. Die Herstellung von Tongefäßen erreicht in Form, Verzierung und Technik zu dieser Zeit einen Höchststand (Münchshöfener Kultur). Aus dieser eisenzeitlichen Gesellschaft entwickelt sich im 5. Jahrhundert v. Chr. die keltische Kultur, deren heilige Bezirke sich zum Teil bis heute als "Viereckschanzen" erhalten haben.

Wenige Jahre vor Christi Geburt besetzen die Römer das Alpenvorland. Der heutige südliche Landkreis wird Bestandteil der Provinz Raetien. Um das römische Kastell „Sorviodurum“, dem späteren Straubing und weit hinein ins Hinterland wachsen Gutshöfe mit repräsentativen Gebäuden aus dem ertragreichen Boden. Stein und Ziegel werden zum bevorzugten Baumaterial, wo man vorher nur Holz kannte, befestigte Straßen angelegt.

(vgl. auch VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AITERHOFEN 2015, ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

8 Bewertung und Auswirkungen aktueller und geplanter Flächennutzungen auf Natur und Landschaft

Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung stehen ausgewählte Nutzungen, welche gravierende Eingriffe in Natur- und Landschaftshaushalt darstellen. Zunächst wird die Bestandssituation bzw. die Nutzungseignung gemäß übergeordneter Planungen dargestellt.

Dem Verursacherprinzip entsprechend werden die von den jeweiligen Nutzungen ausgehenden Belastungsfaktoren mit ihren Wirkungen auf Natur und Landschaft zusammengestellt.

8.1 Landwirtschaft

8.1.1 Landwirtschaftliche Standortkartierung (Agrarleitplan)

Ein Blick auf die Erhebungskarte der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (Agrarleitplan, StMELF 1978) zeigt, dass im Gemeindegebiet durchwegs sehr gute Erzeugungsbedingungen vorliegen.

Gemäß der Landwirtschaftlichen Standortkartierung werden die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet sowohl hinsichtlich der Nutzungseignung und des Ertrages als auch hinsichtlich des Gefälles als außerordentlich gut bewertet. Folgende Einstufungen werden unterschieden, wobei Waldflächen und Ortschaften ausgeklammert sind:

- | | | |
|------------------|---|---|
| t 61: | t | Ackerstandort - Weizen |
| | 6 | Ertragsklasse > 50 dt / ha |
| | 1 | Gefälle ≤ 12 % |
|
b 51: | b | bedingt ackerfähiger Grünlandstandort |
| | 5 | Ertragsklasse 45 – 50 dt / ha oder 4400 – 5000 Kilo-Stärkeeinheiten |
| | 1 | Gefälle ≤ 12 % |

Während erstere Einstufung fast das gesamte Gemeindegebiet abdeckt, finden sich die Bereiche mit bedingt ackerfähigem Grünland vergleichsweise kleinflächig in der Aitrachau südlich der Ortschaft Salching.

Erläuterungen:

• Nutzungseignung:

t (triticum = Weizen): Standorte, die einen anspruchsvollen, intensiven und vielseitigen Ackerbau (z.B. Weizen, Gerste, Zuckerrüben und Mais) gestatten und hohe Erträge gewährleisten; günstige Boden- und Klimaverhältnisse sind hierfür Voraussetzung.

h (hordeum = Gerste): Standorte, die zwar einen intensiven und vielseitigen Ackerbau ermöglichen, deren Boden und Klima aber keine anspruchsvolle Ackernutzung erwarten lassen. Hierher gehören u.a. die flachgründigen, flach durchwurzelbaren und steinigen Böden, die bevorzugt mit Getreide, meist Gerste, bestellt werden (z.B. im Jura).

s (solanum = Kartoffeln bzw. secale = Roggen): Niedermoore und saure, sandige oder steinige Böden.

bedingt ackerfähige Grünlandstandorte (Acker – Grünland): werden vorzugsweise als Grünland genutzt. der Ackerbau wird durch ungünstige Bodenverhältnisse (tonige Bodenarten, Wechselfeuchtigkeit) oder klimatische Gegebenheiten (Jahresniederschläge um 900 mm und mehr, Durchschnittstemperaturen unter 7°C) eingeschränkt. Dabei hat der Ackerfutterbau noch eine größere Bedeutung; daneben werden aber auch Gerste, Roggen, Hafer und Kartoffeln angebaut.

Absolute Grünlandstandorte (Frishwiesen und Weiden (**a**), Feuchtwiesen (**m**) und Weinbaulagen (**v**)) sind für das Bearbeitungsgebiet nicht verzeichnet.

• Ertragsklassen:

Für die Einreihung ist grundsätzlich die Nutzungseignung der Flächen maßgebend. Es werden Bruttoerträge bei einer über dem Durchschnitt liegenden Wirtschaftsweise unterstellt.

Bei Ackerflächen und ackerfähigem Grünland werden die Erträge einer ackerbaulichen Nutzungseignung (t, h, s) in Dezitonnen (dt) geschätzt und in die Ertragsklassen eingestuft. Bei bedingt ackerfähigem Grünland (b) wird die Ertragsklasse nach der überwiegenden Nutzung der Flächen bestimmt.

Bei Grünland (a, m) wird die Ertragsleistung von Wiesen und Weiden in Kilo-Stärkeeinheiten (kStE) geschätzt.

Tabelle 31: Ertragsklassen gem. Landwirtschaftlicher Standortkartierung (STMELF 1978)

Ertrags- klasse	Weizen / Gerste (t, h)	Kartoffeln (s)	Grünland (kStE / ha, brutto)
1	< 30 dt / ha	< 200 dt / ha	< 2500
2	30 – 35 dt / ha	200 – 250 dt / ha	2500 – 3100
3	35 – 40 dt / ha	250 – 300 dt / ha	3100 – 3700
4	40 – 45 dt / ha	300 – 350 dt / ha	3700 – 4400
5	45 – 50 dt / ha	350 – 400 dt / ha	4400 – 5000
6	> 50 dt / ha	> 400 dt / ha	> 5000

- **Gefällstufen:**

Zur Beschreibung der Geländeneigung werden 6 Stufen unterschieden:

Tabelle 32: Gefällstufen gem. Landwirtschaftlicher Standortkartierung (STMELF 1978)

Gefällstufe	1	2	3	4	5	6
Geländeneigung	≤ 12 %	13 – 17 %	18 – 24 %	25 – 35 %	36 – 50 %	> 50 %

8.1.2 Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung

Von allen Nutzungen besitzt die Landwirtschaft den größten Einfluss auf die Ausprägung von Natur und Landschaft im Planungsgebiet. Aufgrund der günstigen Erzeugungsbedingungen unterliegen im Jahr 2022 rund 82 % der Gemeindefläche einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Derzeitige Bodennutzung:

Aufgrund der Standortverhältnisse dominiert die Ackernutzung mit einem Anteil von ca. 97 % an der Landwirtschaftsfläche deutlich.

Bzgl. der Verteilung der Acker- und Dauergrünlandflächen zum Kartierzeitpunkt wird auf die Planunterlagen (M 1:5.000) verwiesen. Die Grünlandflächen befinden sich überwiegend im Talraum der Aitrach.

Gemäß Agrarleitplan ist die Ackernutzung als standortgerechte Nutzungsform einzustufen, die Standortkartierung weist für das Gemeindegebiet keine absoluten Grünlandstandorte aus. Bedingt ackerfähiges Grünland ist in der Aitrachau südlich Salching ausgewiesen.

Mögliche Konflikte und Belastungen des Naturhaushaltes:

Die landwirtschaftliche Nutzung im Untersuchungsgebiet hat eine lange Tradition. In der vorindustriellen Kulturlandschaft war ihr Einfluss auf den Naturhaushalt noch überwiegend positiv. Die Lebensraumkapazität für Menschen, Tiere und Pflanzen wurde durch Anreicherung der Strukturvielfalt gegenüber der Naturlandschaft wesentlich erhöht. Die früher extensive Nutzungsweise sorgte für relativ stabile Kulturökosysteme, wobei die nachhaltige Nutzbarkeit des Bodens und des Wasserkreislaufs weitgehend erhalten blieb.

In den letzten Jahrzehnten hat die Intensität der Nutzung jedoch sehr stark zugenommen. Neben vermehrtem Einsatz von Dünger und Bioziden führte die Beseitigung von Rainen, Ranken, Hecken etc. zu einer in weiten Teilen extremen Verarmung der nunmehr ausgeräumten Flächen.

- Intensivnutzung in Bachufer- und Auebereichen (Acker- und Grünlandnutzung, Beweidung / Tierhaltung im Uferbereich):

Aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen (geringerer Grundwasserflurabstand, Nähe zu Oberflächengewässern) sind die Bachauen als ökologische Vorrangflächen zu bezeichnen. Die Bachau der Aitrach unterliegt zu einem großen Teil ackerbaulicher Nutzung. Hier wirken sich Ausgleichs- und Ersatzflächen besonders positiv aus (z. B. bei Aumühle).

- Belastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Stoffeinträge, Schwebstoffbelastung durch Bodenabtrag aufgrund von Ackernutzung in Aue und Einzugsgebiet
- Beeinträchtigung der Lebensraum-, Verbundfunktion und Rückhaltefunktion (auch durch Begradigung der Bäche, die morphologische Veränderung ihrer Profile und die Zerstörung der natürlichen Ufervegetation)

- Grünlandumbruch:

Ältere topographische Karten zeigen, dass beinahe die gesamte Aue der Aitrach noch vor wenigen Jahrzehnten als Grünland genutzt wurde.

- In Überschwemmungsgebieten: Gefahr der Bodenerosion und Eutrophierung der Gewässer.
- völliger Biotopverlust für Arten des Grünlandes; insbesondere für wiesenbrütende Vogelarten ist die Erhaltung von Dauergrünland von existentieller Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop.
- Auf anmoorigen Auensenken führt Grünlandumbruch zu Bodenabbau, Grundwassergefährdung und erhöhter Winderosionsgefahr.

- Ackernutzung in wassererosionsgefährdeten Bereichen:

Wassererosion tritt verstärkt an steilen Hängen und in Überschwemmungsbereichen auf, sie wird begünstigt durch enge Fruchtfolgen mit hohem Hackfruchtanteil. Der durch-

schnittliche jährliche Bodenabtrag von Ackerflächen übersteigt im Gemeindegebiet mit 2 bis 25 t/ha vielfach die Toleranzgrenze von 5-8 t/ha und Jahr (BAYER. GEOLOGISCHES LANDESAMT 1989). Die höchsten Werte betreffen dabei den im Tertiärhügelland gelegenen südlichen Bereich der Gemeinde.

- Überschwemmungsgebiete: Gefahr von Bodeneintrag in die Gewässer, verbunden mit Nähr- und Schadstoffeintrag.
- Ackernutzung in winderosionsgefährdeten Bereichen:
Die Winderosion spielt im Planungsgebiet – insbesondere in den Gebieten mit weitgehend ausgeräumter Flur (ökologische Defizitbereiche) eine nicht zu unterschätzende Rolle.
 - Gefährdung von Bodenfruchtbarkeit, Grundwasser und Oberflächengewässern sowie der Lebensräume von Pflanzen und Tierarten.
- Entwässerungsmaßnahmen: Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Standortnivellierung, Verlust von Lebensräumen für Feuchtgebietsbewohner.
- verstärkter Einsatz von Dünger und Bioziden: Eutrophierung von Saum- und Pufferflächen, Verarmung der Pflanzen- und Tierwelt.
- Zerstörung von Biotopbeständen (z.B. Bäume, Sträucher, Hecken, Ranken, Raine) durch Schlagvergrößerung, dadurch fehlende Biotopvernetzung und Veränderung des Landschaftsbildes. Für viele Tierarten der Hecken, z.B. Heckenvögel, Kleinsäuger, aber auch Insekten sind 400-800 m das äußerste an überwindbarer Entfernung; bereits bei Schlaggrößen über 100 m gehen empfindliche Arten zurück.
- Ökologische Verarmung der Flächen: aufgrund fehlender Wandermöglichkeiten, Nistplätze, Deckungs- bzw. Ruhepunkte in der Ackerlandschaft sowie durch die intensive Bodennutzung (häufiges Pflügen von Ackerflächen; häufiges, frühes Mähen, Walzen, Abschleppen auf Grünlandflächen) erfolgt eine Zerstörung des Lebensraumes zahlreicher Kleintiere (Spinnen, Käfer, Schnecken, Kleinsäuger, Wiesenbrüter...), die Verarmung der Feldflora sowie eine Landschaftsbildverarmung.

8.2 Forstwirtschaft

Wie bereits in Kapitel 3 angesprochen, ist die Gemeinde nach Informationen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AFL 2010) mit 9,6% der Fläche nur zu einem geringen Teil bewaldet. Naturräumlich bedingt sind im Gemeindegebiet Unterschiede hinsichtlich des **Waldanteils** gegeben: Der Wald konzentriert sich auf den im Tertiärhügelland gelegenen südlichen Teil der Gemeinde, das Straubinger Gäu ist praktisch waldfrei.

Der **Waldbesitz** verteilt sich folgendermaßen: Das gesamte Kasernengelände in Mitterharthausen ist mit seinen Gehölzbeständen im Waldfunktionsplan (StMELF 1992) als Bundeswald verzeichnet. Der Waldbestand an der südöstlichen Gemeindegrenze („Riedlinger Hölzer“) ist als Körperschaftswald, alle übrigen Waldstücke sind als Privatwald

(ohne eigenes Personal) eingetragen. Die größte Privatwaldfläche ist dabei der „Kirchenstiftungswald Geltolfing“ mit ca. 34 ha (AFL 2010).

Der Wald setzt sich nach Informationen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AFL 2010) hauptsächlich als Nadelwald zusammen, die derzeit dominierende Baumart im Planungsgebiet ist die Fichte. Die **reale Waldbestockung** weicht damit von der regionalen natürlichen Waldzusammensetzung (LWF 2001b) ab:

Nach der **forstlichen Wuchsgebietsgliederung Bayerns** (LWF 2001a) liegen die Waldflächen der Gemeinde im Wuchsgebiet „Tertiärhügelland“ und hier im Wuchsbezirk „Niederbayerisches Tertiärhügelland“ mit dem Teilwuchsbezirk „Donauau“.

Gemäß der **regionalen natürlichen Waldzusammensetzung Bayerns** (LWF 2001b) würden im oben genannten Teilwuchsbezirk Buchenwälder mit Tanne und regional mit Fichte dominieren.

8.2.1 Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan (StMELF 1992) weist einzelnen Bereichen folgende **Funktionen** zu (siehe auch Maßnahmenkarte M 1:5.000):

- Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild:
 - Waldbestände / Feldgehölze westlich bzw. südwestlich Pfaffenpoint
 - waldähnliche Bestockung in der Aitrachau (Ufergehölzsäume)

8.2.2 Auswirkungen der Forstwirtschaft

Die naturfernen, artenarmen Fichtenbestände haben eine Reihe von negativen Einflüssen vor allem auf den Bodenhaushalt und die Gesamtökologie:

- Artenarmut und gleichaltrige, ungeschichtete Bestände führen zu Instabilität der Wälder: z.B. wesentlich erhöhte Anfälligkeit für Windwurf aufgrund großflächig flacher Durchwurzelungshorizonte, Schädlingskalamitäten (Borkenkäfer)
- In Fichtenaltersklassenwäldern gestörte oder völlig fehlende Strauch- und Krautschicht, hauptsächlich aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse am Waldboden.
- Verschlechterung der Bodenbedingungen durch die einseitig zusammengesetzte, schwer zersetzbare Nadelstreu (Bildung einer bodenbiologisch inaktiven Rohhumusschicht, Versauerung, Podsolierung)
- Fehlende bzw. schlecht ausgebildete Waldränder tragen zur Instabilität der Wälder bei.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Monotone Waldflächen ohne jahreszeitliche Höhepunkte (Laubaustrieb, Blüte, Herbstfärbung) prägen die Landschaft.

8.2.3 Waldneugründung (Aufforstung)

Die positiven Auswirkungen von **Erstaufforstungen** (Vermehrung der Waldfläche, Verbesserungen im Naturhaushalt - Klima, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere) sind vor allem in den intensiv genutzten „ökologischen Defizitbereichen“ zu erreichen. Häufig konzentrie-

ren sich Erstaufforstungsanträge jedoch auf ertragsschwache Lagen (meist Grünlandstandorte), beispielsweise in den Talräumen und feuchten Niederungen.

Laut Statistik (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009) wurden seit 1992 im Gemeindegebiet 2,44 ha aufgeforstet.

Nach Mitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waren Auenbereiche oder feuchte Niederungen als Landschaftsräume von besonderer Bedeutung von Erstaufforstungen nicht betroffen. Die Aufforstungen der letzten 15-20 Jahre wurden nach planmäßigen Hieben, vor allem aber nach sturm- und käferbedingten Hieben im Wald getätigt. Der Anteil an Laubbäumen lag etwa bei 15-25 %. (AFL 2010)

Ausgleichsflächen, beispielsweise in der Aitrachau, die z.T. bepflanzt, z.T. der Sukzession überlassen wurden und auf denen sich ebenfalls Gehölzbestände entwickeln, werden forstlich nicht genutzt.

Aufgrund der öffentlichen Förderprogramme zur Anlage von Energiewäldern mit schnell wachsenden Baumarten (z.B. Pappel, Weiden) ist künftig mit weiteren Aufforstungsanträgen, insbesondere auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden zu rechnen.

Zur Bewertung der **Aufforstungseignung** sollten folgende Kriterien herangezogen werden:

- Intensität der Landnutzung (Fehlen von Biotopstrukturen)
- Erosionsgefahr (Aufforstung als Erosionsschutz an Steilhängen)
- Sicht- / Lärmschutzfunktion (z.B. Abschirmung von Straßen)
- Arten- und Biotopschutz:
 - gesetzlicher Status (z.B. Flächen, die nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Bay-NatSchG geschützt sind)
 - Wert des derzeitigen Lebensraumtyps (z.B. Talaue, Wiesenbrüterlebensraum, Halbtrockenrasen, Heckenstrukturen, wertvolle Waldränder)
 - Artenreichtum
 - Exposition (z.B. Südhang)
 - Randeffekte bei Aufforstung benachbarter Flächen (z.B. Beschattung von Halbtrockenrasen)
- Qualität bestehender Waldränder
- Vermeidung von Sichtbarrieren (Anpassung an das Relief, z.B. keine Gehölzriegel in Talräumen oder an Aussichtspunkten; Wald v.a. auf Kuppen)

Neben der Frage nach dem geeigneten Standort der Waldneugründung sind auch die Artenzusammensetzung und die Waldrandgestaltung von zentraler Bedeutung. Erstaufforstungen mit Nadelholzmonokulturen führen zur Intensivierung der bereits beschriebenen negativen Auswirkungen dieser Reinbestände. Waldneugründungen sollten überwiegend mit standortheimischen Laubgehölzen und mit ausreichender Waldrandausbildung erfolgen.

Durch Abrundung bestehender Waldflächen und durch Neuanlage gut gestaffelter Waldränder im Zuge von Neuaufforstungen könnten Waldrandformen verbessert werden. In-

takte, insbesondere südexponierte Waldränder sollten dagegen möglichst nicht durch Aufforstungen verstellt werden.

8.3 Wasserwirtschaft

8.3.1 Wasserwirtschaftliche Nutzungen und Planungen

Etwa zur Hälfte im Gemeindegebiet befindet sich das ca. 58 Hektar große **Wasserschutzgebiet** zur Wasserversorgung der Kasernenanlage Mitterharthausen. Es liegt etwa zur Hälfte auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen.

Bauwerke zum Zweck des **Hochwasserschutzes** gibt es lediglich an der Aitrach (innerhalb der Ortschaft Salching) in Form einer etwa 200 m langen Schutzmauer. Weitere Bauwerke wie Deiche oder Dämme sind nicht vorhanden.

Das **Überschwemmungsgebiet** nach § 76 WHG an der Aitrach wurde am 02.05.2019 festgesetzt. In festgesetzten, aber auch in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine bauliche Entwicklung gemäß § 77 WHG grundsätzlich nicht zulässig. Die aus der Konzeptbodenkarte abgeleiteten wassersensiblen Bereiche sind im Plan M 1:5.000 dargestellt.

Im Gemeindegebiet Salching befinden sich keine noch in Betrieb befindlichen **Wasserkraftwerke** zur Stromgewinnung.

Aufgrund von angrenzenden Flächennutzungen ist der überwiegende Teil der Gewässer im Gemeindegebiet wasserbaulich verändert. Für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet wurde ein **Gewässerentwicklungskonzept** erarbeitet (BÜRO ESKA 2005).

Im Rahmen der **Landschaftsplanumsetzung Aiterhofen** wurde zur Revitalisierung des vormals trockenen Augrabens eine Ausleitung von Wasser aus der Aitrach vorgenommen.

In der Aitrachau wurden im Zuge der **Flurneuordnung** durch das Amt für Ländliche Entwicklung nahe Aumühle umfangreiche Streuobstwiesen angelegt (2008). Projektträger sind die Teilnehmergemeinschaft Aitrachau sowie die Gemeinden Salching und Aiterhofen.

Weitere **Ausbauvorhaben** (Flutmulden, Renaturierungen etc.) bestehen im Planungsgebiet derzeit nicht.

8.3.2 Auswirkungen der Wasserwirtschaft

Die **wasserbauliche Veränderung** der Gewässer im Planungsgebiet aufgrund landwirtschaftlichen Nutzungsinteresses wurden bereits unter Abschnitt 8.1 „Landwirtschaft“ kurz angesprochen. Auch aufgrund anderweitiger Nutzungen in Gewässernähe (z.B. Besiedlung, Straßenbau) wurden an den Gewässern wasserbauliche Veränderungen wie Begradigungen, Verbauungen oder Verrohrungen durchgeführt.

Die negativen ökologischen Auswirkungen solcher Maßnahmen sind vielfältig:

- Beeinträchtigung / Verlust der Gewässerdynamik (Erosion und Sedimentation, Laufverlagerung), der Strukturvielfalt und des Feststoffhaushaltes, Verminderung der Qualität als Lebensraum (z.B. Aitrach innerhalb der Ortschaft Salching).

- Verschärfung der Abflussspitzen und Erhöhung der Überflutungsgefahr: Durch die Laufverkürzung und die damit verbundene Erhöhung des Gefälles im Gewässerlauf sowie durch Einschränkung des Ausuferungsvermögens als Folge von Verbauungen oder langen Verrohrungen kommt es zu einer Beschleunigung der Abflussgeschwindigkeit, aufgrund derer die Überflutungsgefahr an sensiblen Punkten wie etwa Engstellen ansteigt (z.B. Mooswiesengraben bei Aufham, Hienthaler Graben.)
- Verrohrungen und Abstürze verschlechtern oder unterbrechen die Durchgängigkeit der Bäche für gewässergebundene Organismen. Bereits kleine Abstürze von 10 Zentimetern Höhe, wie sie z.T. an Verrohrungen zu finden sind, können für Kleinlebewesen in Bächen und Gräben unüberwindbare Biotopschranken darstellen.
- Tiefenerosion: In Folge der erhöhten Abflussgeschwindigkeit erodiert das Gewässer verstärkt den Untergrund und tieft sich ein. Dies geschieht in den relativ weichen Lösssubstraten von Donauaue, Niederterrasse und Hügelland besonders schnell, vor allem bei einem gleichzeitigen Verbau der Ufer. Die Eintiefung kann eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse der gesamten Aue nach sich ziehen (z.B. Niederpiebinger Graben).
- Begradigungen und Beseitigungen von Gehölzbeständen führen zu einer Verringerung des Erlebniswertes hinsichtlich des Landschaftsbildes und einer visuellen Vereinheitlichung des Gewässerlaufes (z.B. Kreuzbreitegraben, Schambach abschnittsweise).
- Die Quellbereiche sind durch Teichnutzung sowie intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung gefährdet.

Die **Unterhaltung** der Gewässer 3. Ordnung obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Zur Unterhaltung eines leistungsfähigen Abflussquerschnittes wird in der Regel im Abstand von mehreren Jahren die Gewässersohle meist durch die bewirtschaftenden Landwirte entkrautet. Die Grabenräumung erfolgt maschinell mittels eines Baggers. Die Aitrach als Gewässer II. Ordnung unterliegt der Unterhaltungspflicht des Bezirkes Niederbayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Entkrautungen und Räumungen stellen meist sehr intensive und einschneidende Pflegeeingriffe in den Lebensraum dar; die Ausmaße dieser Eingriffe hängen ab vom Zeitpunkt und von der Häufigkeit der Durchführung sowie von der Art und Größe der verwendeten Maschinen und Geräte. Finden die Pflegemaßnahmen im Herbst (September bis Oktober) statt, so sind die Auswirkungen auf Flora und Fauna geringer. Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt würden die Gewässerfauna zu stark gefährden.

8.4 Bauliche Entwicklung (Siedlung, Gewerbe und Industrie)

Die bestehenden und geplanten Bauflächen sind unterschieden nach der Art der baulichen Nutzung in der Karte M 1:5.000 dargestellt.

Durch bestehende Bebauung liegen in verschiedenen Bereichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vor (vgl. Kapitel 4.5.5):

- Bebauung im Auenbereich / bachnahen Bereich (Aue der Aitrach im Ortsbereich Salching; Bäche bei Kirchmatting, Nieder- bzw. Oberpiebing, Matting): Einschränkung des Retentionsraumes, Gewässerbegradigung und -verbau, Verlust von Auelebensräumen, Behinderung des Kaltluftabflusses, Beeinträchtigung des Landschaftserlebens. In festgesetzten sowie auch in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine bauliche Entwicklung gemäß § 77 WHG grundsätzlich nicht zulässig.
- Beeinträchtigung der Gewässergüte durch häusliche Abwässer (fehlender Kanalschluss bei verschiedenen Weilern und Einzelanwesen)
- Bebauung von Hanglagen und Kuppen (z.B. WA Berg, ausgedehnte WAs in Oberpiebing): Verlust von potenziellen Mager- und Trockenlebensräumen, Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes
- allgemein Bodenverlust, Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme aufgrund von Gewerbe- und Siedlungsflächen bzw. Verkehrsstrassen
- Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch mangelnde Ortsrandgestaltung (fehlende Übergangszonen in die freie Landschaft, z.B. durch Gehölzstrukturen).

8.5 Freizeit und Erholung

Freizeit- und Erholungsnutzung spielt in der Gemeinde Salching eine untergeordnete Rolle. In den intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen mit insgesamt geringer Strukturausstattung ist grundsätzlich die **Erholungseignung** eingeschränkt.

Es gibt keinen Fremdenverkehr, außer diversen Sportanlagen und einigen Radwegen sind keine besonderen Freizeiteinrichtungen wie Badeweiher etc. vorhanden. Die **Auswirkungen** der Erholungsnutzung auf Natur und Landschaft sind daher gering. Die Sportplatzanlage in der Aue der Aitrach hat einen Verlust von Auelebensräumen bzw. auespezifischer Vegetation und eine Verminderung des Stoffrückhalts zur Folge.

Das Rad- und Fußwegenetz sowie der Bestand öffentlich nutzbarer Grünflächen sind in der Karte M 1:5.000 dargestellt.

8.6 Verkehr

Die Erschließung des Gemeindegebietes ist ausreichend, Ausbauplanungen bestehen nicht.

Die **Auswirkungen** des Straßenverkehrs bzgl. Lärms wurden bereits angesprochen. (vgl. Kapitel 5.1.5). Weitere Immissionswirkungen betreffen die Eutrophierung und Schadstoffbelastung der angrenzenden Lebensräume.

Darüber hinaus ziehen Verkehrsstrassen infolge Bauwerk und Betrieb (Dämme, Einschnitte, breite Fahrbahnen) Barrierewirkungen nach sich, insbesondere, wenn sie Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Naturhaushalt durchschneiden. Im Rahmen der Bestandserhebungen wurden insbesondere Gewässerüberbrückungen hinsichtlich ihrer Barrierewirkung / Durchlässigkeit beurteilt. Neben der Gewässer-

durchgängigkeit ist dabei besonders auch das Vorhandensein einer terrestrischen Berme bedeutsam.

Die **Staatsstraße** 2141 verläuft innerhalb des Gemeindegebietes nördlich von Salching in landwirtschaftlich intensiv genutzten Räumen, ab der Ortschaft Richtung Süden im Talraum der Aitrach. Am Talrand der Aitrachau verläuft auch die **Kreisstraße** 23. Die Kreisstraße 9 quert bei Salching die Aitrach und wirkt mit ihrem Straßendamm als Barriere.

Als **Sonderstandort** haben Straßenbegleitflächen (Böschungen etc.) mittlerweile auch Bedeutung als Verbundachse insbesondere für Mager-Trocken-Lebensräume erlangt. Im Planungsgebiet ist dies allerdings weniger der Fall, die Böschungen sind aufgrund von Einträgen aus direkt angrenzender ackerbaulicher Nutzung meist nährstoffreich.

Der Bestand an Verkehrsstrassen ist im Plan Maßstab 1:5.000 enthalten.

8.7 Altlasten

Altlasten sind auf Fl.Nr. 394, Gemarkung Salching bekannt. Dabei handelt es sich um einen rekultivierten ehemaligen Schuttplatz zwischen Obermühle und Pfaffenpoint.

8.8 Gewinnung von Bodenschätzen

Gemäß Regionalplan (Karte 2, Siedlung und Versorgung) sind mehrere **Vorranggebiete für Lehm und Ton** ausgewiesen:

LE6 am westlichsten Rand der Gemeinde, LE9 südlich und östlich von Außerhienthal sowie LE10 östlich von Oberpiebing, überwiegend in der Nachbargemeinde Oberschneiding gelegen (REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD 2017).

Die Vorranggebiete liegen zum Teil im Bereich amtlich kartierter Biotope (Nr. 7241-107-2: LE9; Nr. 7141-26-1: LE10) bzw. überschneiden sich mit verzeichneten Bodendenkmälern. Empfindliche Lebensräume sind jedoch nicht betroffen.

Durch Bebauungs- bzw. Grünordnungspläne fachrechtlich gesicherte Flächen können im Regionalplan nicht mehr als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden (Darstellung als bestehende Nutzung und Festsetzung, sofern kartographisch möglich und sinnvoll). Folgende Flächen sind gem. Regionalplan bereits fachrechtlich gesichert:

Tabelle 33: Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen

Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen	Geltungsbereich	Zusammenhang zu Gebiet
Grünordnungsplan Lehmabbaugebiet Nesselberg (Gemeinde Salching)	ca. 8 ha	LE6
Grünordnungsplan Lehmabbaugebiet westlich Riedling (Gemeinde Oberschneiding)	ca. 10 ha	LE9
Grünordnungsplan Lehmabbaugebiet südwestlich Riedling (Gemeinde Oberschneiding)	ca. 26 ha	LE9
Bebauungsplan Lehmgrube Riedling (Gemeinde Oberschneiding)	ca. 16 ha	LE10

Das Lehmabbaugebiet Nesselberg wurde bereits teilweise abgebaut bzw. rekultiviert.

8.9 Windenergie

Gemäß Regionalplan (Karte B III Energie, Anlage zur 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Donau-Wald, in Kraft getreten am 26.07.2014) sind zwei **Vorranggebiete für Windkraftanlagen** ausgewiesen (Nr. 25 und 26), die zum Teil im Gemeindegebiet liegen. Sie sind in der Bestands- und Maßnahmenkarte verzeichnet.

Eine liegt im nördlichen, die zweite nun im südlichen Teil der Gemeinde, westlich bzw. östlich der Aitrachau. Bei beiden Flächen handelt es sich um sehr strukturarme Bereiche des Gemeindegebietes.

In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

9 Leitbild

Die Planungsziele für den Landschaftsplan ergeben sich aus den Vorstellungen der Gemeinde, den zu übernehmenden oder beachtenden Vorgaben aus übergeordneten Planungen und den gesetzlich definierten Aufgaben eines Landschaftsplanes, die durch die örtliche Situation näher bestimmt werden.

9.1 Ziele der Gemeinde Salching

Die Gemeinde Salching strebt allgemein

- die Sicherung ausreichender Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Wohnbautätigkeit sowie Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Berücksichtigung der Belange des lokalen Gewerbes, Planungssicherheit und Schutz vor Verdrängung auch für die örtlichen Handwerksbetriebe
- den Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion,
- die Bewahrung der landschaftlichen Besonderheiten und der natürlichen Grundlagen,
- die Vermeidung einer Überalterung der Gemeindebevölkerung - v.a. in den alten Ortskernen,
- die Weiterführung des gemeindlichen Ökokontos,
- den Erhalt und Ausbau von Schule und Kindertagesstätte,
- die Verbesserung des ÖPNV (Vernetzung der Buslinien zwischen Landkreis und Stadt, um die Bedienungsqualität des öffentlichen Personennahverkehrs im Umlandbereich zum Oberzentrum Straubing zu verbessern),
- den Ausbau des Radwegenetzes sowie
- mittelfristig den Anschluss anschließbarer Ortsteile an die kommunale Kläranlage an.

9.2 Vorgaben und Ziele übergeordneter Pläne und Programme

9.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Gemeinde Salching ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (nicht amtliche Lesefassung vom 1.6.2023, mit Anhang 2, Strukturkarte, Stand: 15. 11.2022; (StMWi 2023) als Gemeinde des Allgemeinen ländlichen Raumes gekennzeichnet.

Für die genannten Bereiche wurden folgende Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur festgelegt (Auszüge):

2. Raumstruktur

2.2 Gebietskategorien

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlung-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.*

(G) Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Telekommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

Darüber hinaus gelten als **Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche** (Auszüge):

3. Siedlungsstruktur

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig (...).

4. Mobilität und Verkehr

(G) Im ländlichen Raum soll (...) die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Mobilitätsangebot ergänzt werden.

(G) Das Radwegenetz soll erhalten sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut und ergänzt werden.

(G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

5 *Wirtschaft*

5.1 *Wirtschaftsstruktur*

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

5.4 *Land- und Forstwirtschaft*

5.4.1 *Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen*

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6. *ENERGIEVERSORGUNG*

6.2 *Erneuerbare Energien*

6.2.3 *Photovoltaik*

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

7 *Freiraumstruktur*

7.1 *Natur und Landschaft*

7.1.1 *Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft*

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 *Erhalt freier Landschaftsbereiche*

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. (...)

7.1.4 *Regionale Grünzüge und Grünstrukturen*

(Z) (...) In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

7.1.5 *Ökologisch bedeutsame Naturräume*

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,*
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen,*
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und*
- Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden.*

7.1.6 *Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem*

(G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 *Schutz des Wassers*

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann.

(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

7.2.2 *Schutz des Grundwassers*

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.(...)

(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. (...)

7.2.5 *Hochwasserschutz*

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- *die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,*
- *Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie*
- *bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt*

werden.

(StMWi 2023)

9.2.2 Regionalplan Donau-Wald (Region 12)

Der Regionalplan konkretisiert die Zielaussagen des Landesentwicklungsprogramms. In Teil B, Fachliche Ziele, werden für den Geltungsbereich folgende Aussagen getroffen (REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD (HRSG.) 2019, Regionalplan Gesamtausgabe Pdf, Stand 13. April 2019):

Das Tal der Aitrach ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie als Vorranggebiet für Hochwasserschutz (H9) ausgewiesen. Als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 4 sind demnach auch die Wälder im Hügelland um Hankofen verzeichnet, die noch den südlichen Bereich der Gemeinde Salching umfassen (siehe auch Punkt 2.1).

B I FREIRAUM, NATUR UND LANDSCHAFT

1 Landschaftliches Leitbild

1.3 (G) Die gliedernden Strukturelemente in der Landschaft sollen erhalten, wiederhergestellt und insbesondere in der Agrarlandschaft des Gäubodens und des tertiären Hügellandes ergänzt werden.

1.4 (G) (...) Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden

2 Freiraumsicherung

2.1 (G) Zur Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraums soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, Grünzügen und Freiflächen erhalten bzw. aufgebaut werden.

2.2 Regionale Grünzüge

(Z) Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, das Bioklima und die Erholungsvorsorge werden zusammenhängende Teile der freien Landschaft als Regionale Grünzüge festgelegt.

In den Regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.

(...)

Folgende Gebiete werden als Regionale Grünzüge mit folgenden prioritären

Freiraumfunktionen ausgewiesen:

(S) Gliederung der Siedlungsräume,

(K) Verbesserung des Bioklimas und

(E) Erholungsvorsorge

Regionale Grünzüge

(...)

2 Aiterachtal (S, E)

2.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

2.3.1 (G) Als Ergänzung zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen sollen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

(...)

4 Wälder im Hügelland um Hankofen

2.5 Arten und Lebensräume, Biotopverbund

- 2.5.2 (Z) In der Region ist durch Verknüpfung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem anzulegen.

B II SIEDLUNGSWESEN

1 Siedlungsentwicklung

- 1.1 (G) Die Siedlungsentwicklung soll (...) bedarfsgerecht erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden
- 1.3 (G) Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden.
- 1.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.

2 Siedlungsgliederung

- 2.1 (G) Die innerörtlichen Grünsysteme sollen erhalten, wenn notwendig erweitert und mit dem den siedlungsnahen Freiräumen im Umland verknüpft werden.
- 2.2 (Z) Zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sind raumwirksame Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün zu erhalten.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt zwischen:

(...) 14 Salching und Oberpiebing (Gemeinde Salching)

B III ENERGIE

2 Windenergie

- 2.1 (G) Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Donau-Wald raum-, natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.
- 2.3 (Z) In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

(...) 25 Geltolfing-West (Gemeinden Aiterhofen und Salching)

26 Kirchmatting (Gemeinden Aiterhofen, Salching und Oberschneiding)

B IV WIRTSCHAFT

1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

1.1 Allgemeines

- 1.1.2 (Z) In den Vorranggebieten für Bodenschätze ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

1.3 Lehm und Ton, Spezialton

- 1.3.1 (Z) Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)
LE 6 Salching-West (Gemeinden Salching und Leiblfing)
LE 9 Riedling-West (Gemeinden Oberschneiding und Salching)

*LE 10 Riedling-Nord (Gemeinden Oberschneiding und Salching)***1.3.2** *(Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton*

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben:

LE 6, 9, 10 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

2 ***Regionale Wirtschaftsstruktur / Standortentwicklung*****2.1** *(Z) Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen soll die Region Donau-Wald in allen Teilräumen als attraktiver, leistungsfähiger und innovativer Wirtschaftsraum gestärkt und gesichert werden.***3** ***Industrie und Handwerk*****3.1** *(Z) In der gesamten Region soll die Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk erhalten und weiterentwickelt werden.*

(G) Hierzu ist es u.a. von besonderer Bedeutung, dass

- die erforderlichen Anpassungen an den Strukturwandel unterstützt,*
- die wirtschaftsnahe Infrastruktur weiter ausgebaut und*
- bedarfsorientiert Industrie- und Gewerbegebiete an geeigneten Standorten zur Verfügung gestellt werden.*

4 ***Handel und Dienstleistungen*****4.1** *(Z) In der gesamten Region soll auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen hingewirkt werden.***4.4** *(G) Im Rahmen der kommunalen Planung (...) ist anzustreben, dass geeignete Standorte für Handels- und Dienstleistungsbetriebe vor allem auch in den Zentrenlagen erhalten und weiterentwickelt werden.***4.5** *(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass in der Region die Voraussetzungen für ein Wachstum im Dienstleistungsbereich, insbesondere bei unternehmensorientierten und wissensintensiven Dienstleistungen geschaffen werden.***5** ***Tourismus*****5.1** *(G) In der gesamten Region ist darauf hinzuwirken, dass Angebote für zeitgemäße Urlaubsformen, insbesondere für den Gesundheits- bzw. Wellness-Tourismus, geschaffen und verbessert werden.***6** ***Land- und Forstwirtschaft*****6.1** *(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt wird, um die gewachsene Kulturlandschaft in der Region erhalten zu können.***6.2** *(G) Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen sind soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umwelt-verträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern. Es ist von besonderer Bedeutung, durch geeignete Maßnahmen der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überbelastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden.*

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Bewirtschaftungsformen den Schutz des Trinkwassers und darüber hinaus insbesondere in den Überschwemmungsgebieten die Erfordernisse des Gewässer- und Hochwasserschutzes berücksichtigen.

- 6.6 *(G) In waldarmen Bereichen, v.a. im tertiären Hügelland und in den Gäubodenlagen ist darauf hinzuwirken, dass Rodungen nur im unbedingt notwendigen Maß durchgeführt und möglichst durch Aufforstungen gleichwertiger Standorte in der näheren Umgebung bzw. am Standort selbst ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist in waldarmen Bereichen auf geeigneten Flächen die Neubegründung von Wald anzustreben.*

BXII WASSERWIRTSCHAFT

1 Wasserversorgung

- 1.1 *(Z) Die öffentliche Wasserversorgung soll insbesondere in den Landkreisen Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen weiter ausgebaut werden.*

2 Gewässerschutz

- 2.1 *Kritisch und stark belastete Gewässer, wie (...) Gewässer im tertiären Hügelland, sollen durch den Bau von Abwasseranlagen mit hohem Reinigungsgrad saniert werden. (...)*
- (2.3) *Der Grundwasserbelastung aus der Landwirtschaft soll insbesondere in den Landkreisen (...) Straubing-Bogen entgegengewirkt werden.*

3 Hochwasserschutz / Abflussregelung (Ziele Z und Grundsätze G)

3.1 Hochwasserschutz

- 3.1.1 *(G) Es ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.*
- 3.1.2 *(G) Von besonderer Bedeutung ist es, natürliche Rückhalteräume (...) zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und - wo möglich und notwendig - wiederherzustellen.*
(G) Eine möglichst naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Ufer in der Region ist anzustreben, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegenzuwirken.
- 3.1.3 *(Z) Hochwasserschutzmaßnahmen sollen in der Regel auf Siedlungsgebiete und Ortsteile sowie auf wichtige Verkehrs- und Infrastrukturanlagen konzentriert werden. Neben den technisch notwendigen Anlagen und Bauwerken sollen auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden.*
- 3.1.4 *(Z) Folgende Vorranggebiete (...) werden zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. (...)*
H 9 Aiterach (Stadt Straubing, Gemeinden Aiterhofen, Leiblfing und Salching)

(REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD 2019)

9.2.2 Landschaftsrahmenplan

Ziele für ausgewählte Bereiche im Planungsgebiet gemäß Karte 6 „Zielkonzept“ des Landschaftsrahmenplans (Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Regionalplan der Region Donau-Wald (12), LFU 2014):

Integrierende Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

- *Bereiche südlich Maierhof / bei Maria Birnbaum: Erhalt von Erholungsschwerpunkten und von Einzelementen/-strukturen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftserleben*

Offenlandbereiche (außerhalb der Auen):

- *Kasernengelände: Erhalt und Pflege von ökologisch überwiegend wertvollem Offenland (z.B. Biotope, Extensivgrünland)*
- *Aitrachau, Grünland bei Matting, Bereiche entlang des Schambachs: Entwicklung von ökologisch wertvollem Offenland (z.B. Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebiete), die Aitrachau fungiert dabei als regionale **Verbundachse** für Gewässer und Feuchtlebensräume*
- *Bereiche westlich und südwestlich von Pfaffenpoint: Entwicklung einer naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung auf ausgewählten Standorten (z.B. Extensivierung von Grünland, Erhöhung des Grünlandanteils)*

Wälder (außerhalb der Auen):

- *Wälder / Feldgehölze nördlich Pfaffenpoint bzw. Jägerberg: Erhalt von ökologisch überwiegend wertvollen Wäldern und Sonderstrukturen im Wald*
- *Wälder an der südlichen Gemeindegrenze: Erhalt von landschaftlich überwiegend wertvollen und/oder erholungswirksamen Wäldern*
- *Bereiche westlich Pfaffenpoint: Entwicklung zu naturnahen, standortangepassten Wäldern (z.B. für Habitaterweiterung und Klimaanpassung)*

(LFU 2014)

9.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) des Landkreises Straubing-Bogen wurden im Wesentlichen in den vorliegenden Flächennutzungs- mit Landschaftsplan eingearbeitet. Unter Berücksichtigung der konkreten Bestandssituation bilden sie eine zentrale Grundlage für die Formulierung der arten- und biotopschutzbezogenen Ziele im Landschaftsplan.

Auf folgende Ziele und Maßnahmen sollte laut ABSP hingewirkt werden (StMUGV 2007):

Übergeordnete Ziele und Maßnahmen für den Naturraum „Donau-Isar-Hügelland“:

- *Erhalt der wenigen naturnahen und/oder mit gefährdeten Arten ausgestatteten Bachabschnitte und Bachauen*

- Wiederherstellung der meist beeinträchtigten Bäche und ihrer Auen als Lebensraum für typische Fließgewässerorganismen und als lokale (Feucht-) Grünlandverbundachsen durch Verbesserung der Abwasserreinigung, ökologischen Ausbau der begradigten und eingetieften Bachabschnitte, Einrichtung von abschnittsweise bepflanzten Uferstrandstreifen (5- 10 m Breite), Grünlandnutzung im Auebereich;
- Sicherung und Pflege der nur noch kleinstflächig vorhandenen Magerrasen- und Halbtrockenrasenreste bzw. der Reliktvorkommen von Magerrasen- und Magerwiesenarten; Ausdehnung der durchwegs viel zu kleinen Lebensräume durch Entwicklung von Extensivwiesen im direkten Umfeld;
- Schaffung von extensiv oder nur periodisch genutzten, mageren Saumzonen an Ranken, Rainen, Wegrändern, Hecken- und Waldsäumen (Sicherung über Agrarumweltmaßnahmen).

Übergeordnete Ziele und Maßnahmen für den Naturraum „Dungau“:

- Wiederherstellung eines Mindestmaßes an Biotopflächen bzw. ökologischer Vielfalt
- Reaktivierung der Aitrach und ihres Talraumes als naturraumübergreifenden Biotopschwerpunkt mit dem Ziel,
 - den Flusslebensraum unter Einbeziehung einer naturnahen Auen- und Hochwasserdynamik zu renaturieren;
 - auf (ehemals) grund- und hochwasserbeeinflussten Standorten des Talraumes Wiesenlebensräume wieder auszu dehnen.
- Optimierung der übrigen Bäche als wichtigste potenzielle Vernetzungsstrukturen durch Renaturierung der Gewässerläufe und Ausweisung von Pufferstreifen zur Entwicklung von Feuchtgebieten und zur Förderung einer naturnahen Gewässerdynamik.
- Förderung der Schleiereule in der klimatisch günstigen Straubinger Gäubodenlandschaft; Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Vermehrung von Kleinstrukturen; Erhalt und lokale Verbesserung des Nistplatzangebotes.
- Jährliche Kontrolle der bekannten Fledermausquartiere.
- Verstärkte Förderung einer umweltverträglichen, natur- und ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Nutzung, wodurch v. a. Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer verringert, Kleinstrukturen neu geschaffen und die typischen Lebensgemeinschaften der Äcker gefördert werden sollen.

Ziele für Ackerfluren

- Einrichtung pestizidfreier Ackerrandstreifen im Rahmen der staatlich geförderten Agrarumweltmaßnahmen
- Extensive Bewirtschaftung ganzer Äcker mit vollständigem Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz im Rahmen der staatlich geförderten Agrarumweltmaßnahmen in großflächigen, strukturarmen Agrargebieten

- Abschluss langfristiger privatrechtlicher Vereinbarungen. Nur so können die im Boden vorhandenen Samen seltener Arten auskeimen, die durch das jährliche Pflügen an die Oberfläche gelangen
- Förderung alter Kulturpflanzen (-sorten) wie Dinkel, Lein u. ä. (mind. 0,5 ha), nach Möglichkeit in Verbindung mit historischen Feldbaumethoden wie geregelter Dreifelderwirtschaft und/oder nachfolgender Beweidung (Ackerwildkrautreservate).
- Erhaltung und Optimierung der agrarisch genutzten Kulturlandschaft im Hinblick auf den Schutz von Feldhase, Kleinsäugern und Brutvogelarten der Ackerlandschaften durch Erhaltung und Förderung von Rainen, Ruderalflächen, Hecken, Feldgehölzen und anderen extensiv oder nicht genutzten Lebensräumen sowie durch die Förderung von Kulturen, die dem Feldhasen im Winter Schutz bieten (z. B. Stoppelbrachen)
- Verstärkte Förderung extensiver, natur- und ressourcenschonender Feldbaumethoden (ökologischer Landbau).

Ziele für Quellen

- Erhalt aller Quellen, d. h. Untersagung von Quellfassungen, Dränierungen, Verfüllungen und der Anlage von Fischteichen oder „Biotoptümpeln“ in Quellbereichen
- Schaffung abschirmender Pufferzonen um die Quellen in der offenen Landschaft
- Rückbau von verrohrten Quellbächen zu offenen Gewässern und Rücknahme von Drainagen im Einzugsgebiet von Quellen

Ziele für Fließgewässer:

- Verbesserung der Gewässergüte stärker belasteter Gewässer mindestens auf Güteklasse II (mäßig belastet)
- Verbesserung der Durchgängigkeit der Bäche, Rückführung verrohrter und technisch verbauter Bachabschnitte
- Verzicht auf weitere technisch orientierte Sohl- und Uferverbauung sowie Verzicht auf Begradigungen
- Bereitstellung ausreichend breiter Retentions- und Entwicklungsräume, in denen die Bäche ihre natürliche Dynamik zur Entfaltung bringen können und die gleichzeitig der Hochwasserrückhaltung dienen
- Reaktivierung von Überschwemmungsgebieten, Anhebung des Grundwasserstandes in der Bachaue, z. B. durch Auflassung von Gräben (Unterlassung von Grabenräumungen) oder Beseitigung von Drainagen

Ziele für Gräben:

- Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen an Gräben, sofern sie nicht zur Regeneration von (ehemaligen) Feuchtgebieten aufgelassen werden können: Anlage von Pufferstreifen und lückigen Gehölzsäumen, Erhöhung der Struktur- und Standortvielfalt durch Abflachen steiler Grabenböschungen in Teilbereichen und durch Grabenaufweitungen;
- Beachtung ökologischer und faunistischer Grundsätze bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gräben: U.a. keine Veränderung der Gewässercharakteristik durch die Unterhaltung, Erhaltung des Stauden-, Schilf- und Gehölzbewuchses am Gewäs-

serufer, Beachtung von Amphibien- und Fischlaichzeiten, Durchführung von Räumungs- und Entlandungsmaßnahmen abschnittsweise, Belassen des Aushubmaterials für einige Zeit am Grabenrand

Ziele für Feuchtgebiete:

- Erhalt, Verbesserung und Vergrößerung aller Feucht- und Nasswiesen im biologisch verarmten Donau-Isar-Hügelland und Straubinger Gäu: Vorrangiger Einsatz der Naturschutz- und Landwirtschaftsprogramme mit Zielsetzung einer extensiven Wiesenutzung v.a. in den Wiesenbrüteregebieten, in den Überschwemmungsgebieten und als durchgängige Grünlandzüge in den Bachtälern; Förderung eines konstant hohen Grundwasserspiegels; Erhaltung nährstoffarmer Standortverhältnisse
- Vernetzung isoliert liegender Feuchtstandorte z.B. durch ungenutzte bzw. extensiv genutzte Uferstreifen entlang von Fließgewässern oder Gräben, Wegen, Hecken o. ä.
- Erhaltung und Förderung eines vollständigen Typenspektrums der Röhrichte, Großseggenriede und Hochstaudenfluren u.a. durch Förderung von Uferstreifen; gelegentliches Entfernen von Gehölzaufwuchs in Hochstaudenfluren; Vermeidung von Störungen in Röhrichten und Großseggenrieden während der Brut, Aufzucht und Mauserzeit (März bis August)
- Entwicklung von Röhrichten, Großseggenrieden und Hochstaudenfluren u.a. durch Rückbau (Renaturierung) und Aufweitung der Gewässerläufe
- Erhalt eines Mindestanteils ungemähter, z.T. extensiv gepflegter Flächen in Wiesengebieten (Brachflächenanteil von ca. 10 % an der Gesamtfläche)

Ziele für Trockenstandorte:

- Erhalt, Optimierung und naturschutzfachliche Sicherung besonders bedeutsamer oder für den Naturraum typischer Trockenstandorte, Aufrechterhaltung einer extensiven Nutzung (Mahd oder Beweidung) auf allen mageren Grünlandstandorten
- Dauerhafte Sicherung der extensiven Grünlandbewirtschaftung und weitere Aushagerung der großflächigen Wiesenareale in den Standortübungsplätzen; Entwicklung zu strukturreichen Wiesenlebensräumen
- Optimierung, Vergrößerung und Vernetzung aller Magerwiesen und Saumgesellschaften insbesondere in den intensiv genutzten Agrarlandschaften; als Vernetzungselemente eignen sich Brachflächen, Altgrasfluren, Wegböschungen, Ranken, Dämme, Wiesensäume, Ackerrandstreifen, Waldränder, Rohbodenstandorte etc.
- Keine Aufforstung von Grünland mit wertvollem Bestand an Pflanzengesellschaften und Tierarten oder mit einer hohen landschaftsökologischen Bedeutung (u.a. in Bach- und Flusstälern, in strukturreichen Heckengebieten sowie an wertvollen Waldrand- und Saumbereichen)
- Wiederherstellung von Extensivgrünland auf überschwemmungsgefährdeten Ackerflächen in den Bach- und Flussauen und in erosionsgefährdeten Hanglagen

Ziele für Hecken und andere Gehölzbestände:

- Erhalt aller vorhandenen naturnahen Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und landschaftsprägenden Heckenkomplexe mit ihrem Strukturreichtum; rechtzeitiger Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

- Erhalt und Förderung zusätzlicher Strukturkomponenten zur Wertsteigerung in vorhandenen Hecken und Feldgehölzen (z. B. Lesesteinhaufen, Holzlager, Reisighaufen, Staudensäume); dabei ist auf den Erhalt wertvoller Säume zu achten
- Umstrukturierung bzw. Verbesserung neu angelegter Hecken im Hinblick auf ihre standortgemäße Zusammensetzung sowie auf eine möglichst große Strukturvielfalt
- Neuanlage von Hecken in erosionsgefährdeten Lagen, zur Verbesserung der ökologischen Situation in ausgeräumten Ackerlagen, zur Verbindung von Heckenkomplexen untereinander und zur Anbindung an Siedlungen (bzw. zur Einbindung dieser in die Landschaft)
- Bei einer Neuanlage sollte sich die Auswahl der Arten an der Artenzusammensetzung angrenzender, naturnaher Hecken orientieren, bei der Pflanzung sollten Pionierarten überwiegen. Anzustreben ist eine hohe Strukturvielfalt (wechselnde Heckenbreite, Einbringung von Lesesteinhaufen, unregelmäßige Grenzlinien)
- Vermeidung einer weiteren Zunahme von Gehölzbeständen auf wertvollen Offenlandstandorten
- Bei der Pflege von Hecken und Gebüsch ist Folgendes zu beachten: Da die Aufeinanderfolge verschiedener Sukzessionsstadien ein heckentypisches Merkmal ist, sollen in größeren Heckengebieten sämtliche Altersausprägungen vorhanden sein

Ziele für Wälder:

- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, die sich aus der Dynamik natürlicher Waldökosysteme mit der Baumartenzusammensetzung der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft unter Einbeziehung standortgerechter Baumarten ableitet
- Förderung von Alt- und Totholz als wichtige Habitatstrukturen im Ökosystem "Wald" und Lebensraum vieler "waldspezifischer" Organismen
- Sicherung der Verjüngung aller standortgerechten Baum- und Straucharten sowie Entwicklung der typischen Krautschicht ohne besondere Schutzmaßnahmen; Reduzierung örtlich überhöhter Rehwildbestände, Verzicht auf Winterfütterung
- Förderung breiter, strukturreicher Übergangszonen am Rand größerer Waldflächen unter Einbeziehung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Förderung der natürlichen Sukzession mit Schlag- und Staudenfluren sowie Vorwaldstadien
- Förderung und Optimierung struktur- und artenreicher Waldbestände in der forstlichen Bewirtschaftung und der waldbaulichen Planung
- Schutz der Ressourcen Wasser und Boden durch Verzicht auf die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden; Minimierung des Maschineneinsatzes auf Waldböden bzw. Beschränkung auf Rückegassen; schonende Holzbringung
- Erhalt und Verbesserung der Arten- und Biotopschutzfunktion in allen naturnahen Feucht-, Au-, Bruch- und Schluchtwäldern

Ziele für Siedlungsbereiche:

- Ausstattung der Siedlungsbereiche, Gewerbegebiete und ihres Umlandes mit möglichst hohem Strukturreichtum bzw. einer hohen Biotopvielfalt

- Minimierung des Anteils versiegelter Flächen in den Siedlungen und Gewerbegebieten
- Entwicklung von Gehölzpflanzungen zu naturnahen Gebüschern und waldähnlichen Beständen u.a. durch Verringerung der Pflegemaßnahmen; Verbesserung der Funktion von Altbäumen als (Teil-)Lebensraum vielfältiger Artengemeinschaften
- Erhalt, Pflege und Neuschaffung innerörtlicher bzw. ortsnahe Streuobstwiesen zur Ortsrandgestaltung, auch bei Neubausiedlungen
- Schutz und Förderung von Pionier- und Ruderallebensräumen vor allem in Baugebieten, auf Bauschuttdeponien, an Wegeböschungen und -zwickeln und auf Industrieflächen
- Vorrangige Berücksichtigung spezifischer Naturschutzbelange bei der Erhaltung bzw. Restaurierung von historischen Gebäuden und deren Umfeld
- Gezielte Strukturverbesserungen zur Förderung einzelner Tierarten; Voraussetzung ist die Akzeptanz durch die Bevölkerung

Zusätzliche Ziele und Maßnahmen im Schwerpunktgebiet Aitrachau:

1. Optimierung der Lebensraumqualitäten an weiteren Abschnitten der Aitrach:

- Optimierung der Gewässerbett- und Uferstruktur und damit der flusstypischen Habitatstrukturen (Mäander, Prallhänge, Anlandungen, Flachwasserzonen usw.) durch Rückbau von künstlichen Uferbefestigungen; Einbau von Buhnen und Leitwerken in Gewässerabschnitten mit Überbreite und geringer Strömungsgeschwindigkeit.
- Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit für flussauf- und -abwärtswandernde Gewässerorganismen.
- Weitere Verbesserung der Gewässergüte auch an den Zuflüssen auf dauerhaft mindestens Güteklasse II (mäßig belastet), v. a. durch ressourcenschonende Nutzung im Überschwemmungsbereich und im Einzugsgebiet sowie durch eine Verbesserung der Abwasserentsorgung.
- Entwicklung durchgängiger naturnaher Uferstreifen (Mindestbreite 20 m) mit vorzugsweise extensiver Grünlandnutzung; Teilabschnitte können der natürlichen Sukzession überlassen werden, mit dem Ziel, Hochstauden- und Röhrichtsäume zu entwickeln; der Entwicklung größerer Nitrophytenfluren oder Neophytenfluren ist entgegenzuwirken.

2. Entwicklung artenreicher Wiesenauen auch an der Aitrach, vorrangig in den Wiesenbrütergebieten, mittel- und langfristig im gesamten Talraum:

- Umwandlung von Acker in Grünland, v. a. im Überschwemmungsbereich; Aushagerung und Ausübung extensiver Grünlandnutzung;
- Erhöhung des Strukturreichtums durch Anlage von Brache- und Altgrasstreifen sowie eines Mosaiks von Flächen mit verschiedenen Mahdterminen, v. a. auch mit Frühmahdstreifen;

- Reaktivierung eines Mindestmaßes an Auendynamik und Wiederherstellung auenspezifischer Standortqualitäten (Überflutungs- und Grundwasserschwankungszonen): Rücknahme bestehender Uferverbauungen, Zulassen von Überflutungen;
- Wiederherstellung eines abwechslungsreichen, standorttypischen Reliefs durch die Anlage eines dichten, bewirtschaftbaren Netzes von wechselfeuchten Wiesenmulden im Überschwemmungsbereich;
- Anlage nutzungsfreier Kleingewässer ohne künstlichen Fischbesatz;
- Vermeidung weiterer Flächenverluste durch Siedlungsausdehnung, Verkehrswege oder Umbruch zu Acker.

3. Tolerierung des Bibers als Leitart für Flussauen:

- Weitere Umsetzung der für die betroffenen Gemeinden entwickelten detaillierten Vorschläge des Artenschutzprojektes Biber zur Konfliktlösung und Lebensraumverbesserung in den einzelnen Biberrevieren;
- ggf. Koordination notwendiger Maßnahmen durch „örtliche Biberberater“, die Betroffenen bei Konflikten als Berater im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung stehen.

Für das Gemeindegebiet Salching wurden im ABSP folgende **Schutzvorschläge** formuliert (StMUGV 2007):

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG):

– keine Schutzvorschläge –

Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG):

- Bachlauf der Aitrach zwischen Salching und Ittling (ABSP-Nr. 7141-B14, Biotop-Nr. u. a. 7141-14.03 bis 14.05)

9.3 Örtliches landschaftsplanerisches Leitbild

Das örtliche Leitbild beschreibt den aus landschaftsplanerischer Sicht anzustrebenden Zustand. Dieser ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen (Kapitel 1.2), den Vorgaben übergeordneter Pläne und Programme (Kapitel 9.1) und aus der konkreten örtlichen Situation (Qualitäten, Defizite der Landschaft). Der Detaillierungsgrad orientiert sich dabei am Planungsmaßstab 1:5.000.

Schwerpunktbereiche des Arten- und Biotopschutzes

Für das Gemeindegebiet wurden ökologische Schwerpunktbereiche herausgearbeitet, welche für Naturhaushalt und Landschaftsbild besonders bedeutsam und gegenüber verschiedenen Nutzungsansprüchen besonders empfindlich sind oder die aufgrund einer intensiven Inanspruchnahme durch Nutzungen wichtige Aufgaben für Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht mehr erfüllen können.

Die Bereiche sind für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig geeignet. Die Entwicklungsleitbilder für diese Landschaftsräume werden im Folgenden beschrieben, wobei erstere Tabelle die Bereiche mit Aufforstungsverbot beschreibt.

Tabelle 34: Leitbilder für ökologische Schwerpunktbereiche mit Aufforstungsverbot

Ökologischer Schwerpunktbereich	Leitbild
Offene Talräume der Aitrach und ihrer Nebengewässer	- Freihalten von Bebauung und Versiegelung - Erhalt und Optimierung der Funktion als Retentionsraum - Sicherung des mäandrierenden Bachlaufs mit Uferbegleitgehölzen - Erhalt und Entwicklung von durchgängigen, unverbauten Bächen unter Förderung der Eigendynamik der Fließgewässer - Anlage von Uferstreifen in ausreichender Breite (vgl. Gewässerentwicklungsplan) - Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von auetypischen Lebensräumen (Auwiesen, Röhricht-, Seggen- und Hochstaudenflächen, Seigen) - Vorrangbereich für extensive Grünlandnutzung und standortgerechte Gehölzbestände - Freihalten von Aufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen - Gewässerunterhaltung nach ökologischen Kriterien
Wiesenbrütergebiet gem. ASK innerhalb des Kasernengeländes	- Vorrangbereich für extensive Grünlandnutzung – ggf. Ausdehnung der Grünlandflächen - Optimierung als Wiesenbrüterlebensraum (Erstmahd nicht vor Ende Juni) - keine Entwässerungsmaßnahmen vornehmen - Freihalten von Aufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen
nährstoffärmere Hangbereiche des Aitrachtales und der kleinen Bachtäler	- Unterlassung weiterer Bebauung, Freihalten von Versiegelung - Freihalten von Aufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Entfernen standortfremder Gehölze - Optimierung der Lebensräume bzw. des Lebensraumpotenzials für Arten trocken-magerer Lebensräume - Erhalt und Pflege offener Bereiche, thermophiler Gebüsche und Buschwaldbereiche - Neuanlage von Lebensräumen (z.B. Wärme liebende Säume) - Entfernen standortfremder Gehölze, Entwicklung naturnaher, standorttypischer Gehölzbestände - Schaffung von extensiv genutzten Übergangsbereichen zum Schutz vor Stoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

Für die ausgeräumten, strukturarmen Bereiche im Hügelland von Aitrach und Kleiner Laaber sowie im Straubinger Gäu lassen sich folgende Leitbilder formulieren:

Tabelle 35: Leitbilder für strukturarme Landschaftsräume

Landschaftsraum	Leitbild
Straubinger Gäu	- Vorrang für landwirtschaftliche Nutzung - Erhalt aller vorhandenen naturnahen Hecken, Gebüsche und Feldgehölze - Erhalt und Sicherung aller noch vorhandenen Kleinstrukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume) - Aufbau und Entwicklung von Gehölzstrukturen, ausgehend von vorhandenen Restbeständen - Entwicklung von Gras- und Krautfluren (Säume, Altgrasfluren) auf Rainen, Ranken und Böschungen zwischen den Äckern und entlang der Wirtschaftswege - Gräben: Anlage von Uferschutzstreifen, Beseitigung von Verrohrungen anstreben - Gewässerunterhaltung nach ökologischen Kriterien - Förderung der Schleiereule; Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Vermehrung von Kleinstrukturen; Erhalt und lokale Verbesserung des Nistplatzangebotes - Jährliche Kontrolle der bekannten Fledermausquartiere - Maßnahmen gegen Wind- und Wasser-Erosion
Hügelland von Aitrach und Kleiner Laaber	- Vorrang für Ackernutzung - Erhalt und Sicherung aller noch vorhandenen Kleinstrukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume) - Erhalt und Förderung aller naturnahen Laubwald- und Laubmischwaldbestände, von Feucht- und Auwaldresten - Gräben: Anlage von Uferschutzstreifen, Beseitigung von Verrohrungen anstreben - Optimierung und Entwicklung eines zusammenhängenden Systems aus Gras- und Krautfluren (Säume, Altgrasfluren) auf Rainen, Ranken und Böschungen zwischen den Äckern und entlang der Wirtschaftswege - Optimierung und Entwicklung von Gehölzstrukturen, die in räumlichem Kontakt zueinander stehen; z.B. Anpflanzungen von Laubgehölzen entlang von Wegen und an Siedlungsrändern - Verminderung der Bodenerosion durch Erosionsschutzmaßnahmen (Wind- und Wassererosion) - Sicherung der Streuobstwiesen im Umfeld der Ortschaften - Gewässerunterhaltung nach ökologischen Kriterien

10 Entwicklungskonzept

Die geplante Entwicklung berücksichtigt die gegebenen naturräumlichen Eigenarten sowie die Nutzungsansprüche und Nutzungstendenzen. Ziel ist die Erhaltung der Kulturlandschaft, aber nicht als statisches Bild und auch nicht als Rückschritt in einen vergangenen Zustand der vorindustriellen Landschaft.

Ausgangspunkt müssen die heutigen Bedingungen, aber auch die aus heutiger Sicht definierten Ziele sein. Leitbild für die zukünftige Entwicklung ist die Sicherung der heute als notwendig erkannten Umweltqualität für die Menschen wie für die Tiere und Pflanzen.

Der Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Fachplanes für Naturschutz und Landschaftspflege. Gleichzeitig leistet er einen wichtigen Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung (umweltverträgliche Lenkung flächenbeanspruchender Nutzungen). Im Folgenden werden die geplante Entwicklung und Maßnahmenvorschläge gegliedert nach Flächennutzungen dargestellt.

10.1 Landwirtschaft

Ziele:

- Sicherung der ertragreichen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung
- Erhalt und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Sicherung der Bodenschutzfunktionen (Erosionsschutz, Schutz der natürlichen Fruchtbarkeit und biologischen Regenerationsfähigkeit), der Wasser- und Klimaschutzfunktionen (Offenhaltung für Kaltluftproduktion und -Abfluss, Stärkung der Rückhaltefunktion der Landschaft)
- Erhalt und Verbesserung der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten (Arten- und Biotopschutzfunktionen), Verminderung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in empfindliche Lebensraumtypen
- Erhalt der Kulturlandschaft (Erholungsfunktionen / Landschaftsbild), insbesondere im Falkensteiner Vorwald, durch Fortführung einer standortangepassten und biotopgemäßen Nutzung (landespflegerische Aufgaben)
- Sicherung und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

10.1.1 Maßnahmen zur Bestandssicherung

- Erhalt noch vorhandener Grünlandflächen v.a. in den grundwassernäheren und überschwemmungsgefährdeten Talräumen der Aitrach und der Nebenbäche; kein zusätzlicher Grünlandumbruch oder Drainagenbau, keine Verfüllungen
- Erhalt von Grünland- / Brachflächen auf erosionsgefährdeten Hängen
- Erhalt aller noch vorhandenen Kleinstrukturen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Ackerraine
- Erhalt aller vorhandenen Streuobstwiesen

- Beschränkung von bituminös befestigten Wegen auf die Erschließung von Weilern und Einödhöfen, um Bodenversiegelung und unüberwindbare Barrieren für Käfer und sonstige Kleininsekten weitestgehend zu vermeiden.

10.1.2 Maßnahmen zur Entwicklung

- Überführung von Acker in Grünland im Talraum der Aitrach und in den übrigen Bachauen aus Gründen des Gewässerschutzes, als Puffer gegenüber Nährstoffeinträgen, zur Förderung des Kaltluftflusses und als Erosionsschutz
- Reduzierung von Entwässerungswirkungen mit besonders gravierenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Schaffung von Pufferstreifen (Gehölzsäume, Hochstaudensäume, extensiv genutzte Wiesen) entlang der Bäche und Gräben
- Umwidmung von Acker in Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen
- Wiesenbrütergebiete: Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität durch Inanspruchnahme von Förderprogrammen
- Anlage von Filter- und Rückhaltebiotopen
- Wiederaufnahme der Nutzung naturschutzbedeutsamer, brachgefallener Feucht- und Magerwiesen (Inanspruchnahme von Förderprogrammen), Heckenpflege
- Aufwertung des Landschaftsbildes in strukturarmen Bereichen durch Ergänzung mit raumwirksamen Gehölzen (Hecken, Einzelbäume), vorrangig entlang von Wegen und Siedlungsrändern
- Förderung des ökologischen Landbaus u.a. auch durch eine gezielte Beratung der Landwirte zur Umstellung oder indem dessen Produktvermarktung durch die Gemeinde gestärkt wird (Einkauf z.B. durch gemeindliche und kirchliche Einrichtungen wie Kindertagesstätte)
- Förderung des integrierten Pflanzenschutzes durch:
 - Beachtung der Fruchtfolgerichtwerte
 - Verwendung von resistenten Kulturpflanzen
 - Anwendung von biologischen Bekämpfungsmaßnahmen, Erhalt und Schaffung von naturnahen Biotopstrukturen, den Lebensstätten von Nützlingen
 - Pflanzenschutzmitteleinsatz nach dem Schadschwellenprinzip
- Verwendung von Dünger gemäß Düngeverordnung:
 - Einhalten der Begrenzungen hinsichtlich Ausbringungsmengen und -zeiten (z.B. kein Ausbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot vom 01.11. bis 31.01. auf Ackerflächen bzw. 15.11. – 31.01. auf Grünland).
 - Minimierung von Nährstoffverlusten, Nährstoffbilanzierung
 - Anstreben von Zwischenfruchtanbau
- Begrenzung der Wassererosion:

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Maßnahmen zur Erosionsverminderung in Abhängigkeit von der Hangneigung aufgeführt:

Tabelle 36: Maßnahmen zur Verminderung der Wassererosion

Hangneigung	Maßnahmen / Anbaueinschränkungen
> 12 %	- Beibehaltung der Grünlandnutzung bzw. Umwandlung von Acker zu Grünland - Aufforstung nur mit standortheimischen Arten, Berücksichtigung wertvoller naturnaher Strukturen sowie des Landschaftsbildes, Beachtung des in der Maßnahmenkarte (M 1:5.000) dargestellten Aufforstungsverbots
6 - 12 %	- nach Möglichkeit Verzicht auf Hackfruchtanbau, ansonsten Erosionsschutzstreifen (Einsaat 1 - 2 m breiter Getreidestreifen) erforderlich - Grünlandeinsaat sinnvoll - hangparallele Bewirtschaftung (Konturpflügen) - möglichst ganzjährige Bodenbedeckung schaffen (Zwischenfruchtanbau, Gründüngung, Mulchdecken) - bodenschonende Bearbeitung (Schonung des Bodengefüges durch Vermeidung von Verdichtungen) - Stabilisierung der Bodenstruktur durch Kalkung und Humuszufuhr (u.a. über Ernterückstände, Gründüngung, Kompost) - vielseitige Fruchtfolge mit Untersaaten, Zwischensaatn bzw. Mulchdecken - Erhalt bzw. Neuanlage von hangparallelen Hecken (Heckenbreite: mind., 5 m, Saum: mind. 1 bis 2 m) - keine weiteren Planierungen

- Begrenzung der Winderosion
 - möglichst ganzjährige Bodenbedeckung schaffen (Winterformen bevorzugen, Zwischenfruchtanbau fördern)
 - Anlage von Windschutzhecken quer zur Hauptwindrichtung (SO-Ausrichtung), wobei eine Verbindung mit quer dazu verlaufenden Hecken die Schutzwirkung bei wechselnder Windrichtung erhöht (optimal sind 3-reihige, lockere Hecken mit Gras- und Krautsäumen, in Abständen von 200 bis 300 m).
- Inanspruchnahme von Förderprogrammen (Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutzprogramm). Es kann mit z.T. erheblichen Förderungen über das KuLaP gerechnet werden, diese unterliegen jedoch laufenden Änderungen und Schwankungen, weswegen auf die Angabe von Förderhöhen an dieser Stelle verzichtet wird.

10.2 Forstwirtschaft

10.2.1 Wälder

Allgemeine Ziele:

- Erhaltung und Schaffung von standortgemäßen, stabilen und leistungsfähigen Mischwaldbeständen, durch langfristige Verjüngungsverfahren und sachgemäße Waldpflegemaßnahmen - als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und pflegliche Waldbewirtschaftung im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (§ 11 Bundeswaldgesetz).
- Aufgrund des äußerst geringen Waldanteils in der Gemeinde ist es im Gemeindegebiet besonders von Bedeutung, die Waldflächen auch künftig nicht zu beseitigen oder mit anderen Maßnahmen zu belegen, sondern mittelfristig den Waldanteil eher zu steigern. Aussagen zu Flächen, die von Aufforstung freizuhalten sind, sind dabei zu beachten.

Ziele für Waldbereiche mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan:

- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild: Bewahren von Eingriffen, die ihren landschaftsgestalterischen Aufgaben entgegenstehen

Folgende **Maßnahmen** zur Entwicklung werden vorgeschlagen:

- Erhöhung des Laubholzanteils auf mind. 50 %, bevorzugt mit Arten der potenziell natürlichen Vegetation
- Förderung der Naturverjüngung v.a. von Laubgehölzen der potenziell natürlichen Vegetation
- verstärkte Förderung von Alt- und Totholz (Höhlen-, Horstbäume); Erhalt von Stümpfen abgebrochener Bäume (Faul- und Totholz)
- Verlängerung der Umtriebszeiten zumindest auf Teilflächen
- Feuchtwälder: Bestandserhaltung durch Sicherung des Wasserhaushalts (Verzicht auf Verfüllungen oder Drainagen); Entfernung von nicht mehr für die Wasserversorgung notwendigen Quellfassungen und Brunnenanlagen für eine Regeneration von Quelllebensräumen
- aus Gründen des Bodenschutzes und des Landschaftsbildes Vermeidung von Kahlschlägen.

10.2.2 Waldränder**Ziele:**

- Entwicklung gestufter, strukturreicher Waldränder, insbesondere für Bereiche mit vorhandenem Biotoppotential
- Schaffung eines Biotopverbundsystems (z.B. Verbindung zu vorhandenen oder geplanten Heckenstrukturen)

Folgende **Maßnahmen** zur Entwicklung werden bei den unterschiedlich bewerteten Waldrändern vorgeschlagen:

- ungünstig ausgebildete Waldränder (meist aus Fichtenstammholz) sowie mäßig gut ausgebildete Waldränder: langfristig Aufbau eines 10 - 20 m breiten Waldmantels mit -saum

- abgestufter Waldrand mit Laubhölzern, z.T. gut ausgebildeter Waldmantel und -saum: In Teilbereichen Verbesserung durch vermehrtes Einbringen von Laubbäumen und Sträuchern; evtl. zusätzlich einen vorgelagerten Sukzessionsstreifen bereitstellen; keine Aufforstung vorgelagerter Flächen mit Nadelholzarten.

Hinweise für die **Ausführung**:

- Anlage von mind. 10 m breiten Sukzessionsstreifen im Übergang zur freien Landschaft, auf denen sich von selbst ein naturnaher Waldsaum einstellen kann oder
- direkte Vorpflanzung mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation, unter Verwendung autochthonen Pflanzgutes,
- wenigstens jedoch Schaffung eines extensiv bewirtschafteten, mind. 10 m breiten Gras- und Krautsaumes,
- kein Einsatz von Bioziden; möglichst seltene, nur abschnittsweise Mahd der Saumvegetation (frühestens Anfang August).

10.2.3 Waldneugründung (Aufforstung)

Ziele von Waldneugründungen sind neben positiver Beeinflussung des Landschaftsbildes vor allem Grundwasser- und Erosionsschutz. Aufforstungen sind jedoch grundsätzlich unter der Vermeidung von Sichtbarrieren (Anpassung an das Relief, z.B. keine Gehölzriegel in Talräumen oder an Aussichtspunkten) und Kaltluftbarrieren auszuführen. Die Sicherung von wertvollen naturnahen Flächen (z.B. § 30 / Art. 23 - Flächen, Heckengebiete) ist zu gewährleisten.

Maßnahmen :

- Aufforstungen sollen grundsätzlich einen hohen Laubholzanteil (Arten der potenziell natürlichen Vegetation) aufweisen, standortsgemäße Mischbestände sind anzustreben. Autochthones Pflanzmaterial ist zu verwenden.
- Eine Waldneugründung ist zwingend mit dem Aufbau von abgestuften, breiten Waldrändern verbunden (Breite mind. 10 - 20 m, bei kleineren Anpflanzungen mind. 5 m).

Auf die Darstellung von Aufforstungsgewannen wurde verzichtet. Der Landschaftsplan beinhaltet jedoch **Tabuflächen für Aufforstungen**, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- offene Talräume der Aitrach und ihrer Nebengewässer (Biotopverbundfunktion für Feuchtlebensräume, Erholungsfunktion)
- Wiesenbrütergebiete, da wiesenbrütende Vogelarten auf ausgedehnte Feuchtgrünlandflächen angewiesen sind (Wiesenbrütergebiet innerhalb des Kasernengeländes)
- Offenlandbereiche, die dem Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG unterliegen
- nährstoffärmere Hangbereiche mit z.T. wertvollen, naturnahen Flächen (u.a. Heckenlandschaften, (potenzielle) Trockenbiotop-Komplexe, auch südexponierte Waldränder)

- Flächen zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes, z.B. von denen aus ein besonders schöner Ausblick möglich ist / Flächen im Umfeld von Siedlungen, Einzelhöfen

Die betroffenen Flächen sind in der Maßnahmenkarte (M 1:5.000) dargestellt.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen in gegenseitigem Benehmen zwischen Forst- und Unterer Naturschutzbehörde möglich. Flächen, für die im Landschaftsplan keine Aussage getroffen wird unterliegen grundsätzlich der Einzelfallentscheidung.

10.3 Wasserwirtschaft

Die Fließgewässer und ihre Einzugsbereiche sind landschaftsökologisch besonders wertvoll und damit Konzentrationsbereiche für Maßnahmen der Landschaftspflege (vgl. auch LfW 2001).

Ziele:

- Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Schadstoffeintrag und Stärkung ihrer Selbstreinigungskraft; Verbesserung der Wasserqualität mittelfristig mindestens auf Güteklasse II „mäßig belastet“.
- Verbesserung der Wasserrückhaltung, Verlängerung des Gewässerlaufs
- Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer
- Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern unter Wiederherstellung der Biotopvernetzung.

Maßnahmen:

- Optimieren von Quellbereichen
- Verbesserung der Abwasserreinigung bei nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Anwesen und Ortschaften, Vorklärung von stark verschmutzten Bächen und Gräben vor Eintritt in den Vorfluter (Röhricht-, Hochstaudenflächen, bepflanzte Bodenfilter etc.)
- Sanierung von Mischwasseranlagen

offene Talräume:

- Freihalten von Bebauung und Versiegelung
- Erhalt und Entwicklung der durchgängigen, unverbauten Bachabschnitte unter Förderung ihrer Eigendynamik
- Renaturierung begradigter Bachabschnitte, Verbesserung des Ausuferungsvermögens
- Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von auetypischen Lebensräumen (Ufergehölze, Auewiesen, Röhricht-, Seggen- und Hochstaudenflächen, Seigen)
- Vorrangbereich für extensive Grünlandnutzung

- keine weiteren Bachbegradigungen durchführen, kein weiterer Ausbau; Verzicht auf Verrohrungen und technischen Sohl- und Uferverbau
- Förderung der Eigenentwicklung der Fließgewässer durch Rückbau von Ufer- und Sohlensicherungen
- Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung innerhalb des Überschwemmungsgebietes
- Herstellen der biologischen Durchgängigkeit (z.B. durch Umbau eines Absturzes in eine Sohlrampe / Sohlgleite, Öffnen von Verrohrungen, bei Teichen im Hauptschluss: Umgehungsgerinne anlegen)
- Verminderung von Abfluss-Spitzen durch angepasste Bewirtschaftung von Hanglagen, Maßnahmen zur Reduzierung von Erosion
- Anlage von Retentionsflächen
- Entwicklung von Uferstreifen:

Extensiv genutzte oder ungenutzte Streifen entlang von Gewässern mindern zum einen Einträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sie ermöglichen zum anderen jedoch auch ein gewisses Maß an Eigenentwicklung der Fließgewässer. Seit 2019 gilt die gesetzliche Regelung zur Anlage von Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1.

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen sind folgende Ausstattungen von Uferstreifen sinnvoll:

- keine oder nur extensive Nutzung, Aufbau des Uferstreifens z.B. mit standortgerechtem Gehölzsaum oder Röhrich- / Hochstaudensaum und Extensivgrünland;
- Zulassen von Eigenentwicklung: Uferabbrüche sollten möglichst geduldet werden, bei notwendigen Ufersicherungen sollte die Schwarz-Erle gepflanzt werden;
- Gehölzarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Ohr-Weide (*Salix aurita*); Verwendung ausschließlich von autochthonem, gesundem Pflanzgut; Pflanzung direkt oberhalb der sommerlichen Mittelwasserlinie.

Um die Pufferwirkung zu verbessern und zumindest ansatzweise eine natürliche Laufentwicklung zu ermöglichen, ist - über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend - eine Uferstreifenbreite von wenigstens 15-20 Metern an der Aitrach, von 8-10 Metern an den kleineren Gewässern und von 3-5 Metern an den (auch periodisch Wasser führenden) Gräben sinnvoll. Die Entwicklung von ausreichend breiten Uferstreifen kann darüber hinaus dazu beitragen, die Biberproblematik zu entschärfen (BÜRO ESKA 2005).

Über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm bestehen - bei Uferstreifen, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen - Möglichkeiten, Grünstreifen entlang von Gewässern oder sensiblen Hangkanten anzusäen.

Die **Gewässerunterhaltung** sollte unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte durchgeführt werden (vgl. auch LFW 1988):

- Zeiträume für Gewässerunterhaltung: in der Salmonidenregion von 1. September bis 30. September, in der Cyprinidenregion sollte grundsätzlich eine Abstimmung mit den Fachstellen erfolgen.
- Entkrautungen sind ausschließlich mit dem Mähkorb oder mit der Sense durchzuführen (möglichst schonend, ohne Änderung des Grabenprofils); der Einsatz von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben ist unzulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei sollte die Entkrautung in mehrjährigen Abständen, jeweils nur einseitig oder abschnittsweise erfolgen.
- Das Schnittgut sollte frühestens nach einem Tag abtransportiert werden (dadurch mögliche Rückwanderung von Tieren in den Graben). Es sollte auf Ackerflächen in der Umgebung ausgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Räumgut abzufahren und ordnungsgemäß zu deponieren. Auf keinen Fall darf es zur Verfüllung von Mulden, Altwasserarmen oder § 30 / Art. 23 - Flächen in der Aue verwendet werden.
- Da eine Räumung von Ablagerungen zu starken Eingriffen in das Gewässerökosystem führen kann (Bacheintiefung, Schädigung der Bachfauna und -flora), sollte auf diese Unterhaltungsmaßnahme möglichst verzichtet werden.
- Falls dennoch Räumarbeiten notwendig sind, ist auf einen schonenden Umgang mit dem Grabenprofil zu achten (keine Grabeneintiefung bzw. -verbreiterung). Am schonendsten ist der Einsatz des Korbbaggers. Der Einsatz von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben ist unzulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. Auch die Räumung sollte jeweils nur einseitig oder abschnittsweise erfolgen.
- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz dürfen Gehölze und Röhrichtbestände nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar geschnitten werden.

Bezüglich der Gewässer 3. Ordnung, deren Unterhalt in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt, wird im Übrigen auf den Gewässerentwicklungsplan für die Gemeinde Salching verwiesen (BÜRO ESKA 2005).

10.4 Bauliche Entwicklung (Siedlung, Gewerbe und Industrie)

Ziele:

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich, insbesondere der Funktionen von Grünflächen und deren Beständen
- Sicherung der Eigenart und Schönheit typischer Ortsbilder
- Eingliederung der Neubau-, Gewerbe- und Industriegebiete in das Landschaftsbild sowie in die vorhandene Siedlungsstruktur.

Maßnahmen zur Bestandssicherung:

- Freihalten von Hang- und Kuppenbereichen von (weiterer) Bebauung
- Freihalten von Talräumen / Auen (wassersensible Bereiche) von (weiterer) Bebauung, insbesondere der Aitrachau - mit Ausnahme von im Einzelfall privilegierten Vorhaben. Im Gemeindegebiet ist ein Überschwemmungsgebiet an der Aitrach nach § 76 WHG festgesetzt. Innerhalb von festgesetzten und auch in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine bauliche Entwicklung nach § 77 WHG grundsätzlich nicht zulässig.
- Erhalt von Gehölzflächen, Einzelbäumen, naturnahen Biotoptypen und Obstgärten bei zukünftiger Bebauung sowie bei der Neuausweisung von Baugebieten (z.B. die Obstgärten bei Eisenschenk und Kirchmatting, die Feldgehölze nördlich und westlich von Pfaffenpoint, die verbliebenen Hecken- und Rankenstrukturen an den Hängen nahe des Niederpiebinger Grabens sowie die Gehölzsäume und Feuchtbiootope entlang von Gewässern).

Allgemeine Entwicklungsmaßnahmen:

- Konzentration von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen am Hauptort Salching
- Zusammenwachsen der alten Ortskerne mit den neuen Siedlungsräumen; Attraktivierung und Aufwertung der alten Ortskerne
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Grundstruktur in den Außenorten
- Abrundung der Ortsbebauung in den übrigen Ortschaften lediglich für den örtlichen Bedarf, keine weitere Streubebauung
- Berücksichtigung von Flächen für die Betriebserweiterungen landwirtschaftlicher Haupteinzelbetriebe
- Standortsicherung und -entwicklung für Handwerksbetriebe nicht nur in klassischen Gewerbe- und Industriegebieten, da diese häufig auf die gesamte Gemeindefläche verteilt und oft gerade in Ortszentren traditionell verortet sind; Vermeidung einer Gefährdung bestehender Betriebsstandorte v.a. durch (weiter) heranrückende Wohnbebauung; nach Möglichkeit (Weiter-) Entwicklung bestehender Betriebsstandorte
- landschaftsgerechte Einbindung bestehender Ortsränder und Hofstellen durch Bepflanzungsmaßnahmen mit standortheimischen Gehölzarten unter Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial, vorzugsweise Neuanlage von Streuobstwiesen
- Verringerung des versiegelten Flächenanteils bei bestehender Bebauung
- Extensivierung der Grünflächenpflege – hierzu hat die Gemeinde im Rahmen des Programms „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ bereits ein Pflegekonzept für die örtlichen Grünflächen erstellen lassen (Büro Heigl, 2025)
- Verringerung von umweltbelastenden Transportwegen durch Förderung von Direktvermarktung (z.B. örtliche Zusammenschlüsse zum Vertrieb von in der Gemeinde erzeugtem Obst; Teilnahme an Märkten etc.).

Zielsetzungen für die Ortsteile:

Für die langfristige bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet sind aus ökologischer, visueller und ortsplanerischer Sicht folgende Zielsetzungen bedeutsam:

Salching: Eine weitere Bebauung des Talraumes der Aitrach sollte vermieden werden. Er sollte als Retentionsraum erhalten und als örtliche Grünzone aufgewertet werden; der bereits bestehende Querriegel im Talraum (u.a. WA Alte Mühle) sollte - mit Ausnahme von im Einzelfall privilegierten Vorhaben - nicht verbreitert werden. Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan eingetragene WA „Stegwiesen“ in der Aitrachau südlich des Kernortes Salching wurde daher in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen.

An der westlich von Salching verlaufenden Staatsstraße werden schon jetzt die schalltechnischen Orientierungswerte überschritten. Eine weitere Wohnbauflächenausdehnung führt an dieser Stelle u.U. zu immissionsbedingten Problemen. Neben dem Lärmschutz ist bei einem Überspringen der Staatsstraße mit Wohnbebauung auch die Anbindungsmöglichkeit an den Hauptort zu bedenken. Richtung Piering ist zur Vermeidung eines Zusammenwachsens der Ortsteile und damit von bandartigen Siedlungsstrukturen das Belassen einer mindestens 200 m breiten Grünfläche empfehlenswert.

Die empfohlenen Grenzen für eine weitere Wohnbauflächenausdehnung im Ortsteil **Bergschneider** sind im Plan M 1:5.000 gekennzeichnet. In Richtung Ober- mit Niederpiebing ist das im Regionalplan eingetragene Trenngrün Nr. 14 und damit das Belassen eines mindestens 250 m breiten Grünstreifens zu beachten. Für den Ortsteil Bergschneider bildet der Niederpiebinger Graben mit seiner Aue eine natürliche Grenze für Bebauung nach Süden hin. Hier befinden sich bereits Ausgleichs- und Ersatzflächen. Eine Optimierung des Niederpiebinger Grabens sollte, wo nicht bereits durchgeführt, angestrebt werden. Das Biotop Nr. 7141-32.2 („Trockene Raine südlich Salching“) ist in jedem Fall zu sichern. In beiden Ortsteilen - Salching sowie Bergschneider - sollten vorhandene Obstgärten, Einzelbäume sowie randliche Eingrünungen erhalten bzw. letztere, wo nötig, verbessert werden. Auch sind vorhandene Baulücken zu überprüfen.

Ober- mit Niederpiebing sollte baulich v.a. nach Norden / Nordosten nur mehr eingeschränkt erweitert werden. Die empfohlenen Abstände sind im Plan M 1:5.000 dargestellt. Aufgrund der Fernwirkung ist das nördlich des Ortsteiles befindliche Plateau von Aufforstung und Bebauung frei zu halten. Ein Zusammenwachsen mit dem Ortsteil Matting ist durch das Belassen einer mindestens 300 m breiten Grünfläche zu verhindern. Nach Süden hin ist ein Ausfransen der Ortschaft (GE „Außerhienthaler Straße“) zu vermeiden. Flächen für die landwirtschaftliche Betriebsentwicklung liegen im Osten der Ortschaft und sollten, auch bei einer eventuellen Erweiterung der Wohnbebauung, Beachtung finden. Der noch vorhandene alte Baumbestand innerhalb des alten Ortskerns von Oberpiebing ist unbedingt erhaltenswert. Das Überprüfen der zahlreichen Baulücken ist auch hier zu empfehlen. Darüber hinaus sollte eine weitere Optimierung des Niederpiebinger Grabens angestrebt werden.

In den **Außenorten** ist allgemein auf den Erhalt der ländlichen Dorfstruktur zu achten, eine Abrundung der Ortsbebauung sollte lediglich für den örtlichen Bedarf möglich sein. Die Streubebauung sollte nicht verfestigt werden. Im Einzelnen sind die folgenden Anregungen zu berücksichtigen:

Matting: Baumbestand, insbesondere Einzelbäume, Gruppen und markante Baumreihen an den Ortsrändern erhalten; Erhalt der Biotope (Eschen-Erlen-Gehölz, Weiher / Tümpel, u.a. als Lebensräume für Amphibien gem. ASK) samt Pufferzonen, Eintragung als ortsgliedernde Grünfläche; Erhalt von extensiv genutzten Wiesen; in Richtung Südwesten kein Zusammenwachsen mit Oberpiebing, hier mindestens 300 m breite Grünfläche belassen; Ensemble Maria Birnbaum sichern

Kirchmatting: noch landwirtschaftlich geprägt, dorftypische Bebauung wird jedoch zunehmend verdrängt, Bebauung von Ortsrändern / Baulücken daher nur für den örtlichen Bedarf; Erhalt der vorhandenen Obstgärten, Ortsrandgestaltung vor allem im Norden verbessern, Nadelbäume am südlichen Ortsrand und innerorts mittelfristig ersetzen durch Laubgehölze, großflächig versiegelte Bereiche wenigstens z.T. entsiegeln, Lebensräume (ASK) von Schleiereule / Großem Mausohr (u.a. Kirchturm St. Michael) erhalten, langfristig verrohrten Bachlauf öffnen

Piering: Sicherung des vorhandenen Baumbestandes / Ortsbildes (u.a. Birkenallee, Ensemble mit Kapelle), Ortsrandgestaltung im Norden, Westen und z.T. im Osten, kein Zusammenwachsen mit Salching durch Belassen einer mindestens 200 m breiten Grünfläche, keine weitere Bebauung Richtung Süden / Südosten Richtung Aitrach (ökologische Vorrangfläche Aitrachau)

Kienoden: Baumbestand erhalten, Lage im ökologischen Vorrangbereich Aitrachau, Erhalten der Retentionsflächen für die Aitrach, d.h. keine weitere Bebauung Richtung Aitrach

Aufham: Baumbestand sichern, Lebensräume gem. ASK für Schleiereule, Teichmolch, Grasfrosch (Weiher) sichern, langfristig Graben öffnen

Aumühle: Baumbestand und Biotope sichern, Erhalten der Retentionsflächen für die Aitrach, d.h. weitere Bebauung Richtung Aitrach vermeiden, Lage im ökologischen Vorrangbereich Aitrachau

Obermühle: Erhalten der Retentionsflächen für die Aitrach, d.h. weitere Bebauung in der Aue vermeiden, ökologischer Vorrangbereich

Außerhienthal: Ortsrandgestaltung verbessern, Pflanzung von Bäumen an den Ortsrändern und in der Ortsmitte, vorhandenen Baumbestand sichern; dörflichen Charakter erhalten; Lebensräume gem. ASK für Grasfrosch (Weiher) sichern; mittelfristig Umgestaltung des verbauten Grabenabschnittes, langfristig Grabenverrohrung öffnen; Erholungswert (Wanderweg) berücksichtigen

Pfaffenpoint: Ortsbild / schön ausgebildete Ortsränder sowie Baumbestände / Obstgehölze erhalten, Freihalten von Aussichtspunkten (Erholungswert); Sichern der noch vorhandenen Ranken und Biotope, Hangbereich als ökologische Vorrangfläche besonders geeignet zur Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzflächen / Erweiterung der Ökokontofläche (z.B. Förderung von Biotopen magerer und trockener Ausprägung)

Schlüsselbrunner und Eisenschenk: Erhalt des Baumbestandes / der Obstbäume, mittelfristig Ersetzen von Nadelhölzern

Maierhof: Freihalten von Aussichtsbereichen, Erhalten des Baumbestandes

Allgemein dürfte durch die Ausweisung der Allgemeinen Wohngebiete der Bedarf an Bauflächen für die nächsten Jahre gedeckt sein. In diesem Zusammenhang wird auf die noch vorhandenen Baulücken innerorts verwiesen, welche vor weiteren Baugebietsausweisungen geschlossen werden sollten.

Langfristig ist bei einer weiteren baulichen Entwicklung darauf zu achten, dass die ökologisch empfindlichen Talräume sowie deren Hangkanten von weiterer Bebauung frei gehalten werden. Diese markanten Gliederungsstrukturen sollten als Grünverbindungen mit dem Außenbereich entwickelt werden. Nicht bebaut werden sollten auch Kuppenlagen. Vorhandene Streubebauung sollte nicht ausgedehnt werden. Darüber hinaus sind Flächen für die Betriebserweiterungen landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe zu berücksichtigen.

Langfristig sollten Grünbereiche zwischen Bergschneider und Nieder- bzw. Oberpiebing, zwischen Nieder- bzw. Oberpiebing und Matting sowie zwischen Piering und Salching frei gehalten werden.

(Vgl. auch ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN 1984)

Hinweis: Zum Einsatz in öffentlichen Grünflächen sollen verbindlich nur standortgerechte autochthone Gehölze aus kontrolliert biologischer Aufzucht kommen. Dies soll bei Ausschreibung und Vergabe ausdrücklich vorgegeben werden.

10.5 Freizeit und Erholung

Die Gemeinde ist für Radfahrer interessant. Insgesamt ist eine attraktivere Gestaltung sowohl der Rad- als auch der Fußwegeverbindungen anzustreben, u.a. durch begleitende Gehölzpflanzungen.

Ausblicksmöglichkeiten vom Tertiärhügelland aus, z.B. bei Pfaffenpoint oder Maierhof, sollten frei gehalten werden.

Die Bäche als wichtige Gliederungs- und Verbindungselemente von Siedlungsbereich und Landschaft sollten durch Verbesserung der Gewässermorphologie (variable Querschnitte, Flachufer, Steilufer etc.) und Erhöhung des Struktureichtums (Einzelgehölzpflanzung) aufgewertet werden. Langfristig sollten nach Möglichkeit verrohrte Abschnitte geöffnet werden (z.B. an den Zuläufen des Schambachs, Unterlauf des Niederpiebinger Grabens). Mit ihren Uferbereichen stellen die Fließgewässer auch wichtige innerörtliche Grünzüge und Verbindungen in die Landschaft dar.

10.6 Verkehr

Die Gemeinde Salching besitzt ein sehr gut ausgebautes Verkehrswegenetz, das keiner weiteren Erschließung bedarf. Die Verbesserung des bestehenden Wegenetzes, insbesondere im Hinblick auf die Naherholung sollte im Vordergrund stehen.

Maßnahmen:

- keine weitere Zerschneidung der Talräume durch Verkehrswege
- Einhaltung ausreichender Abstände zu vorhandenen Straßen bei der Ausdehnung von Baugebieten, Erholungseinrichtungen, Kinderspielbereichen und bei neu anzulegenden Biotopen (z.B. keine Amphibienlaichgewässer in der Nähe von Straßen anlegen)
- Begrünungsmaßnahmen entlang von Straßen und Wegen, insbesondere in den strukturarmen Bereichen des Tertiärhügellandes und des Dungaues: Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen (z.B. Spitz-Ahorn, Esche, Eiche, Linde)
(Das Staatliche Bauamt Passau weist in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 17.10.2018 darauf hin, dass der Abstand neu gepflanzter Bäume außerhalb von Ortsdurchfahrten zum bituminösen Fahrbahnrand der St 2141 mindestens 8,00 m und innerhalb von Ortsdurchfahrten mindestens 1,50 m betragen muss; der Sicherheitsraum gem. RAS-Q ist von Baumkronen freizuhalten.)
- Begrünungsmaßnahmen an den Straßen innerhalb der Ortschaften (s. obige Hinweise Staatliches Bauamt)
- Attraktivierung der Rad- und Fußwegeverbindungen (s.o.)
- kein weiterer Wegebau, keine weitere Versiegelung im Wiesenbrütergebiet
- Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, u.a. auch durch eine verbesserte Kooperation mit der Stadt Straubing, ggf. mit dem Ziel eines Verkehrsverbundes zwischen Stadt und Land; raumübergreifende und bedarfsorientierte Steuerung, z.B. auch im Hinblick auf die Bedürfnisse von Auszubildenden
- langfristiger und strategischer Erhalt der vorhandenen Straßeninfrastruktur u.a. im Hinblick auf die lokale Abwicklung eines Teils des Wirtschaftsverkehrs

10.7 Ver- und Entsorgung

Maßnahmen:

- Energieversorgung
 - Nutzung der Möglichkeit der Bündelung von Trassen
 - künftig sind Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch zu verlegen
 - Überprüfung, ob bei Sanierungsmaßnahmen eine Erdverkabelung für bestehende Freileitungen in Frage kommt.
- Wasserversorgung
 - Zur Schonung der Trinkwasserreserven: nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Bauflächen durch Förderung der Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser zur Toilettenspülung, ggf. durch aktive finanzielle Unterstützung
- Abwasserentsorgung:

- Erweiterung des Kanalnetzes; Bau von Einzelkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Klärung der Abwässer von den Weilern und Hofstellen, bei denen der Anschluss an das Kanalnetz in absehbarer Zeit nicht durchführbar ist
- stark verschmutztes Niederschlagswasser im Bereich geschlossener Bebauung und an häufiger frequentierten Straßen sind zu sammeln und über Absetzbecken und -schächte zu behandeln, insbesondere bei geplanten Baugebieten sowie bei Straßenneubauten
- getrennte Erfassung von Oberflächen- und Schmutzwasser anstreben, unter Beachtung der jeweils einschlägigen technischen Richtlinien.
- Abfallbeseitigung:
 - bei Altlastenverdachtsflächen sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich, sofern Beeinträchtigungen von Umweltgütern vorliegen.

10.8 Gewinnung von Bodenschätzen

Vorranggebiete für Lehm und Ton LE 6, 9 und 10

Als Nachfolgenutzung für die Lehmabbaugebiete sieht der Regionalplan „Landwirtschaft und Biotopentwicklung“ vor (REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD 2019). Ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept ist zu erstellen.

10.9 Arten- und Biotopschutz

10.9.1 Schutzgebietsvorschläge

Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält für das Gemeindegebiet Schutzvorschläge für Bereiche, die bedeutende Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. den Biotopverbund aufweisen. Die Schutzvorschläge sind in der Karte M 1:5.000 dargestellt:

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)

- Bachlauf der Aitrach zwischen Salching und Ittling (Schutzgebietsvorschlag Nr. 125, ABSP-Nr. 7141-B14)

10.9.3 Biotopverbund

Empfehlungen zur Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten sind im Maßnahmenplan (M 1:5.000) dargestellt. Die Verbundmaßnahmen wurden dabei lebensraumspezifisch untergliedert. Folgende Unterscheidungen wurden getroffen:

- Anlage von Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Hecken)
- Optimierung bzw. Anlage von Biotopen trockener und magerer Ausprägung:

- im Bereich der Hangkante der Aitrach: Wärme liebende Hecken- bzw. Waldsäume, Raine; Grünlandextensivierung; Schaffung von nährstoffarmen Standortverhältnissen; Einbringen von Strukturen in sonnenexponierten Lagen: z.B. Steinhäufen, Wurzelstöcke
- an den Straßenböschungen: Erhalt und Entwicklung von mageren Säumen
- Optimierung bzw. Anlage von Biotopen feuchter Ausprägung:
Förderung der Eigenentwicklung der Fließgewässer z.B. durch punktuelle Uferabflachung, Aufweitung des Gewässerbettes), Entwicklung von Ufergehölzsäumen und auetypischen Lebensräumen / Laichgewässern für Amphibien.

10.9.4 Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Im Gemeindegebiet konnten einige geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen werden (siehe auch Anhang 1). Die Sicherung ihrer Bestände sollte bei Artenschutzmaßnahmen im Vordergrund stehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um unten aufgeführte Zielarten, für die gemäß ABSP vorrangig Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden sollen. Ihre Ansprüche können stellvertretend für die Ansprüche bestimmter weiterer landschaftstypischer Arten herangezogen werden.

Großer Brachvogel

= Charaktervogel des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore; in Bayern vom Aussterben bedroht (Anhang I Art der FFH-Richtlinie, streng geschützt gem. BNatSchG, Rote Liste Bayern 1 = vom Aussterben bedroht, vgl. Anhang 1); Leitart für Wiesenbrütergebiete

- Vorkommen: Wiesenbrütergebiet Gäubodenkaserne
- Lebensraumansprüche: Optimal sind extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen, mit hoch anstehendem Grundwasser, wechselfeuchten Standortverhältnissen, Mikrorelief mit Mulden und Senken. Auch angrenzende Fettwiesen und Äcker werden – zumindest als Nahrungsbiotop – genutzt. Für erfolgreiche Brut sind jedoch nährstoffarme Wiesenbereiche mit spätem Mähzeitpunkt wichtig (wenigstens einige 100 m²); mind. 60 % Grünlandanteil ist im Wiesenbrütergebiet notwendig (absolutes Minimum: 40 % Grünlandanteil). Der Abstand zu Sichthindernissen und Störquellen (asphalтиerte Straßen, Erholungsflächen etc.) sollte größer als 100 m sein.
- Maßnahmenempfehlung: Erhalt der vorhandenen Wiesennutzung in Feuchtlagen, Rückwandlung von Ackerlagen in Überschwemmungsgebieten in Dauergrünland, Wiedervernässung meliorierter Wiesenbereiche, Offenhaltung der Standorte, Erstmahd nicht vor Ende Juni, Verzicht auf Wegebau

Kiebitz (streng geschützt gem. BNatSchG, „gefährdet“ gem. Rote Liste Bayern, vgl. Anhang 1)

- Vorkommen: Wiesenbrütergebiet Gäubodenkaserne
- Lebensraumansprüche: offenes, flaches, feuchtes und wenig strukturiertes Dauergrünland (Wiesen, Weiden) mit lockerer, kurzrasiger Vegetation
- Maßnahmenempfehlung: Erhalt der vorhandenen Wiesennutzung in Feuchtlagen, Rückwandlung von Ackerlagen in Überschwemmungsgebieten in Dauergrünland,

Wiedervernässung meliorierter Wiesenbereiche, Offenhaltung der Standorte, Erstmahd nicht vor Ende Juni, Verzicht auf Wegebau

Amphibien

- Vorkommen: im Gemeindegebiet Grasfrosch, Teichmolch, Kamm-Molch; der Kamm-Molch ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet, es handelt sich um eine überregional bedeutsame Art, Fundort nahe Matting
- Amphibien sind Arten mit Mehrfach-Biotop-Ansprüchen, d.h. bei Laich-, Sommer- und Winterbiotopen handelt es sich oft um unterschiedliche Lebensraumtypen.
- Lebensraumanprüche Kamm-Molch:
 - Laichbiotop: sonnenexponierte, fischfreie oder fischarme Kleingewässer mit reicher Unterwasservegetation, die mindestens einen halben Meter tief sind, ursprünglich Altarme in Flussauen
 - Sommer- und Winterbiotop: bevorzugt in unmittelbarer Nähe, jedoch auch bis zu einem Kilometer entfernt; Höhlungen, Holz-, Laub- und Steinhäufen sowie Kleinsäugerbauten in benachbarten Laub- und Laubmischwäldern, Feldgehölzen, Extensivgrünland
- Maßnahmenempfehlung: Allgemein Erhalt und Neuschaffung von unterschiedlichen Lebensräumen in einer strukturreichen Landschaft mit Kleingewässern, Gehölzen und Offenland. Vermeidung der Eutrophierung und einer starken Beschattung von Kleingewässern, Anlage von Gewässerrandstreifen am Laichgewässer; Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft durch Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Leisteinhäufen und Förderung extensiver Grünlandnutzung

Fledermäuse

(u.a. Braunes Langohr, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus; bei den genannten Arten handelt es sich um Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie, das Große Mausohr ist auch im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten)

- Vorkommen: über das gesamte Gemeindegebiet verteilt in den Siedlungen sowie in der offenen Landschaft, oft in der Nähe von kleinen Gewässern nachgewiesen
- Lebensraumanprüche: menschliche Siedlungen für ungestörte Sommer- und Winterquartiere (Dachböden, Stollen); Jagdbiotop: offene, parkartige Landschaft mit Obstwiesen, Gärten, großen Einzelbäumen, Wasserflächen
- Maßnahmenempfehlung:
 - Verbesserung der Landschaftsstruktur insbesondere in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten
 - Sicherung und Förderung naturnaher Wälder und alter Einzelbäume
 - Strukturverbesserung in Dörfern, im Siedlungsbereich und dessen Umland (z.B. durch Anlage von Hecken, Streuobstwiesen, Erhalt von Ruderalfluren)
 - Sicherung und Optimierung der Quartiere im besiedelten Bereich, auch und vor allem im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden.

Spezielle Artenschutzmaßnahmen für den **Biber** (FFH-Art, Anhänge II und IV) sind nicht notwendig, da dieser mit den vorhandenen Strukturen im Gemeindegebiet sehr gut zu-rechtzukommen scheint. Dadurch ergeben sich erhebliche Konflikte, vorwiegend durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Unter anderem besteht aufgrund des Unterhöhlens der Ackerböden in Gewässernähe die Gefahr des Einbrechens mit Maschinen.

Im Rahmen des Landschaftsplans mögliche Maßnahmenvorschläge betreffen Uferstreifen entlang der Gewässer: Größere Abstände zwischen Gewässer und bewirtschafteter Fläche können zu einer ersten Entschärfung des Konfliktes beitragen. Die Ausweisung ausreichend breiter Uferstreifen sollte zur Verbesserung der Gewässergüte ohnehin angestrebt werden.

10.9.5 Geeignete Räume für Ausgleich

Die Verlagerung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Baugebiete in die Bauleitplanung durch das BauGB macht es erforderlich, im Landschaftsplan geeignete Räume für Ausgleich darzustellen.

Die Neuregelungen des Baugesetzbuches erleichtern den Gemeinden die vorausschauende Bereitstellung von Kompensationsflächen und die vorgezogene Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (= Ökokonto), da gem. § 200a BauGB der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang von Eingriff und Ausgleich aufgehoben wurde. Demnach können die Ausgleichsmaßnahmen direkt am Ort des Eingriffs, an anderer Stelle des Gemeindegebietes oder in einer anderen Gemeinde der Region (über städtebauliche Verträge) durchgeführt werden.

Die Gemeinde kann durch die Anlage eines Ökokontos geeignete, im Landschaftsplan dargestellte Flächen für den Ausgleich frühzeitig erwerben oder auf andere Weise sichern und auf ihnen Maßnahmen durchführen, die erst später mit den jeweiligen Bebauungsplänen „verrechnet“ werden.

Grundsätzlich sind Flächen zur Kompensation geeignet, wenn sie naturschutzfachlich aufgewertet werden können, d.h. wenn durch eine Kompensationsmaßnahme ihre ökologische Qualität verbessert werden kann. Der Erwerb von bereits ökologisch wertvollen Flächen, z.B. § 30 / Art. 23 - Flächen stellt noch keinen Ausgleich dar. Ebenso können geförderte Maßnahmen (z.B. nach den Landschaftspflege-Richtlinien) nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden.

Im Gemeindegebiet Salching sind folgende, im Maßnahmenplan gekennzeichnete Bereiche grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet (bereits vorhandene Ausgleichsflächen bzw. geschützte Flächen, z.B. gem. Art. § 30 / Art. 23 oder Art. 16 Bay-NatSchG sind ausgenommen):

- ökologische Schwerpunktgebiete
 - offene Talräume
 - nährstoffärmere Hangbereiche, u.a. an der Aitrach
 - ausgeräumte, strukturarme Bereiche im Hügelland von Aitrach und Kleiner Laaber sowie im Straubinger Gäu
- Nassstandorte, Trockenstandorte

- im Maßnahmenplan gekennzeichnete Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes:
 - Anlage von Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Hecken)
 - Optimierung bzw. Anlage von Biotopen trockener und magerer Ausprägung im Bereich der Hanglagen entlang der Aitrach und ihrer Nebengewässer
 - Optimierung bzw. Anlage von Biotopen feuchter Ausprägung.

10.9.6 Vorrangbereiche für Landschaftsplanumsetzung

Die ausgewiesenen ökologischen Schwerpunktbereiche sind geeignete Bereiche für Maßnahmen zur Landschaftsplanumsetzung. Innerhalb dieser Schwerpunktbereiche werden wiederum Teilbereiche aufgezeigt, in denen Maßnahmen zur Landschaftsplanumsetzung vorrangig erfolgen sollten:

- Aitrach mit Aue: Vorrangig Umwandlung von Ackerflächen in Grünland; Anlage / Verbreiterung der Uferstreifen auf mindestens 15 bis 20 m zur Förderung der Eigenentwicklung des Gewässers
- Anlage von 8 - 10 m breiten Uferstreifen an den Zuläufen zur Aitrach, Förderung der Eigenentwicklung der Fließgewässer, Entwicklung von Gehölzsäumen
- Öffnen von Gewässerverrohrungen (Niederpiebinger Graben, Schambach)
- Anlage von Pufferzonen um Biotope mit direkt angrenzender landwirtschaftlichen Nutzung
- Biotopverbund / Landschaftsbild: Anlage / Ergänzung von straßenbegleitenden Gehölzen an den Staats- und Kreisstraßen sowie an den Gemeindeverbindungsstraßen und wenn möglich Feldwegen

11 Umweltbericht (Prüfung der Umweltauswirkungen)

11.1 Wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die allgemeinen Ziele des Bauleitplans wurden bereits unter Abschnitt 9 „Leitbild“ ausführlich dargelegt - darin enthalten sind sowohl die Ziele der Gemeinde als auch umweltrelevante Ziele in (übergeordneten) Fachplanungen, ebenso wie Aussagen zum örtlichen landschaftsplanerischen Leitbild für die konkrete Situation vor Ort.

Ziele für die einzelnen Nutzungskomplexe Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, bauliche Entwicklung, Freizeit und Erholung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Gewinnung von Bodenschätzen sowie Arten- und Biotopschutz sind in Abschnitt 10 den konkreten Maßnahmenhinweisen vorangestellt.

11.2 Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Die umweltrelevanten Ziele in Gesetzen und Fachplanungen mit ihren Begründungen beschreibt Abschnitt 9.2 (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan, Arten- und Biotopschutzprogramm).

11.3 Schutzgüter - Bestand und Bewertung

Die Ausstattung des Planungsraumes bzw. die Auswirkungen vorhandener Nutzungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter beinhalten die Kapitel 7 und 8.

11.4 Mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung

Die möglichen Auswirkungen der Planung - d.h. der geplanten Bauflächenentwicklung - auf die Schutzgüter werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. (Bauflächen, die sich bereits im Verfahren befinden, werden nicht mehr mit aufgeführt.)

Dabei werden die Auswirkungen jeder Baufläche auf die o.g. **Schutzgüter** Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht und bewertet. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine Erheblichkeit, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Ergänzend wird in Form einer Grobabschätzung der zu erwartende **Kompensationsbedarf** ermittelt. Diese Abschätzung des vorläufigen Kompensationsbedarfs wurde nach dem - nach der Bayerischen Kompensationsverordnung fortgeschriebenen - Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vorgenommen. Sie soll den Gemeinden helfen, den Bedarf an Ausgleichsflächen besser planen zu können.

Darüber hinaus werden in der Tabelle jeweils mögliche Maßnahmen zur **Vermeidung** und zur **Verringerung** dargestellt.

Bei den ermittelten Wertpunkten handelt es sich damit um eine vorläufige grobe Abschätzung, die ggf. durch die Anwendung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen noch reduziert werden kann und daher nicht zwingend in dieser Form im Bebauungsplan zur Anwendung kommt - im Gegenteil sind in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitplanung gegenüber dem geschätzten Kompensationsumfang Zu- oder Abschläge wahrscheinlich.

Die Begrenzung von Bauflächen wird in der Maßnahmenkarte räumlich konkretisiert.

Tabelle 41: Geplante Siedlungsflächen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter

OBERPIEBING

Geplante Siedlungsfläche 1: Oberpiebing - WA im Osten		Wohnbaufläche: ca. 3,2 ha WA (inkl. Erschließung und Grünflächen)		
Betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung	Hinweise zum vorläufigen Kompensationsbedarf / ggf. möglichen Maßnahmen
Boden: - v.a. Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) - natürliches Ertragsvermögen gem. Landschaftsrahmenplan: überwiegend sehr hoch - Erzeugungsbedingungen gem. landwirtschaftlicher Standortkartierung: günstig (t61): Ackerstandort, Ertragsklasse 6 (> 50 dt/ha), Gefällestufe 1 (Gefälle ≤ 12 %)	- Verlust von hochwertigem Boden durch Versiegelung und Überbauung	hohe Erheblichkeit	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden u.a. durch <u>verdichtete Bauweisen</u> <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. - Reduzierung des Versiegelungsgrades - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Gestaltung von Grünflächen (u.a. Vermeidung von sog. „Schottergärten“)	Bei Anwendung des <u>Regelverfahrens</u> mit Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), hier <i>angenommen</i> mittelwertiges Grünland (pauschal 8 WP) und bei angenommener GRZ von 0,3-0,4:
Wasser / Grundwasser: - hoher Grundwasserflurabstand, außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb wassersensibler Bereiche / Auen gelegen - wenig empfindlich	- Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl (überwiegend abseits von Talauen) - Vorgaben und Vorschläge in Bebauungsplänen bzgl. - versickerungsfähiger Beläge - Anlage von Versickerungs- / Retentionsmulden - Einbau von Puffer- und Speicherzisternen	überschlägig voraussichtlich etwa 77.000 bis 100.000 WP an Ausgleichsbedarf zu

kein Schutzstatus			Gestaltung von Grünflächen, Dach- / und Fassadenbegrünungen	erwarten.
Mensch (z.B. Lärm- / Staub- / Geruchsemissionen, Hitze, Überschwemmungsgefahren, Starkregenereignisse): - landwirtschaftliche Betriebe in den angrenzenden MD-Flächen - südlicher Teil: Nähe zur Kr SR 9 - Vorranggebiet LE 10 gem. RP im Osten - Mittelspannungsfreileitung im Süden	ggf. betriebsbedingte Emissionen Immissionsbelastung durch Kr SR 9: im Süden Schallpegelüberschreitung möglich ggf. späterer Abbau von Bodenschätzen	mittlere Erheblichkeit	- Standortwahl abseits von weiteren Immissionsquellen - v.a. in Hanglagen / Mulden / bei Außeneinzugsgebieten / in Gewässernähe: Risiko durch Starkregen-Ereignisse berücksichtigen - Festlegung der Baugrenze im Süden mit Abstand von der Fahrbahnmitte - bzgl. Hitze: siehe Klima/ Luft	Durch Vermeidung ggf. Reduktion um bis zu 20% möglich Kompensationsmaßnahmen z.B. zur Förderung trockenerer Standorte / Biotopverbund oder zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen
Klima / Luft: aufgrund der Größe Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer Bedeutung	Verlust eines lokal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes	mittlere Erheblichkeit	- Freihalten von Kaltluftabflusskorridoren z.B. als Grünzonen <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen / Satzungen bzgl. Grünflächengestaltung (u.a. Baumpflanzungen), Dach- und Fassadenbegrünungen („so viel Grün wie möglich“)	
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): - Weidenutzung (Pferdekoppel) - keine Biotopelemente direkt betroffen, Baumreihe im Westen angrenzend (nicht biotopkartiert) - keine Fundorte gem. Artenschutzkartierung - keine Schutzgebiete betroffen	Verlust von voraussichtlich geringwertigen Biotopflächen (<i>vorbehaltlich Grünlanduntersuchung</i>) <i>eine eventuelle Betroffenheit von Tieren, z.B. Fledermäusen, Bodenbrütern u.a., kann nicht ausgeschlossen werden</i>	voraussichtlich geringe Erheblichkeit	- im Rahmen von konkreten Planungen Untersuchung des Grünlands sowie - Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchungen / Potenzialabschätzungen - Vollständiger Erhalt der randlichen Einzelbäume - dorfgemäße Ortsrandgestaltung / innerörtliche Gestaltung mit Grünflächen und Gehölzen - Vorgaben zur Verringerung von Lichtimmissionen, so dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden (v.a. Wahl von Helligkeit und Lichtfarbe bei der Straßenbeleuchtung)	

Landschafts-/ Ortsbild und Erholung: - keine landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche vorhanden - ebene Lage	Verlust von geringwertigem Freiraum	geringe Erheblichkeit	- Erhalt aller randlich vorhandenen Gehölzstrukturen - Ortsrandgestaltung sowie innerörtliche Gestaltung und Gliederung mit Gehölzen / Grünflächen / Grünzügen	
Kultur- und Sachgüter: - kein Bodendenkmal auf der Fläche vermutet, im gesamten Gemeindegebiet jedoch vorhanden - Baudenkmal Kirche St. Nikolaus 150 m westlich	Überbauung von kulturhistorisch wertvollen Spuren möglich ggf. Veränderung der Sichtbeziehungen zur Kirche	geringe Erheblichkeit	- im Falle möglicher späterer Bebauung: ggf. Sicherung und Dokumentation möglicher Denkmäler - Berücksichtigung von Sichtbeziehungen	

Geplante Siedlungsfläche 2: Oberpiebing - WA im Südosten		Wohnbaufläche: ca. 2,4 ha WA (inkl. Erschließung und Grünflächen)		
Betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung	Hinweise zum vorläufigen Kompensationsbedarf / ggf. möglichen Maßnahmen
Boden: - v.a. Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) - natürliches Ertragsvermögen gem. Landschaftsrahmenplan: überwiegend sehr hoch - Erzeugungsbedingungen gem. landwirtschaftlicher Standortkartierung: günstig (t61): Ackerstandort, Ertragsklasse 6 (> 50	- Verlust von hochwertigem Boden durch Versiegelung und Überbauung	hohe Erheblichkeit	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden u.a. durch <u>verdichtete Bauweisen</u> <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. - Reduzierung des Versiegelungsgrades - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Gestaltung von Grünflächen (u.a. Vermeidung von sog. „Schottergärten“)	Bei Anwendung des <u>Regelverfahrens</u> mit Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), hier Ackernutzung (pauschal 3 WP) und

dt/ha), Gefällestufe 1 (Gefälle $\leq 12\%$)				bei angenommener GRZ von 0,3-0,4:
Wasser / Grundwasser: - hoher Grundwasserflurabstand, außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb wassersensibler Bereiche / Auen gelegen - wenig empfindlich - kein Schutzstatus	- Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl (überwiegend abseits von Talauen) - Vorgaben und Vorschläge in Bebauungsplänen bzgl. - versickerungsfähiger Beläge - Anlage von Versickerungs- / Retentionsmulden - Einbau von Puffer- und Speicherzisternen - Gestaltung von Grünflächen, Dach- / und Fassadenbegrünungen	überschlägig voraussichtlich etwa 22.000 bis 29.000 WP an Ausgleichsbedarf zu erwarten.
Mensch (z.B. Lärm- / Staub- / Geruchsemissionen, Hitze, Überschwemmungsgefahren, Starkregenereignisse): - landwirtschaftliche Betriebe in den angrenzenden MD-Flächen / Vorrangflächen für die Betriebsentwicklung - nordöstlicher Teil: Nähe zur Kr SR 9 - Vorranggebiet LE 9 gem. RP im Süden - Lage Nähe Sportplatz im Westen	ggf. betriebsbedingte Emissionen Immissionsbelastung durch Kr SR 9: im Osten Schallpegelüberschreitung möglich ggf. Lärmbelastung durch Sportplatz ggf. späterer Abbau von Bodenschätzen	mittlere Erheblichkeit	- v.a. in Hanglagen / Mulden / bei Außeneinzugsgebieten / in Gewässernähe: Risiko durch Starkregen-Ereignisse berücksichtigen - Festlegung der Baugrenze im Nordosten mit Abstand von der Fahrbahnmitte - bzgl. Hitze: siehe Klima/ Luft	Durch Vermeidung ggf. Reduktion um bis zu 20% möglich
Klima / Luft: aufgrund der Größe Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer Bedeutung	Verlust eines lokal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes	mittlere Erheblichkeit	- Freihalten von Kaltluftabflusskorridoren z.B. als Grünzonen <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen / Satzungen bzgl. Grünflächengestaltung (u.a. Baumpflanzungen), Dach- und Fassadenbegrünungen („so viel Grün wie möglich“)	Kompensationsmaßnahmen z.B. zur Förderung trockenerer Standorte / Biotopverbund oder zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): - Ackernutzung - keine Biotopэлеmente direkt betroffen oder angrenzend - keine Fundorte gem. Artenschutzkartierung	Verlust von derzeit geringwertigen Biotopflächen <i>eine eventuelle Betroffenheit von Tieren, z.B. Fledermäusen, Boden-</i>	<i>voraussichtlich geringe Erheblichkeit</i>	- Standortwahl (keine Biotope betroffen) - im Rahmen von konkreten Planungen Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchungen / Potenzialabschätzungen - dorfgemäße Ortsrandgestaltung / innerörtliche	

• keine Schutzgebiete betroffen	<i>brüttern u.a., kann nicht ausgeschlossen werden</i>		Gestaltung mit Grünflächen und Gehölzen Vorgaben zur Verringerung von Lichtimmissionen, so dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden (v.a. Wahl von Helligkeit und Lichtfarbe bei der Straßenbeleuchtung)	
Landschafts-/ Ortsbild und Erholung: - keine landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche vorhanden - ebene Lage	Verlust von geringwertigem Freiraum	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl abseits strukturreicher Gebiete - Ortsrandgestaltung sowie innerörtliche Gestaltung und Gliederung mit Gehölzen / Grünflächen / Grünzügen	
Kultur- und Sachgüter: - kein Bodendenkmal auf der Fläche vermutet, im gesamten Gemeindegebiet jedoch vorhanden - Baudenkmal Kirche St. Nikolaus 200 m nördlich	Überbauung von kulturhistorisch wertvollen Spuren möglich ggf. Veränderung der Sichtbeziehungen zur Kirche	geringe Erheblichkeit	im Falle möglicher späterer Bebauung: ggf. Sicherung und Dokumentation möglicher Denkmäler Berücksichtigung von Sichtbeziehungen	

Geplante Siedlungsfläche 3:		Wohnbaufläche:		
Oberpiebing - WA im Süden		ca. 0,3 ha WA (inkl. Erschließung und Grünflächen)		
Betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung	Hinweise zum vorläufigen Kompensationsbedarf / ggf. möglichen Maßnahmen

Boden: - v.a. Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) - natürliches Ertragsvermögen gem. Landschaftsrahmenplan: überwiegend sehr hoch - Erzeugungsbedingungen gem. landwirtschaftlicher Standortkartierung: günstig (t61): Ackerstandort, Ertragsklasse 6 (> 50 dt/ha), Gefällestufe 1 (Gefälle ≤ 12 %)	- Verlust von hochwertigem Boden durch Versiegelung und Überbauung	hohe Erheblichkeit	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden u.a. durch <u>verdichtete Bauweisen</u> <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. - Reduzierung des Versiegelungsgrades - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Gestaltung von Grünflächen (u.a. Vermeidung von sog. „Schottergärten“)	Bei Anwendung des <u>Regelverfahrens</u> mit Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), hier Ackernutzung (pauschal 3 WP) und bei angenommener GRZ von 0,3-0,4:
Wasser / Grundwasser: - geringer Grundwasserflurabstand, im wassersensiblen Bereich - außerhalb ermittelter Überschwemmungsgebiete, jedoch in ca. 100 m Entfernung zum Niederpiebinger Graben gelegen - empfindlich - kein Schutzstatus	- Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss - erhöhte Gefahr möglicher Stoffeinträge ins Grundwasser aufgrund von Lage im wassersensiblen Bereich	hohe Erheblichkeit	- Vorgaben und Vorschläge in Bebauungsplänen bzw. Satzungen bzgl. - Verbot der Lagerung potenziell (grund-) wassergefährdender Stoffe - angepasste n Bauweisen - versickerungsfähigen Belägen - Versickerungs- / Retentionsmulden - Puffer- und Speicherzisternen - Gestaltung von Grünflächen, Dach- / und Fassadenbegrünungen	überschlägig voraussichtlich etwa 3.000 bis 3.600 WP an Ausgleichsbedarf zu erwarten. Durch Vermeidung ggf. Reduktion um bis zu 20% möglich
Mensch (z.B. Lärm- / Staub- / Geruchsemissionen, Hitze, Überschwemmungsgefahren, Starkregenereignisse): - Betriebe in den nahegelegenen MI- bzw. GE-Flächen - Gewässernähe	ggf. betriebsbedingte Emissionen mögliches Risiko von Überschwemmungen / bei Starkregenereignissen	mittlere Erheblichkeit	<u>Gewässernähe</u>: ggf. Wasserspiegelberechnung / Gutachten zu mögl. Überschwemmungen erstellen lassen - v.a. in Hanglagen / Mulden / bei Außeneinzugsgebieten / in Gewässernähe: Risiko durch Starkregen-Ereignisse berücksichtigen - Abstand mit Bebauung vom Gewässer (Einrichtung von Grünflächen) - bzgl. Hitze: siehe Klima/ Luft	Kompensationsmaßnahmen z.B. für Gewässer / Auen: Entwicklungsflächen sichern, Entwicklung zulassen bzw. fördern, Verrohrungen langfristig öffnen,

Klima / Luft: Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer Bedeutung	Verlust eines lokal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes	gering Erheblichkeit	<u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen / Satzungen bzgl. Grünflächengestaltung (u.a. Baumpflanzungen), Dach- und Fassadenbegrünungen („so viel Grün wie möglich“)	Schaffung von Retentionsräumen, Extensivierung von Feuchtwiesen...
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): - Ackernutzung - keine Biotop-elemente direkt betroffen, Baumbestand im Norden angrenzend (nicht biotopkartiert) - keine Fundorte gem. Artenschutzkartierung - keine Schutzgebiete betroffen	Verlust von derzeit geringwertigen Biotopflächen <i>eine eventuelle Betroffenheit von Tieren, z.B. Fledermäusen, Bodenbrütern u.a., kann nicht ausgeschlossen werden</i>	<i>voraussichtlich geringe Erheblichkeit</i>	- Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchungen / Potenzialabschätzungen - Vollständiger Erhalt der randlichen Einzelbäume - dorf-gemäße Ortsrandgestaltung / innerörtliche Gestaltung mit Grünflächen und Gehölzen - Vorgaben zur Verringerung von Lichtimmissionen, so dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden (v.a. Wahl von Helligkeit und Lichtfarbe bei der Straßenbeleuchtung)	
Landschafts-/ Ortsbild und Erholung: - keine landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche vorhanden - ebene Lage	Verlust von geringwertigem Freiraum	geringe Erheblichkeit	- Erhalt aller randlich vorhandenen Gehölzstrukturen - Ortsrandgestaltung sowie innerörtliche Gestaltung und Gliederung mit Gehölzen / Grünflächen / Grünzügen	
Kultur- und Sachgüter: - kein Bodendenkmal auf der Fläche vermutet, im gesamten Gemeindegebiet jedoch vorhanden - keine Sichtbeziehungen betroffen	Überbauung von kulturhistorisch wertvollen Spuren möglich	geringe Erheblichkeit	im Falle möglicher späterer Bebauung: ggf. Sicherung und Dokumentation möglicher Denkmäler	

Geplante Siedlungsfläche 4: Oberpiebing - WA im Norden		Wohnbaufläche: ca. 2,8 ha WA (inkl. Erschließung und Grünflächen)		
Betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung	Hinweise zum vorläufigen Kompensationsbedarf / ggf. möglichen Maßnahmen
Boden: - v.a. Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) - natürliches Ertragsvermögen gem. Landschaftsrahmenplan: überwiegend sehr hoch - Erzeugungsbedingungen gem. landwirtschaftlicher Standortkartierung: günstig (t61): Ackerstandort, Ertragsklasse 6 (> 50 dt/ha), Gefällestufe 1 (Gefälle ≤ 12 %)	- Verlust von hochwertigem Boden durch Versiegelung und Überbauung	hohe Erheblichkeit	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden u.a. durch <u>verdichtete Bauweisen</u> <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. - Reduzierung des Versiegelungsgrades - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Gestaltung von Grünflächen (u.a. Vermeidung von sog. „Schottergärten“)	Bei Anwendung des <u>Regelverfahrens</u> mit Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), hier Ackernutzung (pauschal 3 WP) und bei angenommener GRZ von 0,3-0,4:
Wasser / Grundwasser: - hoher Grundwasserflurabstand, außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb wassersensibler Bereiche / Auen gelegen - wenig empfindlich - kein Schutzstatus	- Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl (überwiegend abseits von Talauen) - Vorgaben und Vorschläge in Bebauungsplänen bzgl. - versickerungsfähiger Beläge - Anlage von Versickerungs- / Retentionsmulden - Einbau von Puffer- und Speicherzisternen - Gestaltung von Grünflächen, Dach- / und Fassadenbegrünungen	überschlägig voraussichtlich etwa 25.000 bis 33.500 WP an Ausgleichsbedarf zu erwarten.
Mensch (z.B. Lärm- / Staub- / Geruchsemissionen, Hitze, Überschwemmungsgefahren, Starkregenereignisse):	ggf. späterer Abbau von Bodenschätzen in der Umgebung	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl abseits von weiteren Immissionsquellen - v.a. in Hanglagen / Mulden / bei Außeneinzugs-	Durch Vermeidung ggf. Reduktion um bis zu 20% möglich

- Vorranggebiet LE 10 gem. RP im Osten - südlicher Teil: Nähe zur Kr SR 9	ggf. Immissionsbelastung durch Kr SR 9 im Süden		gebieten / in Gewässernähe: Risiko durch Starkregen-Ereignisse berücksichtigen bzgl. Hitze: siehe Klima/ Luft	Kompensationsmaßnahmen z.B. zur Förderung trockener Standorte / Biotopverbund oder zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen
Klima / Luft: aufgrund der Größe Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer Bedeutung	Verlust eines lokal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes	mittlere Erheblichkeit	- Freihalten von Kaltluftabflusskorridoren z.B. als Grünzonen <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen / Satzungen bzgl. Grünflächengestaltung (u.a. Baumpflanzungen), Dach- und Fassadenbegrünungen („so viel Grün wie möglich“)	
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): - Ackernutzung - keine Biotopelemente direkt betroffen oder angrenzend - keine Fundorte gem. Artenschutzkartierung - keine Schutzgebiete betroffen	Verlust von voraussichtlich geringwertigen Biotopflächen <i>eine eventuelle Betroffenheit von Tieren, z.B. Fledermäusen, Bodenbrütern u.a., kann nicht ausgeschlossen werden</i>	voraussichtlich geringe Erheblichkeit	- Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchungen / Potenzialabschätzungen - dorfgemäße Ortsrandgestaltung / innerörtliche Gestaltung mit Grünflächen und Gehölzen - Vorgaben zur Verringerung von Lichtimmissionen, so dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden (v.a. Wahl von Helligkeit und Lichtfarbe bei der Straßenbeleuchtung)	
Landschafts-/ Ortsbild und Erholung: - keine landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche vorhanden - ebene Lage	Verlust von geringwertigem Freiraum	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl abseits strukturreicher Gebiete - Ortsrandgestaltung sowie innerörtliche Gestaltung und Gliederung mit Gehölzen / Grünflächen / Grünzügen	
Kultur- und Sachgüter: - kein Bodendenkmal auf der Fläche vermutet, im gesamten Gemeindegebiet jedoch vorhanden - keine Sichtbeziehungen betroffen	Überbauung von kulturhistorisch wertvollen Spuren möglich	geringe Erheblichkeit	im Falle möglicher späterer Bebauung: ggf. Sicherung und Dokumentation möglicher Denkmäler	

SALCHING

Geplante Siedlungsfläche 5: Salching - WA Nähe Landshuter Straße		Wohnbaufläche: ca. 0,7 ha WA (inkl. Erschließung und Grünflächen)		
Betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belas- tungen bzw. Beein- trächtigungen	Erheb- lichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung	Hinweise zum vor- läufigen Kompensa- tionsbedarf / ggf. möglichen Maßnah- men
Boden: - v.a. Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) - natürliches Ertragsvermögen gem. Landschaftsrahmenplan: überwiegend sehr hoch - weitgehend eben	- Verlust von hochwertigem Boden durch Versiegelung und Überbauung	hohe Erheblichkeit	• sparsamer Umgang mit Grund und Boden u.a. durch <u>verdichtete Bauweisen</u> • <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. - Reduzierung des Versiegelungsgrades - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Gestaltung von Grünflächen (u.a. Vermeidung von sog. „Schottergärten“)	Bei Anwendung des <u>Regelverfahrens</u> mit Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), hier v.a. Ackernutzung (pauschal 3 WP) und bei angenommener GRZ von 0,3-0,4:
Wasser / Grundwasser: - geringer Grundwasserflurabstand, im wassersensiblen Bereich / Aitrachau - außerhalb ermittelter Überschwemmungsgebiete , jedoch in ca. 100 m Entfernung zur Aitrach und randlich im HQextrem gelegen - empfindlich - kein Schutzstatus	- Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss - erhöhte Gefahr möglicher Stoffeinträge ins Grundwasser aufgrund von Lage im wassersensiblen Bereich / in der Aitrachau	hohe Erheblichkeit	• Vorgaben und Vorschläge in Bebauungsplänen bzw. Satzungen bzgl. - Verbot der Lagerung potenziell (grund-) was-sergefährdender Stoffe - angepasste n Bauweisen - versickerungsfähigen Belägen - Versickerungs- / Retentionsmulden - Puffer- und Speicherzisternen - Gestaltung von Grünflächen, Dach- / und Fasadengrünungen	überschlägig voraus-sichtlich etwa 6.000 bis 8.500 WP an Aus-gleichsbedarf zu er-warten.

Mensch (z.B. Lärm- / Staub- / Geruchsemissionen, Hitze, Überschwemmungsgefahren, Starkregenereignisse): (landwirtschaftliche) Betriebe in den angrenzenden MD-Flächen - Lage nahe St2141 - Gewässernähe (Aitrach)	ggf. betriebsbedingte Emissionen ggf. Immissionsbelastung durch St2141: im Nordwesten Schallpegelüberschreitung möglich mögliches Risiko von Überschwemmungen / bei Starkregenereignissen	mittlere Erheblichkeit	<u>Gewässernähe</u>: ggf. Wasserspiegelberechnung / Gutachten zu mögl. Überschwemmungen erstellen lassen - v.a. in Hanglagen / Mulden / bei Außeneinzugsgebieten / in Gewässernähe: Risiko durch Starkregen-Ereignisse berücksichtigen - Festlegung der Baugrenze im an der St2141 mit Abstand von der Fahrbahnmitte - bzgl. Hitze: siehe Klima/ Luft	Durch Vermeidung ggf. Reduktion um bis zu 20% möglich Kompensationsmaßnahmen z.B. für Gewässer / Auen: Entwicklungsflächen sichern, Entwicklung zulassen bzw. fördern, Verrohrungen langfristig öffnen, Schaffung von Retentionsräumen, Extensivierung von Feuchtwiesen...
Klima / Luft: Kaltluftentstehungsgebiet geringer Bedeutung	Verlust eines lokal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes	geringe Erheblichkeit	<u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen / Satzungen bzgl. Grünflächengestaltung (u.a. Baumpflanzungen), Dach- und Fassadenbegrünungen („so viel Grün wie möglich“)	
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): - Ackernutzung - keine Biotopelemente direkt betroffen oder angrenzend - keine Fundorte gem. Artenschutzkartierung - keine weiteren Schutzgebiete direkt betroffen - Regionaler Grünzug gem. Regionalplan (Aitrachau) im Südosten	Verlust von derzeit geringwertigen Biotopeflächen <i>eine eventuelle Betroffenheit von Tieren, z.B. Fledermäusen, Bodenbrütern u.a., kann nicht ausgeschlossen werden</i>	<i>voraussichtlich geringe Erheblichkeit</i>	- Standortwahl (keine Biotope unmittelbar betroffen) - im Rahmen von konkreten Planungen: Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchungen / Potenzialabschätzungen - innerörtliche Gestaltung mit Grünflächen und Gehölzen - Vorgaben zur Verringerung von <u>Lichtimmissionen</u>, so dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden (v.a. Wahl von Helligkeit und Lichtfarbe bei der Straßenbeleuchtung)	

Landschafts-/ Ortsbild und Erholung: - keine landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche vorhanden - Vorbelastung durch umgebende Bebauung - ebene Lage	Verlust von geringwertigem Freiraum	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl (innerörtliche, vorbelastete Fläche) - innerörtliche Gestaltung und Gliederung mit Gehölzen / Grünflächen / Grünzügen	
Kultur- und Sachgüter: - Bodendenkmal Nr. D-2-7141-0299 auf der Fläche vermutet - keine Sichtbeziehungen betroffen	Überbauung von kulturhistorisch wertvollen Spuren möglich	mittlere Erheblichkeit	im Falle möglicher späterer Bebauung: ggf. Sicherung und Dokumentation möglicher Denkmäler	

Geplante Siedlungsfläche 6: Salching - GE Nähe Landshuter Straße		Gewerbegebiet: ca. 0,5 ha GE (inkl. Erschließung und Grünflächen)		
Betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung	Hinweise zum vorläufigen Kompensationsbedarf / ggf. möglichen Maßnahmen
Boden: - v.a. Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) - natürliches Ertragsvermögen gem. Landschaftsrahmenplan: überwiegend sehr	- Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung	hohe Erheblichkeit	<u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. - Reduzierung des Versiegelungsgrades - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Gestaltung von Grünflächen	Bei Anwendung des <u>Regelverfahrens</u> mit Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume

hoch				mit Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), hier v.a. Ackernutzung (pauschal 3 WP) und bei angenommener GRZ von 0,8:
• weitgehend eben				
Wasser / Grundwasser: • geringer Grundwasserflurabstand, im wassersensiblen Bereich / Aitrachau • außerhalb ermittelter Überschwemmungsgebiete, jedoch in ca. 100 m Entfernung zur Aitrach und randlich im HQextrem gelegen • empfindlich • kein Schutzstatus	- Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss - erhöhte Gefahr möglicher Stoffeinträge ins Grundwasser aufgrund von Lage im wassersensiblen Bereich / in der Aitrachau	hohe Erheblichkeit	• Vorgaben und Vorschläge in Bebauungsplänen bzw. Satzungen bzgl. - Verbot der Lagerung potenziell (grund-) wasergefährdender Stoffe - angepasste n Bauweisen - versickerungsfähigen Belägen - Versickerungs- / Retentionsmulden - Puffer- und Speicherzisternen - Gestaltung von Grünflächen, Dach- / und Fassadenbegrünungen	überschlägig voraussichtlich etwa 12.000 WP an Ausgleichsbedarf zu erwarten. Durch Vermeidung ggf. Reduktion um bis zu 20% möglich
Mensch (z.B. Lärm- / Staub- / Geruchsemissionen, Hitze, Überschwemmungsgefahren, Starkregenereignisse): • vorhandene und geplante angrenzende Wohnbebauung • Gewässernähe	ggf. betriebsbedingte Emissionen → mögliche Immissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung mögliches Risiko von Überschwemmungen / bei Starkregenereignissen	mittlere Erheblichkeit	• <u>Gewässernähe</u>: ggf. Wasserspiegelberechnung / Gutachten zu mögl. Überschwemmungen erstellen lassen • ggf. Lärmschutzgutachten / Maßnahmen erforderlich • v.a. in Hanglagen / Mulden / bei Außeneinzugsgebieten / in Gewässernähe: Risiko durch Starkregen-Ereignisse berücksichtigen • bzgl. Hitze: siehe Klima/ Luft	Kompensationsmaßnahmen z.B. für Gewässer / Auen: Entwicklungsflächen sichern, Entwicklung zulassen bzw. fördern, Verrohrungen langfristig öffnen, Schaffung von Retentionsräumen, Extensivierung von Feuchtwiesen...
Klima / Luft: • Kaltluftentstehungsgebiet geringer Bedeutung	Verlust eines lokal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes	geringe Erheblichkeit	• <u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. Grünflächengestaltung (u.a. Baumpflanzungen), Dach- und Fassadenbegrünungen („so viel Grün wie möglich“)	

Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): - Ackernutzung - keine Biotopelemente direkt betroffen, Gehölzbestand östlich des Grundstücks (nicht biotopkartiert) - Biotop Nr. 7141-14-2 im Südosten ca. 100 m entfernt (Gewässerbegleitgehölz) - keine Artnachweise gem. ASK - keine weiteren Schutzgebiete direkt betroffen - Regionaler Grünzug gem. Regionalplan (Aitrachau) im Südosten	Verlust von derzeit geringwertigen Biotopeflächen <i>eine eventuelle Betroffenheit von Tieren, z.B. Fledermäusen, Bodenbrütern u.a., kann nicht ausgeschlossen werden</i>	<i>voraussichtlich geringe Erheblichkeit</i>	- Standortwahl (keine Biotope unmittelbar betroffen) - im Rahmen von konkreten Planungen: Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchungen - Grenze der Bebauung mit Abstand zu bestehenden Gehölzen - innerörtliche Gestaltung mit Grünflächen und Gehölzen - Vorgaben zur Verringerung von <u>Lichtimmissionen</u>, so dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden (v.a. Wahl von Helligkeit und Lichtfarbe bei der Straßenbeleuchtung)	
Landschafts-/ Ortsbild und Erholung: - keine landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche vorhanden - ebene Lage	Verlust von geringwertigem Freiraum	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl abseits strukturreicher Gebiete - Erhalt aller randlich vorhandenen Gehölzstrukturen - innerörtliche Gestaltung und Gliederung mit Gehölzen / Grünflächen / Grünzügen	
Kultur- und Sachgüter: - Bodendenkmal Nr. D-2-7141-0299 auf der Fläche vermutet - keine Sichtbeziehungen betroffen	Überbauung von kulturhistorisch wertvollen Spuren möglich	mittlere Erheblichkeit	im Falle möglicher späterer Bebauung: ggf. Sicherung und Dokumentation möglicher Denkmäler	

Geplante Siedlungsfläche 7: Salching - GE Nähe Landshuter Straße (Nähe Stadtfeld)		Gewerbegebiet: ca. 1,2 ha GE (inkl. Erschließung und Grünflächen)		
Betroffene Schutzgüter	Wesentliche Belastungen bzw. Beein-	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung	Hinweise zum vorläufigen Kompensa-

	trächtigungen			tionsbedarf / ggf. möglichen Maßnahmen
Boden: - v.a. Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) - natürliches Ertragsvermögen gem. Landschaftsrahmenplan: überwiegend sehr hoch - weitgehend eben	- Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung	hohe Erheblichkeit	<u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. - Reduzierung des Versiegelungsgrades - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Gestaltung von Grünflächen	Bei Anwendung des <u>Regelverfahrens</u> mit Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), hier v.a. Ackernutzung (pauschal 3 WP) und bei angenommener GRZ von 0,8:
Wasser / Grundwasser: - hoher Grundwasserflurabstand, außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb wassersensibler Bereiche / Auen gelegen - wenig empfindlich - kein Schutzstatus	- Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl (überwiegend abseits von Talauen) - Vorgaben und Vorschläge in Bebauungsplänen bzgl. - versickerungsfähigen Belägen - Versickerungs- / Retentionsmulden - Puffer- und Speicherzisternen - Gestaltung von Grünflächen, Dach- / und Fassadenbegrünungen	überschlägig voraussichtlich etwa 28.800 WP an Ausgleichsbedarf zu erwarten.
Mensch (z.B. Lärm- / Staub- / Geruchsemissionen, Hitze, Überschwemmungsgefahren, Starkregenereignisse): keine Wohnbebauung angrenzend	betriebsbedingte Emissionen	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl abseits von Wohnbebauung, angrenzend an bestehendes GE / SO - v.a. in Hanglagen / Mulden / bei Außeneinzugsgebieten / in Gewässernähe: Risiko durch Starkregen-Ereignisse berücksichtigen - bzgl. Hitze: siehe Klima/ Luft	Durch Vermeidung ggf. Reduktion um bis zu 20% möglich Kompensationsmaß-

Klima / Luft: Kaltluftentstehungsgebiet geringer Bedeutung	Verlust eines lokal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebietes	geringe Erheblichkeit	<u>verbindliche</u> Vorgaben in Bebauungsplänen bzgl. Grünflächengestaltung (u.a. Baumpflanzungen), Dach- und Fassadenbegrünungen („so viel Grün wie möglich“)	nahmen z.B. zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen...
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): - Ackernutzung - keine Biotopelemente betroffen oder angrenzend - keine Artnachweise gem. ASK - keine Schutzgebiete betroffen	Verlust von derzeit geringwertigen Biotopflächen <i>eine eventuelle Betroffenheit von Tieren, z.B. Fledermäusen, Bodenbrütern u.a., kann nicht ausgeschlossen werden</i>	voraussichtlich geringe Erheblichkeit	- Standortwahl (keine Biotope betroffen) - im Rahmen von konkreten Planungen: Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchungen - Ortsrandgestaltung und innerörtliche Gestaltung mit Grünflächen und Gehölzen - Vorgaben zur Verringerung von <u>Lichtimmissionen</u>, so dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden (v.a. Wahl von Helligkeit und Lichtfarbe bei der Straßenbeleuchtung)	
Landschafts-/ Ortsbild und Erholung: - keine landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche vorhanden - ebene Lage	Verlust von geringwertigem Freiraum	geringe Erheblichkeit	- Standortwahl abseits strukturreicher Gebiete, an bestehendes GE / SO angrenzend - Randliche und innerörtliche Gestaltung bzw. Gliederung mit Gehölzen / Grünflächen / Grünzügen	
Kultur- und Sachgüter: - kein Bodendenkmal auf der Fläche vermutet, im gesamten Gemeindegebiet jedoch vorhanden - keine Sichtbeziehungen betroffen	Überbauung von kulturhistorisch wertvollen Spuren möglich	geringe Erheblichkeit	im Falle möglicher späterer Bebauung: ggf. Sicherung und Dokumentation möglicher Denkmäler	

11.5 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechsel- und Summenwirkungen, die über die dargestellten Wirkungen hinausgehen, sind nicht bekannt oder zu erwarten.

11.6 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz

Hinsichtlich der europarechtlichen Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz lässt sich feststellen, dass die vorgesehenen Baugebietserweiterungen keine Natur-2000-Gebiete berühren. Auch funktionale Wirkungen sind nicht zu erwarten.

In der Regel liegen die geplanten Bauflächen außerhalb von Biotopflächen; Konflikte, die europarechtlich geschützten Arten betreffend, sind daher in eher geringem Maße zu erwarten, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auf die i.d.R. zu erwartende Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Falle konkreter Planungen wird daher in den obenstehenden Tabellen hingewiesen.

11.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Werden die oben dargelegten Bauflächenerweiterungen nicht umgesetzt, ist von einer Fortführung der bisherigen (landwirtschaftlichen) Nutzung auszugehen.

11.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind in den obenstehenden Tabellen für jedes Baugebiet dargestellt.

Überschlägig abgeschätzt verlangen die neu ausgewiesenen Bauflächen ein **Kompensationserfordernis** von insgesamt ca. 155.000 bis 214.000 Wertpunkten.

Kompensationsräume: Vorrangbereiche für die Landschaftsplanumsetzung bzw. für die Umsetzung zukünftiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plan zum einen als Ökologische Schwerpunktgebiete abgegrenzt, zum anderen als Bereiche für den Biotopverbund. Dabei handelt es sich um Bereiche mit vordringlichem Handlungsbedarf. Geeignete Maßnahmen werden benannt.

11.9 Methodik und Schwierigkeiten

Grundlage des Landschaftsplanes ist eine **Bestandsaufnahme** der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Gelände. Daneben werden Daten über Elemente der natürlichen Umwelt sowie Vorgaben aus übergeordneten Planungen hinzugezogen, ausgewertet und dargestellt.

Auf der Basis der Bestandsaufnahme wird die Landschaft einer eingehenden ökologischen **Bewertung** unterzogen. Naturpotenzial und Landschaftsbild werden hinsichtlich ihrer Belastbarkeit und bereits vorhandener Landschaftsschäden überprüft.

Im **Planungsteil** wird eine Gesamtkonzeption für den Landschafts- und Siedlungsraum erarbeitet. Dabei werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt; bei Nutzungskonflikten werden Lösungsmöglichkeiten angeboten.

Das Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung) dient der Gemeinde als interne, behördenverbindliche Richtlinie.

11.10 Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zu Monitoring / Überwachung werden in konkretisierenden Planungsschritten, d.h. der verbindlichen Bauleitplanung, ausgearbeitet und dargestellt. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Umsetzung und das Erreichen der Entwicklungsziele, einschließlich der Wirksamkeit der durchgeführten Pflegemaßnahmen, zu überwachen.

11.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Salching erstellt eine Neufassung des Flächennutzungsplanes mit nun integriertem Landschaftsplan. Er soll die gemeindliche Entwicklung in den nächsten 15 bis 20 Jahren aufzeigen.

In der Planung sind ca. 9,4 ha neue Wohnbauflächen und 1,7 ha Gewerbeflächen vorgesehen, die einen Kompensationsbedarf von voraussichtlich ca. 155.000 bis 214.000 Wertpunkten erfordern. Für 2,8 ha Wohnbaufläche, 2,6 ha Gewerbefläche und 0,9 ha Sonderfläche laufen bereits Verfahren zur Ausweisung eines Bebauungsplanes.

Innenentwicklungspotenziale wurden hinsichtlich bestehender Baulücken aufgezeigt und berücksichtigt.

Für die Kompensationsmaßnahmen werden geeignete Räume benannt und dargestellt.

Dies sind Gebiete mit vordringlichem Handlungsbedarf (ökologische Schwerpunktgebiete), die auch Tabuflächen für Erstaufforstungen darstellen, u.a. die offenen Talräume der Aitrach und ihrer Nebengewässer sowie (potenziell) nährstoffärmere Hangbereiche.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds vorgeschlagen.

12 Hinweise zur Realisierung

12.1 Landschaftsplanung in Verfahren zur Ländlichen Entwicklung

Derzeit sind im Gemeindegebiet keine Verfahren zur Ländlichen Entwicklung anhängig, das Verfahren zur Flurneuordnung Aitrachau ist abgeschlossen.

Eine Flurneuverteilung im Rahmen der Verfahren zur Ländlichen Entwicklung bietet Möglichkeiten zur Umsetzung von Aussagen der Landschaftspläne. Auf dem ca. 130 ha großen, überwiegend in der Gemeinde Aiterhofen gelegenen Gelände wurden neben der Renaturierung des Augrabens u.a. Sukzessionsflächen bereitgestellt, Auwiesen und Gewässerrandstreifen angelegt sowie Retentionsräume ausgewiesen und Pflanzungen vorgenommen (GEMEINDE AITERHOFEN 2018).

Die Ausgleichsflächen im Rahmen der Verfahren wurden in den Plan eingearbeitet. Diese Ausgleichsflächen können für zukünftigen Ausgleich nicht mehr verwendet werden.

12.2 Ansatzpunkte für eine Umsetzung

- Konkretisierung der Ziele des Landschaftsplanes bei der Aufstellung von Folgeplanungen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Verfahren zur Ländlichen Entwicklung)
- Grunderwerb und Ausübung des Vorkaufsrechtes in besonderen Fällen (Art. 39 Bay-NatSchG): z.B. Grundstücke, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden oder die daran angrenzen; Flächen, auf denen sich Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden.
- Berücksichtigung des Landschaftsplanes bei gemeindlichen Entwicklungen
- Einrichtung weiterer Ökokontoflächen in den geeigneten Bereichen für Kompensation
- Zusammenarbeit mit naturschutzorientierten Vereinen und Verbänden, z.B. Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation
- Mitgliedschaft beim Landschaftspflegeverband
- Übernahme von Patenschaften (z.B. Bachpatenschaften), Pflanzaktionen.

12.3 Förderprogramme

Folgende staatliche Förderprogramme können von Landwirten, Gemeinden, Vereinen und Organisationen, die sich satzungsgemäß Aufgaben im Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, in Anspruch genommen werden:

- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KuLaP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

- Bayerischer Naturschutzfonds
- Förderung nach den Landschaftspflege-Richtlinien, z.B. zur Pflege und Erhaltung von als Naturdenkmal geschützten Bäumen; für Mahd / Entbuschen oder zur Pflanzung / Anlage von Rainen, Hecken, Feldgehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen...). Antragsberechtigte: Neben kommunalen Körperschaften auch Eigentümer oder Besitzer der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Fördermöglichkeiten u.a. zur **Land- und Dorfentwicklung** vor, von denen hier exemplarisch einige genannt werden sollen (StMWi 2021):

- Bayerisches Dorferneuerungsprogramm
- Bayerisches Dorferneuerungsprogramm - Förderinitiative "Innen statt Außen"
- Städtebauförderung - Förderinitiative „Innen statt Außen“ und "Flächenentsiegelung"
- Förderung Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Förderung Deutsche Stiftung Denkmalschutz
- Zuschüsse für modellhafte städtebauliche Planungen und Forschungen
- Förderung Integrierte Ländliche Entwicklung
- Förderinitiative „Neue und vorbildhafte Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit“
- Förderung Regionaler Initiativen mit Sonderförderung Flächensparen
- LEADER
- Bayerisches Wohnungsbauprogramm
- KfW-Umweltprogramm

An dieser Stelle sei speziell das Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung für die **Innenentwicklung** erwähnt: Die im Mai 2018 gestartete Förderinitiative „Innen statt Außen“ fördert Projekte, die einer Verödung der Ortskerne entgegenwirken. Über das Amt für Ländliche Entwicklung werden Kommunen bei der Belebung der Ortskerne und der Minimierung des Flächenverbrauchs unterstützt.

Eine weitere neue Fördermöglichkeit betrifft die **Entsiegelung und Umnutzung von versiegelten Flächen** wie z.B. Brachflächen, übergroßen Verkehrsflächen oder mindergenutzten Gebäuden. Eine Umgestaltung z.B. als Park oder Grünfläche wird hier mit Entsiegelungsprämien honoriert.

Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung bzw. Umgestaltung von **Grünflächen**, zur Pflanzung von **Stadtbäumen** und zur Schaffung von Naturoasen im Ort oder am Ortsrand können im Rahmen des Aktionsprogramms „Natürlicher Klimaschutz“ der Bundesregierung über die KfW-bank bezuschusst werden (Zuschuss Nr. 444 „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“).

12.4 Hinweise zur rechtlichen Stellung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind vorbereitende Bauleitpläne gem. § 5 BauGB. Sie sollen der Gemeinde und den Behörden einen Gesamtüberblick über das Gemeindegebiet sowie die raumordnerische Einbindung des Untersuchungsgebietes in den gesamten Wirtschafts- und Lebensraum ermöglichen. Sie dienen der Koordinierung und Abstimmung von Fachplanungen und geben der Gemeinde die Möglichkeit, ihre eigenen Planungen darzulegen. Sie sind, soweit ihnen nicht widersprochen wurde, von den Trägern öffentlicher Belange, die bei ihrer Aufstellung beteiligt waren, zu beachten.

Für die Baugebiete sind aus den Plänen die verbindlichen Bauleitpläne, die Bebauungspläne, zu entwickeln (§§ 8 bis 12 BauGB). Erst durch sie wird Baurecht geschaffen. Die Ausweisung von Bauflächen erfordert die Durchführung der Erschließung als Pflichtaufgabe der Gemeinde (§§ 123 bis 135 BauGB).

Flächennutzungs- und Landschaftsplan haben als vorbereitende Bauleitpläne verbindliche Wirkung für die Gemeinde und die Behörden. Der einzelne Bürger ist nicht zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge verpflichtet. Für ihn stellen die Darstellungen im Landschaftsplan nur Empfehlungen dar. Die einzige Ausnahme bildet die Darstellung der von Aufforstung freizuhaltenden Flächen: hier kann keine Aufforstungsgenehmigung erteilt werden, wenn die Flächen im Plan entsprechend dargestellt sind.

Literatur und Quellen

- **AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN STRAUBING (AFL) (2010):** Schreiben vom 20.12.2010 – Klaus Stögbauer, Straubing.
- **BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (LWF, HRSG.) (2001a):** Karte der Forstlichen Wuchsgebietsgliederung Bayerns, Freising.
- **BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (LWF, HRSG.) (2001b):** Karte der regionalen natürlichen Walddzusammensetzung Bayerns, Freising.
- **BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (HRSG.) (1955):** Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern, M 1: 500.000, München.
- **BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (HRSG.) (1989):** Atlas der Erosionsgefährdung in Bayern, München.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2024):** Auszug aus der Denkmalliste - Bau- und Bodendenkmäler. Regierungsbezirk Niederbayern, Landkreis Straubing-Bogen, Gemeinde Salching, Stand 28.03.2024
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2010):** Inventarisierung der Bodendenkmäler Bayerns. Liste für den Landkreis Straubing-Bogen - Kurzbeschreibung (Stand 22.12.2010)
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (HRSG.) (2024):** BayernAtlas. Online im Internet: URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> [Datum der Einsichtnahme: 07/2024]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (2008):** Statistikdaten für Bayern. Online im Internet: URL: <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/online?operation=statistikenVerzeichnis> [Datum der Einsichtnahme: 8/2008]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (2009):** Statistikdaten für Bayern. Online im Internet: URL: <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/online?operation=statistikenVerzeichnis> [Datum der Einsichtnahme: 5/2009]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (2013):** Statistikdaten für Bayern. Online im Internet: URL: <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/logon> [Datum der Einsichtnahme: 7/2013]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (2016):** Statistikdaten für Bayern. Online im Internet: URL: <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/logon> [Datum der Einsichtnahme: 4/2016]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (HRSG.) (2024):** Statistik kommunal 2023. Gemeinde Salching 09 278 182. Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit, dargestellt in Tabellen und Graphiken, Fürth. 30 S.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (HRSG.) (2024a):** Statistik kommunal 2023. Landkreis Straubing-Bogen 09 278. Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit, dargestellt in Tabellen und Graphiken, Fürth. 30 S.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (HRSG.) (2024b):** Statistik kommunal 2023. Regierungsbezirk Niederbayern 09 2. Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit, dargestellt in Tabellen und Graphiken, Fürth. 30 S.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (HRSG.) (2024c):** Statistik kommunal 2023. Bayern 09. Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit, dargestellt in Tabellen und Graphiken, Fürth. 30 S.

- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (HRSG.) (2024d):** GENESIS Online (Bayern). Die Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Statistik. Online im Internet: URL: <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online> [Datum der Einsichtnahme: 7/2024]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2003a):** Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste – Schriftenreihe Heft 165, Augsburg.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2003b):** Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2008a):** Biotopkartierung Bayern, München.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2009):** Artenschutzkartierung Bayern, TK 7141 und 7241, Bearbeitungsstand: 30.01.2009, Augsburg.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2009a)** „Die wichtigsten natürlichen Wald- bzw. Pflanzengesellschaften (Grundeinheiten) und ihre ökologische Bedeutung“, Augsburg.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2009b)** „Potenziell Natürliche Vegetation Bayern - Legendeneinheiten“, Augsburg.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2011):** Pilotprojekt „Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Wald (12)“ - Ein Modell für die ökologisch nachhaltige Regionalentwicklung. Kurzfassung, Augsburg, 28 S.
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2014):** Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (12). Landschaftsplanerisches Fachkonzept mit Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan. Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Regierung von Niederbayern. Augsburg 2011, korrigierte Fassung 2014
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2017):** Daten aus dem Fachinformationssystem Natur. Online im Internet: URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/index.html> [Datum der Einsichtnahme 10/2017]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2017b):** Geotopkataster Bayern – Recherche. Online im Internet: URL: <http://www.lfu.bayern.de/geologie/fachinformationen/geotoprecherche/indexx.htm> [Datum der Einsichtnahme 07/2017]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2017c):** IÜG - Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete. Online im Internet: URL: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/> [Datum der Einsichtnahme 12/2017]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, HRSG.) (2024):** Daten aus dem Fachinformationssystem Natur. Online im Internet: URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/index.html> [Datum der Einsichtnahme 07/2024]
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (LFW) (HRSG.), 1988:** Grundzüge der Gewässerpflege - Fließgewässer, Heft 21, München
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (LFW) (HRSG.), 2001:** Merkblatt Nr. 5.1/3, Gewässerentwicklungsplanung – Fließgewässer, München
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (LFW, HRSG.), 2002:** Fließgewässerlandschaften in Bayern, München, 96 S.
- **BAYERISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT (HRSG.), 2001:** Amtliche Topographische Karten - Bayern Süd (TOP 50 - CD-Atlas, Version 3.0)
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (StMFLH, HRSG.) (2017):** BayernAtlas. Online im Internet: URL: www.geoportal.bayern.de/bayernatlas [Datum der Einsichtnahme 5/2017]

- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (StMFLH, Hrsg.) (2017a):** RISBY - Rauminformationssystem Bayern. Online im Internet: URL: www.risby.bayern.de/ [Datum der Einsichtnahme 11/2017]
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUV) (2021):** Flächenverbrauchsbericht 2021. Online im Internet: URL: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/boden/flaechensparen/verbrauchsbericht.htm> [Datum der Einsichtnahme 11/2021]
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (StMWi) (2021):** Landesentwicklung Bayern, Flächensparoffensive. Online im Internet: URL: <https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive> [Datum der Einsichtnahme 11/2021]
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (StMWi, Hrsg.) (2023):** Landesentwicklungsprogramm Bayern, München. Nicht-amtliche Lesefassung des Landesentwicklungsprogramms mit Stand 01.06.2023. Online im Internet: URL: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm> [Datum der Einsichtnahme 6/2024]
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (StMB, Hrsg.) (2024):** Bayerisches Straßeninformationssystem BaySIS, Straßenverkehrszählung 2021. Online im Internet: URL: <https://www.baysis.bayern.de/webgis/synserver?project=webgis> [Datum der Einsichtnahme 5/2024]
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (StMELF, Hrsg.) (1978):** Agrarleitplanung und agrarstrukturelle Rahmenplanung, Kartenband für den Landkreis Straubing-Bogen und kreisfreie Stadt Straubing, M 1:25.000, München.
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (StMELF, Hrsg.) (1992):** Waldfunktionsplan Landkreis Straubing-Bogen und kreisfreie Stadt Straubing, München.
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUGV, Hrsg.) (2007):** Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Straubing-Bogen, München.
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (StMUGV, Hrsg.) (2005):** Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns, Kurzfassung, München
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE (StMWiVt, Hrsg.) (2013):** Landesentwicklungsprogramm Bayern, München. Strukturkarte, Stand 1.9.2013. Online im Internet: URL: www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm [Datum der Einsichtnahme 9/2017]
- **BAYERNWERK 2017:** Leitungen Gemeinde Salching. Schreiben vom 19.10.2017
- **BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1967):** Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 174 Straubing, Bad Godesberg.
- **BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (BfJ, Hrsg.) (2017):** Juris - Baugesetzbuch im Internet. Online im Internet: URL: www.gesetze-im-internet.de/bbaug/ [Datum der Einsichtnahme 01.08.2017]
- **BUNDESNETZAGENTUR (2017):** Telekommunikation - Richtfunk. Online im Internet: URL: www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/richtfunk-node.html [Datum der Einsichtnahme 17.10.2017]
- **BÜRO ESKA (2005):** Gewässerentwicklungsplan Gewässer 3. Ordnung, Gemeinde Salching; Bogen 2005.
- **DER RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) (1985):** Umweltprobleme der Landwirtschaft, Sondergutachten März 1985, Stuttgart und Mainz.
- **DEUTSCHER ARBEITSRING FÜR LÄRMBEKÄMPFUNG E.V. (DAL) (2006):** dB-Rechner. Online im Internet: URL: www.vcd.org/181.html [Stand Dezember 2007]

- **E.ON BAYERN AG, NETZCENTER VILSHOFEN, 2009:** Informationen zum 20-kV-Leitungsnetz in der Gemeinde Salching.
- **ESB 2017:** Energie Südbayern GmbH, Informationen zur Erdgasversorgung. Online im Internet: URL: www.esb.de [Datum der Einsichtnahme 10/2017]
- **EUROPÄISCHE UNION, 1992:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **EUROPÄISCHE UNION, 2000:** Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- **GEMEINDE AITERHOFEN (2018):** Informationen zur Flurneuordnung Aitrachau. Online im Internet: URL: <http://www.aiterhofen.de/die-aitrachau-mehr-biodiversitaet-durch-flurneuordnung> [Datum der Einsichtnahme: 06/2018]
- **GEMEINDE SALCHING (2008):** Lage und Daten zur Gemeinde. Online im Internet: URL: <http://www.salching.de/> [Datum der Einsichtnahme: 12/2008]
- **GEMEINDE SALCHING (2013):** Lage und Daten zur Gemeinde. Online im Internet: URL: <http://www.salching.de/> [Datum der Einsichtnahme: 11/2013]
- **GEMEINDE SALCHING (2016):** Lage und Daten zur Gemeinde. Online im Internet: URL: <http://www.salching.de/> [Datum der Einsichtnahme: 10/2016]
- **GEMEINDE SALCHING (2017):** Lage und Daten zur Gemeinde. Online im Internet: URL: <http://www.salching.de/> [Datum der Einsichtnahme: 10/2017]
- **GEMEINDE SALCHING (HRSG.) (2017a):** Salchinger Gemeindeblatt, Ausgabe 4, Juli 2017
- **GEMEINDE SALCHING (HRSG.) (2023):** Salchinger Gemeindeblatt, Ausgabe Dezember 2023
- **GEMEINDE SALCHING (2024):** Homepage der Gemeinde Salching. Online im Internet: URL: <http://www.salching.de/> [Datum der Einsichtnahme: 07/2024]
- **HÄCKEL, H. (1990):** Meteorologie, Stuttgart.
- **KEB BAUPLANUNGS-GMBH (2013):** Planunterlagen Kanalisation Gemeinde Salching. Straubing.
- **KREISJUGENDRING STRAUBING-BOGEN (KJR) (2017):** Jugendtaxi Straubing-Bogen. Online im Internet: URL: www.kjr-straubing-bogen.de/Einrichtungen/Jugendtaxi [Datum der Einsichtnahme 17.10.2017]
- **ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR NIEDERBAYERN, 1984:** Erläuterungen zum Flächennutzungsplan Raum Aiterhofen, Planungsstand 1984
- **REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (1993):** Schreiben vom 17.08.1993, Landshut.
- **REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (1995):** Schreiben vom Nov.1995, Landshut.
- **REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD (HRSG.) (2019):** Regionalplan Region Donau-Wald (12). Gesamtausgabe, Straubing. Online im Internet: URL: https://www.region-donau-wald.de/fileadmin/user_upload/pdfs/Regionalplan/Regionalplan_PDF_gesamt_April_2019.pdf [Datum der Einsichtnahme 07/2024]
- **RIECKEN, U., RIES, U. UND SSYMANK, A., 1994:** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Bonn Bad-Godesberg
- **SEIBERT, P. (1968):** Übersicht der natürlichen Vegetationsgebiete in Bayern, 1:500.000. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 3, Bonn-Bad Godesberg.
- **STAATLICHES BAUAMT PASSAU – SERVICESTELLE DEGGENDORF (2017):** Hochrechnungsfaktor DTV-Werte. Schreiben vom 13.11.2017
- **VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AITERHOFEN (2015):** Bürgerinfobroschüre, 42 S., Aiterhofen
- **WASSERWIRTSCHAFTSAMT DEGGENDORF (WWA, 2008):** Daten zur Gewässergüte Landkreis Straubing-Bogen, Stand Februar 2008.

- **ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER SPITZBERGGGRUPPE, 2007:** Schreiben zur Wasserversorgung der Gemeinde Feldkirchen, 23.05.2007
- **ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER AITRACHTALGRUPPE, 2009:** Schreiben zur Wasserversorgung der Gemeinde Salching, 05.03.2009

Tabellen

Tabelle 1: Historische Entwicklung der Gemeinden Salching und Aiterhofen.....	12
Tabelle 2: Finanzlage der Gemeinde mit Vergleichswerten (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024a, 2024b).....	14
Tabelle 3: Entwicklung der Berufspendler (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009)	19
Tabelle 4: Änderung des Viehbestandes 1999 bis 2010 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2013)	23
Tabelle 5: Vergleichswerte Viehbestand 2007 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009).....	23
Tabelle 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort 1998-2023 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009, Bayerisches Landesamt für Statistik 2024d).....	24
Tabelle 7: Bebauungs- und (Grünordnungs-) Pläne, Ortsteil Salching (GEMEINDE SALCHING 2024)	30
Tabelle 8: Bebauungs- und (Grünordnungs-) Pläne, Ober- und Niederpiebing (GEMEINDE SALCHING 2024)	31
Tabelle 9: Satzungen nach §§ 34-35 BauGB (GEMEINDE SALCHING 2024)	32
Tabelle 10: geschätzter Wohnungsbedarf im Prognosezeitraum bis 2042	35
Tabelle 11: geschätzter Bedarf an Wohnbaufläche im Prognosezeitraum bis 2042	36
Tabelle 12: Ausgewiesene Wohngebiete gem. § 3 und § 4 BauNVO: Unbebaute Flächen in WA/WR	37
Die Ver- und Entsorgung erfolgt überwiegend zentral. Weiteres ist aus Tabelle 13 ersichtlich.	39
Tabelle 14: Dorfgebiete – MD gemäß § 5 BauNVO – bebaubare Flächen	39
Tabelle 15: Mischgebiete - MI gemäß § 6 BauNVO – bebaubare Flächen	40
Tabelle 16: Gesamtbilanz bebaubarer Wohnbau- und Mischflächen im Planungszeitraum.....	41
Tabelle 17: Gewerbegebiete Bestand – GE gemäß § 8 BauNVO.....	42
Tabelle 18: Gewerbegebiete Planung – GE gemäß § 8 BauNVO	42
Tabelle 19: Industriegebiete – GI gemäß § 9 BauNVO	43
Tabelle 20: Sondergebiet – SO gemäß § 11 BauNVO.....	43
Tabelle 21: Städtebaulich bedeutsame Freiflächen	44
Tabelle 22: Gemeinbedarfseinrichtungen	48
Tabelle 23: Öffentliche Spiel- und Bolzplätze	50
Tabelle 24: Freisportanlagen und Hallensportanlagen	50
Tabelle 25: Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) auf überörtlichen Straßen	52
Tabelle 26: Verkehrslärm-Immissionen 2010 nach RLS 90	55
Tabelle 27: Öffentliche Verkehrsmittel (GEMEINDE SALCHING 2017).....	56
Tabelle 28: Windstärke und bewegte Teilchengröße (nach HÄCKEL 1990).....	65
Tabelle 29: Fließgewässertypen im Planungsgebiet (LFW 2002)	70
Tabelle 30: Landschaftsökologische Raumeinheiten	73
Tabelle 31: Ertragsklassen gem. Landwirtschaftlicher Standortkartierung (STMELF 1978).....	93
Tabelle 32: Gefällstufen gem. Landwirtschaftlicher Standortkartierung (STMELF 1978)	93
Tabelle 33: Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen	101
Tabelle 34: Leitbilder für ökologische Schwerpunktbereiche mit Aufforstungsverbot.....	118
Tabelle 35: Leitbilder für strukturarme Landschaftsräume.....	119
Tabelle 36: Maßnahmen zur Verminderung der Wassererosion.....	122

Abbildungen

Abbildung 1: Lage der Gemeinde in der Region	10
Abbildung 2: Gemeinde Salching (rot umrandet) mit Nachbargemeinden (Quelle: BayernAtlas 05/2024)	11
Abbildung 3:Bevölkerungsentwicklung 1840-2022 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2016, GEMEINDE SALCHING 2018, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024).....	15
Abbildung 4:Geburtenüberschuss 1987-2020 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024).....	16
Abbildung 5:Wanderungsbilanz 1987-2022 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024).....	16
Abbildung 6: Bevölkerungsstruktur nach Altersaufbau (2022) (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK 2024, 2024a)	17
Abbildung 7: Beschäftigtenstruktur Gemeinde Salching 1998 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009)	20
Abbildung 8: Beschäftigtenstruktur Gemeinde Salching 2007 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 2009)	20
Abbildung 9: ... Beschäftigtenstruktur Gemeinde Salching 2023 (Bayerisches Landesamt für Statistik 2024d)	20
Abbildung 10:.. Veränderung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe unterschiedlicher Betriebsgrößen 2005 – 2020	22
Abbildung 11: Bearbeitungsgebiet Gemeinde Salching mit Naturraumgrenze Dungau – Donau-Isar-Hügelland. Blick in südliche Richtung, fünffach überhöht (Quelle: TOP 50 CD-Atlas)	61
Abbildung 12: Naturräumliche Gliederung nach Meynen / Schmithüsen et al. (LFU 2017)	62

Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AfL	Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing
ASK	Artenschutzkartierung
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfJ	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
DAL	Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DTV	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau
EW	Einwohner
ESB	Energie Südbayern GmbH
EWG	Einwohnergleichwert
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGL	Fließgewässer-Landschaft
FIS-Natur	Fach-Informationen-System Naturschutz
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GOP	Grünordnungsplan
GSK	Gewässerstrukturkartierung
GV	Güterverkehr
KJR	Kreisjugendring
KuLaP	Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LfW	Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
OD	Ortsdurchfahrt
pnV	potenzielle natürliche Vegetation
SR	Kreisstraße
SRU	Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
ST	Staatsstraße
StMELF	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMFLH	Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
StMIBV	Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
StMLU	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
StMWIVT	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

SV	Schwerverkehr
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm
VO	Verordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZV	Zweckverband

Planverzeichnis

- 1.0 Übersichtslageplan / Orthophoto, M 1:50.000 / 1:20.000
- 1.1 Flächen mit Schutzstatus / Ökologische Schwerpunktgebiete, M 1:17.000
- 1.2 Wasser, Gewässer, M 1:17.000

- 2.1 Bestand / Bewertung und Maßnahmenplan, M 1:5.000
 - 2.1 a - Nordteil
 - 2.1 b - Südteil
- 2.2 Bestand / Bewertung und Maßnahmen - Legende

Anhang

Anhang 1: Bedeutende Pflanzen- und Tierarten

Tabelle 45: Naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten nach ASK (LFU 2009)

Nummer im Plan	Lateinischer Name	Deutscher Name	Anhang FFH/VSchRL	Rote Liste Bayern (T/S)	Rote Liste Deutschland	ABSP
Säugetiere:						
1	Castor fiber	Biber	II, IV			lkrs.
2	Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV			lkrs.
3	Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	3	3	ür/lw
4	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV			lkrs.
5	Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	IV			
5a	Chiroptera	Fledermäuse (unbestimmt)				
Vögel:						
6	Numenius arquata	Großer Brachvogel		1	2	ür/lw
7	Vanellus vanellus	Kiebitz		2	2	ür/lw
8	Tyto alba	Schleiereule		2		ür/lw
9	Coturnix coturnix	Wachtel		V		lkrs.
Fische:						
10	Salmo trutta	Bachforelle		V	3	lkrs.
Lurche:						
11	Rana temporaria	Grasfrosch		V	V	
12	Triturus vulgaris	Teichmolch		V		
16	Triturus cristatus	Kammolch	II, IV	1	3	ür/lw
Libellen:						
13	Orthetrum brunneum	Südlicher Blaupfeil		3	3	lkrs.
Tagfalter:						
14	Colias hyale	Goldene Acht				lkrs.
Springschrecken:						
15	Chorthippus dorsatus	Wiesengras-hüpfer		V		

Erläuterungen:

Anhang FFH/VSchRL:

Anhang I - bis V-Arten der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden

Tiere und Pflanzen) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (LfU 2003b)

Gefährdungskategorien Rote Liste Bayern (regionalisiert) bzw. Deutschland:

- OG Ostbayerisches Grundgebirge
- T/S Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- R extrem selten
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

ABSP (StMUGV 2007):

- lkr. landkreisbedeutsam
- ür/lw überregional bis landesweit bedeutsam

BRUTVOGELATLAS BAYERN:

Vorkommen der Rohrweihe im Landkreis, kein spezieller Fundpunkt in der Gemeinde.

Keine Rote-Liste-Art, Erhaltungszustand günstig

Tabelle 44: Naturschutzfachlich bedeutsame Pflanzenarten

Nummer im Plan	Lateinischer Name	Deutscher Name	Anhang FFH / ABSP	Rote Liste Bayern (H)	Rote Liste Deutschland
nach BK (LfU 2008a)					
30	Ulmus glabra	Berg-Ulme	lkr.	3	
31	Ulmus minor	Feld-Ulme	lkr. (var. minor)	V	3
32	Veronica teucrium	Großer Ehrenpreis	lkr.	V	
33	Festuca ovina agg.	Artengruppe Schafschwingel	lkr. (s.str.)		
34	Bidens cernua	Nickender Zweizahn	lkr.		
36	Campanula glomerata	Büschel-Glockenblume	lkr. (ssp. glomerata)	V	
37	Centaurium erythraea	Echtes Tausendgüldenkraut	lkr. (ssp. erythraea)	V	
38	Malus sylvestris	Holz-Apfel		3	
39	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	lkr. (var. rubrum)	3	

Erläuterungen:

Anhang FFH: Anhang II - bis V-Arten der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste (LfU 2003a)

Gefährdungskategorien Rote Liste Bayern (regionalisierte Florenliste) bzw. Deutschland:

- O Ostbayerisches Grenzgebirge
- H Molassehügelland
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- R extrem selten
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

ABSP (StMUGV 2007):

- lkr. landkreisbedeutsam
- ür/lw überregional bis landesweit bedeutsam
- s.str. im engeren Sinne
- ssp. Unterart
- var. Varietät

Anhang 2: Liste der Bau- und Bodendenkmäler

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Salching



Baudenkmäler

- D-2-78-182-11** Bildstock. Pestsäule, 17. Jh.; am Weg nach Riedling.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
- D-2-78-182-12** Brückenstraße 29. Kreuzigungsgruppe, Christus am Kreuz mit Assistenzfiguren Maria, Johannes und Maria Magdalena, Kupfergalvanoplastiken, nach 1893.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-4** Brückenstraße 30. Wegkapelle, neuromanisch, 3. Viertel 19. Jh.; mit Ausstattung.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-1** Brückenstraße 35. Gasthaus, mit Halbwalmdach und ornamentiertem Türgewände, um 1840/50.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-2** Brückenstraße 37. Kath. Filialkirche St. Petrus, kleine spätromanische Anlage, barock ausgebaut, um 1900 verändert, Turm 18. Jh.; mit Ausstattung.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-3** Carl-Laux-Straße 2. Gutshof, Hauptbau mit Treppengiebel, 3. Viertel 19. Jh.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-9** Dorfstraße 2. Wohnhaus mit reicher Rauputzgliederung und steinernem Figurenschmuck, um 1890.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-8** Dorfstraße 3; In Oberpiebing; Kirchmattinger Straße. Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, neugotische Anlage; mit Ausstattung; Ölberg und Kriegerdenkmal an der Friedhofsmauer.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-10** Dorfstraße 10. Ehem. Pfarrhaus, stattlicher Bau mit flachem Walmdach, Mitte 19. Jh., modern ausgebaut.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-5** Kirchmatting 1. Kath. Filialkirche St. Michael, einheitlich erbaut 1718; mit Ausstattung.
nachqualifiziert
- D-2-78-182-6** Matting 1. Kath. Wallfahrtskirche Mariae Geburt, Neubau 1716; mit Ausstattung; Ehem. Einsiedlerklausur, neben der Kirche, 18. Jh.
nachqualifiziert

D-2-78-182-7 **Matting 9.** Hierzu gemauerter Taubenkobel auf Pfeiler, 2. Viertel 19. Jh.
nachqualifiziert

Anzahl Baudenkmäler: 12

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Salching



Bodendenkmäler

- D-2-7141-0159** Siedlung der Latènezeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0163** Siedlung der Urnenfelderzeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0255** Siedlung des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik) und des Jungneolithikums (Altheimer Kultur) sowie der Urnenfelder- und der Hallstattzeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0259** Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Neolithikums.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0274** Siedlung des Mittel- und Jungneolithikums (Stichbandkeramik, Gruppen Oberlauterbach und Großgartach, Rössener Kultur, Münchshöfener und Altheimer Kultur), der Bronzezeit, der Hallstattzeit, der späten Latènezeit sowie der Völkerwanderungszeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0275** Siedlung des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik, Gruppe Oberlauterbach) und der mittleren römischen Kaiserzeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0276** Bestattungsplatz des frühen Mittelalters.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0277** Reihengräberfeld des frühen Mittelalters.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0278** Siedlung der Urnenfelder- und Hallstattzeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0279** Siedlung der frühen Bronzezeit und verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0280** Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert

- D-2-7141-0281** Siedlung und Grabenwerk der Münchshöfener Kultur, Station des Jungpaläolithikums und Siedlungen des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik), des Jungneolithikums (Altheimer Kultur), der späten Bronze- und der Urnenfelderzeit sowie des frühen und hohen Mittelalters, Bestattungsplatz der Schnurkeramik, der frühen und mittleren Bronzezeit und der Urnenfelderzeit sowie Siedlung und Brandgräber der römischen Kaiserzeit. Siedlung und Bestattungsplatz des frühen Mittelalters.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0283** Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0285** Siedlung und verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0288** Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0291** Verebener Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0292** Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0293** Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0294** Siedlungen der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik, Gruppe Oberlauterbach, Rössener Kultur), des Jungneolithikums (Münchshöfener und Altheimer Kultur), der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit sowie Reihengräberfeld des frühen Mittelalters.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0295** Siedlungen des Alt-, Mittel- und Jungneolithikums (Linearbandkeramik, Stichbandkeramik, Altheimer Kultur), der Bronzezeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit sowie Bestattungsplatz der Glockenbecherkultur.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0296** Siedlung des Mittelneolithikums (Gruppe Oberlauterbach).
nachqualifiziert
- D-2-7141-0299** Siedlungen der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik, Gruppe Oberlauterbach), des Jungneolithikums (Rössener Kultur, Münchshöfener Gruppe), der Bronzezeit und der Urnenfelderzeit sowie des frühen Mittelalters.
nachqualifiziert

- D-2-7141-0302** Siedlungen der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik, Gruppe Oberlauterbach), des Jungneolithikums (Münchshöfener und Altheimer Gruppe), der Bronzezeit, der älteren Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit sowie Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0307** Siedlung der Latènezeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0308** Siedlung der Urnenfelder- und Hallstattzeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0311** Siedlung des Neolithikums und der Urnenfelderzeit sowie verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Bestattungsort der älteren Urnenfelderzeit.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0313** Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0314** Siedlung des Jungneolithikums (Altheimer Gruppe) und verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0315** Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel mit Kreisgräben und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0316** Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0318** Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0320** Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0350** Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Petrus in Salching und ihres Vorgängerbaus.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0354** Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Michael in Kirchmatting mit zugehörigem Friedhof.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0356** Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche Mariae Geburt bei Matting und der ehem. Einsiedlerklause.
nachqualifiziert

- D-2-7141-0358** Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus und ihrer Vorgängerbauten in Oberpiebing mit zugehörigem Friedhof.
nachqualifiziert
- D-2-7141-0457** Brandgräber der Urnenfelderzeit.
nachqualifiziert
- D-2-7241-0216** Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Alt- und Mittelneolithikums (Linear- und Stichbandkeramik).
nachqualifiziert
- D-2-7241-0217** Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert
- D-2-7241-0218** Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
nachqualifiziert

Anzahl Bodendenkmäler: 40

Anhang 4: Liste der örtlichen Vereine

Verein

- Aitrachtaler Theatergruppe
- Bauernhilfsverein Matting
- Burschenverein Matting
- Feuerwehrförderverein Oberpiebing e.V.
- FFW Oberpiebing
- FFW Salching
- Fischereiverein Salching
- Gartenkauz Salching
- Hubertusschützen Oberpiebing
- Kath. Frauenbund Oberpiebing
- Krieger- und Soldatenkameradschaft Oberpiebing
- Landfrauen Oberpiebing und Salching
- Landjugend Salching-Oberpiebing
- Modell-Flug-Gruppe QUAX Leiblfinf/Salching e.V.
- Motorradfreunde Salching e. V.
- Obst- und Gartenbauverein Salching
- Pfarrei Oberpiebing-Salching
- Pony- und Pferdefreunde Oberpiebing e. V.
- Quax RC-CAR-CLUB Leiblfinf / Salching
- Reit- und Fahrverein Straubing-Oberpiebing e. V.
- Reservistenverein Salching
- Seniorenclub Salching
- Sportverein Salching Hauptverein
- Sportverein Salching Abt. Eisstock
- Sportverein Salching Abt. Fußball
- Sportverein Salching Abt. Tennis
- TSV 1860 München Fanclub „Blue Boys Salching“
- VDK Ortsverband Salching
- VHS Straubing-Bogen
- WSWV Salching
-
-
-

